H. lit. P. 158 n

F

<36604964460014

<36604964460014

Bayer. Staatsbibliothek

JO. OTTO DE MUNSTERBERG.
Acad. Lips. Prim. Rector, Primusque Procancellarius.
JO. HOFMANN SILESIUS.
Prof. S. Theol. Lips. Tum Episcop. Misnens.
CHRIST. DANIEL BECK
S. Theol. D. Prof. L.L.R. & G. Lips.

Die

Universität Leipzig

in der

Vergangenheit und Gegenwart

dargestellt

von

C. C. C. Gretschel.

Doctor der Philosophie und der Rechte, akademischer Privatdocent und Mitglied der deutschen Gesellschaft zu Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig.

Dresden,

P. G. Hilscher'sche Buchhandlung.

1830.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Zum zweitenmale wagt es der Unterzeichnete, eine literarische Arbeit dem Publicum zu übergeben. Die Güte und Nachsicht, mit welcher dasselbe seinen frühern Versuch über die Stadt Leipzig aufnahm, ermuntert ihn gegenwärtig, seine Hand an ein etwas schwierigeres Unternehmen zu legen. Denn soll in einer Darstellung der Verhältnisse der Universität Leipzig vornämlich das Geschichtliche hervorgehoben werden, so kann es keinem mit diesen Angelegenheiten Vertrautern entgehen, daß öfters bei diesem Unternehmen ein Faden der Ariadne nöthig sey.

Die Geschichtschreiber der Leipziger Universität von der Centuria scriptor. insignium (vgl. S. 195) und Johann Friedrich (1609) an bis auf die neusten Tage enthalten zwar manchen schätzenswerthen Beitrag; allein theils behandeln sie nur einzelne Zeitabschnitte, theils liegen die Nachrichten bei ihnen zerstreut, ohne folgerichtigen Zusammenhang. Auch galt es, in Bezug auf diese Schrift, eine gedrängte Kürze zu beobachten, wobei man nichts Wesentliches vermissen durfte, ohne sich dabei auf Mikrologien einzulassen. Leicht konnte durch Herbeiziehen solcher ein bändereiches Werk, welches für andere Zwecke gewiß seinen großen Nutzen haben kann, entstehen, in diesem Buche würden lange Namensverzeichnisse, Darstellungen gewisser, immer unter denselben Formen, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, wiederkehrender Ereignisse die Geduld der Leser ermüdet haben.

Auch in diesen Blättern wird man die Benu=

tzung der, häufig nur aus einzelnen kleinen Abhandlungen bestehenden, Vorarbeiten, wenn sie das Bessere enthielten, leicht erkennen und dieselbe nicht tadeln; wo der Verfasser nicht solche benutzen konnte, sondern sich bei seiner Arbeit mehr selbst überlassen war, beruft er sich vorzüglich auf die Nachsicht der Leser. So viel als möglich sind indessen auch bei jenen Vorarbeiten die Quellen selbst mit zu Rathe gezogen worden.

Zwar bedauert der Verfasser, daß er die nahenden Reformen der Universität noch nicht in den Kreis seiner Darstellungen ziehen konnte; allein das Büchelchen soll ohnehin mehr das Andenken an das Bestandene bewahren, in welchem Kleide mehr denn vierhundert Jahre hindurch die Universität segensreich wirkte. Was die Gegenwart mit Recht zeitgemäß umgestalten wird, soll nicht gänzlich die Erinnerung an die Vergangenheit scheuchen. —

Leipzigs Universität entstand zu einer Zeit, wo

in Deutschland noch größtentheils die Geister schließen; sie half den Tag mit fördern; sie erhöhte insbesondere den Ruhm und Glanz der Stadt so wie des Sachsenlandes und legte manchen starken Sohn dem deutschen Vaterland in die Arme. Möge diese geringe Gabe vorzüglich den noch Lebenden, die sie erzog, erzieht, oder noch erziehen soll, nicht unwillkommen seyn!

Leipzig im Monat Januar 1830.

Dr. C. C. C. Gretschel.

Inhalt.

Seite.

Einleitung. 1

Erste Abtheilung.

Aeußere Geschichte der Universität Leipzig.

Erster Abschnitt.

Von ihrer Gründung bis zu ihrer Reformation 1409—1539. 9

Zweiter Abschnitt.

Seit ihrer Reformation 1539—1829. 25

Zweite Abtheilung.

Darstellung der innern Verhältnisse der Universität Leipzig. 38

Erster Abschnitt.

Die Nationen. 39
Das Rectorat 53
Die akademische Gerichtsbarkeit. 58
Die Collegiaturen. 71

Zweiter Abschnitt.

Die Facultäten. 83
Das Procancellariat 89
Die philosophische Facultät. 93
Die theologische Facultät. 110
Die juristische Facultät. 116
Die medicinische Facultät. 129
Das Concilium Professorum. 138

Seite.

Das Concilium Decemvirale. 139

Das Concilium Decanale. 141

Dritter Abschnitt.

Andere mit der Universität verbundene Anstalten und Einrichtungen. 143

Die Universitätsbibliothek. 144

Die Büchercensur. 152

Das anatomische Theater. 156

Das klinische Institut. 158

Die Entbindungschule. 160

Der botanische Garten. 161

(chemisches Laboratorium, physikalischer Apparat).

Die Sternwarte. 162

Die gelehrten Gesellschaften. 164

(Journalwesen).

Die milden Stiftungen. 183

Dritte Abtheilung.

Geschichtliche Blicke auf das geistige Leben der Universität Leipzig. 193

Vierte Abtheilung.

Beiträge zur Geschichte des äußern Universitätslebens in Leipzig. 260

Die Aufhebung der Nationen, des Unterschiedes zwischen Professor alter und neuer Stiftung des Concilii Nat. Mag., des Concilii Decan. und Decemvir., so wie den Rang des Rectors und der Professoren u. s. w. betreffend. 288

Stipendientabellen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Die letzte Hälfte des dritten Jahrhunderts hatte begonnen, nachdem die Dynastie Wettin zum erblichen Besitze der markgräflichen Würde in Meißen (1127) gelangt war. Da folgte (1381) Friedrich der Streitbare, einer der wichtigsten Fürsten dieses hohen Geschlechts, seinem Vater Friedrich dem Strengen in der Regierung des Osterlandes, welches bekanntlich durch die am 5. Juli 1379 in der Form einer Oerterung bewirkte Ländertheilung an den Letztern gekommen war.

Mußte nun auch Friedrich der Streitbare, selbst in diesem einzelnen Theile der Besitzungen des wettinischen Hauses, anfangs mit seinen Brüdern Georg († 1401) und Wilhelm 2. († 1475) gemeinschaftlich regieren; so glückte es ihm doch, nach seines Oheims Wilhelms 1. von Meißen unbeerbtem Tode, (1407) einen Theil der meißnischen Länder wiederum mit dem Osterlande zu vereinigen und durch Erwerbung der Churwürde, so wie des Herzogthums Sachsen = Wittenberg (1423) seinem Hause ein bedeutendes politisches Gewicht unter den deutschen Erbstaaten zu sichern.

Wohl ist es zu vermuthen, daß die meißner Markgrafen schon früher dieses politische Gewicht hätten erlangen können, wenn nicht die häufigen Ländertheilungen ihre, besonders seit der Verbindung Thüringens mit

Meißen (1247) so bedeutende äußere Macht zersplittert und zu unseligen Zwisten der Fürsten, wie der Unterthanen Gelegenheit gegeben hätten. Dessen ungeachtet hatte sich in den Tagen, wo Friedrich der Streitbare zur Herrschaft gelangte, so manches in seinen und seiner Vettern Besitzungen gebildet, was die herrlichsten Früchte für die Zukunft versprach und schon jetzt eine Auszeichnung vor mehrern andern deutschen Staaten gewährte.

Die festere Entwickelung der Landeshoheit, welche mit ihren Endpunkten die ursprünglichen Verhältnisse der Mark Meißen berührte, war rasch ihrer Vollendung entgegengeschritten. Das herrschende Lehnssystem wurde, wenn auch die Uebel desselben schwieriger in Thüringen, als in Meißen] gehoben wurden, dadurch um so mehr erschüttert, weil zugleich die zunehmende Blüthe der meißnischen Städte ein Gegengewicht bildete. Nicht bloß die fürstlichen Privilegien waren es, welche diese Blüthe beförderten, vorzüglich entfalteten sie die hohen Bürgertugenden der heiligsten Vaterlandsliebe, des regen Fleißes, der weisen Sparsamkeit, welche schon für jene Tage die Geschichte mit ausgezeichneten Beweisen bestätigen kann; die Geschichte eines Landes, über dessen Bewohner sich auch der Seegen des Himmels durch die Erzeugnisse einer freigebigen Natur ergoß.

Jetzt sollte nun auch der Grund zur Wiederherstellung der Wissenschaften gelegt und dadurch die Flamme geweckt werden, welche dereinst (von diesen Ländern aus,) nicht bloß die Besitzungen des wettinischen Geschlechtes, nicht bloß das deutsche Vaterland, sondern das ganze Europa durchblitzte. —

Fanden auch im nördlichen Deutschland Einzelne, selbst Fürstensöhne*) ihren Drang nach höherer Erkenntniß, außerhalb der trivialen Kloster- oder Stiftsschulen, im Auslande, in südlichern Ländern, vorzüglich in Italien und Frankreich befriedigt; so blieben doch diese Quellen so vielen lehrbegierigen Jünglingen verschlossen, besonders da jene stürmischen Zeiten die Verbindung mit dem Auslande erschwerten. Diesem Mangel vermochte selbst die im Jahre 1392 gestiftete Erfurter Academie allein nicht abzuhelfen. Da entstand im ersten Viertel des funfzehnten Jahrhunderts die Universität zu Leipzig. —

Auf den Ruinen eines früher wendischen Oertleins, Lipsk genannt, hatten Deutsche diese, nicht bloß in den Annalen der sächsischen, sondern auch der Weltgeschichte mit unverlöschbaren Zügen verzeichnete Stadt in deutschem Geiste gegründet. Vergaß man auch anfangs ihr Daseyn neben andern gedeihenden Ortschaften, vornämlich neben der blühenden Merseburg, so wurden doch diese Vorzüge anderer Städte vielleicht gerade die erste Quelle von Leipzigs nachherigem Wohlstand. Denn, was Kaiser Heinrich II. in geistlichen und weltlichen Dingen für die genannte Nachbarstadt gethan, mußte nothwendig das Augenwerk der einsichtsvollen Herrscher auf sich ziehen, welche in wenig unterbrochner Reihe seit der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts als

*) Zwei Söhne des Landgrafen von Thüringen, Ludwigs des Eisernen, studirten in Paris. Vgl. *Tentzel* Suppl. Hist. Goth. p. 475. u. *Christ. Schöttgen* de antiquiss. Litt. in Terris Sup. Sax. Fat. in den Opp. minn. p. 277.

erbliche Markgrafen von Meißen die schützende Hand auch über Leipzig breiteten.

Kaum hatte Konrad der Große den betriebsamen Bewohnern dieses Orts die ersten, wenn auch noch unbedeutendern Wege vorgezeichnet, so erhob Konrads Sohn, Otto der Reiche, Leipzig durch einen Freiheitsbrief (1182) auch hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse zum Range einer eigentlichen Stadt, welche freilich noch keine ausgebildete Municipalverfassung erhielt. Die Ertheilung des Marktbanns aber zog vornämlich ein regeres Leben in ihre Ringmauern *).

Zwar schien unter Dietrich dem Bedrängten durch die Verwüstung des Landes in den Kriegen mit seinem Bruder Albrecht (dem Stolzen?) durch die Theilnahme an den Händeln damaliger deutscher Kaiser und Gegenkaiser, so wie insbesondere durch seine Fehden mit der Stadt selbst, das neu Begonnene zum Theil wieder vernichtet zu werden; allein es eröffneten sich bereits unter Heinrich dem Erlauchten, mit der Erwerbung von Thüringen (1247) neue Quellen der früher bedrückten Stadt, vorzüglich in Bezug auf ihre Handelsverhältnisse. Doch war es vor Allen Dietrich von Landsberg, dessen Huld und Milde der Stadt solche Freiheiten **) si-

---

*) Doch ist bis jetzt die Stiftung des Jubilate = und Michaelis = Marktes durch Otto noch keinesweges erwiesen; sein Privilegium zeigt höchstens, daß der Leipziger Markt schon damals belebt war.

**) Die Befreiung der Stadt von der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Voigte 1263, den Freiheitsbrief

cherte, daß Leipzig nunmehro rasch sich bis zu dem Puncte entwickeln konnte, wo es nur noch wenige Begünstigungen bedurfte, um die Stelle einzunehmen, auf welcher es bereits am Anfange des funfzehnten Jahrhunderts glänzte.

Denn um diese Zeit war Leipzig zur Weltstadt geworden, seitdem (1388) sich seine Handelsleute mit den Augsburgern in Verbindung gesetzt und dadurch an dem Welthandel Antheil genommen hatten. Blühender Verkehr im Großen begünstigte das fröhliche Wachsthum des Kleinern. Während in den Bazars der Stadt aufgestellte fremde Erzeugnisse von ihren Verhältnissen mit der Außenwelt zeugten, entfaltete sich in dem Innern der Bürgerhäuser nicht weniger ein reiches Leben; denn hinreichend belohnte Thätigkeit befeuerte hier die Hände der in den mannichfachsten Zweigen der Gewerbe Beschäftigten.

Ueber all' diesem regen Treiben wachte zugleich unmittelbar eine Obrigkeit, welche seit Dietrichs von Landsberg Privilegien sich einer glücklichen Ausbildung und bedeutenden innern Kraft erfreute.

Strebt man auch in den neusten Zeiten die meisten Begünstigungen der Stadträthe als dem allgemeinen Landesinteresse widerstreitend darzustellen; so darf man doch nicht vergessen, daß jene früher herrliche Früchte getragen, als die Territorialhoheit noch nicht so wirkte und wirken konnte und das Auge der Fürsten mehr bei besondern Gelegenheiten, als für beständig die Wohlfahrt einzelner Gemeinden im Auge behielt. Schon seit dem Ende des

---

für die nach Leipzig handelnden Kaufleute 1268, die Ertheilung des Münzrechts an die Stadt 1273.

13ten Jahrhunderts stand der Leipziger Rath bei Verwaltung der innern städtischen Angelegenheiten unabhängiger von den Einmischungen der landesherrlichen Beamten da. Darum finden wir aber seit dieser Zeit so manche treffliche Einrichtungen der Behörde, welche freilich sich vorzüglich auf das ihr anheim gegebene Polizeiwesen bezogen. Doch lebhafter wurde ihre Thätigkeit, als die Stadt im Anfange des 15ten Jahrhunderts (1423) auch die Verwaltung der Gerichtsbarkeit von demselben Fürsten erhielt, dessen seegensreiches Wirken auch für die folgende Hauptdarstellung hervorzuheben ist.

Unter allen diesen, hier bloß anzudeutenden Verhältnissen konnte auch ein gewisser Grad von geistiger Cultur erreicht werden. Schon der größere Verkehr mit den Entferntern, deren häufige Ansiedelung in Leipzigs Mauern mußte einen Austausch von Ideen herbeiführen, die freilich nicht in elenden Unterrichtsanstalten gepflegt und erweitert wurden; die aber in Bezug auf die Bewohner dieser Stadt das Leben erhielt, wie es dieselben erzeugt hatte.

Die fröhlichere Entwickelung hielt jedoch hier, wie anderwärts, der finstere Geist früherer Jahrhunderte auf Der Druck, unter welchem die Wissenschaften und die ihnen unumgänglich nöthige Denk- und Geistesfreiheit seufzten, wurde auch in Leipzig wahrlich nicht durch das Dasein der alleinigen traurigen Schule gehoben, welche man mit dem, 1213 gegründeten und 1222 vollendeten Thomaskloster*) verband. Die durch reichliche

*) Doch war dasselbe kein eigentliches Mönchskloster; sondern ein geistliches Stiftshaus für sogenannte nach

Vergabungen gemästeten Chorherren dieses Augustiner-stiftes konnten ob der Verwaltung ihrer Reichthümer und dem Genusse üppiger Freuden wenig oder gar nicht an die Aufsicht über ihre Schulanstalt denken. Noch überdem wurde der dürftig besoldete und mit Abgaben an die geistlichen Herren belastete Schulmeister durch die nothgedrungene Uebernahme fremdartiger Geschäfte *) an der sorgfältigen Pflege der ihm Anvertrauten, selbst nach dem beschränkten Plane des damaligen Unterrichts verhindert.

Vielleicht mochte sowohl der städtischen Behörde, als auch einzelnen durch das Leben, wenn auch nicht durch Erziehung gebildeten Bürgern Leipzigs schon damals dieß Unwesen einleuchten. Vielleicht stammen daher die Versuche des Raths, die Thomasschule unter seine unmittelbare Aufsicht zu bringen **). Sie mißglückten und des vergeblichen Streites müde, beabsichtigte die städtische Behörde die Anlegung einer neuen Anstalt. In der That erhielt der Rath im Jahre 1395 vom Pabste Bonifacius IX.

---

der Regel des h. Augustin lebende Chorherren; nach ihrer Verbindung mit jenem wurde daher die Schule eine Stiftsschule (schola exterior sive canonica). Vgl. hierüber Rost: Was hat die Leipziger Thomasschule für die Reformation gethan? Leipzig 1817. 4.

*) Vorzüglich durch Uebernahme rechtlicher Geschäfte für die Chorherren, als Notarius des Klosters. Vgl. Rost a. a. O. S. 4.

**) Vgl. Rost a. a. O. S. 3 u. 5.

die Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Schule in der Parochie zu St. Nicolai*) mit dem bedeutenden Vorrechte, die Lehrer, ohne Vorwissen des Probstes am Thomaskloster, nach Gefallen ein- und abzusetzen. Allein es sorgte schon dieser Probst, begünstigt durch die Verhältnisse, dafür, daß die Behörde ihren Zweck nicht erreichte; genug, erst im Jahre 1511 schloß der Rath mit dem Probste einen Vergleich und beseitigte dadurch die der Eröffnung der Nicolaischule im Wege gestandenen Hindernisse.

Doch wurde schon kurz nach Ankunft der gedachten päbstlichen Bewilligung die Anstalt gegründet, welche Leipzig zum Sitz der Wissenschaften und zu größerm Ruhme erhob, als es je eine bloße, insbesondere nach damaligen Ansichten gegründete Schule gekonnt hätte. Wir gehen jetzt zur Darstellung der Vergangenheit und Gegenwart in Bezug auf die Hochschule über, welche, wenn sie auch Manchem nicht die Ergebnisse eines glücklichen Handelsverkehrs oder gewonnener Schlachten zu überstrahlen scheint; doch eine nicht geringere, obschon geräuschlosere Stelle in der Geschichte dieser Stadt einnimmt.

Ein vorangehender Abriß der wichtigern Begebenheiten, durch welche die Universität in allen ihren oft sehr verflochtenen Verhältnissen sich äußerlich begründete und sicherte, mag nicht nur vorläufig einen passenden Ueberblick gewähren; sondern auch die ausführlichere Darstellung des verwickeltern B e s o n d e r n vorbereiten.

---

*) Die Urkunde steht gedr. in V o g e l s Leipziger Annalen S. 46 Vgl. auch Reiske de rebus. ad Scholam civicam Lipsiensem S. Nicol. pertinentibus. Lips 1759. 4.

Erste Abtheilung.

Aeußere Geschichte der Universität Leipzig.

Erster Abschnitt.

Von ihrer Gründung bis zu ihrer Reformation 1409 — 1539.

Auf der vom Kaiser Karl IV. im Jahr 1348 gegründeten Universität zu Prag, nahm unter der Regierung des abenteuerlichen Königs Wenzelans die Zahl der studirenden Böhmen zu. Gegenstände umgaben sie in der vorzüglichsten Stadt ihrer theuren Heimath, welche die Erinnerung an eine gewichtige Vorzeit des geliebten Vaterlandes immerwährend auffrischten. Mußte dadurch das Gefühl des Nationalstolzes lebhafter rege werden, so war es vorzüglich in den Herzen derer, welche als die Gebildeten des böhmischen Volks, oder doch als höhere Bildung Suchende in Prag zusammenströmten. Was sie hier vereinte, mußte auch vor vielen Andern jene Gefühle nähren, da die Hochschule ja den Ruhm des Volkes weit über Böhmens Gränzen hinaus trug.

Der Böhme selbst warf sich um so freudiger in die Arme der Pflegerin, da er als Sohn des Vaterlandes sich auch als nächsten Angehörigen der Karolina betrach-

tete, den ersten Anspruch auf ihre Sorge, die heiligste Pflicht für ihren Schutz in Bezug auf sich begründet glaubte. Ein Verhältniß, wo er sich als Stiefkind zurückgesetzt wähnen mußte, konnte ihm daher nur um so befremdender erscheinen.

Die drei Stimmen, welche den sächsischen, baierschen und polnischen (schlesischen) Nationen (in welche, nächst der böhmischen, die Gesammtheit getheilt war) rücksichtlich der Prager Universitätsangelegenheiten zu Theil geworden, mußten jenen Landsmannschaften, wenn sie anders zusammenhielten, ein Uebergewicht über die einzige böhmische Stimme verschaffen *). Das Zusammenhalten war gewöhnlich. Es wurde den Böhmen als um so gefährlicher und ungerechter versinnlicht, da man die drei übrigen Nationen als eine einzige, die Deutsche, zu bezeichnen pflegte. So schien es, als ob diese allein drei Stimmen, die Eingebornen dagegen nur eine hätten.

Der Wunsch, diese Unbill zu heben, verstärkt durch gekränkten Nationalstolz ließ zuförderst nach einem Stützpunct suchen. Die Böhmen fanden ihn in einer Bestimmung der Stiftungsurkunde, nach welcher die Prager Hochschule durchgängig gleich der Pariser verwaltet werden sollte (ut tota Academia Pragensis ad modum Uni-

*) Die neuste, nach den Quellen gearbeitete Schrift ist: *Ioannis Theobaldi Held* Illustratio Rerum Anno MCCCCIX in Universitate Pragena gestarum. Pragae 1827 apud Calve. Vgl. auch wegen mancher hist. Notizen (*F. Im. Schwarz*) de legatis academiae Lipsiensis ad concilium Constantiense. Lips. 1785.

versitatis Parisinae administraretur. Wenn man nun an der Seine die eingebornen Lehrer und Schüler (die französische Nation) durch die Ertheilung von drei Stimmen gegen die Ausländer bevorzugte; so sollten diese auch an den Ufern der Moldau den eingebornen Weisheitsmännern zu Theil werden, ihnen das größere Gewicht verschaffen, und nebenbei der Nationaleitelkeit schmeicheln.

Die vielen, vielleicht zum Theil mit durch das Vorrecht gleicher Stimmen, nach Prag gezogenen Ausländer konnten die Bestrebungen der Böhmen um so weniger mit gleichgültigen Augen ansehen, weil Kaiser Karl's IV. Absichten, den Glanz seiner Stiftung nicht bloß Inländern zu verdanken, so wie ein wirklicher langjähriger Gebrauch, jener durch die Böhmen beliebten Auslegung der gedachten Klausel, wenigstens für diesen Fall entgegenzustehen schienen. Damit wurden die Funken geworfen, welche anderweit eintretende Umstände bald zur lichten Flamme anfachen sollten. —

Johann Huß, der freimüthige Bekenner von Wickleff's aufgeklärterer Lehre, die er später auf dem Kostnitzer Concil mit dem Flammentode besiegelte, fand mit seinen Sätzen vorzüglich bei den Böhmen Eingang. Die Ausländer ließen in dieser Rücksicht die Wagschale nicht zu seinen Gunsten sinken. Mit Vertrauen blickten die Erstern auf den begeisterten Gottesmann und um so williger schloß sich derselbe auch in der Stimmenangelegenheit an die Landsleute an, als ihn die drei Vota der deutschen Landsmannschaften an der Erwerbung einer geistlichen Pfründe verhindert hatten. Deswegen verharrte Huß

vielleicht nicht mit Unrecht in dem Glauben: er könne, so lange die Stimmenmehrheit der sogenannten Fremdlinge daure, nimmer zu dem Ziele gelangen, welches ihm und seinen Meinungen die gehörige Wirksamkeit sichere. Die unter den Böhmen verbreitete Ansicht, als wollten die übrigen Nationen die Eingebornen nach und nach unterdrücken (was diese fast mit mehr Grund von den Böhmen selbst behaupten konnten) die Verbindung Hussen's mit mehrern Großen des Reichs, gab ihm vielleicht den Muth zu folgendem Schritte.

Am eilften Mai des Jahres 1408 versammelten sich sämmtliche vier Nationen zur Wahl eines neuen Dechanten auf dem großen Saale des Collegii Carolini. Bei dieser Gelegenheit trat der feurige Huß mit einer Rede auf, griff in derselben die drei Stimmen der deutschen Nationen an und nahm vielmehr diese drei Stimmen für die einzige Böhmische Nation in Anspruch. Die vorerwähnte Klausel der Stiftungsurkunde mußte ihm hier zur Unterlage dienen.

Alsbald begann das tobende Meer der Partheien seine Wogen zu wälzen. Gleich anfangs sicherte sich Huß, unter dem Beistande seiner Freunde, des Hieronymus von Prag und des Peter von Dresden*), vor dem Andrange der Gegner dadurch, daß er Schritte wider die alte Einrichtung rücksichtlich der Stimmen beim König

*) Peter war früher Schullehrer in Dresden, wo er sich bereits zu gereinigtern Lehrsätzen bekannt zu haben scheint. Vgl. *Chr. Schöttgen* Opp. min. l. c. S. 288.

Wenzel that. Um so leichter wurde der Zutritt bei diesem, da Huß Beichtvater der Königin Sophia war. Wenzel, von Vortheilen, welche ihm der Bittsteller versprach, geblendet, sagte ihm Beistand zu; doch Hussens und der Böhmen Gegner schlugen klug genug denselben Weg ein, und — die Sache blieb hinsichtlich der königlichen Entscheidung vor der Hand beim Alten. Nicht so unter den Nationen selbst!

Die gereizten Böhmen griffen zuförderst zur Selbsthülfe und Rache wider die deutschen Nationen. Manch' deutsches Blut floß durch ihre Hände und an manchem Morgen spülte die Moldau Leichen Erschlagener an das Ufer, welche durch Meuchelmörder des Nachts in den Fluß gestürzt worden waren. Noch einmal versuchten die Deutschen ihr Heil beim Könige Wenzel auf dem Schlosse zu Toeznitz. Umsonst! Geldsummen und die Reden Hussens an die fromme Königin machten den Fürsten den Deutschen abwendig. Kaum sahen ihn die Böhmen sich auf ihre Seite neigen, so wagten sie es noch weiter zu gehen. Sie gewannen die Prager Bürgerschaft, welche treulich den Landsleuten beistand und oft geharnischt vor das Collegium Carolinum kam, um den Deutschen durch Furcht die Einwilligung in die neue Einrichtung abzudringen.

Durch diese Auftritte wurde zugleich die Wahl eines neuen Rectors der Universität verzögert, und Wenzel schritt statutenwidrig mit einem bittern Witze seiner Art ein, als er der Hochschule seinen Küchenmeister zum Oberhaupte gab.

So tief wie dieser Spott, kränkte die Deutschen die Abnahme der Schlüssel zu den Insignien und sonstigen De-

positen, welche die philosophische Facultät verwahrte. Die persönlichen Gewaltthätigkeiten dauerten fort. So wurde z. B. der M. Ludolf Meistermann, ein Sachse, mit Schlägen jämmerlich zugerichtet, und nur die Dazwischenkunft des in der frühsten Zeit der Leipziger Universität ausgezeichneten M. Johann Hofmann rettete ihm das Leben.

Den letzten Stoß versetzte das am 18. Januar 1409*) durch den gedachten sonderbaren Rector von Wenzeln erlassene Decret, welches die Stimmenangelegenheit nach den Wünschen der Böhmen definitiv entschied, und ihnen drei, den Deutschen dagegen nur eine Stimme zusprach.

Auf das Aeußerste getrieben, unternahmen dasselbe nun auch die gedrückten Ausländer, nachdem ihre drei Nationen unter dem 6ten Februar noch vergeblich ein Bittschreiben bei dem Könige eingereicht hatten**). Eine Na-

*) Gewöhnlich gaben ältere Schriftsteller den 13ten October als das Datum der königlichen Entscheidung an. Nur Johann Friedrich (in seinem Panegyr. Secul. de anno 1609) setzte es, mit dem Zusammenhange der nachfolgenden Begebenheiten besser übereinstimmend, in den Monat Januar. Vielleicht hatte er den, auch von Held a. a. O. S. 20 erwähnten Cod. Msct. Bibl. Paul. s. n. 176 zur Hand, nach welchem es am 26. Jan. den Nationen publicirt wurde. Der 18. Jan. geht aus der Unterschrift des Documents (bei Held a. a. O. S. 29) hervor, welches am 13. October bloß in die Statuten der Prager Universität eingetragen wurde.

**) Bei Held a. a. O. S. 29 nach dem gedachten Cod. Msct. s. n. 176.

tionalversammlnng wird der Hochschule angesagt, und in ihr giebt am 9ten Mai 1409 Henning Boldenhagen, der letzte Rector deutscher Nation auf der Universität Prag, die akademischen Insignien, das Siegel, Matrikel und Statuten; mit ihnen aber sein Amt ab. In dem alsbald beginnenden Sturme verhallen die Worte Hennings, welche noch eine feierliche Protestation für das Recht der Deutschen enthalten; doch kräftiger als dieser schwache Ruf sprach sich die That der Unterdrückten aus.

Denn eine große Anzahl der genannten Fremden, Lernende, geführt von ihren Lehrern, sahen nunmehr die Bewohner Prags durch die Thore der Hauptstadt und mit ihnen einen Theil des Glanzes ziehen, welcher durch ihre Anwesenheit die Hochschule bis jetzt umstrahlt hatte. Gedachter M. Henning, M. Johann Hofmann und M. Johann Otto aus dem schlesischen Städtlein Münsterberg geleiteten nebst vielen andern Lehrern (46 an der Zahl *) ungefähr zweitausend **) lehrbegierige Jünglinge nach Leipzig, damals noch Lipzk genannt. —

Markgraf Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm „vergunnten den ausgetriebenen Künsten Her=

---

*) Ein Verzeichniß der frühsten Lehrer auf der Leipziger Universität findet sich bei Horn, Leben Friedrich des Streitbaren. S. 252.

**) Sowohl in dieser Angabe als in Bestimmung der Zahl sämmtlicher Ausgewanderten (20,000, noch andere 40,000) weichen die frühern Schriftsteller von einander ab. Vgl. darüber Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren S. 303.

brige" und vielleicht um so williger, da sie selbst mit König Wenzel nicht im besten Vernehmen standen*).

Doch ist dabei so viel gewiß, daß der aus Zwickau gebürtige**) M. Vincentius Gruner sehr viel dazu beigetragen, die Fürsten für die Ausgewanderten günstig zu stimmen. Er selbst war früher in Prag Lehrer der freien Künste und Gottesgelahrheit gewesen. Seit 1397 war er in gleicher Eigenschaft in das Kloster Altenzelle berufen worden. Allein nie war bei ihm die Liebe zum akademischen Leben erloschen und indem er jetzt zu Gunsten seiner ehemaligen, vielleicht durch seine Anregung vorzüglich mit für Leipzig's Wahl bestimmten Genossen das bei seinem jetzigen Landesherrn errungene Ansehen benutzte, wurde ihm dadurch selbst der Vortheil, zu Leipzig ein akademisches Lehramt wiederum antreten zu können***). —

Bei der Aufnahme der Ankömmlinge verblieb es nicht allein. Die vorgenannten fürstlichen Brüder verwal=

---

*) Die Feindschaft der osterländischen Fürsten gegen den römischen König Wenzel ist bekannt. Sie wurde neben andern Ursachen vielleicht schon zeitig dadurch bewirkt, daß der letztere Friedrich dem Streitbaren die verlobte Schwester entriß und an den König von England vermählte. S. Weiße sächsische Geschichte 2. B. S. 118.

**) Nicht aus Leipzig. Vergl. *Ioach. Feller* Cygni quasimodogeniti Lips. 1686. 4.

***) Im Jahre 1414 wurde er auf's Neue nach Altenzelle als Abt berufen, wo er im Jahr 1442 starb.

teten nicht bloß das Amt der Schutzherren, sondern ihre alsbald sich kund machende, väterliche Sorgfalt bewies den frommen Ernst, durch feste Begründung einer Hochschule sich den Dank des jetzigen und der kommenden Jahrhunderte zu verdienen.

Veranlaßten auch die in Prag stattgefundenen Auftritte einige Abweichungen in den Grundeinrichtungen des Ganzen; so wurde doch das Hauptsächlichste auf der dortigen, oder, wenn man will, auf der Pariser Hochschule Bestehende angenommen. So entstanden auch hier, wie dort die vier Nationen mit manchen für jene Tage nicht unwichtigen Vortheilen; doch auch den Keim von vielem, sich erst später entwickelnden Unpassenden enthaltend. —

Die Lehrer und Schulen erhielten in der schon damals so freundlichen Lindenstadt zwei Häuser, welche nunmehro den Namen der Fürstencollegien empfingen, zur Wohnung und zum Unterrichte eingeräumt. Eine, uns scheinbare geringe, in jenen Zeiten aber den Verhältnissen angemessene Summe von 500 fl. — spendete die fürstliche Rentkammer den 20 Lehrern (Magistris) am großen und den 8 dergleichen am kleinen Fürstencollegio, ohne daß jedoch gleich anfangs hierbei, wie sich später noch mehr verdeutlichen wird, die Facultätswissenschaften, mit Ausnahme eines Lehrers der Theologie, berücksichtigt wurden.

Damit nun die neue Stiftung vollendeter in's Leben trete, so beeilten sich Friedrich und Wilhelm die damals nicht ohne Nutzen für solche Institute für nöthig gehaltene päbstliche Bestätigung einzuholen, bevor sie

das Beschlossene feierlich der öffentlichen Kunde übergaben. Alexander V., dessen Haupt in jener Zeit die dreifache Krone trug, kam den Wünschen eines mächtigen deutschen Fürstenhauses willig entgegen. Indem er sich zugleich sehr artig; aber gewiß nicht mit Unrecht in der Bestätigungsbulle über die glückliche Wahl des Ortes, so wie über die Bildung seiner Einwohner erklärte*), sendete er diese selbst, von Pisa den 9ten Septbr. des Jahres 1409 datirt, den fürstlichen Stiftern zu, und in der Wohnung des vorgedachten M. Henning Boldenhagen wurde sie am 13. Novbr. desselben Jahres vor Notarien und Zeugen eröffnet, so wie der Inhalt den versammelten Universitätslehrern mitgetheilt**). Durch sie ward zugleich der merseburger Bischof zum Kanzler der Universität ernannt.

An der Zeit war es jetzt, den Act der Einweihung selbst vorzunehmen, welcher zwar einfach für ein so großes Werk sich gestaltete; allein nach Verlauf von mehr denn 400 Jahren uns um desto erhabener erscheint. Am

*) Nach den Worten der Bulle hatte Alexander bedacht: daß Leipzig in einer fruchtbaren Gegend und unter einem gemäßigten Himmelsstriche liege, und die Einwohner gebildete sittliche Menschen wären (— „urbis incolae sunt homines civiles et in moribus bene dispositi.„ —).

**) Die Urkunde ist mehrmals gedruckt, unter andern mit dem Notariatsinstrumente bei Horn a. a. O. S. 747 u. flg. Eine kaiserliche Bestätigung hat die Universität niemals erhalten. Widerlegt v. Horn S. 306. das Diplom Karls V. ist unächt.

Montage nach dem ersten Adventssonntage des Jahres 1409 *) versammelten sich im Refectorio der geregelten Chorherren zu St. Thomas **) die fürstlichen Stifter, viele dazu geladene Bischöfe, Prälaten, so wie die Lehrer der neuen Hochschule. In ihrer Gegenwart wurde die fürstliche Stiftungsurkunde, welche die vorher angedeuteten, später näher zu entwickelnden Einrichtungen enthielt, feierlich verlesen und zum ersten Rector der Universität M. Otto von Münsterberg erwählt. —

So stand nun die neue Schöpfung da, schöne Hoffnungen erweckend und von Vielen gepriesen; aber auch zugleich den Anfeindungen so Mancher ausgesetzt. Die Letztern bewirkten, daß Pabst Alexander V., angegangen von den Mitgliedern der Hochschule, noch in demselben Jahre (am 18. Decbr.) einen Auftrag an den Bischof von Merseburg, nicht weniger an die Dechanten daselbst und zu Naumburg erließ, die Akademie wider ihre Feinde nach allen Kräften und selbst bei Strafe des Banns zu schützen. Seit dieser Zeit fügte der merseburger Bischof seiner Würde als Kanzler der Universität, noch den Titel eines Conservators hinzu ***).

---

*) Nach der gewöhnlichsten Meinung der 2. Decbr., wenn schon die Jubelfeste der Universität am 4. Decbr statt fanden.

**) Diese Augustiner bewiesen sich überhaupt, wie wir noch bei mehrern Gelegenheiten sehen werden, äußerst gefällig gegen die neue Universität.

***) In dieser Urkunde, welche ebenfalls bei Horn a. a. O. S. 309 abgedruckt ist, werden bereits Dorf-

Nun konnte ruhiger an das Ordnen innerer Verhältnisse der Universität gedacht werden. Die unter Otto von Münsterberg im Jahr 1410 verfaßten ältesten Statuten der Universität zeugen davon*). Doch erhob sich schon jetzt eine Mißhelligkeit unter den Universitätsmitgliedern über die Aufnahme in die Nationen, welche Friedrich und Wilhelm am Dienstage vor dem Palmsonntage d. J. 1411 durch einen Befehl schlichteten**). —

Die heiligen Väter schienen die Hochschule in besondere Gunst genommen zu haben; denn bereits im Jahre 1413 legte Pabst Johann XXIII. einen neuen Beweis davon ab, als er in den Stiftern Meißen, Naumburg und Zeitz, in jedem 2 Präbenden der Universität anwies***), und, damit ja kein Zweifel über diese Vergabung obwalte, säumte auch Pabst Martin V. nicht, im Jahr 1418 einzelne dunkle Ausdrücke in der zuerst darüber ausgestellten Urkunde in einer eignen Schrift zu verbessern. So ertheilte derselbe auch kurz darauf (1421) zwei neue Präbenden der Universität im Stifte Merseburg, nachdem diese durch gütlichen Vertrag eine zu Naumburg nnd eine zu Zeitz hatte abtreten müssen †). Diese Gunstbezeigungen waren vornämlich auf Facultätswissen-

schaften als Besitzthümer der Hochschule erwähnt. Darüber wird noch Einiges bei näherer Erwähnung der Collegiaturen vorkommen.

*) Horn a. a. O. S. 328.

**) Horn a. a. O. S. 768 u. flg.

***) Horn a. a. O. S. 313 flg.

†) Horn S. 322 u. 842.

schaften berechnet; die Lehrer der Gottesgelahrheit und der Rechte sollten vorzugsweise daran Theil nehmen; auch finden wir in der That schon jetzt, daß die Lehrer nach den Facultätswissenschaften auch in Leipzig zusammentraten, wenn sie auch von den Landesherrn noch nicht als solche besoldet wurden. Des Beispiels halber gedenken wir hier vorläufig der medicinischen Facultät, die sich i. J. 1415. zum erstenmale sonderte und einen eignen Dechanten erhielt. Als aber das Jahr 1438 herannahte, so richteten auch die Fürsten ein größeres Augenmerk auf diese engern wissenschaftlichen Vereine, und fingen an, den Unterhalt ihrer Mitglieder zu bestimmen. Darum wurden im letztgedachten Jahre zwei ordentliche Professuren der Medicin (der Pathologie und Therapie) errichtet, deren Innhaber als Facultätslehrer Antheil an den Einkünften der Collegiaten nahmen (S. unt. bei diesen). Ein Lehrer des Rechts wurde gleichfalls ernannt.

Ueberhaupt aber bestimmte man damals die gedachten Einkünfte dadurch fester, daß die Erbzinsen von 3 Städten und 42 Dörfern statt der früher erwähnten 500. fl. aus der fürstlichen Rentkammer den Collegiaten angewiesen wurden. Ueber drei dieser Dörfer (die sogenannten drei alten Dorfschaften) Merkwitz, Hohenheide und Kötzschin (Gottscheuna) erhielten sie dabei die Gerichtsbarkeit bestätigt, welche sie schon früher zugeeignet bekommen haben mögen, und woraus sich, wie wir später sehen werden, die sogenannte Großprobstei bildete. Zu gleicher Zeit wurde auch die Haushaltung in den Collegien fester eingerichtet. Denn, dem ursprünglichen Zusammenleben der Lehrer und Schüler in jenen gemäß, war

die Oekonomie kein unwichtiger Theil der Verwaltung im Hause selbst, welche dadurch erleichtert wurde, daß die Befreiungen der Universität auch darauf sich erstreckten, was wiederum Gelegenheit zu mannichfachen Streitigkeiten und Verträgen mit andern Gerichtsbarkeiten (z. B. mit dem Stadtrathe hinsichtlich der freien Bier= und Weineinlegung) schon seit 1445 gab.

Dieß waren mehrere Einrichtungen des Jahres 1438, über welche von jetzt an 4 sogenannte Executores wachten und welche unter den Auspicien Friedrichs des Sanftmüthigen und seines Bruders Wilhelms 3. sich gestaltet hatten, unter Fürsten, welche deshalb vielleicht nicht mit Unrecht in den schriftlichen Zeugnissen „Fundatores Academiae" genannt werden. Den Eifer der Fürsten unterstützte nebenbei die redliche Sorge so mancher Privatpersonen für das Wohl der Hochschule. Damit wir unter Mehrern nur Einiges in diesem vorläufigen Abrisse aufführen, erinnern wir daran, daß im Jahre 1440 die Stiftung des Frauencollegiums durch M. Johann Hofmann vollendet wurde, welche bereits Otto von Münsterberg begonnen hatte, so wie denn auch unter der Regierung der letztgenannten fürstlichen Brüder (1463) Dietrich von Burgsdorf (auch Bogksdorf) der bekannte damalige Ordinarius der Juristenfacultät ein Stipendium für arme Studirende errichtete, dessen Collatur der Stadtrath erhielt.

Doch die Verbindung des letztern mit der Universität war, wie kurz zuvor angedeutet, nicht beständig so freundlicher Art. Es fanden schon in dieser Zeit immer häufigere Collisionen zwischen beiden Körperschaften statt,

welche zu mannichfachen Vereinigungen führten. Besonders betrafen diese die Verhältnisse der beiderseitigen Gerichtsbarkeit, welche, nachdem sie schon 1452 durch einen fürstlichen Befehl geregelt werden sollten, es noch mehr durch die, zwischen der Universität und dem Rathe in den Jahren 1466 und 1468 errichteten Compactaten wurden.

Dabei suchte auch die Hochschule selbst den Gang ihrer Gerichtsverwaltung zu ordnen, was die im Jahr 1466 abgefaßten Ordnungen über das Verfahren gegen grobe Verbrecher beweisen. Während man nun zu behaupten anfing, daß Pabst Sixtus IV. seit 1481 der Universität ein Vorrecht verliehen (?), vermöge dessen sie ihre Verwandte innerhalb 15 deutschen Meilen zurückfordern könne*), zeigte sich das Verhältniß des merseburger Bischofs zur Akademie deutlich genug in der Reformation des Bischofs Thilo, welche in ihren 31 Abschnitten mehrere Polizeigegenstände, wenn auch in einem barbarischen Latein, glücklich zu regeln suchte. —

Georg des Bärtigen Aufenthalt auf der Universität trug vielleicht dazu bei, die neuerdings erwachsenen Bedürfnisse derselben genauer kennen zu lernen, und wir finden ihn nach seinem Regierungsantritte eifrig mit den Angelegenheiten derselben beschäftigt. Auch mußte ihm um so mehr die Blüthe der Hochschule am Herzen liegen, da in der Zeit der wieder erwachenden Literatur Wittenberg seit 1502 die gefeierte Schwester ward.

---

*) Dieß wurde, hier schon vorläufig gesagt, im Jahr 1658 gänzlich aufgehoben. Vgl. unter die Gerichtsbarkeit der Universität.

Georg ließ im Jahr 1504 zwei ordentliche Professuren der Rechte entstehen, was wiederum eine später näher anzuführende Veränderung in den Collegiaturen, von denen zwei verschwanden, hervorbrachte. Andere einzelne Lehrer (z. B. Richard Crocus) erhielten auf seinen Befehl ebenfalls eine festere Besoldung. Auch benutzte er 1531 das Privatvermögen des erblos verstorbenen Dr. med. Töckler aus Nürnberg dazu, eine dritte medicinische Professur der Physiologie (Tockleriana, oder Norica) zu begründen. Zu gleicher Zeit mochte dieser Fall Veranlassung zu den Verträgen zwischen der Universität und dem Rathe über die Erwerbung erbloser Güter geben, welche bereits im Jahr 1519 Pabst Leo X. berücksichtigt hatte. Von diesem erhielt die Universität im gedachten Jahre einen neuen Schutzbrief. Auf Georg's Veranlassung bekam auch die philosophische Facultät das unter dem Namen des rothen Collegii bekannte Gebäude; nicht weniger wurde unter ihm (1505) eine Veränderung in Bezug auf die 4 Nationen (s. weit. unt.) getroffen.

Brechen nun in dieser Zeit Leidenstage für die Akademie an, welche 1519 einer Epidemie wegen einige Zeit nach Meißen verlegt werden mußte: so schien doch durch alle diese Einrichtungen das Bestehen derselben aufs Neue begründet und verbürgt. Dazu kamen nach Georg's Ansichten, die eifrigen Verfechter des alten Glaubens, welche der Fürst als Lehrer berufen hatte, um dem Eindringen der vermeintlichen Ketzereien zu wehren, die in dem gesegneten Schooße Wittenbergs sich erzeugt hatten und um deren willen der Herzog aus Leipzigs Mauern 800 fleißi-

ßige Bürger vertrieb, während andere das Schaffot besteigen mußten.

Da wurde Georg zu seinen Ahnen (1539) versammelt. Unter dem Schutze seines Bruders, Heinrich's des Frommen, begann auch auf unserer Hochschule der Kampf des Lichts mit der Finsterniß, nach dessen kurzer Dauer ein neuer Tag für das verdienstliche Werk Friedrich's des Streitbaren anbrach.

Zweiter Abschnitt.

Aeußere Geschichte der Leipziger Universität seit der Reformation 1539 — 1829.

Es war der 12. August d. J. 1539, als sich die vier Nationen der Universität im großen Fürstencollegio versammelten und den zur Reformation abgeordneten fürstlichen Commissarien durch fünf Doctoren ihre Bereitwilligkeit zur Annahme jener erklärten.

Ein harter Streit war vorhergegangen. Vorzüglich hatte der des Reformationswerkes wegen hier weilende, gothaische Superintendent, Friedrich Myconius*), mit den hiesigen Lehrern der Theologie, als Anhängern des alten Glaubens, neun Stunden öffentlich streiten müssen. Unter den Letztern zeichnete sich vornämlich Dr.

*) Vgl. (*Frid. Imm. Schwartz*) De Friderico Myconio Lipsiensium Apostolo. Lips. 1779 4. p. XXV.

Hieronymus Dungersheim von Ochsfurt (daher Ochsenfart gen.) und Dr. Melchior Riedel aus, welcher nebst mehrern andern Papisten, nach geschehener Reformation, die Universität verließ.

Als nun die Arbeit vollendet und die Lehrstühle mit Bekennern des evangelischen Glaubens besetzt worden waren, glaubte Herzog Heinrich der Fromme die Blüthe seiner verjüngten Hochschule noch mehr befördern zu müssen. Wenn uns auch nichts weiter von seinem Vorhaben, die Universität mit mehrern Lehrern und reichlichern Besoldungen zu versehen, kund geworden wäre*); so würden doch schon seine Worte: daß sie der vorzüglichste Schmuck seiner Lande sey**), von seinen Gesinnungen hinlängliches Zeugniß geben. Allein der edle Fürst starb für seine Entschlüsse zu früh (den 18. Aug. 1541). Seinem großen Sohne Moriz war es vorbehalten, den Willen seines Vaters auszuführen, so wie dergestalt zu erweitern, daß wir ihn mit Recht den zweiten Gründer der Hochschule nennen können. —

*) Schon Heinrich wollte zwei Professoren der Theologie mit resp. 300 und 200 fl. Besoldung, so wie einen Lehrer der ebräischen Sprache, einen Humanisten und Juristen (mit 300 fl.) u. s. w. anstellen. Auch sollten alle Bücher eingezogener Klöster in die Bibliothek (Liberey) des Paulinerklosters geliefert werden, damit sie arme Studirende benutzen könnten (nach ungedr. Acten des 1541 zu Dresden gehaltenen Ausschußtages).

**) Melanthon. Epist. ad Ioach. Camerar. Lib. IV. ep. 220.

Eine reichliche Quelle zur Beförderung seiner hochherzigen Absichten war dem Fürsten aus dem eingezogenen Vermögen ehemaliger Klöster und anderer geistlicher Stiftungen entsprungen, welche er auch in Bezug auf seine Universität Leipzig reichlich benutzte.

Bereits im Jahr 1542 (der 26ste Mai ist das Datum der Urkunde) überließ er der Akademie von den Einkünften der Abtei Pegau und des Klosters Petersberg zweitausend Gülden jährliches Einkommen, welche nach einem wohl durchdachten Plane unter die Lehrer der einzelnen Facultäten, als ordentliche Besoldung, vertheilt wurden. Dabei erhielten zugleich die einzelnen Professuren (unter denen die vierte Professur der Anatomie und Chirurgie in der medicinischen Facultät neu gestiftet wurde) in wissenschaftlicher Beziehung eine festere Begründung, nachdem ihre Verwaltung zuvor, wie wir später sehen werden, nur zu häufig dem Zufalle unterworfen gewesen war.

Um nun dieses gedachte jährliche Einkommen mehr zu sichern, wurden von Moriz im folgenden Jahre der Universität fünf, ehemals zum Thomaskloster gehörige Dorfschaften (Holzhausen, Zuckelhausen, Kleinpösna, Wolfshain und Zweenfurt) mit allen Zubehörungen, so wie nicht weniger ein ehemals zum Paulinerkloster gehöriges Stück Holz (325 Acker) überlassen. Sie wurden zum Unterschiede von den früher geschenkten Oertern (s. oben S. 21) die fünf neuen Dorfschaften (auch praefectura villarum) genannt. Ueberdem errichtete Moriz zu gleicher Zeit einen gemeinen Tisch in der Communität (Convict), wozu er 600 Scheffel Korn, und da diese nur mit großen Unkosten gen Leipzig gebracht werden konnten, 300 Gül=

den verwilligte. Durch ein Rescript d. d. Weißensee 1544 wurde das zu obigen 2000 fl. sowohl, als zu diesen 300 fl. Fehlende auf das Kloster Pegau angewiesen. Hundert Stipendien für arme Studirende, von denen 5 die Universität selbst zu vergeben hatte, kamen ebenfalls dazu.

Allein nicht weniger wichtig als die vorhergehenden Schenkungen war die Ueberlassung des Paulinerklosters an die Universität. Wegen der Reformation hatten die ehemaligen Inhaber, Dominicanermönche, bis auf vier*) dasselbe verlassen.

Dr. Kaspar Börner, der in den Geschichtsbüchern der Leipziger Universität nur mit der größten Auszeichnung genannt werden kann, wagte die Bitte an Moriz und dieser vollzog die Schenkung, vermöge deren die Paulinergebäude 1543 durch Christoph von Carlowitz an die Hochschule übergeben wurden**). Carlowitz, selbst ein ausgezeichneter Kenner der Wissenschaften***), brachte es zugleich mit dahin, daß die durch Börners Fürsorge der Universität erhaltene Klosterbibliothek (600 Bände) durch andere ähnliche Sammlungen (des Klosters St. Thomas der Minoriten, später (1545) der Klöster Altenzelle, Pegau, Petersberg u. a. m.) beträchtlich ver=

---

*) Diese erhielten den Unterhalt bis zum Tode vergl. Peiferi Origg. Lips. p. 376.

**) Nach Börners eigner, im Msct. verhandener Erzählung vgl. Böhme Opp. de liter. Lips. S. 81.

***) Melanthon. in epist. ad Camerar p. 322.

mehrt wurde. In dieser Zeit entstand auch das sog. Collegium Decemvirorum (v. welchem unten), welches die Aufsicht über mehrere dieser Schenkungen führte.

Freilich erfuhr die Hochschule unter diesen glücklichen Verhältnissen auch manches unvermeidlich Unangenehme, wie z. B. durch die militärische Benutzung ihrer Gebäude in der bekannten Belagerung Leipzigs 1547 durch Johann Friedrich den Großmüthigen*), ja selbst der Neid suchte sie bei dem freigebigen Herrscher anzuschwärzen. Doch Morizens Wohlwollen blieb unverändert**); noch heute nach Jahrhunderten zeugen seine Einrichtungen***) von seinen edlen Bestrebungen, und werden zeugen, was auch die kommenden Zeiten noch für Veränderungen herbeiführen werden.

Der weise August, welcher nach Morizens Tode die Zügel der Regierung übernommen und bereits frü=

---

*) Der Kummer über die Benutzung der kaum hergestellten Paulinergebäude bei der Belagerung soll dem Leben des edlen Börner ein Ende gemacht haben.

**) Zu jenen Neidharten soll Moriz die Worte gesagt haben: „ich hab' es gesagt, Ich hab' es geschrieben und werde es halten." Nach Börners handschriftlich vorhandener Erzählung.

***) Wozu auch die Verbesserung der Universitätsstatuten 1542 gehört. Die sämmtlichen oben bloß kürzlich angedeuteten Vergabungen und Einrichtungen Morizens werden im Laufe dieser Darstellungen ihre ausführlichere Erörterung nach den Quellen an passenden Orten finden. —

her an den Stiftungen seines Bruders lebhaften Antheil gehabt hatte, bewies sich auch ferner für das Wohl seiner Universität Leipzig thätig. Unter ihm fanden zwei sogenannte Visitationen der Hochschule (1557 u. 1576) statt. Die bisherigen walzenden, d. h. halbjährig wechselnden Lectionen in der philosophischen Facultät, wurden nun noch bestimmter abgeschafft, als es bereits Moriz verordnet hatte. Indem dagegen im Jahr 1558 zehn und in der 1580 erlassenen Universitätsordnung neun philosophische Lehrstühle, errichtet wurden, fingen sich nun an, in Verein mit den 4 theologischen (zu denen früher noch ein Lehramt der morgenländischen Sprachen gerechnet wurde) mit den 5 juristischen und den 4 medicinischen, die 23 Professuren alter Stiftung zu bilden. Auch erhielt in dieser Zeit (1564) die philosophische Facultät vom merseburger Bischof, als Canzler der Universität, das Recht, einen aus ihrer Mitte genommenen Procanzler bei den vorkommenden Promotionen selbst zu wählen; welches jedoch August durch Ernennung eines beständigen Vicecanzlers der Universität aufhob. Dagegen bestätigte dieser Fürst mehrere wiederum mit dem Stadtrathe eingegangene Verträge, welche die Privilegien der Universität mehr sichern sollten. —

Nach einer abermaligen, durch Christian I. 1587 verordneten Visitation, wurde zwar 1588 Augusts Universitätsordnung zum Theil aufgehoben; dagegen aber eine neue bekannt gemacht, in welcher die in jener ernannten beständigen Commissarien und Vicecancellarien abgeschafft, so wie mehrere neue heilsame, später ausführlich zu er=

wähnende Einrichtungen getroffen wurden. Zugleich entstand die Professur der Geschichte.

Eine der früher gedachten Visitationen (v. J. 1576.) war in Folge des heimlichen Calvinismus von August, welcher seit 1580 die Concordienformel von jedem Lehrer der Universität unterschreiben ließ, angestellt worden. In Folge der bekannten, sich auch nach Augusts Tode immer mehr ausbreitenden kryptocalvinistischen Händel ordnete auch der für den minderjährigen Christian II. bestellte Administrator Friedrich Wilhelm eine neue Visitation der Universität (1592) an. Nicht weniger wurde unter ihm die Bestimmung getroffen, daß die dem gemeinen Tische von Moriz ausgeworfenen 600 Scheffel Getreide (s. S. 27), welche August 1583 noch um 100 Scheffel vermehrt hatte, in natura aus den Aemtern Leipzig, Delitzsch, Pegau und Grimma abgeliefert und die dafür bis jetzt gegebenen 300 fl. (s. S. 27) eingezogen werden sollten. Eine neue Speiseordnung für die Convictoristen wurde 1601 ebenfalls bekannt gemacht. So wie nun der Administrator im Jahr 1594 bereits die vom Churfürsten August genehmigten Statuten der philosophischen Facultät insbesondere bestätigt hatte; so ließ auch Christian II. nach dem Antritte seiner Selbstregierung die gesammten Statuten der Hochschule aufs Neue durchsehen und verbessern.

Und so nahte denn das Ende des zweiten Jahrhunderts, welches bereits eine Blüthe der Universität Leipzig gesehen, die man beim ersten Entstehen der Akademie nicht geahnet hatte. Während in diesem Zeitraume sich das Beispiel der ersten fürstlichen Gründer auf eine fast noch

glänzendere Weise wiederholt und dadurch das Ganze eine nur noch festere Begründung erhalten hatte; fing sich schon jetzt an die lange Reihe der wohlthätigen Privatstiftungen zu bilden, welche, indem sie bis in unsere neuesten Tage reicht, den hochherzigen Sinn für die wahre Pflege der Wissenschaften und die Dankbarkeit für die nährende Mutter selbst beurkundet. Allerdings rechtfertigte das Gedeihen der Wissenschaften und Künste die edlen Bestrebungen der Fürsten und der Privaten, und vor Allen erinnern Namen, wie Richard Crocus, Peter Mosellanus, Johann Rhagius Aesticampianus, Joachim Camerarius und viele Andere, auf die uns ein Theil der künftigen Darstellung zurückführen wird, daran, daß auch auf unserer Hochschule im Laufe des 16ten Jahrhunderts das scholastische Wesen sein Ende erreicht und einer klassischen Gelehrsamkeit Platz gemacht hatte. Leipzigs Ruf im Auslande hing nicht mehr bloß von seinen Messen (seit 1495 waren es solche) und anderweitigen Vorzügen ab; der gelehrten Männer zogen jetzt schon viele in seine Mauern, um hier von den Vorstehern der Wissenschaften die höchsten Würden in diesen zu empfangen *), während eine bedeutende Anzahl von lehrbegierigen Jünglingen, unter ihnen mancher Fürstensohn, die ersten Weihen von jenen Priestern empfing. Die folgenden Jahrhunderte bildeten fort, was die frühern begonnen hatten! —

*) Bereits in den Jahren 1441 u. 1442 suchte Jacob, der Abt zu Kölln am Rhein und Kanzler der dasigen Universität, zu Leipzig das Baccalaureat und den Magistergrad in der philosophischen Facultät. Vgl. Vogels Annalen S. 53. Ihm folgten viele Andere.

Unter der Regierung Johann Georg I. war man wieder thätig, einige zum Vorschein gekommene Gebrechen in der innern und äußern Verwaltung der Universität zu verbessern. Auf einen, von den zur Untersuchung derselben abgesandten Kommissarien, erstatteten Bericht, säumte man nicht, am 11. Juli 1616 eine neue Visitations-Ordnung zu erlassen, welche heilsam in die Angelegenheiten der Universität eingriff. Indem man aber hierbei keine gewaltsame Umwandelung der Verhältnisse wollte; sondern vielmehr die Verbesserungen einen gemäßigten Gang einschlugen: so verschmähte man es auch nicht, das über einige Puncte der vorgedachten Ordnung von der Universität selbst abgefaßte Bedenken zu hören und darauf eine größtentheils günstige, abhelfende Resolution noch in demselben Jahre zu senden. Auch wurden außer jenen Anstalten die Statuten der Universität ebenfalls aufs Neue (1617) verbessert. Insbesondere suchte man das Verfahren des akademischen Gerichts mehr zu regeln.

Jene Visitations-Ordnung wurde jedoch durch eine andere v. Jahr 1658 zum Theil verdrängt, welche nach der im vorhergehenden Jahre von Johann Georg II. und seinen Brüdern gemeinschaftlich angestellten Untersuchung erfolgte. Denn den bekannten politischen Verhältnissen Sachsens gemäß, hatte die Universität im Jahr 1656 auch den übrigen 3 Nebenlinien des albertinischen Hauses die Huldigung leisten müssen und sie blieb eine gemeinschaftliche Hochschule bis zum Jahre 1746 mit Ausnahme der Regalien und Jurisdictionsverhältnisse. Auch die Professuren wurden nach einer gewissen Ordnung wechselsweise besetzt. Unter den Veränderungen während

Johann Georg II. Regierung zeichnet sich noch die aus, nach welcher die Einkünfte, welche gewisse Magistri, als bloße Assessores der philosophischen Facultät (s. unten bei dieser) erhielten, den 9 ordentlichen Professoren zugewiesen wurden. Indem wir übrigens hier kürzlich an mancherlei im Laufe des 17ten Jahrhunderts aufs Neue mit dem Stadtrathe abgeschlossene Verträge (z. B. in den Jahren 1665 und 1666 u. a. m.), so wie an das i. J. 1661 erlassene Pennlismusverbot erinnern, gehen wir zum 18ten Jahrhunderte über, welches mit seinen Verbesserungen und neuen Einrichtungen noch viel bedeutsamer hervortritt.

Denn welchem mit der Geschichte unserer Universität Vertrauten sind nicht in Bezug darauf die Regierungsjahre des I. u. II. Augusts bekannt, in denen so viele neue (bei den Facultäten näher zu erwähnende) Professuren entstanden? Auch manche andere, mehr oder minder wichtig scheinende Vortheile erhielt die Hochschule oder einzelne in derselben vorhandene wissenschaftliche Vereine. Vorläufig gedenken wir nur der der Juristenfacultät im Jahr 1711 ertheilten Comitive, so wie des der philosophischen Facultät im Jahr 1741 nachgelassenen Rechts, Dichter zu krönen. Eben so entstanden viele neue, besonders die Disciplin betreffende Verordnungen. Und wie reich ist nicht auch diese Zeit wiederum an Privatstiftungen der Sylversteine, Carlowitze und so vieler andern, welche die Universität Leipzig noch jetzt mit zu einer in dieser Hinsicht am reichsten Begabten machten.

Manches was der edle Friedrich Christian beabsichtigt hatte, führte der Administrator Xaver aus; z.B. die

Errichtung einer Professur der Oeconomie, die Verbindung der Maler- und Zeichenakademie mit der Universität. Eine neue Epoche aber für das Wohl der Universität begann, als Friedrich August der Gerechte den Thron seiner Väter bestieg.

Von der am 4. Novbr. 1768 erlassenen Verordnung hinsichtlich der akademischen Zeugnisse wegen des Wohlverhaltens auf der Universität an, bis zu den unter seiner Regierung zuletzt erschienenen Gesetzen spricht sich der landesväterliche, für das Wohl der Hochschule und aller ihrer Mitglieder stets besorgte Geist des Unvergeßlichen aus, welchen er aber auch auf andere Weise, als durch bloße Gesetze bewährte.

Hatte Friedrich August schon seit 1784 den Professoren durch bedeutende Zuschüsse aus der Pfortaischen Schulkasse und der Rentkammer nicht geringe Besoldungserhöhungen angedeihen lassen, zu welchen die Stände auf dem Landtage v. 1805 ein Capital von 30,000 Thalern verwilligten; so wies er auch die ihm aus den aufgehobenen thüringischen deutschen Ordensgütern zugefallenen Einkünfte zur Verbesserung des Einkommens der Universität und der drei großen Landesschulen in Grimma, Meißen und Pforta an.

Durch ihn wurde die Einrichtung mehrerer, später noch näher zu erwähnender, mit der Hochschule verbundener Anstalten (z. B. des klinischen Instituts, der Sternwarte u. s. w.) unterstützt, während das Gedeihen Anderer (z. B. der Entbindungsschule, des botanischen Gartens) bedeutende Privatvermächtnisse beförderten. Auch vortreffliche Sammlungen (z. B. physikalischer Instru-

mente, Präparate für das anatomische Theater) wurden erkauft. Durch Unterstützung Friedrich August's konnte ein Theil des Paulinergebäudes seit dem Jahre 1799 eine neue Gestalt erhalten. Die in dem Jahre vor dem vierten, ausgezeichnet gefeierten Jubelfeste der Universität (1808) ernannte Commission, deren Mitglied der verehrungswürdige Reinhard war, hatte die Bestimmung, heilsame Vorschläge zur Verbesserung der Universität zu thun.

Zwar mußte in mehr als einer Hinsicht auch die Akademie das harte Loos des Vaterlandes während der für Sachsen so unglücklichen Kriegsjahre theilen; allein, als der Vater seinen Kindern wieder geschenkt worden war, begann seine Wirksamkeit auch für die Universität auf's Neue. Für verbesserten Unterhalt mehrerer Lehrer wurde wiederum gesorgt. Deutlicher als je trat jetzt im 19ten Jahrhunderte manches Unpassende hervor, was der Geist früherer Jahrhunderte nicht als solches bezeichnet hatte. Ein neues Gesetz für die Studirenden wurde 1822 erlassen und die Errichtung einer Universitäts-Rentverwalterei sollte die Einkünfte der Universität einer festen, geregelteren Verwaltung unterwerfen.

Nach jenen Ansichten entstanden auch die neusten Veränderungen unter dem Schutze Anton's, welcher, wie der Bruder, auch die Universität mit seiner Milde umfaßte. Sie genoß in früherer Zeit das Glück, den Namen des Verehrten in ihr Album eintragen zu sehen *). Gewiß mußte das Nationalwesen, die frühste Basis der

*) Vgl. Boehme Opp. de lit. Lips. p. 110.

Universität, welche bereits seit dem 17ten Jahrhunderte immer mehr und mehr erschüttert worden war, die Aufmerksamkeit vorzüglich auf sich ziehen; vor allen aber mehrere damit verbundene Institute. So entstand, während die Mitglieder der Hochschule selbst Einiges zu den Reformen derselben beitrugen, i. J. 1829 *) die bekannte Uebertragung der akademischen Gerichtsbarkeit an ein Universitätsgericht, während das frühere, mit den Nationen verbunden gewesene Concilium perpetuum (vgl. unten) aufgehoben wurde. Noch manche Verbesserungen werden mit den kommenden Tagen zögernder, aber desto sicherer reifen, als durch eine plötzliche, öfters die heiligsten Interessen verletzende Umwandelung. Daß aber ihr Werk einer solchen im Laufe der fortschreitenden Zeit bedürfen würde, erkannten schon die fürstlichen Gründer der Leipziger Hochschule mit den Worten der Stiftungsurkunde an:

Etsi aliqua dubia in praemissa ordinatione occurrerint, vel in ordinationibus adhuc faciendis, haec omnia arbitrio nostro et voluntati reservamus!

---

*) In diesem Jahre fing man auch wiederum an, einen beträchtlichen Theil der alten Paulinergebäude neu zu erbauen.

Zweite Abtheilung

Darstellung der innern Verhältnisse der Universität Leipzig.

Schon aus dem vorhergehenden Abrisse einer äußern Geschichte der Leipziger Hochschule kann man, wenn es auch sonst nicht hinlänglich bekannt wäre, wahrnehmen, daß dieselbe aus mehrern, sich auf verschiedene Weise einander berührenden oder von einander unabhängigen Körperschaften zusammengesetzt ist. Die Hauptbasis, worauf das Ganze beruhte, wurde gleich bei Stiftung der Universität durch die Sonderung der Nationen gegeben und erst später bildeten sich die vier Facultäten, zum Theil als eine beigeordnete Eintheilung aus, wenn sie schon in mancher Hinsicht dem Einflusse des Nationalwesens auch hier erlagen. Bei der folgenden Darstellung werden zuförderst diese beiden Haupteintheilungen zu Grunde gelegt werden, an welche sich die meisten der übrigen Institute mehr oder minder anschließen. Und, wenn es schon nicht geleugnet werden mag, daß in unsern Tagen vorzüglich die Nationen an ihrer frühern Bedeutsamkeit verloren haben; so wird man doch gerade bei einer das Geschichtliche berücksichtigenden Schrift mit dem Voranstellen jener um so eher Nachsicht haben, da sich die Erwähnung der Ge=

genwart überdem leicht an die Vergangenheit knüpfen läßt, selbst wenn diese dereinst gar keine Spuren mehr hinterlassen sollte. —

Erster Abschnitt.

Die Nationen.

Der Hang und die Sitte des Mittelalters, für die meisten bürgerlichen Verhältnisse besondere Vereine zu bilden, beruhte zum Theil in Zeiten, in denen mehr ein Recht des Stärkern als eine gesetzmäßige Ordnung der Dinge galt, in denen der Gewaltige beständig den Schwächern in Furcht erhielt, auf der Nothwendigkeit, in einer weniger begünstigten Stellung durch Einigung stark zu werden. So geschah es auch in Bezug auf Hochschulen.

Nur eine geringe Anzahl derselben war vorhanden und ihre Verbindung war durch den Mangel an Einrichtungen des neuern Europa erschwert. Doch, allein in dem Treiben wilder, gegen sie anstürmender Kräfte stehend, mußten die Mitglieder der Akademien sich um so mehr geneigt fühlen, den angedeuteten Weg einzuschlagen. Das gemeinsame Band, welches die Besucher gelehrter Sammelplätze einen sollte, blieb in den frühern Zeiten weniger beachtet; natürlicher fand man es, daß sich die Kinder einer Heimath auf den von ihr fernen Hochschulen in Landsmannschaften einten und mehrere solche Vereine ein wirksameres Ganze, eine Nation, bildeten.

So entstand auch das Naitonalwesen vorzüglich auf der Universität Paris *). Die vier Nationen (die Französische, Englische, Normännische und Picardische) in welche daselbst die Gesammtheit sich sonderte, zerfielen wiederum in Provinzen und Diöcesen, von denen jede ihren Dechanten hatte, während der gesammten Nation ein Procurator (Senior) vorstand. Sie umfaßte sowohl Lehrer als Schüler **) (magistri et scholares), nur daß die Erstern die regierenden Glieder waren. Schon unter der Regierung Ludwigs VII. und Philipp August's finden wir diese vier Nationen mit vorzüglichen Freiheiten begabt

Während sie bekanntlich durch die Päbste die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit erhielten, bestätigten die Fürsten ihnen die eigne (z. B. Philipp August die peinliche Gerichtsbarkeit). Die Regenten mochten hierbei die damalige Zweckmäßigkeit der Nationen nicht verkennen; auch hofften sie vielleicht einen stärkern Besuch von Ausländern für ihre Hochschule zu erhalten. Die Repräsentanten der Nationen wählten das Oberhaupt,

*) Die meisten Thatsachen finden sich hierüber in Caesar Egass. Bulaei (du Boulay) Historia Universitatis Parisiensis. Tom I — VI. Paris. 1665 — 73. fol.

**) Die Pariser Universität ging aus Klosterschulen hervor, und bildete sich daher mehr nach hierarchischen Ansichten. Andere Hochschulen bildeten sich nach den Verhältnissen früherer römischer Anstalten. In Bologna entstand auch das Nationalwesen; doch erhielten hier die Schüler selbst die Regierung und wählten den Rector aus ihrer Mitte.

den Rector und verwalteten zugleich mit ihm die Angelegenheiten der Universität, besonders die gerichtlichen. Durch die frühere Erlangung der gesammten äußern und innern Verwaltung mußten schon an und für sich die Nationen ein Uebergewicht über die sich erst später auf künstlichere Weise bildenden Facultäten erlangen. Nachdem in Paris die sogenannten drei höhern Facultäten der Theologie, der Rechtslehrer und Aerzte entstanden waren *), konnten natürlich die Lehrer der philosophischen Disciplinen nicht zurückbleiben. Sie nannten sich Magistri (doctores) artium, gedachten aber nicht die Rechte aufzugeben, welche sie früher, da sie noch allein standen **), als regierende Glieder der Nationen geübt hatten. Darum blieb ihnen in der gemischten Verfassung der Nationen und Facultäten die Befugniß auch fernerhin an der jenen überlassenen Regierung vorzüglichen Antheil zu nehmen. So stand in Paris die Facultät der Künste allein nach der Nationalverfassung da, während die übrigen ihre Dechanten an der Spitze hatten. Ihre regierenden Mitglieder waren allein nach den Landsmannschaften zu den höchsten Würden (z. B. der des Rectors) wahlfähig ***).

Wollten daher die Mitglieder der übrigen Facultäten an diesen Rechten der Nationen Antheil nehmen, so mußten sie sich mit der Facultät der Künste als habilitirte

*) Vgl. damit, was unten bei den Facultäten noch gesagt werden wird.

**) Wobei sie außerdem durch den Einfluß Einzelner (z. B. des Dialektikers Abälard) begünstigt worden waren.

***) Vgl. Boulay a. a. O. T. 5 p. 864 seq.

Magister, d. h. als solche, die in ihr das Recht zu lehren erhalten, verbinden; was um so häufiger geschah, da öfters, nach den damaligen Ansichten, die Magisterwürde den Weg zur Erlangung der Grade in den höhern Facultäten bahnte. —

Diese Einrichtungen gingen nun auf die nach dem Muster der Pariser gebildete Hochschule zu Prag über. Nur fanden hier schon einige Abweichungen statt, wie denn auch die philosophische Facultät einen besondern Dechanten erhielt, der freilich wegen der engern Verbindung jener mit dem Nationalwesen eine größere Bedeutung gewann. Doch wurden in Prag die Nationalverhältnisse, wie bereits oben erwähnt, (vergl. S. 10 u. flg.) die hauptsächlichste Veranlassung zu den Streitigkeiten, welche wiederum die Gründung der Leipziger Universität bewirkten. Nichts desto weniger adoptirte man auch auf dieser Hochschule die Nationen *) mit ihren, nunmehr schon nicht mehr so stark ins Licht tretenden Vorzügen; aber auch mit manchen schon jetzt oder wenigstens bald sich zeigenden Mängeln. Allein man hielt es zugleich, belehrt durch die Erfahrungen zu Prag, für zweckmäßig, zum Anfange einige Abweichungen von den Pariser und Prager National-Einrichtungen, besonders in Bezug auf Stimmengleichheit, festzusetzen **).

*) Bemerkungen über diese Verhältnisse in Leipzig sind in Krugs bekannter Schrift: Die Wiedergeburt der Universität Leipzig u. s. w. enthalten.

**) In Paris hatte die französische Nation drei Stimmen allein; ihre Oberen hatten einen höhern Rang, und waren Stellvertreter des abwesenden Rectors. Daß zu Prag aus diesem Grunde die Böhmen ebenfalls die drei Stimmen in Anspruch nahmen, wurde oben (S. 11) erwähnt.

Darum wurde zu Leipzig in der fürstlichen Stiftungs-Urkunde (1409) (vgl. oben S. 19) gleich anfangs festgesetzt, daß die 4 Nationen, die sächsische, meißnische, fränkische oder bairische, und die polnische, (deren Ordnung nach dem bekannten alten Verse bestimmt wurde: **Saxo, Misnensis, Bavarus tandemque Polonus**) in der Verwaltung der vorzüglicheren Angelegenheiten einander gleichstehen sollen *). Daß hierbei vorzugsweise die Prüfungen der philosophischen Facultät erwähnt werden, weist schon darauf hin, daß vorzüglich ihre Mitglieder auch in Leipzig im Nationalverbande lebten, was um so bedeutender für die übrigen 3 Facultäten wurde, da anfänglich die Lehrer bloß nach den Nationen in den Collegien (s. unten bei diesen) besoldet waren.

So wurde aber bis auf den heutigen Tag die höchste, in der philosophischen Facultät zu erlangende Würde, das **Magisterium**, die Hauptquelle der Fähigkeit, an den Hauptrechten der Nationen Antheil nehmen zu können **). Doch wie in Paris und Prag regierten nur die wirklichen

---

*) — „Ordinamus, quod praedictae quatuor Nationes in Conciliis Universitatis et *Examinibus Facultatis artium*, in emolumentis, caeterisque dispositionibus, in dicta Universitate habendis et faciendis, *per omnia sint aequales*.

**) Die bloße Doctorwürde in der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin allein verlieh deshalb diese Rechte nicht. Ausnahmsweise sind früher einige Doctoren aus der Juristenfacultät von der meißnischen Nation aufgenommen worden; die übrigen Nationen haben dieß nie gethan.

Lehrer; daher wurde wiederum die Habilitation der Magister als Docenten nothwendig. Uebrigens gedenken wir noch, daß auch in Leipzig die Lernenden zu den Nationen geschlagen wurden *), wenn sie gleich nicht an der Regierung Theil nahmen.

Außer diesem allgemeinen Erforderniſſe des Magisterii wurde wohl gleich anfangs auch zu Leipzig das Recht in eine besondere Nation zu treten, durch die Geburt bestimmt. Allein es entstanden über die geographischen Gränzen der Nationen bereits im Jahre 1411 Streitigkeiten, welche die fürstlichen Stifter durch einen Befehl entschieden **). Nun wurde folgende Eintheilung beliebt.

Man schlug 1. zur Meißnischen Nation: Meißen, Thüringen, die Ober- und Niederlausitz. 2) Zur Sächsischen: den Kurkreis, die Mark Brandenburg, Pommern, Meklenburg, Holstein, Magdeburg, Halberstadt, Bremen, Hildesheim, Verden, Schweden, Norwegen und Dänemark. 3) Zur Bairischen (Fränkischen): Ost- und Westfranken, Baiern, Schwaben, Oestreich, die Ober- und Niederpfalz, den Oberrhein, Mainz, Hessen, die Wetterau, Brabant, Lothringen, Elsaß, die Schweiz, Tyrol, Kärnthen, Steiermark, Italien, Frankreich, Spa-

---

*) Vergl. d. ältest. Statut. der Universität v. J. 1410 (b. Horn im Leben Friedrich's d. Streitbaren S. 334.) unter der Rubrik: de nationibus universitatem constituentibus.

**) Vgl. d. Urk. bei Horn, Leben Friedrich's des Streitbaren S. 769.

nien, Portugal, England, Schottland und Irland. 4) Zur Polnischen: Polen, Böhmen, Mähren, Ungarn und Schlesien.

Mit der letzten Nation vereinigte Herzog Georg (im Jahr 1505. Vgl. oben S. 24) die Ober- und Niederlausitz, welche er von der meißnischen Nation sonderte, so wie Preußen, Kurland, Liefland und Rußland im ausgedehntesten Umfange*).

Diese früheren Veränderungen des Herzogs Georg, im Bezug auf die geographischen Grenzen der Nationen hatten wohl bereits ihren Grund in der Anhäufung der Nationalen in der einen und der Verminderung der Mitglieder in der andern Landsmannschaft.

Dadurch zeigte sich ein bisher seltener erschienener Mangel zu einer Zeit, wo die Gründung mehrerer Hochschulen den früher zahlreichern Besuch der Ausländer der Universität Leipzig verringerte und damitz ugleich die gedachte Ungleichheit in den Nationen herbeiführte. Die Kenntniß von solchen Unzulänglichkeiten, so wie die vielleicht schon entstehende Meinung von der nicht mehr vorhandenen ursprünglichen Nothwendigkeit der Nationen konnte wohl bei der Gründung anderer Universitäten (z. B. Wittenbergs 1502) dazu mitwirken, daß man das Nationalwesen nicht annahm, sondern bei den Eintheilungen nach ganz anderen, passenderen Rücksichten (nach den Facultäten) verfuhr. —

---

*) Die hierüber ausgestellte Urkunde befindet sich in Schneiders Chron. Lips. p. 290.

Allein auch Georg's Veränderungen wollten für die Länge nicht ausreichen. So blieb z. B. vom Jahre 1645 bis 1648 eine polnische Stelle im kleinen Fürstencollegio, wegen des Mangels der Mitglieder in dieser Nation, unbesetzt. Spätere Fürsten beabsichtigten daher eine ähnliche Erweiterung der Nationen, wie sie zu Georg's Zeiten statt gefunden hatte. So wollte der Churfürst Johann Georg der II. im Jahr 1679 einige Provinzen zur bairischen Nation schlagen; allein die dawider gemachten Vorstellungen hielten ihn zurück*). —

Dagegen fiel man auf ein anderes Auskunftsmittel, um den Mangel in einzelnen Nationen zu ersetzen, nämlich auf das sogenannte Nationalisiren, d. h. das Aufnehmen eines Mitgliedes in eine bestimmte Nation, welches der Geburt nach nicht zu derselben gehörte. Dieß geschah freilich bloß in einzelnen Fällen, um dem angedeuteten Zwecke zu genügen; zugleich aber auch um dem aus einer stärkern in eine schwächere Nation Aufgenommenen Gelegenheit zu geben, desto eher gewisse, nach den Nationen zu vertheilende Einkünfte (z. B. Stellen in den Collegien s. unten) zu erlangen. So wurde, nachdem die polnische Nation im Jahr 1635 durch die freiwillige Aufnahme des Friedrich Leibnitz († 1652) aus Altenberg im Meißnischen das erste Beispiel einer Nationalisation gegeben hatte, der Lic. Joach. Feller, jener bekannte Professor der Dichtkunst, aus Zwickau († 1691) vermöge Kurfürst-

---

*) Zufolge der die Baier'sche Nation betr. Acten.

lichen Rescripts (d. d. 20. Juni 1679) in die fränkische Nation aufgenommen, „weil er mit fast geringer und zum nothdürftigen Unterhalt spärlich zureichender Besoldung versehen, dessen Fleiß aber sowohl bei der Information der studirenden Jugend als in guter Standrichtung der Bibliothecae academicae publicae uns sonderlich gerühmet worden, und also einiger Ergötzlichkeit wohl würdig ist." — Doch hieß es in diesem, wie in andern ähnlichen landesherrlichen Befehlen, daß diese Ausnahmen ohne Consequenz und Nachtheil der Universitätsprivilegien statt finden sollten.

Man mochte aber die bereits angedeuteten Vortheile keinesweges verkennen, welche den Nationalisirten durch ihr Eintreten in eine schwächere Nation zu Theil wurden. Vorzüglich suchten die Mitglieder, welche zur stärksten, zu der meißnischen, Nation gehörten, also die Inländer, diesen Weg häufig mit Glück zu betreten*). Daher die vielen Nationalisationen, ohne daß gerade ein Mangel in der beehrten Nation statt gefunden hätte; daher aber auch die mannichfaltigsten Klagen von Seiten der Nationalen über dieses unregelmäßige Verfahren, welches vielleicht nicht ohne Grund ein solches genannt werden konnte, so lange die Aufnahme in eine fremde

*) Deswegen hieß es in einem über die Nationalisation Gotthelf Abraham Kästner's verfaßten Berichte: daß das Corpus Professorium und die Collegia dereinst ganz mit inländischen Gelehrten besetzt seyn werde, welches die ganze Gestalt der hiesigen blühenden Universität verändern würde.

Nation bloß ausnahmsweise erfolgte, ohne daß eine durchgreifende, allgemeinere Bestimmung festgesetzt worden wäre.

Diese Veränderung fand aber im Jahr 1827 statt, als sämmtliche vorhandene Nationalen unter die vier Nationen durch das Loos gleich vertheilt und dabei durch Uebereinkunft die Bestimmungen getroffen wurden, daß künftig jeder Magister bei seiner Habilitation als Docent, abgesehen von seiner Geburt, in die Nation, welche gerade die Reihe des Aufnehmens träfe, kommen solle. So wurde zwar für die Zukunft dem Mangel an Individuen in einer Nation vorgebeugt; allein so scheinen auch die ursprünglichen Zwecke bei der Errichtung der Nationen, vorzüglich die genauere Verbindung der Landsleute, welche indessen schon zeitig zu Streitigkeiten der Einen gegen die Andern geführt haben mag*), verschwunden zu seyn. Zugleich hat sich der wirkliche Einfluß dieser mehr dem Namen nach noch bestehenden Vereine, in Bezug auf die Verwaltung der Angelegenheiten der Universität in den neusten Zeiten bedeutend vermindert, wie sich bald noch mehr verdeutlichen wird. Allein der Antheil, den nach Obigem die philosophische Facultät an dem ge-

*) Wenigstens sagt Petrus Mosellanus bereits im 16. Jahrhunderte in seiner 1520 gehaltenen Rede de concordia, praesertim in scholis publicis: Sic discrimina tum Nationum, tum Professionum, majores nostri fortasse justis de causis in scholis instituerunt: nempe, tum ipsa re secum adferente concordiae matrem, aequalitatem. At hodie res haec in manifestum discordiae seminarium degeneravit.

schwächten Nationalwesen nahm, blieb noch unverändert, und dürfte erst mit dem gänzlichen Verschwinden desselben aufhören. —

Wie auf den Universitäten, nach denen die Leipziger gebildet wurde, so erhielten auch hier die einzelnen Nationen ihre Vorsteher, Senior genannt, zu welchem gewöhnlich der Aelteste der Landsmannschaft durch sie selbst gewählt wurde *). Die übrigen Theile der Verfassung der einzelnen Nationen wurden durch besondere Statuten geordnet, unter denen sich bereits im 15ten Jahrhunderte die Statuten der polnischen Nation auszeichnen **).

Wenn gleich die 4 Senioren zugleich mit dem Rector über die Universitätsangelegenheiten die Aufsicht führten, so hatte doch auch jeder Nationale in seiner Nation eine Stimme, welche auf das Ganze wirken konnte.

Zu den vorzüglichsten Rechten der Senioren aber gehörte bis jetzt die Befugniß, ihre Nationalen zu besondern Nationalzusammenkünften zusammen zu berufen. In diesen sollten in der Regel alle Nationalen erscheinen; nur die meißner Nation deputirte sonst wegen der stär-

---

*) Dieses Verhältniß zur gesammten Universität offenbart sich deutlich durch das Bedenken der Letzteren (Vgl. S. 33) auf die Visitationsordnung v. J. 1616, in welchem es heißt: „Das Seniorat bei den Nationibus hat mit dem Statu publico keine Gemeinschaft, ist officium mere gratuitum und wird der Senior nicht vom Consilio universitatis, sondern nur allein von seiner Nation erwählt."

**) Solche stehen in den bereits früher erwähnten Cod. Msct. Bibl. Paul. s. n. 176.

kern Anzahl ihrer Mitglieder die beiden obersten Professoren aus jeder Facultät (falls sie wirklich Nationalen waren) zu ihren Nationalconventen. Der Senior führte alsdann ordnungsmäßig den Vertrag und brachte den durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß zur Vollziehung. Unter den verschiedenen Nationalangelegenheiten aber, welche in den Conventen vorkommen konnten, war die Verwaltung des Nationalfisci ein Hauptgegenstand, welche ebenfalls vom Senior besorgt wurde, der alsdann in den Conventen seinen Nationalen Rechnung ablegte *). Jetzt wird das sich darauf beziehende Rechnungswesen größtentheils von der neuen Universitätsverwalterei versehen; nur die Fisci der meißnischen und polnischen Nationen werden vor der Hand noch von den Nationen selbst verwaltet. Der Fond entstand vornämlich durch milde Stiftungen **), und wurde auch größtentheils zu wohlthätigen Spenden verwendet. Neuerdings ist sein Bestehen und sein Verhältniß zu dem

*) Nach der gedachten Visitationsordnung v. J. 1616 sollten die Senioren noch außerdem dem Rector und vier Decanen Rechnung ablegen. Da man in dem Bedenken hierauf ausführte, daß die Gelder bloß durch die Mildthätigkeit der einzelnen Nationalen zusammen kämen, und diese alsdann mit Contribuiren anhalten könnten; so sollten nach der darauf gefaßten Resolution der Senior die Rechnung extractsweise bloß dem Rectori Nationis ablegen, und dieser sie zur Nachrichtung an das Oberconsistorium senden; auch jeder Nation Vermögen geheim gehalten werden, um die Aemulation zwischen den Landsmannschaften zu verhüten. —

**) Früher pflegte gegen Pfingsten ein Mitglied jeder Nation das sg. National-Geld von den übrigen Nationalen zur Unterstützung Armer und Kranker regelmäßig einzusammeln.

unten näher zu erwähnenden sogenannten Rectorfiscus besprochen worden. Sollte das Nationalwesen überhaupt verschwinden, so dürfte allerdings eine Vereinigung mit demselben oder eine ähnliche Folge statt finden. —

Außer diesen besondern Zusammenkünften der Nationen können auch sämmtliche Landsmannschaften zu einer einzigen großen Versammlung zusammentreten, welche alsdann das sogenannte Concilium Nationale Magnum bildet. Dieses wurde bei Gründung der Universität als die höchste akademische Behörde angesehen, die wichtigsten Angelegenheiten der Hochschule (res arduae) wurden hier verhandelt und die Ausübung der den Nationen verliehenen Rechte erschien hier in ihrem vollen Glanze. Sowohl das Oberhaupt der Universität, der Rector, als auch viele der übrigen Beamten wurden in diesen Zusammenkünften zu Verwaltern der Gerechtsame der Akademie gewählt.

Der gewöhnliche Gang der Verhandlungen in der Nationalversammlung war bis jetzt folgender. Nach geschehenem Vortrage des Rectors, welcher das Oberhaupt des großen Nationalconcils ist, verfügte sich jede Nation an ihren besondern Tisch in der großen, im großen Fürstencollegio befindlichen Nationalstube, (s. unten bei den Collegien) hier wiederholte, vielleicht mit nöthigen Anmerkungen, jeder Senior den Vortrag, und die Mehrheit der nun stimmenden Nationalen bildete das conclusum nationis. Die gleichlautenden Beschlüsse von 3 Nationen gaben ein Senatus consultum. Waren die Nationen gleich getheilt, so gab der Rector durch seinen Beitritt zu einem oder dem andern Theile den Ausschlag. —

Allein, so wie sich in den neuern Zeiten überhaupt die frühere Bedeutung der Nationen und ihre Verbindung mit der Verwaltung der innern und äußern Angelegenheiten unserer Hochschule schwächte; so schien sich auch die Wichtigkeit der größern Nationalversammlungen zu vermindern. Nur einzelne, noch jetzt vor der Hand den Landsmannschaften überlassene Geschäfte (z. B. Rector=, Decemvir=, Canonicatswahlen) blieben auch Gegenstände der Verhandlungen auf dem großen Nationalconcil, welche sich noch besser bei den einzelnen Einrichtungen, wo sie vorkommen, erwähnen lassen; doch auch von diesen Verhandlungen erscheinen einige, nach den neuesten Veränderungen, bloß als Form, während andere (z. B. die Canonicatswahlen) es schon nach früher bestehenden Einrichtungen waren *). —

Wir gehen jetzt zu einigen Instituten über, welche mit den Nationen und ihren Versammlungen in unmittelbarer Verbindung standen, oder zum Theil noch, auch nach gegenwärtiger Lage der Dinge, stehen; obschon dieselben nach und nach auch mit den sich später ausbildenden Facultäten in Berührung kamen und deren unten näher zu erwähnende Verfassung modificiren halfen. — Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß der Rector zugleich das Oberhaupt des großen Nationalconcils war. Dieß giebt uns Gelegenheit, zuerst

*) Die Präbenden sind mit gewissen Professuren verknüpft (s. unten bei den Facultäten), daher die sich Meldenden gewählt werden müssen. Vielleicht haben auch diese formellen Verhältnisse dazu beigetragen, die Theilnahme der Nationalen an den Versammlungen schon früher erkalten zu lassen.

das Rectorat

zu erwähnen. In ihm war schon auf der Universität Paris die höchste akademische Würde enthalten, zu deren Gestaltung vorzüglich König Robert beitrug. Erwählt durch die Obern der vier Nationen aus den Mitgliedern derselben, welche nach Obigem (vgl. S. 44) vornämlich aus habilitirten Magistern bestanden, war der Rang eines Rectors so ausgezeichnet, daß er sogar den des Bischofs überstieg; ihm wurden die Scepter vorgetragen. Mit Abweichungen ging ein Theil dieser Einrichtungen über Prag auf die Hochschule Leipzig über.

Auch hier wurde seit Otto v. Münsterberg ein habilitirter Magister, ohne sonstiges Absehen auf Facultäten, zum Oberhaupte der Gesammtheit aus den Nationen und durch sie gewählt. Doch setzten schon die ältesten Statuten der Universität v. J. 1410 *) als andere Erfordernisse dabei fest, daß der zu Wählende ehelicher Geburt, rechtschaffen, ein Kleriker, ehelos und nicht unter 25 Jahren alt sey. Unter August's Regierung wurde 1580 ein 35jähriges Alter angenommen **) und zugleich verordnet, daß der Rector ein Professor seyn solle. Da nun (s. unten bei den Facult.) die damals errichteten Lehrämter, im Gegensatze zu den später entstandenen, Professuren alter Stiftung genannt wurden, so gestaltete sich die letztere

*) bei Horn a. a. O. S. 328.

**) In der Universitätsordnung v. J. 1580. In den später revidirten und bestätigten Statuten der Universität wird wiederum das 25jährige Alter erwähnt.

Eigenschaft zu einem Erforderniß der sg. Rectoribilität; wobei man noch festsetzte, daß der Lehrer alter Stiftung seine Professur bereits 3 Jahre besessen haben müsse. Von diesen letztern Geboten wich man jedoch in neuerer Zeit ab, indem man einen Professor neuer Stiftung wählte, weil gerade in der polnischen Nation, die an der Reihe war, keiner der alten Stiftung sich vorfand. Früher hatte man schon in solchen Fällen das, auch in den landesherrlichen Visitationsdekreten (1658) bestimmte Auskunftsmittel ergriffen, eine andere Nation für die an der Reihe befindliche zu substituiren, so wie auch im Nothfall ein Rector außer der Zahl der Professoren gewählt werden konnte.

Nicht weniger hatte man in der Universitätsordn. v. 1580 und in den frühern wie späteren Statuten nachgelassen, einen Herrn von hohem Adel, selbst wenn er das gesetzmäßige Alter noch nicht erreicht hatte, zum Rector zu wählen. Desgleichen sollte das von einem Leipziger Professor erworbene Bürgerrecht kein Hinderniß seyn. Nur mußte im ersten Falle ein Prorector dem adeligen Rector beigegeben werden und im zweiten war der Rector seiner Bürgerpflicht während der Zeit seiner Amtsführung entlassen. Nach der Reformation wurde auch unbedingt die lutherische Confession erfordert*).

Die oft beschriebene und um der Vollständigkeit willen hier wiederum erwähnte Rectorwahl selbst beruht unterdessen

*) Daher erhielt die Universität durch ein Rescript vom 14. Septr. 1629 einen ernstlichen Verweis, als sie den reformirten Fürsten Janusius Radzivil zum Rector erwählt hatte.

noch immer, wie schon gedacht, auf dem großen Nationalconcil. Sie findet jährlich zweimal an den Tagen Georg und Gallus, wenn diese aber auf einen Sonntag fallen, den darauf folgenden Tag statt. Zu ihr muß der abgehende Rector, als Oberhaupt des Nationalconcils, durch einen öffentlichen Anschlag die Nationalen statutenmäßig einladen *). Aus der Sacristei der Nicolaikirche begiebt sich die Versammlung in die im großen Fürstencollegio befindliche Nationalstube, wo, nachdem noch sonst zuvor von dem im Hofe befindlichen Balkon die auf die Rectorwahl sich beziehenden Statuten vom Actuarius der Universität abgelesen worden waren, der Abgehende die Hauptbegebenheiten seiner Amtsführung erzählt, so wie dafür von den vier Nationalsenioren und dem Dechanten der philosophischen Facultät, welcher wegen deren Verhältniß zu den vier Nationen dabei seyn muß, die Belobung seiner Regierung empfängt. Nach geschehener Aufforderung zur neuen Wahl begeben sich die Nationen mit ihren Senioren an ihre besondern Tische und wählen jede aus ihrer Mitte eine Person, welche vier Nationalen sieben andere dergestalt wählen, daß drei Nationen zwei, die aber, welche den Rector zu geben hat, einen ernennen. Diese sieben Wähler erkiesen wiederum fünf neue Individuen (jetzt aus der rectoriblen Nation zwei, aus den übrigen blos eins) wobei jedoch der Dechant der philosophischen Facultät, als sogenannter magistratus minor, von seiner Nation jederzeit gewählt

*) Gewöhnlich werden noch Einladungskarten herumgeschickt.

werden muß, und diesen letzten Wählern ist es vorbehalten, den neuen Rector zu bestimmen*).

Ist der Gewählte gegenwärtig, so tritt er sogleich sein Amt an; sonst wurde dem Abwesenden (was seltener jetzt vorkommt) die Wahl bekannt gemacht und der frühere Rector setzte die Verwaltung als Prorector fort, bis der andere angetreten hatte. Nur aus gewichtigen Gründen konnte das Rectorat abgelehnt werden, sonst fiel der Abtretende in eine Strafe von 30 Gülden**). Eine Geldstrafe wurde ebenfalls bestimmt, wenn Jemand die statutenmäßigen Eigenschaften des zu Wählenden ohne Beweis nicht anerkannt; dadurch aber den Fortgang der Wahl selbst verhindert hatte.

In eintretenden Fällen wirklicher Verhinderung mußte zur neuen Wahl auf die angegebene Weise geschritten werden.

Nach dem Antritte des Amtes wurde dem Rector, über dessen äußere Ehrenzeichen ebenfalls schon früh Bestimmungen getroffen worden waren ***), die Vorsteherschaft

---

*) Die Publication der einzelnen Wahlen geschieht jetzt noch von dem im Hofe befindlichen Balkon.

**) Mulctam solvito florinorum triginta sagen die Statuten. So scheint es, daß man vielleicht bereits früh anfing, das Rectorat als ein beschwerliches, wenig einbringendes Amt zu betrachten.

***) Schon in den ältesten Statuten v. J. 1410 heißt es: Rector nullam pellem in capite deferat, quam de vario in hyeme, vel de serico in aestate si vult.

bei der gesammten äußern uud innern Verwaltung der Universitätsangelegenheiten zu Theil; sowohl bei der Handhabung der Privilegien, als bei Verwaltung des Vermögens der Hochschule. In wichtigern Fällen war er freilich in frühern Zeiten an die Stimme des großen Nationalconcils gebunden, welches überhaupt vom Rector zweimal jährlich zu versammeln war, um den Zustand der Akademie zu untersuchen und zu berathen. Deswegen durfte er sich auch nicht ohne Erlaubniß jener Versammlung über drei Tage von der Stadt entfernen; im Fall ja aber eine wirkliche Verhinderung von seiner Seite eintrat, wurden einem Vicerector, gewöhnlich dem Exrector des vorigen halben Jahres, die Geschäfte übertragen*). Die besondere Wirksamkeit des Rectors, dessen Functionen sich ebenfalls in den neusten Zeiten modificirt haben, werden wir bei den einzelnen Instituten und den einzelnen Theilen der Verwaltung, denen er vorsteht, näher kennen lernen.

Darum von seiner Verbindung mit den Facultäten und den aus ihnen hervorgehenden Vereinen weiter unten.

Hier tritt uns vornämlich seine Vorsteherschaft bei einem Institute entgegen, welches von den frühsten Zeiten an zugleich mit den Nationen in Verbindung stand und erst ganz neuerdings von denselben getrennt wurde, wenn gleich der Rector Magnificus Repräsentant blieb. —

---

*) Vgl. die Statuten v. 1410, 1542, 1602 u. s. w.

Die akademische Gerichtsbarkeit war, wie bereits oben (S. 41) erwähnt, in Paris, dem Muster der Prager und Leipziger Hochschule, den Nationen übergeben und der Rector verwaltete sie mit Zuziehung der Obern*) derselben, so wie einiger Magister.

Da nun Pabst Alexander V. in seiner Bestätigung der Universität Leipzig ausdrücklich die Versicherung ertheilte, daß ihre Mitglieder sich aller Vortheile und Privilegien anderer Hochschulen erfreuen sollten**), so geht schon daraus hervor, daß gleich anfangs die Errichtung einer eignen akademischen Gerichtsbarkeit, welche nicht für den geringsten jener Vortheile geachtet wurde, auch in Leipzig statt fand. Die fürstlichen Stifter der Hochschule stimmten vollkommen damit überein, indem sie in ihrer Urkunde die ersten Besitzungen der Universität, die Collegienhäuser, in welchen anfangs ja fast alle Akademiker zusammen wohnten, (s. weiter unten), von jeder andern Jurisdiction, insbesondere von der des Stadtrathes, befreiten***).

---

*) Qui vulgo dicuntur deputati universitatis, sagt Boulay; und gleich darauf: Nationes habent commune tribunal, si rector et quatuor procuratores judicia exerceant, prout exercere tenentur et semper exercuerunt. —

**) Gaudeant et utantur omnibus privilegiis, libertatibus et immunitatibus concessis docentibus et studentibus in eisdem scientiis et facultatibus, in aliis studiis generalibus. Vgl. Horn a. a. O. S. 747 u. flg.

***) Domus collegiorum ab omnibus Losungis, Exactionibus, Contributionibus, Steuris, Juribus, Oneribus et a subjectione civium oppidi praefati libertamus. —

Zwar schien, den ältesten Statuten v. J. 1410 zufolge, die akademische Gerichtsbarkeit sich in Leipzig vornämlich auf Civil- und Injuriensachen zu erstrecken*); allein schon an und für sich mochte es den Absichten Alexanders und der Landesherren widersprechen, die Glieder der Universität in peinlichen Sachen einer andern (weltlichen) Behörde zu unterwerfen. Deutlicher noch wurde die ungetheilte Gerichtsbarkeit der Universität in der Reformation des Merseburger Bischofs Thilo vom Jahr 1496 und in dem Schutzbriefe (Conservatorio) Leo X. ausgesprochen**). Der Letztere dehnte überdem das Recht der Universität, die Akademiker in peinlichen Sachen vorzufordern, auf drei Tagereisen (intra tres diaetas) aus, welches man seit 1481 durch Pabst Sixtus IV. erhalten zu haben behauptete. Doch hatte schon vorher die Hochschule nicht an der Befugniß gezweifelt, auch in peinlichen Angelegenheiten Verordnungen (z. B. 1466) erlassen zu dürfen. Nur die Vollziehung der bei groben Verbrechern in ewigem Gefängniß bestehenden Strafen mußte die Universität dem Merseburger Bischof, als Kanzler der Hochschule, überlassen***). Selbst diese Beschränkung wurde jedoch vom

---

*) Jurisdictionem ordinariam rector habebit in omnia supposita universitatis, in causis civilibus et injuriarum. Vgl. Horn a. a. O. S. 332.

**) Vgl. ob. S. 24. Der Schutzbrief Leo's steht gedruckt in Thomasii Historie der Weisheit und Thorheit (Halle 1692. 3 B. 8.) B. 2. S. 90.

***) Ut deprehensus in homicidio ad Episcopum mittatur carceris perpetui poenam subiturus. Dieses ewige Gefängniß beruhte auf den bekannten Ansichten von der

Bischof Adolph (1514) und Bischof Sigismund (1537) ausdrücklich aufgehoben, während jene Ausdehnung der akademischen Gerichtsbarkeit auf 3 Tagereisen durch das Visitationsdekret v. J. 1658 verloren ging*).

Noch genauer entwickelten sich die Jurisdictionsverhältnisse der Universität durch die von Zeit zu Zeit abgeschlossenen Verträge (Compactaten), mit dem Stadtrathe, welcher natürlich am leichtesten mit jenen in Collision treten konnte. So schloß man schon in dem gedachten Jahre 1466 einen Vertrag, nach welchem der Rath das Recht des ersten Angriffs der Verbrecher erhielt; diese aber sofort an das akademische Gericht abliefern mußte**). Freilich schien man dieß hundert Jahre darnach gänzlich vergessen zu haben, als der Rath 1567 die peinliche Gerichtsbarkeit der Akademie durch Hinrichtung eines

---

Geistlichen Gerichtsbarkeit. Die Behauptung, daß die Akademiker wegen eines begangenen Mordes nicht am Leben gestraft werden könnten, wurde erst durch ein Decisiv = Rescript v. 2. Decbr 1649 Cod. Aug. P. I. p. 930) entscheidend widerlegt.

*) Die beiden erstern Verordnungen liegen dem Verf. handschriftlich vor. Das Visitationsdecret steht bei Thomasius a. a. O. S. 67. — Die Landschaft soll um Aufhebung des Privilegii gebeten haben, weil die Universität das Original desselben nicht habe aufzeigen können.

**) Diese Compactaten stehen in den, Mechior von Osse's Testament angehängten Annalen des Christian Thomasius S. 4 gedruckt.

Studenten*) auf eine grobe Weise turbirte. Nach den hierüber angestellten Erörterungen gab zwar Kurfürst August die ausdrückliche Versicherung, daß dieß ohne Nachtheil für die Privilegien der Universität geschehen seyn solle, nichts desto weniger schlossen die Betheiligten unter seiner Genehmigung (1580 und 1582) neue, den vorigen ähnliche Verträge ab. Doch weder diese, noch die (1598) von mehrern auswärtigen Facultäten (Wittenberg, Jena, Helmstädt) eingeholten Gutachten vermochten diese Streitigkeiten gänzlich zu schlichten. Vielmehr wurden in den spätern Jahren (1605**) 1665 und 1666) neue Compactaten abgefaßt, auf welche am 30. Juni 1721 eine Hauptconvention folgte***).

Bei Errichtung des Königl. Criminalamtes zu Leipzig (im Jahr 1813) wurde der Universität die peinliche Gerichtsbarkeit entzogen; doch erhielt sie im Jahr 1822

---

*) Namens Goldstein, dessen Verbrechen, die gewaltsame Beraubung eines wittenbergischen Apothekers, ausführlich Vogels Annalen S. 218 u. A. erzählen. Doch scheint der Rath hierbei auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten gehandelt zu haben.

**) Diese Compactaten werden ausdrücklich in der Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1661 Tit. von Justizsachen §. 87 erwähnt und bestätigt. Das Visitationsdecret v. 1658 hob übrigens das vorher erwähnte Privilegium unbeschadet der mit dem Rathe eingegangenen Verträge auf.

***) Vgl. darüber und über das darauf erfolgte Decisiv-Rescript vom 22sten August desselben Jahres Bielitz über die verschiedenen Gerichtsstände in Kursachsen §. 32 u. 110 flg.

bei dem nunmehro vereinigten Criminal= und Polizeiamte der Stadt Leipzig wiederum einigen Antheil an Verwaltung derselben, indem bei den die Studirenden betreffenden Verhandlungen desselben jederzeit ein akademischer Deputirter dazu gezogen wurde, während ihr selbst die Besorgung der ausgedehnten disciplinarischen Gerichtsbarkeit anheim fiel*). Seit den neuesten Tagen (1829) versieht das Geschäft jenes Deputirten der neu ernannte Universitätsrichter, (s. weiter unten) während das vereinigte Polizeiamt, außer der Befugniß des ersten Angriffs, auch die vorläufige, Behufs der Constatirung des Thatbestandes erfoderliche Befragung der verhafteten Studirenden vorzunehmen hat. — **)

In den vorgenannten, zwischen der Universität und dem Stadtrathe geschlossenen Verträgen aber sind noch einige mehr oder minder wichtige Bestimmungen vorhan-

*) Vgl. Regulativ wegen Verwaltung der Polizei = und Criminalrechtspflege in Leipzig (bekannt gemacht durch ein Rescr. v. 12. März 1822. Gesetzsamml. v. d. J. S. 187 fl). vorzgl. §. §. VII XVII u. XXVIII. Die disciplinarische Gerichtsbarkeit begreift sowohl die Bestrafung aller Vergehungen der Studirenden, über welche in den akademischen Gesetzen besondere Bestimmungen enthalten sind, als auch aller bloß polizeiwidrigen Handlungen derselben. Die Detention eines Studirenden erfolget jederzeit im akademischen Gefängnisse.

**) Vgl. Regulativ wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit, welches vermöge Rescripts v. 28. Febr. 1829 in's Leben trat. (Gesetzsamml. v. d. J. St. 11 N. 19. S. 85. u. flg). §. §. 7 u. 8.

den*), welche bei dem Streite über die Gränzen der gegenseitigen Gerichtsbarkeit auch vorzüglich mit der Frage zusammenhängen: welche Individuen vorzüglich der Privilegien der Universität theilhaftig seyn sollten? War man auch schon anfänglich über den Umstand größtentheils einig, daß die Immatriculation erfordert werde, um die Rechte eines Universitäts- oder wenigstens eines akademischen Schutzverwandten zu verleihen; so schienen doch mancherlei Verhältnisse, in welche dergleichen Personen traten, ihren Gerichtsstand zweifelhaft zu machen. Dahin gehörten z. B. die Berührungen derjenigen Universitätsverwandten, welche städtische Grundstücke besaßen**), oder in solchen verstarben, mit dem Stadtrathe***). Doch

---

*) Zu den minder wichtigen gehören die Verträge über Lautegebühren, Bürgerwachen vor den akademischen Gebäuden u. s. f.

**) Diese sollten zwar den Bürgereid leisten; jedoch von mehrern bürgerlichen Verpflichtungen (z. B. persönlichen Wachtdiensten u. s. w.) frei seyn. In persönlichen Angelegenheiten blieben sie Untergebene der Universität, in Realsachen wurden sie an den Rath verwiesen. (Vgl. schon d. Compactaten v. J. 1580).

***) Dabei enthielt schon der unter Herzogs Georg Einfluß i. J. 1537 abgeschlossene Vertrag die merkwürdige Bestimmung, daß die beweglichen Güter eines auf diese Weise Verstorbenen zwar dem Rathe anheim fallen; allein von ihm für das Beste der Universität, besonders zur Errichtung neuer Lecturen in der Facultät, welcher der Verstorbene zugethan gewesen, verwandt werden sollten. Auch der Inhalt der Verträge v. J. 1605 über das Heergeräthe und die Gerade der akademischen Bürger und Bürgerinnen gehört

vermeinten auch einige, z. B. Apotheker, Buchdrucker, Buchhändler mit ihren Dienern, nicht immatriculirte Notarien u. s. w. schon ihres Berufes wegen zu den Untergebenen der Universität gezählt werden zu müssen. Vorzüglich wurden schon diese Verhältnisse, abgesehen von jenen frühern Compactaten, (besonders 1580 und 1582) unter der Regierung Christian's II. geregelt. Jetzt zählt man alle Professoren und mit einem akademischen Grade versehene Personen*) und wirklich Studirende**),

---

hierher, so wie die spätern Normen, nach welchen die städtische Behörde bloß die äußeren Thüren der Wohnung des unter ihrer Gerichtsbarkeit Verstorbenen versiegeln durfte; solche aber auf der Universität jedesmaliges Verlangen unentgeldlich auf- und zusiegeln mußte. Auch bei Executionshandlungen wider Stadtgerichtsgesessene, welche in Universitätsgebäuden wohnen, muß eine verpflichtete Person des Universitätsgerichts zugezogen werden.

*) Doch erstreckt sich die akademische Gerichtsbarkeit nur über die Mitglieder der Universität, in so weit ihnen nicht Schriftsäßigkeit zusteht. Vgl. d. Rescr. v. 21. Jan. 1749 u. 19. April 1779 (Cont. II. Cod. Aug. T. I. p. 365) und Rescr. v. 24. Novbr. 1803 Cont. III. C. A. T. I. p. 202. Bei Professoren, welche Geistliche sind, entscheidet zwischen dem akademischen Gericht und dem Consistorio die Prävention. S. Rescr. v. 19. Jan. 1749.

**) Welche bloß nach beigebrachtem Maturitätszeugnisse, worüber jetzt der Universitätsrichter eine Bescheinigung auszustellen hat, von dem Rector inscribirt werden können. In der Regel erlöschen die Wirkungen dieser Inscription nach dem Verlauf von 5 Jahren. Vgl. darüber Gesetze für die Studirenden v. J. 1822. (Gesetzsamml. v. d. J. S. 293 ff.)

zu den eigentlichen Universitätsverwandten. Auch stehen unter dieser Gerichtsbarkeit die sg. akademischen Schutzverwandten und deren Familien; insofern, diese insbesondere die Kinder, noch kein eignes Hauswesen errichtet haben. Zu den Schutzverwandten gehören unter andern alle diejenigen nicht Graduirten, welche hier in einer der 4 Facultäten wirklich studirt haben, in Leipzig wohnen *), sich mit den Wissenschaften beschäftigen und insbesondere alle bei der Universität angestellte öffentliche oder Privatlehrer, welche in Sprachen, Fechten oder dergl. Künsten Unterricht ertheilen **). Ferner Gelehrte, welche in Leipzig inscribirt gewesen oder mit einem akademischen Grade versehen worden sind, und hier durchreisen; auch endlich alle diejenigen, welche in Diensten der Universität stehen ***). Dagegen stehen die obgedachten nicht immatriculirten Subjekte, ob sie sich schon ihrer Beschäftigungen halber zur Akademie gezählt hatten, nicht unter der akademischen Gerichtsbarkeit †).

Was nun endlich die Ausübung der akademischen Gerichtsbarkeit selbst anlangt, so erhielt auch in Leipzig bei Verwaltung derselben schon in den frühsten Zeiten der Rector die Vorsteherschaft, wie unbedingt aus den oftgenann-

*) Die nach einem Verlauf von 5 Jahren nach Leipzig zurückkehrenden Nichtgraduirten konnten ebenfalls schon früher ihre Inscription erneuern lassen.

**) Decisivrescript v. 22. Aug. 1721.

***) S. vorzügl. die Erledigung der Landesgebr. v. J. 1661 Tit. von Justizsachen.

†) Die Buchdrucker wurden bereits im 16ten Jahrhunderte von der Gerichtsbarkeit der Universität eximirt, und bloß bei Censurangelegenheiten concurrirte diese. S. weiter unten.

ten ältesten Statuten der Universität v. J. 1410 hervorgehet (s. S. 59). Seine Gerichte konnte derselbe auch in den Ferien halten, und war er in einer Klagesache der Partheilichkeit verdächtig, so übernahm ein Anderer, ein Vice- oder Prorector die Leitung der vorliegenden Angelegenheit. Gewöhnlich wurde der Exrector des vorigen halben Jahres schon frühzeitig dem Amtführenden beigegeben*).

Ueberhaupt aber wurden gleich anfangs sechs Mitglieder aus jeder einzelnen Nation gewählt, von denen wiederum der Rector aus jeder Nation zwei, zusammen also acht, zu seinen gerichtlichen Beisitzern (consiliariis) ernannte**). Nach den spätern Statuten der Universität (seit 1542, wobei es in den folgenden Verbesserungen verblieb) ordnete man bloß vier Beisitzer (nunmehro Assessores) nach den vier Nationen an. Allein, so wie schon seit 1410 der Rector die wichtigern Angelegenheiten nicht mit diesen allein entscheiden durfte, sondern vor die größere Nationalversammlung bringen mußte (congregabit consilium universitatis); so wurden auch Einige derselben, vielleicht schon seit Bischof Thilo***), vor die Ver-

*) Gewöhnlich als Vicerector. Auch in Paris hatte der Exrector besondere Ehrenvorrechte unter dem Titel Recteur ancien.

**) Vgl. d. Statuten v. J. 1410 unter der Rubrik: „de modo eligendi consiliarios et judiciales.“ —

***) In der angeführten Reformation Thilo's heißt es unter andern: „Hoc ipsum cumconsilio et consensu omnium salariatorum faciat.“ —

sammlung der unter den regierenden Lehrern vorzüglich in den Collegien Besoldeten, bestimmter aber seit August's Zeiten vor dem nunmehrigen Professorenconcile (s. unten bei den Facultäten) verhandelt. Nur Geschäfte, welche die gesammte Universität unmittelbar angingen, blieben der Nationalversammlung anheim gegeben. —

Jene vier Assessoren wurden übrigens ebenfalls im Jahre zweimal durch die Nationen und aus ihnen gewählt*). Des angedeuteten Verhältnisses wegen ernannte die Nation des Exrectors denselben für sich. Diese Wahl geschah gewöhnlich an den Tagen (Mittwoch nach Trinitatis und Mittwoch nach dem ersten Advent), an welchen der neugewählte Rector verpflichtet und die Statuten der Universität verlesen wurden.

Um aber den Rechtsgang bei Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit noch mehr zu sichern, erhielt ein Rechtskundiger in diesem sogenannten Concilio perpetuo**) seine Stelle. Der Syndicus leitete die Rechtsgeschäfte

*) Das Visitationsdecret v. J. 1658 bestimmte bei diesen Wahlen: „daß nicht Junge, sondern erfahrne und in Rebus Academicis geübte Leute erwählt werden sollten."

**) Doch scheint man noch in der Universitäts Ordnung v. 1580 das Professorenconcil auf diese Weise bezeichnet zu haben. Da der Rector Vorsteher der Nationen und die Beisitzer Nationalen (nicht aber bloß die Senioren, wie in Paris), waren; beide aber von den Landsmannschaften gewählt wurden; so kann man allerdings um so eher das Concilium perpetuum als einen Ausschuß der Nationalversammlung ansehen.

und wurde auch, wenn es nöthig, zum Professorenconcil gezogen*). Seine Wahl war ebenfalls ein Geschäft des allgemeinen Nationalconcils; doch sollte nach dem Visitationsdecrete v. J. 1658 nicht leichtlich ein Professor zu diesem Amte gewählt werden. Ihm wurden später zur Vervollständigung des Expeditionspersonals ein Actuarius (Scriba, Notarius) Registratoren, Copisten u. s. w. beigegeben. Den kleinen Dienst versahen hier, wie in andern Verhältnissen der Akademie, die Pedelle, (servitores universitatis), welche auch bereits in den Statuten v. 1410 dem Rector und seinen Consiliarien zugeordnet erscheinen. —

Das Concilium perpetuum ist nunmehro durch das, vermöge Rescripts vom 28sten Februar 1829 in Wirksamkeit getretene Regulativ wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit aufgehoben worden**). Ein Universitätsgericht hat dessen Platz eingenommen. Der, von der Universität unabhängige, aus der Fleisch = Steuer = Besoldungscasse besoldete Universitätsrichter hat in allen und jeden Fällen das directorium actorum und zugleich das directorium causae bei den Gerichtssitzungen. Doch führt der jedesmalige Rector den Vorsitz. Zu gleicher Zeit ist aus der Zahl der Professoren***) ein nicht wechselnder Beisitzer

---

*) Die Syndici der Leipziger Universität sind vom Anfange an bis z. J. 1740 aufgeführt, in der Gedächtnißrede auf Andr. Mylius v. J. 1740.

**) Vgl. Gesetzsamml. v. J. 1829, St. 11. 12. 19.

***) Aus diesen darf aber so wenig, wie aus der Reihe der Privatdocenten der Universitätsrichter von der Universität vorgeschlagen werden, sondern bloß

ernannt. Für den Behinderungsfall des Rectors tritt der Errector, und für den Beisitzer ein zweiter bereits Verordneter ein, während im Falle der Behinderung des Universitätsrichters der Königl. Bevollmächtigte bei der Universität*) den Stellvertreter ernennt. Das übrige Expeditionspersonal des frühern perpetuirlichen Concil's ist ohne Veränderung beibehalten worden. Das disciplinarische Verfahren in Polizei- und Disciplinar-Sachen, unter den, in Bezug auf das vereinigte Polizei- und Criminalamt statt findenden Modificationen (s. oben S. 62) gestattete man auch fernerhin, und bei vorwaltender Verschiedenheit der Ansichten ließ man die Recurrenz an den Königl. Bevollmächtigten nach. Uebrigens wurde dem Universitätsrichter für seine Person die Schrift-

aus den zur Praxis in den Königl. Sächs. Ländern legitimirten Subjecten. Lt. §. 3. des gedachten Regulativs.

*) Vor der Reformation bestellten die Landesherren seltner bei der Akademie, und bloß in einzelnen Fällen, Commissarien, welche zugleich mit dem Kanzler der Universität, dem Merseburger Bischof, etwaige Gebrechen untersuchten. Später thaten sie das öfter allein. August ernannte (1580) sogar beständige Commissarien, unter denen sich schon der Oberhofrichter auszeichnet. Zwar wurden diese unter der folgenden Regierung wiederum abgeschafft; allein in der bereits angezognen Visitationsordnung v. J. 1616 (vgl. S. 33 u. 49) drohte man der Universität damit, falls man jenem nicht nachkommen würde. Der jetzige außerordentliche Bevollmächtigte bei der Hochschule wurde vermöge Königlichen Rescripts vom 27. Junius 1824 angestellt.

fähigkeit beigelegt, wie sie schon früher das gesammte concilium perpetuum besaß*).

Schließlich gedenken wir noch des sg. Rectorfisci, aus dem lt. §. 5. des neuen Regulativs, die Universität, wie bisher, auch künftighin die onera jurisdictionis zu bestreiten hat. In den ältesten Statuten v. 1410 wird bereits einer öffentlichen, die Privilegien, Siegel und Gelder enthaltenden Kasse der Universität**) gedacht, zu welcher der Rector einen, so wie zwei, alle halbe Jahre nach den Nationen wechselnde und von ihnen gewählte Schlüsselträger (clavigeri) die beiden andern Schlüssel hatten. Später wurden sie aus dem Professorencollegio (s. unten) ernannt. Ihnen wurde die Hauptverwaltung jener Kasse, welche der Rectorfiscus genannt wurde, aber wohl von den besondern Kassen der einzelnen Nationen (s. oben S. 50) zu unterscheiden ist, übergeben. Sie mußten daher jederzeit bei Eröffnung derselben gegenwärtig seyn; semper sint praesentes, quando cista universitatis aperitur), vorzüglich, wenn der neue Rector die von seinem Vorgänger erhaltenen Depositengelder und Rechnungen über Einnahme und Ausgabe verwahrlich

---

*) Die Universität steht hinsichtlich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu den höhern Behörden in demselben Verhältnisse, wie andere niedere Gerichte. Nur in Verfassungs- und Disciplinarsachen ist sie dem Kirchenrathe unterworfen.

**) S. Horn a. a. O. S. 331. unter der Rubrik: „de arca et rebus universitatis.'

beilegte. Diese Rechnungen aber hatten jene Beamten überdem zu prüfen und nach Befinden zu justificiren*).

Aus dieser Kasse wurden, wie bereits gedacht, die Gerichtskosten gedeckt, der Rector, die Beisitzer und übrigen Officianten besoldet. Die Einnahmen, welche aus verschiedenen Quellen zuflossen, verminderten sich (z. B. durch Aufhebung der Abschoßgelder) bedeutend, während die Ausgaben stiegen. Ueberschüsse des damit verbundenen Witt- wen- und Stipendienfisci (von dem unter den milden Stiftungen) und Zuschüsse aus den besondern Kassen der Nationen und Facultäten vermochten nicht das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe für immer wieder herzustellen. Die Verwaltung dieser, so wie anderer, später zu erwähnender Kassen ist jetzt der neuerdings bestellten Universitäts-Rentverwalterei, (s. weiter unten) übergeben. —

Wir gehen jetzt zu einem andern, bis jetzt noch enger mit dem Nationalwesen verbundenen Institute über.

Die Collegiaturen**).

Gleichwie sich schon lange zuvor in Paris und dann zu Prag ***) die sogenannten Collegien (Bursae) gebildet hatten, in denen die Lehrer und Schüler

*) Nach der Visitationsordnung v. J. 1616 sollten die Rechnungen noch besonders in die Renterey nach Dresden gesandt werden.

**) Vgl. Eccii Symb. ad Hist. Lips. P. II. III et IV.

***) In Prag entstanden gleich im ersten Jahrhunderte 8 Collegien S. G. R. Schnabel: die Collegien bei der alten Karolinischen Universität zu Prag, in den Monatsschr. der Gesellschaft d. vaterl. Muse in Böhmen v. J. 1829.

gewissermaaßen klösterlich zusammen lebten; eben so wurde gleich anfangs, bei Gründung der Universität Leipzig zu einer ähnlichen Anstalt der Grund gelegt. Wir haben bereits (S. 17) erwähnt, daß zwei Gebäude unter dem Namen des großen und kleinen Fürstencollegii *) der Hochschule von den fürstlichen Stiftern überlassen wurden. Hier sollten zwanzig Magister, ohne daß dabei weiter auf die übrigen Facultäten, mit Ausnahme der Theologie, Rücksicht genommen wurde, wohnen, lehren, 500 fl. Besoldung empfangen und zugleich die Oberaufsicht über die zugleich darin mit wohnenden Studirenden führen. Die Stellen der Lehrer wurden nach den Nationen vergeben.

1) Das große Fürstencollegium, welches sich in der Ritterstraße befand **), erhielt laut der Stiftungsurkunde 12 Stellen, so daß aus jeder Nation 3 Magister zu derselben gelangten. Von ihnen erhielt jeder

---

*) Einen Grund für diesen Unterschied s. unt. bei den Facultäten, insonderheit bei d. phil. Facultät.

**) Apud S. Nicolaum. Gemeinhin wurde es das schwarze Bret, zufolge des bekannten Gebrauchs genannt, akademische Verordnungen, Ankündigungen der Vorlesungen u. s. w. unter dem Eingange hinter einem eisernen Gitter anzuschlagen. Erst im Jahr 1429 wurde dieses Gebäude ausgebaut. Außer den vielen Privatwohnungen, die es, vorzüglich auch in dem, seit 1798 neu errichteten linken Flügel des Hintergebäudes enthält, befindet sich hier im Erdgeschosse rechter Hand die seit 1776 eingerichtete Nationalstube, wo sich die 4 Nationen (z. B. bei Rectorwahlen u. s. w. vgl. S. 55) versammeln. Auch das seit 1813 außer Gebrauch gesetzte Auditorium philosophicum und das verfallene medicum sind hier zu suchen.

30 Fl. jährlicher Besoldung, ausgenommen ein Lehrer der Theologie, welcher 60 Fl. empfing.

Als man aber die Facultätswissenschaften mehr zu berücksichtigen anfing und im Jahr 1438 die beiden ersten ordentlichen Professuren der Medicin (der Therapie u. Pathologie) gründete; so wurden diesen Lehrern zwei Stellen im großen Fürstencollegio dergestalt ertheilt, daß sie, ohne Absehen auf die Nation, beim Antritt der Professur zu denselben gelangten. Jedoch mußten sie sich ebenfalls als Magistri habilitiren, wenn sie außer der ordentlichen Jahresbesoldung eines Collegiaten noch an andern zufälligern Einkünften (z. B. durch Wohnung, später Vermiethungen u. s. w.) Antheil nehmen wollten. Hierauf hielt man so streng, daß, wenn Einer von einem der gedachten Lehrämter zu dem andern emporrückte, er sich von neuem habilitiren mußte. Erst am 14. Decbr. 1668 wurde dieß durch einen Vergleich aufgehoben.

In der Urkunde jedoch, welche die vorerwähnte Veränderung aussprach*), wurde zu gleicher Zeit bestimmt, daß von den übrigen Collegiaturen 8 auf gewohnte Weise unter die vier Nationen gleich vertheilt werden sollten. Die letzten zwei Stellen liefen bei ihrer Erledigung der Reihe nach durch alle 4 Nationen und hießen daher **loci tornatiles**. Allein auch diese erlitten eine Veränderung, indem sie Herzog Georg im Jahre 1504 zwei

---

*) Ist unter andern gedruckt in Kreußlers Geschichte d. U. L. Dessau 1810. 8. S. 60.

Lehrern der Rechte dergestalt anwies, daß die Collegiaten dafür 70 alte Schock in das Amt Leipzig zahlen mußten, worauf wiederum jene Rechtsgelehrten aus diesem Amte 70 Fl. erhielten; dafür aber auch den Collegiaten mit ihrem Rathe beizustehen hatten *).

2) Das kleine Fürstencollegium,

früher in der Peters=**) jetzt ebenfalls in der Ritterstraße, bekam laut der Stiftung nur acht Stellen, deren Inhaber jährlich 12 Gulden Besoldung empfingen ***). Durch die nämliche Verordnung, welche hinsichtlich der beim großen Fürstencollegio gedachten Professoren der Me=

*) Die Urkunde hierüber ist ebenfalls gedruckt bei Kreußler a. a. O. S. 64. flg.

**) Apud Sanctum Petrum, das jetzige Petrinum. (S. unten bei der Juristenfacultät). Erst im Jahr 1456 tauschten es die Collegiaten von der philosophischen Facultät gegen das jetzige Haus auf der Ritterstraße um. Dieses (der Fuchszagel, wahrscheinlich als ehemalige Kürschnerswohnung, genannt) hatte der Dr. med. Helmold Gledenstedt von Salzwedel den Collegiaten des großen Fürstencollegii vermacht, damit diese für ihn Seelenmessen lesen lassen könnten. Von diesen kam es gegen Erlegung eines Jahrgeldes an die philosophische Facultät. Im Jahr 1825 erhielt es seine jetzige schöne Gestalt.

***) Auch hier erhielt jede Nation zwei Stellen; doch wurden anfangs laut der Stiftungsurkunde, mit Zustimmung der Meißner und Polen, den Sachsen auf einige Zeit (4 Jahre) vier Stellen gegeben, welche man jenen entzog.

dicin verfügte, erhielten diese auch hier die Jahresbesoldung (Corpora*) der zwei jüngsten Collegiaten, während diese bis zu ihrem Aufrücken nur die zufälligern Einkünfte ihrer Stellen genossen. —

Dem ursprünglichen Zwecke dieser Stiftungen gemäß wohnten auch wirklich im Anfange diese Collegiaten in den gedachten Gebäuden. Ihrer strengen Obhut waren andere Magister, Baccalaureen u. s. w. untergeben, welche wiederum unmittelbar auf die ebenfalls in diesen Bursen sich aufhaltenden Studirenden Acht hatten, sie unterrichteten und wohl auch die Anordnung des gemeinschaftlichen Tisches übernahmen. Der Rector war gehalten, der Disciplin wegen dann und wann Visitationen der Collegien anzustellen, wobei ihn die Senioren (später die Dechanten) unterstützten. Ohne seine Laube (Erlaubniß) durfte keiner der Studenten in die Stadt gehen, viel weniger darin wohnen. Doch scheinen die Lehrer und Schüler, welche in den Collegien nach den Nationen beisammen wohnten**), vornämlich wegen des angedeuteten Verhältnisses der philosophischen Facultät zugethan gewesen zu seyn. Die Mit-

---

*) Vgl. die angef. Urkunde bei Kreußler S. 61. Daher nannte man die jüngsten Collegiaten Incorporei, die ältern Corporei.

**) Darum gab es eine meißner, baier'sche Burse u. s. w. in den Collegien, und es wurde daher später in den Rechnungen noch ein meißnisches, baier'sches Haus u. dgl. aufgeführt. Eine genaue Schilderung des Collegienlebens ist in Melchior von Osse's bekanntem Testamente gegen Kurfürst Augusto enthalten.

glieder anderer Facultäten, wenn sie nicht zugleich jener verbunden waren, mußten sich ihre Wohnung außerhalb der Collegien suchen *).

Die meistens gemeinschaftliche Kost führte auch die Aufmerksamkeit auf die Besorgung der Oekonomie (s. S. 21) herbei. So wie überhaupt bereits in der Stiftungsurkunde die Collegienhäuser Befreiungen erhalten hatten (s. S. 58); so waren auch schon damals gewisse Beschränkungen damit aufgehoben, welche auf jenes Verhältniß Bezug litten. Besonders war dieß der Fall mit der steuerfreien Einführung der Getränke. Hier mußten um so eher Collisionen mit dem Stadtrathe eintreten, da dieser bereits in jenen Zeiten eine Abgabe von dem eingeführten Biere erhob. Die Verträge mit dieser Behörde vom Jahr 1445 sicherten der Universität die freie Biereinlegung von 278 Faß auf geraume Zeit. Allein, da sich später das Verhältniß des Zusammenlebens in den Collegien hob und der frühere Grund jener Befreiung hinwegzufallen schien; so wurden neue Verträge nothwendig, vermöge deren (1586) der freie Tischtrunk auch noch mehrern andern Uni-

*) Deswegen wurde in der 6. Rubrik der Reformation Thilo's v. J. 1496 den Studirenden der Medicin und der Rechte so lange außerhalb der Collegien zu wohnen gestattet, bis sie selbst Häuser erworben, in denen sie zusammen leben könnten. Denn das Bursenleben der Lehrer und Studirenden erachtete man für so nöthig, daß keiner von ihnen zu Promotionen gelassen wurde, welcher nicht ein Zeugniß darüber beigebracht hatte.

versitätsverwandten, außer den Collegiaten, vom Rathe verwilligt wurde *).

Die Auflösung des klosterähnlichen Vereins der Lehrer und Lernenden in den Collegienhäusern wurde zum Theil, abgesehen von andern Verhältnissen, durch die Reformation herbeigeführt. Denn, als überhaupt mit Veränderung des Studienplans und der Lehrämter (s. unt.) der Collegienzwang in Bezug auf die Studirenden aufhörte, so fingen auch die Collegiaten an, ohnerachtet des anfänglichen Widerstandes ihrer Genossen **), dem Cölibate zu entsagen. Beweibt verließen sie die Collegienhäuser, und zogen es vor, die daselbst gehabten Emolumente an freier Wohnung in die Einnahme der Miethgelder zu verwandeln. Doch mußten die in den Collegien befindlichen Wohnungen noch l. d. Visitationsdecrets v. J. 1658 ***)

---

*) Durch Verpachtung des Bierschankes in den Collegien vermehren die Collegiaten noch jetzt bedeutend ihre Einkünfte. Rücksichtlich des Weins errichtete man zu jener Zeit ebenfalls Compactaten, vermöge deren jede Facultät 50 Eimer frei einziehen konnte.

**) So mußte bereits früher Jak. Mesenberg 1438 aus dem gr. Fürstencolleg. treten, weil er sich verheirathet hatte; doch kam er 1440 wieder als Professor der Medicin hinein. Herzog Heinrich's Empfohlnen, Georg Sode, wollten die Collegiaten 1541 als Ehemann nicht aufnehmen. Doch setzte der Fürst seinen Willen durch und seitdem begonnen die Verehelichungen der Collegiaten häufiger. Vgl. Peiferi Lips. p. 374. Vogels Annalen S. 146.

***) Vgl. dasselbe beim Thomasius a. a. O. d. Hist. der Weisheit u. s. w. S. 76 u. 105. „Die in den Col-

vorzugsweise an Studirende (insbesondere an kurf. Stipendiaten) vermiethet werden, über welche die Collegiaten nach wie vor die Aufsicht führen sollten.

Bei der vorerwähnten Besetzung der Collegiaturen nach den Nationen blieb es auch für die Zukunft. Daher bestand die Verbindung mit dem Magisterium und der philosophischen Facultät noch fernerhin, wenn schon von jetzt an häufiger andere Facultätsverwandte einen Theil ihres Einkommens als Collegiaten genossen. In Bezug auf diese Verhältnisse aber fanden die meisten Nationalisationen (s. oben S. 46 u. flg.) statt. Dabei sollte jedoch nach dem Visitationsdecrete v. J. 1658 vorzüglich auf dürftige Lehrer gesehen werden. Bis auf die neusten Zeiten wählten die Collegiaten zu der Stelle des Verstorbenen, an dessen Begräbnißtage ein neues Mitglied aus den Nationen *), welche Wahl an den Kirchenrath zur Bestätigung eingesandt wurde, nach deren Ankunft die Reception gegen Erlegung gewisser Gebühren erfolgte. Nur die beiden Professoren der Medicin rücken ohne Wahl nach Ordnung ihrer Professuren noch jetzt ein. Nach wie vor wurde in beiden Collegien ein Probst (Praepositus) im großen Fürstencollegio am Tage Georg, (ungeachtet er sein Amt erst am Tage Gallus antritt) im kleinen Fürstencollegio

legien befindlichen Stuben sollen denen Studiosis, und nicht andern Leuten, sonderlich Weibspersonen, vermiethet werden.

*) Jetzt sind die Aufzunehmenden bei der Behörde zu denominiren, welche dann entscheidet.

am Sonnabende nach der Ostermeßzahlwoche erwählt. Beide verwalteten früher den Fiscus der Collegien *) und die ihnen zustehende Jurisdiction, beide hatten in den Konventen den Vorsitz und Vortrag.

Allein die Einkünfte der Collegiaten hatten sich durch die Auflösung des collegialischen Verhältnisses hinsichtlich der Einkünfte aus den Gebäuden selbst bedeutend verändert, wie kurz zuvor angedeutet. Die ordentliche Jahresbesoldung war jedoch bereits im Jahr 1438 durch die Nachfolger Friedrichs des Streitbaren dergestalt umgewandelt worden, daß sie nicht mehr aus den jährlich von der Rentkammer zu zahlenden 500 Fl., sondern von den der Universität damals überlassenen Erbzinsen aus mehrern Oertern und den drei alten Dorfschaften Gottscheuna, Merkwitz, Hohenheida entnommen wurde. (Vergl. oben S. 21) **). Diese bilden die sogenannte

---

*) Jetzt ist das Rechnungswesen in den Collegien (mit Ausnahme des gleich folgenden Frauenc.) ebenfalls der Universitätsrentverwalterei übergeben worden. Die Curatel des kleinen Fürstencollegiums führen die beiden jüngsten Collegiaten gemeinschaftlich.

**) Die hierüber ausgestellte Urkunde überläßt der Universität die Erbzinsen von drei Städten und 42 Dörfern. Weil dessen ungeachtet ein Weniges an der einmal ausgeworfenen Summe von 240 Schock fehlte, so erhielt sie in den obgenannten 3 Dörfern die Gerichtsbarkeit bestätiget: „So sie von Aldirs her gehabt.“ Vielleicht hängen diese Worte mit dem oben angeführten (vgl. S. 19) Conservatorium Alexanders V. (v. 18. Decbr. 1409) zusammen, welches bereits Besitzungen der Universität, außer den Collegienhäusern, voraussetzt?!

Großprobstei,

welche sowohl, was die Ausübung der Gerichtsbarkeit (eine von der eigentlichen akademischen wohl zu unterscheidende Jurisdiction) als auch die Einziehung der Erbzinsen und sonstigen Einkünfte anlangt, von einem Großprobste (Praepositus magnus) verwaltet wird, dem einige Beisitzer, so wie ein Actuar und Viceactuar zugeordnet ist. Sein Amt wechselt jährlich unter den Vorstehern des großen und kleinen Fürstencollegii und unter dem ersten und dritten Professor der Rechte, was wiederum auf das obgedachte (S. 74) Verhältniß dieser Professoren zu den Collegien hindeutet.

Verschieden von diesen Collegien seinem Ursprunge und der Verbindung mit den 4 Nationen der Hochschule, wenn auch nicht gänzlich der Bestimmung und innern Einrichtung nach ist

Das Frauen-Collegium *).

Schon in Prag hatte Otto von Münsterberg Gelder zu dem Zwecke gesammelt, um ein Collegium zur Wohnung und zum Unterhalte für seine Landsleute, die Schlesier, zu errichten. Zwar trug er diesen Entschluß auch auf Leipzig über, kaufte auch deswegen einen Theil der Herrschaft Groß-Tinz in Schlesien; allein sein Tod, († 1416) verhinderte die Ausführung des angefangenen Werkes, zu dessen sicherer Begründung er noch sein ganzes Vermögen vermachte. Sein treuer Mitar-

---

*) Vgl. Eccii Symb. ad Hist. lit. Lips. P. IV.

beiter, Dr. Johann Hofmann, übernahm die Vollendung, gab die andere Hälfte jener Herrschaft und das, in der Nähe der bis zum Jahre 1545 gestandenen Capelle zu Unsrer Lieben Frauen, von ihm erkaufte Haus her. Daher der spätere Name des Collegii *). Zugleich bewirkte er beim Bischof zu Breslau einige geistliche, aus Schweidnitz zu zahlende Einkünfte, nicht weniger zwei Canonicate für diese Collegiaten an der Frauenkirche zu Breslau **). Jedoch Hofmanns Berufung zum Bischof von Meißen (1427) verhinderte den rascheren Ausbau jenes Gebäudes selbst, welches erst im Jahre 1440 zu Stande kam ***). Dieses Collegium erhielt dieselben Befreiungen, wie die andern genannten †). Nur standen die darin gegründeten 6 Stellen mit den 4 Nationen in keiner Verbindung, sondern wurden der Stiftung gemäß an

*) Jene Capelle kommt schon bereits im 13ten Jahrhunderte vor, wo sie von Privatpersonen und Fürsten (Albrecht d. Unartigen) reich dotirt wurde. Im Jahre 1545 ließ sie Moritz abbrechen und die Steine zum Baue der hallischen Bastei verwenden. Die Urkunde über Hofmanns Schenkung steht bei Eck a. a. O. P. IV.

**) Deswegen reisten die Collegiaten vor der Reformation öfters nach Schlesien, um zu residiren.

***) Es wurde im Jahr 1558 reparirt, erhielt 1613 die dazu gehörigen steinernen Häuser und bekam 1817 ein neues Hintergebäude, während sein übriges Ansehen noch jetzt von hohem Alter zeugt. —

†) Die Urkunde der Landesherrn darüber s. bei Eck a. a. O. P. III.

5 Schlesier und 1 Preußen vergeben, welche jedoch ebenfalls habilitirte Magister seyn mußten. Unfälle, welche den Fond trafen, nöthigten im Jahr 1627 dazu, eine Stelle eingehen zu lassen, nachdem man bereits im Jahr 1610 die Herrschaft Groß=Tinz dem Liegnitzer Herzoge Johann Christian für 6,000 Rthlr. käuflich überlassen hatte. Erst im Jahr 1706 ward es durch die Privatstiftung eines Hirschberger Kaufmanns, Michael Knebels, möglich, jene Stelle aufs neue zu besetzen, welche jedoch bereits i. J. 1757 nach neuen Verlegenheiten wiederum eingezogen wurde.

Somit genießen jetzt, nachdem auch hier das collegialische Zusammenleben längst aufgehört hat, die 3 Collegiaten (denn 2 Stellen sind unbesetzt) die Einkünfte des weitläuftigen Gebäudes, so wie einiger Capitalien und sollen dafür lesen. Sie wählen ebenfalls in der Regel am Tage Georg ihren Probst, dem ein Actuar beigegeben ist. —

Schließlich bemerken wir, daß schon dem ursprünglichen Zwecke der Collegien gemäß Keiner in zwei derselben zugleich Mitglied seyn konnte *), ob man schon später und auch neuerdings von diesem Grundsatze abging. Doch hob man, wenn ein Collegiat den Verein verließ, ihm

*) So wollten die Collegiaten des großen Fürstencollegii den Dr. Christoph Preibisius unter sich nicht leiden, weil er 1619 zugleich Mitglied des Frauen=Collegii geworden war.

seine Stelle eine Zeitlang (gewöhnlich ein Jahr lang) auf *).

So viel geht aber aus dem Gesagten hervor, daß die Collegiaturen (abgesehen vom Frauencollegium) wenigstens der Besetzung nach, in engerer Verbindung mit den vier Nationen standen und noch stehen. Ob die kommenden Tage auch hierin eine Veränderung bringen, und in diesem Punkte den Einfluß des Nationalwesens schwächen dürften? steht zu erwarten.

Wie jedoch dasselbe hin und wieder noch andere, von ihm unabhängigere Theile der Verfassung berührte, wird mitunter bei Folgendem erwähnt werden. —

Zweiter Abschnitt.

Die Facultäten

hatten sich in Paris bereits im 13ten Jahrhunderte gebildet. Freilich war dabei die facultas artium in die oben angedeuteten Verhältnisse (s. S. 41) zu der Gesammtregierung der Universität getreten, weil die Lehrer der freien Künste, schon ehe sie sich gestaltete, und die sg. höhern Facultäten zusammentraten, jener Vortheile theilhaftig gewesen waren. Darum bildeten ihre Lehrer und

*) z. B. dem Lic. Schwerdtner im Jahr 1665, noch früher Nicolaus Weigeln im Jahr 1428. Vgl. auch das Visitationsdecret v. J. 1658 bei Thomasius a. a. O. S. 107.

Schüler vorzugsweise die Nationen und die lehrenden Mitglieder der drei übrigen Facultäten konnten nur als habilitirte Magister an den Rechten jener mit Antheil nehmen; doch nahmen sie diese Würde gewöhnlich an, da häufig der sg. philosophische Cursus in den Collegien erst den Zutritt in die höhern Facultäten gab. An der Spitze der Letztern befand sich ein Dechant, welcher die Aufsicht über ihre Mitglieder und Schüler führte und den sonstigen Facultätsangelegenheiten vorstand. Denn, so wie in den Kloster- und Stiftsschulen der Dechant des Stifts die Aufsicht über den Scholasticus erhielt, eben so meinte man, müsse dieses bei den aus jenen hervorgegangenen Universitäten stattfinden, bis dieses Amt, vorzüglich mit Erweiterung der Wissenschaften, auf einzelne Mitglieder der Facultäten selbst übergetragen wurde. Doch erhielten auch schon in Paris die 3 Dechanten einigen Antheil an der Regierung der Procuratoren *), wozu der Umstand vielleicht beitrug, daß sie gewöhnlich selbst habilitirte Magister und die Scholaren ihrer wissenschaftlichen Vereine, als sie den philosophischen Cursus machten, den Nationen mit zugetheilt worden waren. Dieß wiederholte sich, jedoch mit einigen Abweichungen, wie früher zu Prag, wo die philosophische Facultät einen eignen Dechanten erhielt, auch bei Gründung der Universität Leipzig. —

Pabst Alexander V. nahm zwar in seiner Bestätigung

*) Vgl. Boulay a. a. O. p. 864 seq. — „Alterum (regimen) erat penes rectorem et tres decanos et quatuor procuratores.“ —

der Hochschule das Daseyn sämtlicher Facultäten an *); allein das vorherrschende, nach dem Muster von Paris und Prag gebildete Nationalwesen, setzte sich ebenfalls mit der in dieser Rücksicht bevorzugten philosophischen Facultät in engere Verbindung, wie wir bereits im vorigen Abschnitte andeuteten. Um so rascher mußte sich diese ausbilden, da überdem ihre Lehrer anfangs bloß in den Collegien nach den Nationen ohne Berücksichtigung der übrigen Facultäten **) (vergl. S. 72) besoldet wurden, wozu noch überdem die anfänglich geringere Anzahl der Lehrer in den sg. 3 höhern kam. Das hinderte die schnellere Entwickelung der drei übrigen wissenschaftlichen Vereine, wenn schon die Lehrer der Theologie, Jurisprudenz und Medicin, obgleich noch nicht als solche besoldet, in Facultäten sehr bald zusammen traten. Bald erhielten wenigstens die Lehrer der Theologie und der Rechte einigen Ersatz für den mangelnden Gehalt durch die in den Jahren 1413, 1418 u. 1421 erfolgte päbstliche Verleihung von 6 Canonicaten (s. oben S. 20). Von diesen kamen 3 an die Gottesgelehrten, 3 an die Juristen, ohne daß jedoch die darüber ausgestellte Urkunde etwas von ihren Facultätsverhältnissen erwähnt ***); doch bemerkt dieselbe, daß die Inhaber

---

*) „Sit studium generale, illudque perpetuum, in Theologia, ac utroque Iure, videlicet Canonico et Civili, ac etiam in Medicina et Philosophia etc." —

**) Mit Ausnahme eines Lehrers der Theologie, welcher als habilitirter Magister 30 Fl. mehr als die übrigen Collegiaten im gr. Fürstenc. erhielt. S. oben S. 73.

***) Die Urkunden bei Horn im Leben Fried. d. Streitbaren S. 314, 322 u. 842. Darum ernannte auch

der Präbenden sämmtlich von den Receptionsgeldern (allein ohne Wirkung) und der Residenz befreit seyn sollten*). Auch die Mediciner wurden 1438 durch die Ertheilung der 2 Collegiaturen (S. 73) mehr gesichert.

Erst unter Moriz und August gewannen die Lehrer der einzelnen Wissenschaften eine von dem Nationalwesen unabhängigere Stellung und die sämmtlichen Facultäten dadurch eine bestimmtere Verfassung, welche sie

---

das Nationalconcil (rector et universitas s. ob. S. 51), dem die Wahl zu den Canonicaten unter den Doctoren der Theologie und Rechte, oder im Ermangelungsfall unter den Licentiaten beider überlassen blieb, auch solche, welche mit den Facultäten nichts zu thun hatten. Erst unter Moriz (s. unt. bei d. einzelnen Fac.) scheinen die Canonicate mit den Professuren in den Facultäten fester verbunden worden zu seyn.

*) Die Capitel erließen, ungeachtet mancher Protestationen, die Ersteren nicht. Von der Residenz wurden sie erst 1550 auf dem Reichstage zu Augsburg durch die Verwendung des sächs. Raths Dr. Joachim von Kneutling beim päbstlichen Legaten Sebastian Pignini völlig frei gesprochen. S. Vogels Annalen v. J. 1550. Ueber diejenigen Glieder der Universität, welche früher freiwillig residirt hatten, sagte der Ordin. Ludwig Fachs: „daß unsere nominati zum Theil bei ihnen residiret und das nicht gethan haben, warum ihnen die Canonicate gegeben, nemlich in der Universität residiren und lesen, das ist der guten Tage Schuld, die sie darin mehr denn die Ehr und Förderung der Wahrheit göttlichen Worts und die Liebe des Nächsten mit Unterricht und Lehre der edlen Jugend gesucht haben.“ —

seitdem durch Statuten immer mehr auszubilden bemüht waren, wenn auch die Hauptverwaltung der Universitätsangelegenheiten mehr den Nationen und den in der philosophischen Facultät habilitirten Magistern blieb. Nicht bloß durch die reichlicheren, besonders durch Morizens Schenkungen begründeten, Besoldungen wurde jenes Verhältniß; sondern auch dadurch bewirkt, daß die ged. Fürsten die sogenannten walzenden d. h. halbjährlich wechselnden Lectionen vorzüglich in der philosophischen Facultät abschafften *).

Hiedurch aber entstand seit dieser Zeit insbesondere der Unterschied zwischen den damals gegründeten Lehrämtern, welche die alter Stiftung genannt wurden, im Gegensatze der nach dem Bedürfnisse der Zeit später eingeführten neuer Stiftung. Weil die Inhaber der Erstern mehrere vorzügliche, unten näher zu erwähnende Rechte erhielten und zugleich, wenn sie als habilitirte Magister an der Regierung der Nationen Antheil nehmen konnten, als Nationalen (z. B. bei Erlangung der Rectorwürde u. s. w.) bevorzugt waren, so entstand wie-

*) Jeder Lehrer las einen Cursus über die ihm halbjährlich (d. Georgii und Aegidii) durchs Loos zugefallene Doctrin, nach dessen Beendigung sie wieder aufs neue vertheilt wurde. Vgl. über diese zum Theil mit durch geringe Besoldungen herbeigeführte schädliche Einrichtung Adami vitae Ict. Germ. p. 380. In Bezug auf Leipzig erhellt sie am deutlichsten aus der Reformation Thilo's v. J. 1496. — Moriz ordnete jährliche Lehrämter an; August schuf sie zu perpetuirlichen um.

derum ein neuer Corporationsgeist, welcher seine Schwingen sowohl über die Facultäten, als über die Nationen breitete.

Jene Professoren der alten Stiftung bildeten nun seitdem vorzüglich die Glieder der Facultäten, wenn auch schon noch künftig andere Lehrer oder Graduirte ihren Platz in den einzelnen (s. bei diesen) fanden. Doch wurde die Rangordnung unter beiden Classen im Collegio vorzüglich nach dem Alter bestimmt.

Was hier im Allgemeinen die Wahl der Professoren zu Facultätsmitgliedern anlangt, so ergänzte sich anfangs jeder Verein durch eigne Wahl aus den nach den Statuten fähigen Subjecten, deren nothwendige Eigenschaften sich bei jeder einzelnen Facultät am besten erwähnen lassen. Besonders kommen bei der philosophischen Facultät solche Wähler (Electores Professorum) vor. Erst im 17ten Jahrhunderte wurde die Einrichtung getroffen, daß die Facultäten bloß die Subjecte bei der höchsten Behörde vorschlagen konnten; diese aber selbst wählte und bestätigte *).

Die anderweite Verfassung der Facultäten, in so fern sie ihnen gemein war, anlangend, so erhielt jede, selbst

*) Diese Beschränkung wird im Visitationsdecrete v. J. 1658 bei Thomasius a. a. O. S. 53 u. flg. schon als vorhanden angenommen. Zur Wahl sollten von den Facultäten jedesmal 3 Subjecte denominirt werden; auch dabei das Absehen nicht bloß auf solche Individuen gerichtet werden, welche in Leipzig promovirt hätten.

die philosophische Facultät nicht ausgenommen, ihren eignen Dechanten, wenn schon anfangs den Dechanten der Stifter Merseburg und Naumburg einige Wirksamkeit eingeräumt wurde. Aus einem oben angeführten (S. 84) Grunde bekamen jene schon vor der Reformation einigen Antheil an der Verwaltung der allgemeinen Universitätsangelegenheiten, wobei sie jedoch häufig dem Einflusse der Senioren erlagen. Nur der Dechant der philosophischen Facultät, da diese die Hauptquelle des Magisteriums, also der Nationalfähigkeit war, nahm einen wesentlichern Antheil an der Regierung als sg. Magistratus Minor und mußte bei der Ausübung einiger der vorzüglichern Rechte der Nationen (z. B. bei der Rectorwahl S. 55) beständig gegenwärtig seyn.

Erst seit Moriz wurde auch der Wirkungskreis der Dechanten außer dem Kreise ihrer eignen Facultätsangelegenheiten noch schärfer begränzt. Das sg. Concilium Decanale und seine Functionen erwähnen wir aber passender nach den einzelnen Facultäten. Bevor wir aber zu diesen übergehen, müssen wir noch Einiges über eine Würde einschalten, welche ebenfalls in jeder einzelnen Facultät vorkömmt, und das Verständniß von manchem Folgenden erleichtern wird.

Das Procancellariat *).

Durch die Päbste erhielten, wie bekannt, die vor der Reformation gestifteten Universitäten Canzler, beson=

*) Vgl. vorzügl. außer den bekannten Schriften v. Dresser und Käpp, Mich. Heinrich Griebner Pr.

ders aus der Zahl der Bischöfe. Ihr Amt bestand nicht nur in der Oberaufsicht über die Hochschulen und der Bestrafung der gröbern, von ihren Mitgliedern begangenen Verbrechen, sondern auch vornämlich in der gesetzmäßigen Ertheilung der akademischen Würden und in der Zurückweisung der Unwürdigen von denselben. Dieß letztere Verhältniß setzte sie insbesondere mit den Facultäten in Verbindung.

Auch in Leipzig erhielt vermöge der päbstlichen Anordnung die Universität bereits 1409 einen Canzler in der Person des Merseburger Bischofs *). Die ihm gebührende Oberaufsicht über die Hochschule und das Recht, die groben Verbrechen zu strafen, ergiebt sich ganz deutlich aus den Compactaten v J. 1466 und der Reformation Thilo's v. J. 1496. (Vergl. oben S. 59.) Seine Entfernung aber, so wie die übrigen ihm obliegenden Geschäfte verhinderten ihn, jederzeit bei den Prüfungen und Promotionen der Candidaten gegenwärtig zu seyn. Daher wurde, mit seiner Bewilligung, der erste Rector der Universität, Otto von Münsterberg, zum

---

de primo Acad. Lips. Cancellario 1731. 4. und Eccii Symb. ad hist. lit. Lips. P. I. Lips. 1788. 4.

*) Vgl. die oft angeführte Bestätigungsbulle Alexanders V. Zugleich empfing der Bischof noch den Titel eines Conservators der Universität. Außer den Merseburger und Naumburger Dechanten unterstützte ihn bei der Oberaufsicht noch der Probst des Thomasklosters als Subconservator, ungefähr bis z. J. 1519. Der erste Canzler war Walter von Köckeritz.

Pro= oder Vicecanzler bei den bald eintretenden Magister-promotionen in der philosophischen Facultät ernannt.

Seit dem Jahre 1413 nahmen aber die Bischöfe die Erlaubniß zur freien Wahl zurück, worauf bei jeder einzelnen Promotion die Ernennung eines Procanzler's nachgesucht werden mußte *). Dieß Amt wurde alsdann bald dem Dechanten der Facultät, bald einem andern Beisitzer derselben und selbst den Gliedern andrer Facultäten übertragen, von welchen es wiederum ein Anderer (als Promotor) erhalten konnte.

Da die Reformation dieses Verhältniß keinesweges aufhob, so suchte vornämlich die philosophische Facultät i. J. 1564 beim Bischof Alexander, einem Herzog von Sachsen, als damaligem Administrator des Stiftes, um die Erlaubniß nach, für immer einen Procanzler selbst wählen und dem Bischof zur Bestätigung vortragen zu dürfen. Was Alexander, gegen fernere Erlegung der Gebühren bewilligte, wurde nun 16 Jahre lang ununterbrochen ausgeübt. J. J. 1580 gab aber Kurfürst August in seiner Universitätsordnung der Hochschule einen beständigen Procanzler in der Person des D. Zacharias Schilter, welches Verhältniß bis z. J. 1586 blieb **). Erst jetzt erhielt die Universität wiederum das Recht, diese Beamten bei

*) Thilo von Trotta erbat sich dafür eine lagena vini optimi oder 8 Gülden. —

**) Dabei merkte die ph. Facultät in ihren Matrikeln sehr fleißig an, daß er wenigstens den Zuhörer bei ihren Promotionen abgegeben habe.

vorkommenden Promotionen selbst wählen und dem Administrator des Stiftes bloß zur Bestätigung vortragen zu dürfen *). Hierbei blieb es, bis i. J. 1738 mit dem Tode des Herzog Heinrichs von Sachsen-Merseburg das ehemalige Bisthum an die kurfürstliche Linie gelangte. Auf Anfrage der Universität, wie es nunmehro mit dem Procancellariate gehalten werden solle? bestimmte ein Rescript v. 4. Septbr. 1739, daß auch fernerhin aus den Professoren der Facultät, in welcher eine Promotion statt fände, der Reihe nach ein Procancellarius gewählt werden solle. Nur sollten, laut Inserats, die Gebühren auch künftig an die Stiftsregierung gezahlt werden.

In einem besondern Rescripte v. 8. Febr. 1741 wurde aber weiter verordnet, daß keiner in der medicinischen Facultät das Procancellariat verwalten dürfe, wer nicht nach den Statuten derselben bereits 6 Jahr darinnen gewesen sei. Auch in der juristischen Facultät durfte nach diesem Rescripte die frühere Observanz beibehalten werden, nach welcher jenes Amt nicht bloß von den darin befindlichen Professoren der alten Stiftung, sondern auch den übrigen aus Doctoren bestehenden Mitgliedern verwaltet wurde **).

---

*) Bei dieser Bestätigung gingen die Administratoren sehr vorsichtig zu Werke, wie die temporäre Abweisung des in einen Inquisitionsproceß verwickelten M. Isaak Thilo bestätigt. Vgl. Eck a. a. O. P. X.

**) Vgl. die Urkunden in Eck's angeführtem Progr. In der phil. Facultät wechselte das Procancellariat

Wir gehen jetzt zu den einzelnen Facultäten *) über, wobei man der, von der gewöhnlichen abweichenden Rangordnung, ihrer geschichtlichen Ausbildung halber, wird Nachsicht angedeihen lassen. —

1. Die philosophische Facultät.

Es würde nicht passend erscheinen, das Verhältniß zu wiederholen, in welches die philosophische Facultät gleich anfangs zur gesammten Universität und zu den Nationen insbesondere trat. (Vergl. S. 41 u. 83) Die früher in geringerer Anzahl vorhandenen akademischen Lehrer in den drei höhern Facultäten schlossen sich an jene theils durch Erlangung der Magisterwürde, theils als wirkliche philosophische Docenten um so eher an, da der höchste philosophische Grad den Weg zu Fortschritten in den eignen Vereinen, besonders bei den Theologen (s. unt. bei der theol. Facult.) bahnte, bei Vertheilung der frühsten Lehrereinkünfte vorzüglich Rücksicht auf die Docenten der freien Künste und die Mitglieder der Nationen in den Collegien genommen worden war, und endlich die Theilnahme an allen Vortheilen, (jetzt bloß an denen der geschwächten Nationalverfassung), welche die Verbindung

---

nach den 4 Nationen, und zwar nach einem bekannten Verse:

Ordine succedit Procancellarius isto
Saxo, Polonus eunt, Misnensem Bavarus urget.

*) Von denen eine jede schriftsäßig ist nach dem Mandate v. 26. Febr. 1716. (C. A. Tit. p. 945).

mit der phil. Facultät gewährte, noch nicht, wie wir gleich sehen werden, von der Verwaltung einer wirklichen Professur in derselben abhing.

Denn anfangs konnten wohl sämmtliche habilitirte Magister, unter gewissen Voraussetzungen *), in die philosophische Facultät einrücken und an den Facultätsrechten, (z. B. an Verwaltung der Facultätsämter **)), und den allgemeinen Vortheilen, welche das Magisterium gewährte, Antheil nehmen. Nur scheint die Anzahl der Aufzunehmenden bis 1580 auf 24 (aus jeder Nation 6) später auf 20 bestimmt gewesen zu seyn. Daher konnten sich, als im Laufe der Zeiten vorzüglich die besoldeten Lehrer Facultätsmitglieder wurden ***), auch andere habilitirte Magistri durch eine zweimalige Disputation pro loco ein solches Beisitzerrecht erwerben, bis im Jahr 1685 durch Kurfürst Johann Georg III. die Verordnung gegeben wurde, daß solche Assessoren der philosophischen Fa-

*) Nach der oftgenannten Reformation Thilo's v. J. 1496 mußte in den frühern Zeiten jeder Magister, bevor er der Facultätsrechte theilhaftig werden konnte, 8 Jahre lang docirt haben.

**) Andere Facultätsverwandte bekleideten öfters diese Aemter (z. B. das Decanat) wenn sie nur als habilitirte Magister zugl. Mitglieder d. ph. Fac. waren.

***) Doch mag auch nach Einführung der ordentlichen Professuren mit diesen das Recht, Facultätsmitglied zu werden, nicht früher als im 17ten Jahrhundert verbunden worden seyn. Des Beispiels halber s. Thomasii Historie d. Weisheit u. s. w. 2 B. S. 120 u. flg. unter verb. mit S. 59.

cultät keinen Antheil weiter an den Facultätseinkünften, Decanaten u. s. w. haben sollten, wenn sie schon sich auf die gedachte Weise den Assessortitel nach wie vor erwerben durften *).

Jetzt gelangen zu dem Decanate, welches statutenmäßig halbjährlich, am Sonnabende vor Georg und Gallus, wechselt, zu dem Procancellariate, so wie zu den übrigen Facultätämtern und Rechten und sonstigen Facultätsrechten nur die 9 ordentlichen Professoren alter Stiftung, welche die ordentlichen Beisitzer dieses Vereins allein sind, und deren Lehrämter sich auf folgende Weise entwickelten. —

Anfangs fanden, wie angedeutet, die walzenden Lectionen (s. S. 87) vorzüglich in Bezug auf die philosophischen Disciplinen statt. Diese wechselnden Vorlesungen wurden in größere und kleinere (majores und minores) geschieden **), ein Unterschied, welcher zum Theil daher seinen Ursprung nahm, weil ob der mangelhaften

*) Vgl. ob. S. 34. Einer der letzten war der als Professor d. Theolog. zu Wittenberg verstorbene M. Christ. Wilhelm Friedr. Schmidt.

**) Vgl. Boehmii Opusc. acad. de Liter. Lips. p. 66 u. 78. In Leipzig wurden zu den größern Lectionen gezählt: die römische und griechische Sprache, die aristotelische Philosophie, die Mathematik, die Dichtkunst, die Physik und die Moral; zu den niedern: die griechische und lateinische Grammatik, die Dialektik, die Rhetorik, die niedere Mathematik und die Anfangsgründe der Physik. —

Einrichtung der damaligen Schulen die daselbst zu erlangenden Kenntnisse meistens auf der Universität nachgeholt werden mußten. Vielleicht (?) hing auch hier damit der Unterschied der verschieden besoldeten Lehrer des großen und kleinen Fürstencollegii zusammen. (Vgl. oben S. 72 u. 74) Eigends hiezu bestellte Taxatoren würderten diese Lectionen; doch fiel diese Würderung äußerst gering (nach unsern Begriffen) aus *). Die philosophische Facultät schaffte jedoch in den Jahren 1502 u. 1504 diesen Gebrauch ab, da sich die besoldeten Magister gratis zu lesen erboten **).

Kurze Zeit darauf erhielt auch Richard Crocus, jener Erwecker der philologischen Gelehrsamkeit auf der Universität Leipzig, für seine Bemühungen als Lehrer der lateinischen nnd griechischen Sprache einen von den Einkünften der Collegiaten unabhängigen Gehalt von 10 Goldgülden, welchen die philosophische Facultät zu entrichten hatte ***).

*) Diese Taxatoren waren zufolge der Reformation Thilo's, gewöhnlich die Dechanten und auch die mit der philosophischen Facultät enger verbundenen Senioren der Nationen. Sie behielten die von den Zuhörern gesammelten Gelder zurück, bis die Vorlesung geendiget und die sogenannte mutatio (der Wechsel der Lectionen) eintrat.

**) Vgl. Schneiders Chron. Lips. p. 302.

***) Nach den damaligen Facultätsacten wurden dem Philologen nach jedem halbjährlichen Cursus 51 Gulden entrichtet. Merkwürdig ist dabei die Bestimmung: „Non enim vult facultas pecuniam ei dari simul,

Als aber im Laufe des 16ten Jahrhunderts der unsterbliche Moriz den sämmtlichen Lehrern seiner Universität Leipzig festere Besoldungen aus den eingezogenen Klostergütern (vgl. S. 27 u. 87) anwies, erhielten auch die Magistri der philosophischen Facultät solche Vortheile. Freilich schienen sie hierbei weniger begünstigt als andere; doch hatte man auf die größere Anzahl der Lehrämter in ihrem Vereine Rücksicht zu nehmen. Vielleicht gedachte man auch ihres gesammten vortheilhafteren Verhältnisses zur Akademie und insbesondere zu den nach den Nationen zu vergebenden Collegiaturen, wenn schon jetzt immer häufiger auch andere, zugleich als Magister habilitirte, Facultätsverwandte dieselben erhielten. Uebrigens mußten auch andere Facultäten von ihren Einkünften (z. B. v. d. Canonicaten, s. unten) an die philosophische Facultät etwas abgeben.

Indem nun Moriz den Grund zur Abschaffung der walzenden Vorlesungen legte und ihre passende Vertheilung der Einsicht einiger Facultätsmitglieder überließ, welche daher die Wähler der Professoren (Electores Professorum) genannt wurden (s. S. 88) entstanden 11 ordentliche Professuren, welche August anfangs in 12 verwandelte und

---

et ante habitos labores.“ Eben so erhielt der M. Joachim Rheticus von der phil. Fac. 180 Gülden für Vorlesungen über die Mathematik, welche für damalige Zeiten große Summe bloß deshalb gegeben wurde, weil geschickte Mathematiker seltener zu erlangen waren. Vgl a. noch früher die Reform. Thilo's v. J. 1496 unter der 18. Rubrik: de lectionibus in Mathematica.

9

Bayerische
Staatsbibliothek
München

dann auf 10 und 9 reducirte, wobei manche, nach dem Muster der früher behandelten Lehrgegenstände beibehaltene Disciplinen in die jetzt besser eingerichteten Schulen verwiesen wurden. Jene Letztern bildeten die oben erwähnten neun phil. Professuren alter Stiftung.

Allein, wenn auch jetzt noch diese Zahl blieb, so hat doch die Benennung dieser Lehrämter nach dem Gegenstande, welcher ihre hauptsächlichste Grundlage bildete, im Laufe der Zeiten einige Veränderungen erlitten. Wir gedenken dieser, indem wir die einzelnen Professuren alter Stiftung nach ihrer jetzigen Gestalt anführen.

1) Die Professur der griechischen und römischen Sprache, deren Anfang man gewöhnlich von der nur angeführten (s. S. 96) Besoldung des Richard Crocus an (1515) rechnet, ungeachtet sie schon vorher ein hauptsächliches Lehramt (inter majores) war. Fester begründet und zur eigentlichen Professur gestaltet wurde sie von Moriz mit 300 Fl. ausgestattet. Mit ihr war eine Zeitlang die Professur der Geschichte (s. bei dies.) verbunden. Sie selbst war v. J. 1644 bis zum Jahr 1699 getrennt *).

Außerdem begründete noch August die früheren, geringeren (minores) Lehrämter der griechischen und latei-

---

*) Thomasius in den Anmerkungen zu Melchior von Osse's Testament S. 321 bemerkt dabei: „Vermuthlich, weil die griechische Sprache nicht, wie es wohl seyn sollte, so hoch mehr geachtet wird, und also wenig subjecta, die sich darauf befleißen, zu finden seyn." —

nischen Grammatik als 2 besondere Professuren, welche er 1580 in der Universitätsordnung selbst vereinigte, während sie sein Nachfolger, als für die Schule gehörig, aufhob. Dagegen entstand:

2) die Professur der Geschichte. Schon Joachim Camerarius, welcher seit 1541 die zuerst genannte Professur verwaltete, hatte bei Erklärung der alten Schriftsteller, vielleicht angefeuert durch das Beispiel seines großen Freundes Melanthon, die Geschichte vorgetragen. August berief 1581 den Matthaeus Dresser zum Lehrer der Geschichte, und gab ihm zugleich die durch Georg Bersmann's Weggang als Rector nach Zerbst erledigte Professur der römischen und griechischen Sprache. Seitdem blieb mit dieser letzteren (einige wenige Ausnahmen abgerechnet) das Lehramt der Geschichte, obgleich seit Christian I. ein besonderes, dennoch bis 1699 vereinigt.

3) Die Professur der Dichtkunst und Beredsamkeit war ursprünglich von einander getrennt. Ein Poëta (inter majores) und ein Rhetoricus (inter minores) kommt schon vor Moriz vor, welcher jenem 50 Fl.; diesem aber 30 Fl. auszahlen ließ. August verband mit der Prof. Rhetorices die Lectur in Quintilianum, welche sein Bruder ebenfalls mit 50 Fl. ausgesteuert hatte. Seitdem i. J. 1808 das obengenannte Lehramt vereinigt wurde, bildete sich die Professur der historischen Hülfswissenschaften.

4) Die Professur der theoretischen Philosophie hieß früher die Prof. der Dialektik, und wurde

von Moriz zuerst mit 30 Fl. dotirt. Seit 1658 hieß sie das Lehramt der Dialektik und Metaphysik, weil die Letztere von da an gleich der Erstern wiederum gelehrt wurde, nachdem seit den Tagen der Reformation dieselbe aus Abneigung gegen die scholastische Philosophie einige Zeit in Leipzig verbannt gewesen zu seyn scheint *).

5) Die Prof. der praktischen Philosophie ging aus den früheren Vorlesungen über den Aristoteles hervor; daher ist unter Moriz von einem Philosopho graeco, welcher 150 Fl. erhielt, und unter August v. einem Prof. Organ. Aristotel. die Rede.

6) Die Prof. der Staatswissenschaften fand ihren Ursprung in dem Lehramte der Moral und Politik, welches vereinigt, so viel wir wissen, zuerst in der Universitäts-Ordnung Augusts vorkommt, ungeachtet ebenfalls Moriz einem Ethico 50 Fl. gegeben hatte. Früher mag eine besondere Professur der Ethik nicht vorhanden gewesen seyn **).

7) Die Professur der Physik, mit welcher August die Prof. de anima verband, war seit Morizens Zeiten mit 50 Fl. sicherer als vorher begründet, wo man sie hier in zwei verschiedene Cursen (sowohl inter majores, als inter minores s. S. 95) eben so wie die folgende

*) Vgl. das Visitationsdecret v. J. 1658 und Thomas. Anmerk. a. a. O. S. 321 u. flg.

**) Vgl. Thomasius a. a. O. S. 328.

8) Professur der Mathematik las, rücksichtlich deren Moriz und August ein zweifaches Lehramt der höhern Mathematik mit 150 Fl. und Elementorum Mathematic. mit 30 Fl., bis 1585 beibehielten, wo Christoph Meurer der alleinige Prof. Mathem. wurde.

9) Die Prof. der historischen Hülfswissenschaften, welche erst, wie oben erwähnt, nach Vereinigung der Prof. der Dichtkunst und Beredsamkeit i. J. 1808 gegründet wurde.

Außer diesen 9 ordentlichen Professoren alter Stiftung kann noch ein Professor der orientalischen Sprachen hier erwähnt werden. Schon unter Moriz stellte man einen Lehrer der ebräischen Sprache an *), welcher zwar ebenfalls zu den Lehrern der alten Stiftung gezählt wurde, und deswegen die Rechte eines solchen, besonders in dem unten zu erwähnenden Professoren-Concil als mitstimmendes Mitglied unter den Philosophen erhielt. Keinesweges aber hatte er weder in der philosophischen, noch theologischen Facultät Sitz und Stimme, worüber in frühern Zeiten zwischen beiden ein langer Streit bestand. Erst in den neuern Zeiten gesellte man ihn der phil. Fac. zu; er bekam aber keinen Antheil an den Facultätseinkünften, sondern dafür eine Entschädigung aus dem Procuraturamte Meißen (s. auch unten bei der theol.

*) Im Jahre 1724 wurde noch eine außerord. Prof. der arabischen Sprache errichtet, welche Johann Christ. Clodius und nach ihm Joh. Jacob Reiske erhielt.

Facultät). Uebrigens wurden sämmtliche vorgenannte, frühste Besoldungen noch durch die Bemühungen der spätern Fürsten verbessert. Früher traten schon die zufälligern Facultätseinkünfte (v. Promotionen u. s. w.), Collegiaturen, auch wohl dann und wann reichlichere Honorare für die Vorlesungen dazu.

Unter den ordentlichen Professuren neuer Stiftung bei der philos. Fac., wie sie im Laufe der Zeiten das Bedürfniß zu erfordern schien, sind besonders die 1711 gegründete, 1724 aber wieder eingegangene Prof. der Heraldik, die im J. 1725 zuerst vorkommende ordentl. Prof. der Philosophie *), die 1764 unter Xaver gestiftete ordent. Prof. der Oekonomie u. a. m. zu erwähnen, außer denen noch 1815 der bis dahin außerordentliche Professor der Naturgeschichte (seit 1774) zum ordentlichen Lehrer derselben erhoben wurde. Außerdem waren beständig noch mehrere außerordentliche Professuren **) errichtet (gegenwärtig 12), welche häufig die Titel und Namen der Professuren alter Stiftung erhielten, was jetzt seltener statt findet, ungeachtet noch zuweilen sg. Nominal-Professuren vorkommen.

---

*) Diese Professur erhielt zuerst Fried. Menz. Im Jahre 1732 wollte, nach Jöcher's Beförderung z. Prof. der Geschichte, die phil. Fac. dieselbe nicht als erledigt betrachtet wissen, weil sie nicht für immer gestiftet.

**) z. B. noch d. Prof. extr. human. liter. (seit 1742), welche Johann August Ernesti bekleidete.

Die wechselnde Zahl der **Privatdocenten** bei dieser Facultät besteht aus habilitirten Magistern, von denen jene, wenn nicht ein Auswärtiger berufen wird, fähige Subjecte zu ordentlichen Professuren der höchsten Behörde zur Wahl und Bestätigung vorschlägt (vergl. S. 88). Zu außerordentlichen Lehrämtern melden sich die Candidaten gewöhnlich bei der Letztern selbst, welche alsdann Bericht von der Facultät erfordert. Uebrigens muß hier, wie in den andern Facultäten, jeder designirte Professor sein Lehramt mit einer Rede, die er durch ein Programm anzukündigen hat, antreten, und falls er ordentl. Prof. alter Stiftung wird, sich in die Facultät eindisputiren.

Auch kommen früher bei der phil. Facultät sg. Resumptoren vor, welche in den Collegien die Lectionen der angestellten Lehrer mit den Studirenden wiederholten. Dagegen hatten die Visitatoren die Pflicht, über den Gang der Lectionen selbst zu wachen und das Tadelnswürdige den Säumigen in den Lehrerversammlungen vorzuhalten, während die Executoren die Statuten der Facultät aufrecht erhalten mußten *).

Wir gedenken noch des, der phil. Facultät zustehenden Vorrechts, Dichter zu krönen, welches derselben Friedrich August II. am 2. Decbr. 1742 ertheilte. Sie machte davon in den Jahren 1752 u. 1802 Gebrauch **).

---

*) S. Schneider's Chronik.

) Im erstgedachten Jahre wurde der bekannte Freiherr von **Schönaich, der Verf. Herrmanns oder des be-

Auch steht der Facultät das sogenannte

rothe Collegium

rücksichtlich der Benutzung zu. Früher besaß sie schon ein Gebäude, welches das Pädagogium*) genannt wurde, und in der Ritterstraße auf dem Platze des kleinen Fürstencoll. lag (s. oben S. 74). Im Jahre 1456 tauschte die Facultät es von den Collegiaten des Letzteren gegen das jetzige Petrinum (s. Juristenf.) um. Herzog Georg, welcher es unschicklich fand, daß zwischen dem gr. u. kl. Fürstencoll. der Marstall des Rathes liegen sollte, vermittelte die Sache dahin, daß dieser die Wohnung des Ordinarii der Juristenf. auf dem neuen Neumarkt, die Juristenf. von den Philosophen das Petrinum, und die Letzteren das jetzige Gebäude (den frühern Rathsmarstall) auf der Ritterstraße erhielten, welches von dem ihm eignen Aeußern

---

freiten Deutschlands (n. A. L. 1753) durch Gottsched gekrönt. J J. 1802 erhielt durch Eck der Dr. jur. August Cornelius Stockmann den Kranz.

*) In diesem mögen wohl ebenfalls die Schulstudien betrieben worden seyn. Aehnliche Institute wurden auch anderwärts (z. B. in Wittenberg, Tübingen u. s. w.) mit der Universität in Verbindung gesetzt. Auch mag die phil. Facultät die Leitung solcher Anstalten und die Errichtung von Bursen vor der allgemeinen Verbesserung der Schulen hier als ein Vorrecht betrachtet haben. Wenigstens hielt es der Rath im J. 1510 für nothwendig, bei Anlegung einer Burse für die Stadtkinder ihre Einwilligung zu erlangen.

den Namen empfing *). Früher zu Vorlesungen und zu Wohnungen nach Art der Collegien in den Gebrauch genommen, wird es jetzt wie diese von der phil. Facultät benutzt. Im Hintergebäude wurden sonst im Vaporario die solennen Schmäuse gehalten, welche mit den Promotionen in dieser Facultät verknüpft waren, zu welchen wir jetzt übergehen.

Vor Zeiten wurden von dieser Facultät, wie in den übrigen, die 3 Grade eines Baccalaurei, Licentiati und Magistri ertheilt.

Doch hörte man nach einer Verordnung des Fürsten Moriz, i. J. 1542 bereits auf, Licentiaten der Philosophie besonders zu creiren, da die Promotion derselben auf einen Tag mit der des eigentlichen Magisters zusammen fallen sollte. Baccalaureen aber fuhr man fort, jährlich viermal, zu Trinitatis, Crucis, Nicolai und Quadragesimä, zu creiren. Im Jahre 1420 wurde die Promotion am Tage Nicolai abgeschafft, späterhin fand sie nur zweimal, seit 1731 nur einmal statt, bis sie endlich mit dem Jahre 1759 gänzlich aufhörte und mit der Magisterpromotion ebenfalls vereinigt wurde **). Nach dem J. 1543 wurden

*) Der Rath erbaute damals (1502–1513) das Hintergebäude auf eigne Kosten; das Vordergebäude wurde 1517 von der ph. Facultät selbst errichtet. Ein neuer Bau fand zwischen 1796 — 1800 statt.

**) Schon früher indessen pflegte man die Ertheilung des Baccalaureats mit der Magisterwürde bei solchen Subjecten zu verbinden, in so fern die Candidaten zu Letzte-

auch die Bacc. nicht mehr einzeln, sondern zusammen creirt, wobei einer derselben (früher d. sg. Determinator) ein Thema, gewöhnlich in Versen, abhandeln mußte *).

Die vorzüglichern Rechte, deren sich solche Baccalaureen zu erfreuen hatten, waren, daß sie als Graduirte der akademischen Freiheiten für immer theilhaftig waren (vgl. S. 64), und zu gewissen Zeiten des Jahres (z. B. in den Hundstagen) wenn die ordentlichen Professoren feierten, lesen durften **).

Uebrigens war das Leipziger phil. Bacc. in frühern Zeiten sehr gesucht und selbst viele Edelleute bewarben sich um diese Ehre ***), wenn man schon später nicht eben zu delicat in der Wahl der Candidaten zu werden anfing †).

---

rer für tüchtig befunden wurden. Diesen Gebrauch ordnete das Visitationsdecret v. J. 1658 ausdrücklich an. S. Thomas. a. a. O. 3 B. S. 101.

*) Abweichend von dem Gebrauche anderer Universitäten, machte in den ältesten Zeiten hier nicht jeder einzelne Studirende den Determinator, welcher die von den Examinatoren vorgelegten Fragen beantwortete; sondern es wurden bloß 4 nach den Nationen gewählt.

**) Vgl. unter andern das Bedenken der Universität auf das Visitationsdecret v. J. 1616. Vorzüglich mußten die Preußen, die in Leipzig außer dem oben erwähnten Nationalverbande noch ihren eignen Senior hatten, als Bacc. und Mag. in den Hundstagen Reden und Vorlesungen halten, daher die sg. Orationes Prutenicae, welche seit dem J. 1717 einschliefen.

***) Vgl. oben S. 32 u. Schneiders Chronicon p. 305.

†) Darum konnte im J. 1576 Dr. Simon Simonius sagen: Eliguntur, quotquot se offerunt, et pecuniam

Das Magisterium, das zugleich die philosophische Doctorwürde enthält, wurde durch eine feierliche in der Fastnachtswoche statt findende Promotion erlangt. Zu ihr ladet noch jetzt der jedesmalige Procancellarius der philosophischen Facultät durch ein Programm ein. Das Examen, zu welchem früher vier, nach den Nationen bestimmte Examinatoren nebst dem Dechanten abgeordnet wurden, findet an dem bestimmten Tage, Nachmittags um 1 Uhr statt, nachdem den Vormittag zuvor die Candidaten über irgend ein Thema eine lateinische Abhandlung (früher eine aphtonianische Chrie) fertigen mußten. Den Act der Promotion selbst hielt man sonst im philosophischen Auditorium (S. 72), wohin man sich in feierlichem Aufzuge begab. Doch konnte man, wie noch jetzt, auch außer dieser Zeit die Magisterwürde in der Wohnung des Procanzlers, außer welchem sich der Candidat noch zwei Examinatoren wählte, empfangen, welches man gewöhnlich die Promotion per diploma nannte *).

---

habent in promtu, ad solenne prandium exhibendum. Eine mit Beispielen belegte Behauptung Schneiders: die Pflichtwidrigkeit des Merseburger Bischofs, als Canzlers, sey Schuld gewesen, daß man in Leipzig Untüchtige zur Magisterwürde gelassen, wurde noch im 17ten Jahrhundert vom Censor Dr. Hülsemann gestrichen, weil sie der Ehre des Bischofs zu nahe träte.

*) Die Kosten betragen mit dem Diplom und einigen kleinen Geschenken an 60 Rthlr., beim öffentlichen Examen ungefähr 40 Rthlr.

Nur ausnahmsweise durfte (lt eines Rescr. v. 18. Octbr. 1790) die Facultät das Magisterdiplom, ohne vorgängiges Examen an solche Männer, welche mit vorzüglichen Censuren versehen zu Kirchen- und Schulämtern berufen worden, oder bereits darin befindlich, ertheilen. Doch wurde solches auch bei Gelehrten nachgelassen, welche zuverlässige gedruckte Beweise ihrer Gelehrsamkeit an den Tag gelegt hatten. —

Die sämmtlichen Promovirten werden noch jetzt jedesmal in einer Schrift beliebigen Inhalts genannt, welche der Professor der Dichtkunst herauszugeben hat. Früher wurde ein Panegyrikus von denen gefertigt, welche sich die Fähigkeit, ein lateinisches Gedicht machen zu können, zutrauten. Auch die Lebensbeschreibungen der Promovirten handelte man häufig in Versen ab. Das jetzige Verhältniß ist erst im Jahr 1730 durch eine Verordnung des Ober-Consistoriums eingetreten.

Mit jenen feierlichen Magisterpromotionen waren auch sonst solenne Schmäuse (d. sg. prandia Aristotelica) verbunden, deren Uebermaaß hier, wie in den andern Facultäten, bereits Bischof Thilo einschränkte; was ein Rescr. v. 13. Septbr. 1723 auf's neue unternahm *). Jetzt werden bloß während des Examens selbst einige Erfrischungen gereicht. —

---

*) Lt. desselben durften zu den Schmäusen nur der Rector, der Procanzler, die 4 Dechanten, die ordentl. Prof. d. philos. Facultät und der regierende Bürgermeister geladen werden.

Die Menge derer, welche in Leipzig die Magisterwürde suchten, und unter denen man fast zu allen Zeiten bedeutende Namen findet *), beruhte, besonders früher, mit auf den Rechten, welche, nach der bisherigen Darstellung, durch jene in Bezug auf die gesammte Hochschule erworben wurden **). Daher waren auch wohl sonst die sg. Habilitationsdisputationen häufiger, welche ein Leipziger Magister unter dem Beistande eines sg. Respondenten in der unt. Catheder anstellte. Sie allein gaben die vorzüglichern Rechte (optima magisterii jura) der Nationalfähigkeit und der davon abhangenden, oben geschilderten Vortheile. Auch auswärtige Magister konnten sie dadurch erwerben, daß sie einen ganzen Tag früh ohne Respondenten und Nachmittags mit demselben eine gelehrte Abhandlung vertheidigten.

Schließlich bemerken wir noch, daß nach den Statuten der phil. Facultät der jedesmalige Dechant derselben verbunden war, von den Magistern, Baccalaureen oder auch Studirenden mehrmals im Jahre öffentliche Reden (declamationes) halten zu lassen. Dieser in d. J.

---

*) Vgl. darüber Kappii Pr. de Orig. Doct. Theol. et Mag. Art. horumque dignitate Lips. 1735 4. S. 11. u. Eccii Symb. ad hist. Lit. Lips. P. I. S. 18.

**) Auch die Verordnung im Rescr. v. 7. Febr. 1729, daß diejenigen, welche der kurfürstl. Unterstützung genossen, in Leipzig (oder Wittenberg) promoviren sollten, mochte hierzu beitragen.

1617 u. 1688 landesherrlich bestätigten Verordnung wurde noch in d. J. 1752 nachgekommen *).

2. Die theologische Facultät.

Die Lehrer der Gottesgelahrheit, welche das älteste Verzeichniß sämmtlicher Docenten nennt **), vereinigten sich auch in Leipzig anfangs wohl gleich zu einer Facultät unter der Leitung eines Dechanten. Wenigstens scheint die im J. 1410 erfolgte erste theologische Doctorpromotion mit darauf hinzudeuten. Wegen der damaligen genauern Berührung der scholastischen Philosophie mit der Theologie nahm man bei Dotirung der Universität auf jene wenigstens so viel Rücksicht, daß man einen Theologen, welcher als habilitirter Magister zugleich Mitglied des gr. Fürstencolleg. war, mit 30 Gülden höher, als die übrigen Collegiaten besoldete (vgl. S. 73). Doch war zum Theil auch für die übrigen theologischen Docenten, denen der Magistergrad den Weg zur Erlangung der höchsten theologischen Würden bahnte, durch die Einkünfte

*) Ueber die früher hier, wie in den andern Facultäten gewöhnlich gewesenen Disputationen wird noch Einiges in der letzten Abtheilung vorkommen. —

**) Bei Horn im Leben Fried. des Streitb. S. 752. Daß hier professores sacrae theologiae genannt werden, deutet bloß auf ihr Lehramt im Allgemeinen hin, ohne daß man dabei an wirkliche, mit Besoldung errichtete Professuren denken darf.

philosophischer Lehr- und Facultätsämter gesorgt, welche sie häufig bekleideten *).

Erst als von den i. J. 1413 an die Universität gekommenen Canonicaten 3 an Doctoren oder Licentiaten der Theologie gegeben werden sollten, so erhielten die Lehrer derselben einen festern Stand, wenn gleich die Urkunde darüber nichts von der Facultät erwähnt (vergl. oben Seite 85). Von nun an finden wir auch häufig an die Theologen schon jetzt die Stellen in Meißen und Zeitz verliehen **), ohnerachtet die festere Verbindung gerade dieser Präbenden mit der theologischen Facultät sich ebenfalls erst unter Moriz begründet zu haben scheint.

Denn dieser Fürst bestellte i. J. 1542 ausdrücklich vier ordentliche Professoren der Theologie, 2 Leser des alten und 2 des neuen Testaments, während früher bloß über die Sentenzen des Petrus Lombardus u. s. w. gelesen worden war. Indem der Fürst dem Ersten, welcher zugleich Leipziger Superintendent seyn sollte ***), 300 Fl.

---

*) Vgl. das Verzeichniß der ältesten Lehrer der Gottesgelahrheit vor der Reformation in (Köhlers) Fragmenten zur Geschichte der Stadt und Universität Leipzig, S. 73 u. flg.

**) Vgl. das angeführte Köhler'sche Verzeichniß der ältesten Lehrer der Gottesgelahrheit.

***) So besagt ausdrücklich die Urkunde v. 26. Mai 1542. Auch sind fast alle Leipziger Superintendenten ordentliche Professoren der Theologie gewesen, mit Ausnahme des Dr. Johann Dornfeld († 1720). Nur war der Superintendent nicht immer Primarius.

dem Zweiten 150 Fl. Besoldung gab, erhielten die beiden andern dafür die 2 Präbenden im Stifte Meißen ausdrücklich angewiesen. Weil jedoch die eine derselben zur Zeit noch nicht erledigt war, so sollte der eine Lehrer unterdessen die Stelle im Stifte Zeitz mit 40 Fl. Besoldung empfangen. Nach Erledigung des Meißner Canonicats sollte die Zeitzer Stelle mit den 40 Fl. absonderlich an die philosophische Facultät fallen *).

Von der Lectur der ebräischen Sprache, welche damals zugleich gegründet und anfangs mehr mit der theologischen Facultät verbunden wurde, sprachen wir oben (S. 101).

Aus jenen 4 Professoren der alten Stiftung, von denen die 3 ersten Canonici in den Stiftern Meißen und Zeitz sind, und bis jetzt noch vor der Hand vermöge ihrer Lehrämter von der Nationalversammlung gewählt werden müßten, besteht nun noch gegenwärtig die theologische Facultät. Zu diesen Professuren können aber allein Doctoren der Theologie gelangen, welche sich ebenfalls in die Facultät (pro loco) eindisputiren; aber auch zugleich die Rechte eines

---

*) Diese Bestimmung der Urkunde v. 26. Mai 1542 stand eigentlich der päbstlichen Verleihung direct entgegen. Für die Zukunft blieben auch die Theologen in dem Besitze der Zeitzer Stelle. Vielleicht schreibt sich aber mit daher das vertragsmäßige Quantum, welches die theologische Facultät für die Präbenden an die philosophische zahlt. Etwas Aehnliches wird auch unten bei der Juristenfacultät vorkommen. Vergl. auch damit die Acten der ph. Fac. v. J. 1542.

habilitirten Magister's erlangt haben müssen. Unter denselben allein wechselt jährlich das Decanat am Tage Galli. Doch wird zu diesem Amte der dreijährige Besitz der Professur erfordert.

Der Dechant hat, außer einigen mit den übrigen gemeinschaftlichen (s. unten) Functionen, das Präsidium bei den Zusammenkünften der Facultät, die Leitung der vorkommenden Prüfungen, die Ausfertigung der von der Facultät verfaßten Gutachten (Bedenken), so wie er Verfasser der Programme bei hohen Festen und Promotionen seyn soll.

Außer jenen 4 Professoren d. a. St. sind bei dieser Facultät gegenwärtig noch 3 ordentliche Professoren neuer Stiftung vorhanden, welche ebenfalls auf die bereits angegebene (S. 103) Weise dazu gelangen *). Doch war bereits i. J. 1750 eine ordentliche, aber nicht besoldete Professur, und i. J 1768 die fünfte ordentliche neuer Stiftung fester errichtet worden **). Auch eine außerordentliche (Nominal-) Professur der Katechetik und Pädagogik findet sich, während mehrere Doctoren und Baccalaureen der Theologie, über deren Vorlesungen der jedesmalige Dechant die Aufsicht zu führen hat, als Privatdocenten (jetzt 4) auftreten.

---

*) Den Doctorgrad scheint man neuerdings nicht mehr als erforderlich anzusehen, indem man als Magister habilitirten Baccalaureen außerordentliche Professuren ertheilte.

**) Die Erstere wurde für Joh. Christ. Stemler († 1773), die Andere für Dr. Joh. Friedr. Burscher († 1805) errichtet.

Was nun die von dieser Facultät zu ertheilenden akademischen Grade anlangt, so wurden ebenfalls gleich vom Anfang Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren (oder meistens Magistri nostri gen.) der Theologie promovirt. Allein selbst zum ersten Grade konnte Niemand gelangen, welcher nicht einem geistlichen Orden zugethan oder bereits in einer andern Facultät (gewöhnl. in der philos. Facult. s. oben S. 93, promovirt war und 5 Jahre hindurch theologischen Vorlesungen beigewohnt hatte.

Die Prüfungen der Baccalaureen bestanden vor der Reformation in öffentlichen Vorlesungen, theils über Capitel der heiligen Schrift, theils über die Sentenzen des bekannten Petrus Lombardus. Die Lesenden wurden daher, nach Verschiedenheit dieser Gegenstände, in Cursores und Sententiarios getheilt, und zu diesen Probearbeiten erst nach abgelegtem, ihre beim Lesen vorkommenden Obliegenheiten betreffenden Eide gelassen *).

Nach zwei Jahren konnten sie sich erst zu dem höhern Grade eines Licentiaten melden, zu welchem, kraft eines Statuts v. J. 1444, keiner gelassen wurde, der nicht die höchste priesterliche Weihe empfangen hatte. Nachdem der Candidat ebenfalls einen Eid geleistet **) und der

*) Hatten die Sententiarii angefangen, über das 3. Buch des Petr. Lomb. zu lesen, so hießen sie: Baccalarii in Theologia pro magisterio formati.

**) In welchem unter andern vorkommt, daß der neu promovirte Licentiat innerhalb Jahresfrist den Doctorgrad zu suchen habe, wovon die Facultät auf einige Zeit dispensiren konnte. Uebrigens wurde hierbei der dem Pabste zu leistende Gehorsam nicht vergessen.

Merseburger Bischof auf Ansuchen einen Procanzler bestellt hatte, so ertheilte dieser dem Candidaten öffentlich den Grad.

Die Doctorpromotion selbst war aus den 2 Acten der sg. Vesperiarum und der Aulae zusammengesetzt. Die Ersten bestanden in einer in den Nachmittagsstunden vor dem eigentlichen Promotionstage zu haltenden Disputation des Candidaten, deren Formen in den ältern Statuten der Facultät weitläuftig erörtert sind. Der Act der sg. Aulae wurde in der Nicolaikirche vorgenommen, wo der Licentiat den Doctorhut empfing und nach einer Dankrede noch mit einer Disputation endigte.

Nach der Reformation wurden natürlich viele dieser Gebräuche abgeschafft oder wenigstens verändert. Die cursores und sententiarii, so wie die Vesperiae u. s. w. verschwanden. Die Baccalaureen und die Licentiaten sollten zuförderst ein tüchtiges Examen (jene über das neue, diese über das alte Testament) bestehen. Auch wurden die sg. lectiones pro doctoratu gehalten. Doch konnten bloß, was auch noch jetzt, wenn auch in anderer Bedeutung, gilt, wirklich habilitirte Magister Baccalaureen werden, und nur Professoren (auch außerordentlichen) so wie mit höhern Kirchenämtern Bekleideten (bis zum Archidiakonus) gab man den Grad eines Licentiaten.

Seit dem Jahre 1543 *) bis z. J. 1768 wurden die Doctorpromotionen in der Paulinerkirche gehalten, wobei

*) In dieses Jahr fiel die erste Doctorpromotion nach der Reformation. Ausführlich steht sie beschrieben in Chr. Fr. Boerneri orat. de promotionum theol. in Acad.

besonders gewisse dabei zu beobachtende Formen *) und der nachfolgende Schmauß den Candidaten hoch genug zu stehen kamen. Bereits durch die Rescripte v. 11. Jul. 1714 u. 13. Septbr. 1723 wurde dieser übermäßige Aufwand eingeschränkt. Jetzt wird der Licentiaten = und Doctorgrad gewöhnlich zusammen erlangt. Am gewöhnlichsten wird Beides bei außerordentlichen Gelegenheiten (z. B. bei Berufung Auswärtiger zu hiesigen Professuren, bei wichtigen Festen u. s. w.) an würdige Männer, wenn sie sonst die angedeuteten erforderlichen Eigenschaften besitzen, ertheilt **). Auswärtige Doctoren werden gegen Erlangung einer mäßigen Summe Geld anerkannt.

3) Die juristische Facultät.

Wenn gleich bei Stiftung der Universität Pabst Alexander V. auf das kanonische und römische Recht Rücksicht nahm (vgl. S. 85), so kommen doch in dem ältesten Verzeichnisse der akademischen Lehrer (bei Horn a. a. O. S. 752) bloß zwei Lehrer des kanonischen Rechts (docto-

---

Lips. ante reformationem et post illam diversa ratione Lips. 1739., welche Schrift überhaupt das meiste auf obenstehende Materie Bezügliche enthält.

*) So mußte z. B. jeder Doctorandus einen Knaben, der ihm nach alter Sitte bei der Promotion eine Frage vorzulegen hatte, neu kleiden lassen. Die Auswerfung von Handschuhen und die Aufführung von d. sg. Doctor = Püffchen kam dem Candidaten öfters auf 100 Rthlr. zu stehen.

**) Wobei ungefähr 200 Rthlr. entrichtet werden, falls darum angesucht worden ist. —

res decretorum) vor. Dieß wird um so weniger befremden, wenn man den damaligen Vorrang desselben überhaupt, so wie die noch geringe Bekanntschaft mit dem römischen Rechte im nördlichen Deutschland, welches erst im 15ten Jahrhunderte ein entschiedenes gesetzliches Ansehn erhalten sollte, und vielleicht die Aehnlichkeit mit den Pariser Einrichtungen *), bedenkt, ungeachtet sich hier bald so Manches anders gestaltete.

Bald mögen jedoch die Leipziger Doctoren der Rechte, deren Einige (jedoch nicht so häufig, als die Theologen) als habilitirte Magister und Mitglieder der Collegien erscheinen, ebenfalls zu einer wirklichen Facultät zusammengetreten seyn. Ihr Präses empfing die Benennung „Ordinarius," wahrscheinlich, weil er zugleich sein Amt als ein beständiger Urthelssprecher (judex ordinarius) verwaltete. Denn die Rechtssprüche, welche man von den Doctoren der Rechte auf den hohen Schulen mit der sich verbreitenden und den Schöppenstühlen mehr unbekannten Anwendung der fremden Rechte einzuholen anfing, mochte er anfangs (einzelne Ausnahmen abgerechnet) allein ertheilen und darum konnte auch sein Wirkungskreis nicht wohl dem Wechsel übergeben werden **).

---

*) In Paris war bloß eine facultas decretorum unter dem Vorsitze eines Dechanten vorhanden.

**) Eine neuere Schrift über diesen Gegenstand ist: Chr. Ern. Weisse De amplissimo Ordinarii facultatis jur. Lips. munere Lips. 1827. 4, worin zugleich die gewöhnliche Meinung über jene Benennung, nach welcher sie von der lectio ordinaria des kanonischen Rechts

Anfangs waren ebenfalls die hiesigen Lehrer des Rechts als solche nicht besoldet. Reichliche Honorare der Vorlesungen mag freilich, wie anderwärts *) auch der Leipziger Ordo Illustris als Entschädigung haben betrachten können. Auch gewährten die drei seit 1413 an Doctoren der Rechte überlassenen Canonicate vielleicht einigen Ersatz, wenn sie schon nicht ausdrücklich an Mitglieder der Facultät vergeben werden mußten (s. oben S. 85).

Erst unter Herzog Georg dem Bärtigen finden wir, daß i. J. 1504 zwei Doctoren aus der Juristenfacultät zu Lecturen in den Rechten (ohne daß man diese besonders benannte) ausdrücklich mit Besoldung ernannt wurden. Sie empfingen die durch die Einziehung zweier Collegiaturen im großen Fürstencollegio gewonnenen 70 Gülden (s. S. 73).

Indem sie unter Moriz mit noch reichlichern Besoldungen versehen wurden, belehrt uns zugleich die darüber ausgestellte Urkunde v. 26ten Mai 1542, daß schon zuvor (?), außer dem Ordinarius, noch vier andere Lehrer des Rechtes bestanden haben müssen, von denen die zwei ersten oder vielmehr nach dem Erstern der 2te und 3te (Lectt. Codicis et Digesti veteris) nebst jenem 100 Fl. der vierte (L. sext. Decretalium) das Canonicat zu Naumburg **) und der fünfte (L. Institutionum)

---

ihren Ursprung haben soll, widerlegt wird. Vgl. auch die bekannte Rede Hommels de Ordinariis etc. Lips. 1763. 8.

*) z. B. in Bologna.

**) Wenn die beiden Merseburger Canonicate mit der

40 Fl. Zulage zum vorigen Gehalte haben solle. Auch wird zugleich dadurch bewiesen, daß die gedachten, bis auf die neuern Zeiten vorgekommenen Benennungen der einzelnen Lehrämter schon damals vorhanden gewesen und nicht erst, nach der gewöhnlichen Meinung, durch das Visitationsdecret v. J. 1658 eingeführt worden sind. Der Ordinarius las wahrscheinlich, wenn es auch nicht ausdrücklich mit erwähnt wird, über das, den Vorrang behauptende kanonische Recht (über die Decretalen Gregor's IX.), was noch mehr durch die folgenden Veränderungen bestätiget wird. —

Denn nach den Bestimmungen, welche August's Universitätsordnung v. J. 1580 enthielt, sollten die 5 Rechtslehrer weniger die sämmtlichen Rechtsbücher, wornach ihre Profession benannt wurde, als vielmehr die vorzüglichern Titel derselben erläutern. Der Ordinarius ins-

---

Juristenfacultät verbunden worden sind, ist bis jetzt nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Als aber i. J. 1567 die größere Nationalversammlung, wahrscheinlich auf die päbstliche Verleihung sich stützend, den D. Wolfgang Scheibe zur Stelle in Naumburg wählte, so setzte sich die Facultät dagegen, weil derselbe nicht membrum regens in facultate sey. Die Sache wurde dahin vertragen, daß die Nationen künftig bloß Facultisten zu wählen versprachen. Auch wurde bei dieser Gelegenheit 15 Fl. vom Einkommen des Naumburger Canonicats an die phil. Fac. abgegeben. Receptionsgelder hat der Gewählte hier wahrscheinlich deshalb nicht bezahlt, weil er bald in eine höhere Präbende aufzurücken gedachte. Darum weigerte man sich auch, ihn zu recipiren.

besondere mußte die auf das Gerichtswesen Bezug leidenden Grundsätze des kanonischen Rechts erörtern. Der vierte Professor trug diejenigen Titel der Pandekten, welche die übrigen nicht behandelten, vor, und dadurch schwand schon die ebengedachte Benennung seines Lehramtes nach dem sogenannten sechsten Buche der Decretalen.

Durch das Visitationsdecret v. J. 1658 wurden jene Benennungen ausdrücklich wieder hervorgerufen, wobei der Ordinarius als Verweser der Professur der Decretalen die vollständige Proceßtheorie vortragen sollte. Der Lehrer der Institutionen rückte in die 4te Stelle ein; aus den Trümmern der ehemaligen vierten, wurde die 5te Professur der Titt. de Verb. Sign. et de Reg. Jur. gebildet *). In unsern Tagen verloren sich diese, an die Zeiten der Glossatoren erinnernden Benennungen gänzlich. Außer dem ersten Professor der Rechte entstanden nun Lehrer des peinlichen, Kirchen-, römischen und vaterländischen (sächsischen) Rechts.

Doch war auch schon seit d. J. 1711 eine ordentliche, noch jetzt vorhandene Professur neuer Stiftung des Natur- und Völkerrechts, so wie 1712 eine des Lehn- und Sächs. Rechts errichtet worden. Auch mehrere außerordentliche Professuren (jetzt 3) waren vorhanden **). Als Privatdocenten zu lehren sind die Doctoren und Baccalaureen, unter Aufsicht des Dechanten, berechtigt. Doch bloß aus

---

*) S. hierüber Rechenberg Pr. De profession. de titt. de V. S. et R. J. Lips. 1715. 4.

**) So wurde 1710 eine Prof. extr. Jur. publ. Imp. Germ. u. 1726 eine Antiquit. Jur. begründet.

der Zahl der Erstern werden die Professoren von der höchsten Behörde erwählt, welche übrigens ebenfalls ihr Amt mit einer durch ein Programm anzukündigenden Rede anzutreten haben.

Jene 5 Professoren der alten Stiftung aber, von denen die drei ersten die gedachten 2 Canonicate zu Merseburg und das eine zu Naumburg erhalten, gewannen zwar allein schon zeitig, vermöge ihrer Lehrämter, Sitz und Stimme in der juristischen Facultät; allein die überhäuften Geschäfte derselben in der Eigenschaft als rechtsprechendes Collegium, machten es nothwendig, auch andern Doctoren der Rechte darin einen Platz zu vergönnen. Solche andere in Leipzig promovirte Doctoren werden bereits im Visitationsdecrete v. 18. Jan. 1658 als Beisitzer des Spruchcollegii erwähnt und es waren daher bis in die neusten Zeiten, mit Einschuß des Ordinarii, 11 Mitglieder desselben vorhanden. Leicht errangen diese letzt gedachten Doctoren nach den Statuten der Facultät mehrere Rechte der Professoren, z. B. die Gelangung zu Aemtern bei den Promotionen und Prüfungen, die Vota bei Denominationen zu Professuren u. s. w. Von diesen Befugnissen blieben jedoch die durch die Rescr. v. 19. Nov. 1819, v. 29. Mai 1820, v. 24. Octbr. 1823 u. v. 16. Aug. 1824, angeordneten 2 Königl. Hülfsarbeiter und der Facultist, welcher die von einem ehemaligen Mitgliede dem Dr. Gräfe (seit 1812) gestiftete Stelle verwaltet, ausgeschlossen. Dagegen das Decanat wechselt halbjährlich bloß unter den 5 Professoren der alten Stiftung. Denn dieses wurde, früher als ein beständiges dem Ordinariate verknüpft, in den neuern Zeiten davon getrennt; jedoch bloß in Bezug auf die

Geschäfte des Dechanten, welche mehr die Angelegenheiten der Facultät als Theil der Universität betreffen. Daher leitet der Dechant die Doctorpromotionen ein, beaufsichtigt die Vorlesungen der juristischen Docenten, besorgt einen Theil der Censur, die wir, wie einige andere mit den übrigen Dechanten gemeinschaftliche Functionen unten noch näher kennen lernen werden.

Der Ordinarius dagegen bleibt unverändert der Chef des Spruchcollegiums, besorgt die Vertheilung der Acten unter die sämmtlichen Mitglieder *). Diese tragen in den gewöhnlich zweimal wöchentlich (Montags und Freitags) gehaltenen Sitzungen **) die Sachen zum Spruche Rechtens vor; wobei jedoch des schnellern Geschäftsganges wegen seit d. 6. März 1818 in zwei Sectionen unter dem Vorsitze des Chefs und des Seniors gearbeitet wird; nur die wichtigern Angelegenheiten (z. B. Verfassungs = ***)

---

*) Sie werden, insofern sie nicht zu den 5 Professoren alter Stiftung gehören, nach vorgängigem Ansuchen von der Facultät den höchsten Behörden denominirt, welche den Candidaten nach ihrer Wahl zur Fertigung gewisser Probeschriften zulassen, nach deren Approbation erst die wirkliche Aufnahme erfolgt. Früher wurden Doctores ad facultatem promovirt (s. unten), welche nach der Anciennität einrückten. Jene mußten bei ihrer Aufnahme, bis jetzt mit Ausschluß der Hülfsarbeiter, eine Disputation pro loco halten.

**) Doch kann der Ordinarius auch eine außerordentliche Sitzung ansagen lassen.

***) In diesen steht die Facultät als ein Theil der Universität unter dem Kirchenrathe.

und Capitalsachen) sind im Pleno vorzutragen. Die eingehenden Urthelsgelder werden monatlich vertheilt. Die Expedition besorgt ein Actuarius nebst mehrern Copisten. —

Wir bemerken noch, daß der Ordinarius schon frühzeitig von den Landesherren bei wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurde. Auch die Universität fragte ihn bei streitigen Angelegenheiten öfters um Rath, daher er denn deren Consiliarius genannt wurde *). Ja selbst der Rath verehrte ihm ein Honorar von ungefähr 50 Gülden, um in schwierigen Sachen den Schöppen mit seinem Rathe zu dienen **). Dieß kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß unter den Letztern vor August viele Rechtsunkundige, (Laienschöppen) als Rathsmitglieder saßen. Auch wurde früher der Ordinarius selbst zuweilen Mitglied des Schöppenstuhls, besonders, wenn er Bürgermeister war ***). Auch dürfen wir schließlich nicht vergessen,

---

*) Schon früh suchte die Universität den Rath eines hiesigen Doctors der Rechte; daher sandte sie auch 1414 einen solchen, den M. Albert Varentrapp, (decretorum doctor) mit auf das Costnitzer Concil. In der Urkunde Georgs über die Verleihung der Einkünfte zweier Collegiaturen (s. S. 73) an zwei Doctoren der Juristenfacultät steht die Bestimmung, daß diese den Collegiaten mit Rath beistehen sollen.

**) Vgl. Melchior von Osse Testament u. s. w. S. 388. Anfangs war nämlich der Schöppenstuhl mit dem Rathe (bis 1574) vereinigt.

***) Z. B. Joh. Lindemann † 1519, Ludwig Fachs † 1554, Modestin Pistoris † 1565, Joh. Münch † 1598, Sigismund Finkelthaus † 1644, Jacob Born † 1709.

daß der Ordinarius im Leipziger Oberhofgerichte, wahrscheinlich von den frühern Zeiten desselben an, den ersten Platz auf der Bank der Doctoren einnahm und auch hier die Actenvertheilung besorgte *). Die Wichtigkeit seiner Aemter aber veranlaßte, daß er von dem Landesherrn selbst ernannt wurde, welcher gewöhnlich einem seiner Räthe den Auftrag zur Einführung ertheilte **). —

Zu den vorzüglichern Rechten dieses Collegiums gehören noch die am 20. Octbr. 1711 durch Friedrich August I. als damaligen Reichsvicarius erhaltene Comitiva Palatii minor, vermöge deren die Facultät seitdem öffentliche Notarien creiren kann ***). Auch besitzt sie eine eigne Gerichtsbarkeit über einige ihr zustehende Gebäude, unter denen sich das sogenannte alte und neue Petrinum auszeichnen †). In dem erstern hält die Fa-

---

Jetzt können beide Aemter nicht mehr in einer Person vereinigt werden.

*) Vgl. Weisse l. c. p. 26 sq.

**) Die Besetzung dieses Amtes blieb auch der kurfürstlichen Linie, nachdem nach Johann Georg I. die Bestellung der Professoren unter den Nebenlinien wechselte (s. oben S. 33) allein: „Gleichergestalt behalten wir uns der Churfürst auch den Ordinarium nebst der anhangenden obersten Profession Decretalium nach unsern Gefallen in facultate juridica allein zu bestellen vor.“ Vgl. Weisse p. 18.

***) Durch das Gen. v. 6. Jun. 1807 wurde sie aufs neue bestätigt.

†) Früher besaß die Facultät den jetzigen, damals zur Ordinariatswohnung eingerichteten Marstall des Raths auf dem n. Neumarkte. Unter dem Herzog Georg

cultät ihre Sitzungen; in dem letztern, (Collegium Juridicum) werden nach seiner glänzenden Wiederherstellung *) durch den Ordinarius Karl Ferdinand Hommel im J. 1773 die Disputationen, Promotionen und andere akademische Feierlichkeiten, gegenwärtig auch die der andern Facultäten vollzogen. —

Jene Promotionen in der Juristenfacultät aber fanden in Leipzig ebenfalls nach den bekannten 3 Graden statt. Auch hier entbehrten sie, besonders was die bis zum Jahre 1752 in der Paulinerkirche vollzognen Doctorpromotionen angeht, einer der theologischen ähnlichen kostbaren äußern Form nicht; die jedoch ebenfalls eingeschränkt wurde.

Das Baccalaureat wird durch vorgängige Interpretation zweier Texte aus den kanonischen und römischen Rechtsbüchern und eine zum Theil damit zusammenhängende Prüfung erworben, welche zwei Facultätsbeisitzer mit dem Candidaten anstellen. Ein solcher Baccalaureus erhält statutenmäßig außer den allgemeinern Rechten der mit einem akademischen Grade versehenen Individuen, (s.

---

erhielt sie zu Anfange des 16ten Jahrhunderts, von der philosoph. Facultät das Petrinum (s. oben S. 104).

*) Der dem Schlosse Pleißenburg entgegenliegende Theil des Gebäudes wurde gleich nach der Ueberlassung zur Ordinariatswohnung eingerichtet, wozu der Probst des Thomasklosters 200 Rheinische Gülden der Facultät schenkte. Durch die Nähe des Schlosses litt jenes sehr im 30jährigen Kriege durch das Geschützfeuer der Schloßbesatzung und erhielt daher bereits i. J. 1641 eine bedeutende Erneuerung.

oben S. 64) auch das Vorrecht, unter Beaufsichtigung des Dechanten (früher des Ordinarii, als beständigen Dechanten) über einzelne Theile der juristischen Disciplinen Vorlesungen zu halten *). Vor Erlangung der juristischen Doctorwürde hat der Candidat wiederum 4 Texte **) auszuarbeiten, deren Auslegung er in dem sg. Examine rigoroso vorträgt, worauf denselben gewöhnlich 6 bis 7 Beisitzer über die verschiedenen Theile der Rechtswissenschaft prüfen. Am Tage vor der Promotion soll er Nachmittags über eine selbst gewählte Gesetzesstelle aus dem Cod. Just. öffentlich pro licentia lesen; dagegen er an jenem selbst eine lateinische Abhandlung (jetzt ohne Präses) zu vertheidigen hat. Hierbei führt ihn der jedesmalige Dechant der Facultät ein, und fordert auch die anwesenden zum Theil vom Candidaten selbst gewählten Opponenten auf. Nach beendigter Disputation und darauf folgender Rede des vom Procanzler, welcher zu dieser Feierlichkeit durch ein Programm einzuladen hat, bestellten Promotors wird der Baccalaureus zuvörderst als Licentiat und kurz darauf als Doctor der Rechte von dem Letztern promovirt.

Abweichend davon waren die seit 1724 eingeführten,

*) Sonst lasen sie bloß in den Hundstagen. Auch der jüngste Doctor der Rechte mußte in dieser Zeit lesen. Daher die sonstigen, jetzt außer Gebrauch gekommenen Lectiones caniculares.

**) Sie sind aus dem Decrete und den Decretalen des Corp. jur. can., den Pandekten und dem justin. Codex genommen.

jetzt wiederum (durch ein Definitiv=Rescr. v. 24. Octbr. 1823) abgeschafften sogenannten Promotionen ad facultatem, rücksichtlich deren der Candidat schon als Student der Rechte eine solenne Disputation von einigen Bogen unter dem Vorsitze eines Doctor's der Rechte vertheidigen und als examinirter Baccalaureus eine Woche an vier verschiedenen Tagen über 2 aus den Decretalen und dem Codex gewählte Texte lesen mußte. Von diesen Acten an wurde die künftige Anwartschaft zur Assessur in der Facultät gerechnet. Das Examen rigorosum, so wie die eigentliche Doctorpromotion konnte er bis zur Zeit des Einrückens verschieben. Beim Erstern hatte er wiederum 8 Stunden öffentlich über zwei Texte (wie oben) zu lesen und hierauf eine Disputation ohne Präses zu vertheidigen. Doch wurde er alsdann nicht öffentlich creirt, sondern erst noch nach einer letzten 4stündigen Vorlesung über abermals 2 Texte privatim in der Facultät promovirt; diese Promotion aber vom Ordinarius, Senior und den übrigen Doctoren der Facultät in einem (also hier nicht bloß vom Procanzler geschriebenen) Programme bekannt gemacht. Rückte ein solcher Doctor in die Facultät wirklich ein, so hatte er noch eine sg. Disputation pro loco mit einem Respondenten in der untern Catheder zu vertheidigen. Ein extra facultatem promovirter Doctor konnte sich noch in die Zahl der Vorigen (Nostrorum) durch eine Nachzahlung und eine Disputation pro loco aufnehmen lassen. Doch rückte er erst hinter dem zuletzt ad facultatem examinirten Bacc. in das Collegium ein.

Von den gedachten Prüfungen, welche der Ertheilung akademischer Grade vorhergehen, sind diejenigen wohl zu

unterscheiden, welche jeder junge Jurist, nach beendigtem 3jähr. akademischen Cursus, falls er künftighin, nach anderweit abgelegten Proben seiner Tüchtigkeit, zur Praxis in den Königl. Sächs. Ländern legitimirt werden will, bei der Facultät zuförderst zu bestehen hat. Zu diesem Examen (pro praxi) wird keiner gelassen, der nicht bereits öffentlich unter dem Vorsitze eines Facultisten *) einige streitige Rechtssätze vertheidigt hat. Außer dem mündlich mit ihm anzustellenden Examen hat der Examinandus noch zwei Proberelationen aus Civil- und Criminalacten zu liefern. Die Censur wird nach mehren Abstufungen ertheilt**). Gewöhnlich wird hierbei von den künftigen Praktikern das Notariat mit erlangt***); auch häufig bei-

---

*) Dieß sind die sg. Schedulardisputationen. Sämmtliche Disputationen der Juristen aber wurden, was wir beiläufig bemerken, früher in den Kreuzgängen der Thomaskirche gehalten. Daher mag sich noch das Recht schreiben, vermöge dessen die Juristen allein ihre Disputations-Ankündigungen außer am schwarzen Brete und dem alten und neuen Petrinum auch noch an den Kirchthüren anschlagen lassen können.

**) Die Censuren werden folgendergestalt ertheilt: 1., omnino et prae caeteris dignus, 2., omnino et parum abfuit, quin prae caeteris dignus. 3., omnino dignus. 4., dignus et parum abfuit etc. 5., dignus. Statt der beiden Letztern, welche nicht die Hoffnung auf Gestattung der jurist. Praxis geben, kann der Repuls mit der Erlaubniß ertheilt werden, nach einiger Zeit wieder zu erscheinen.

***) Das praktische Examen kostet mit Ausschluß der den Subalternen zu ertheilenden Geschenke 17 rthlr., d. Notariat 10 rthlr.

des mit dem Baccalaureats- oder eigentlichen Candidaten-examen verbunden.

---

4) Die medicinische Facultät.

Gleich bei Gründung der Universität waren ebenfalls mehrere Aerzte vorhanden *). Allein, man schien das zwar geschätzte, doch noch in der Wiege liegende und von manchen abergläubischen Ansichten betheiligte Studium der Arzneikunde weniger zu begünstigen. Denn, wenn auch ein oder der Andere zugleich als habilitirter Magister Mitglied der Collegien wurde und daher einigen Unterhalt empfing; so waren sie doch ebenfalls nicht als öffentliche Lehrer der Medicin besoldet, und wurden überdem nicht, wie die Lehrer der Theologie und der Rechte, kurz darauf durch Ertheilung von geistlichen Pfründen ermuntert. Ja, selbst die Lernenden entbehrten einer Bursa (vgl. S. 76), wo sie nach damaligen Ansichten enger verbunden ihre

---

*) In dem Verzeichnisse der Lehrer bei Horn a. a. O. S. 752 werden folgende als Doctoren der Medicin ausdrücklich erwähnt: Helmoldus Gledenstedt von Soltwedel (Salzwedel), der zweite Rector der Universität und Collegiat des großen Fürstencollegii, Anselm von Frankenstein, Nicolaus Faber von Sagan, und Lubertus Starten von Osnabrück, ebenfalls Collegiat des gr. Fürstencollegii. Ueberhaupt erwähnt Schneider in seiner Leipziger Chronik, daß bald nach Anfang der Universität 46 der Medicin zugethane Lehrer und Schüler immatriculirt worden wären.

Studien gemeinschaftlich hätten betreiben können. Deswegen bildete sich vielleicht mit von ihrer Seite erst einige Jahre später ein engerer Verein, obschon Pabst Alexander V. in seiner Bestätigungsbulle eine medicinische Facultät erwähnte (s. oben S. 85). Nicht früher als am 1. Mai des Jahres 1415 traten die Doctoren der Medicin unter dem Vorsitze eines Dechanten in eine wirkliche Facultät zusammen *).

Dieß unpassende Verhältniß erkannten jedoch bald die Landesherren und i. J. 1438 wurden von ihnen die ersten ordentlichen Lehrämter der Therapie und Pathologie errichtet und zum Unterhalt derselben die obenerwähnten (S. 73) Veränderungen in den beiden Collegien getroffen, in welche jene zwei Lehrer, wenn sie sich schon als Magister habilitiren mußten, dennoch nicht als solche, sondern als Docenten der Arzeneiwissenschaft einrückten. Dabei blieb es freilich bis zu den Zeiten Herzog Georg's, wo i. J. 1531 der ebenfalls schon gedachte Streit über den Nachlaß des erblos verstorbenen Dr. Tockler aus Nürnberg entstand, und dem Fürsten Gelegenheit gab, jenes Vermögen dem Stadtrathe zu entziehen und die dritte medicinische Professur der Physiologie (Tokleriana oder Norica) zu stiften **). — Bald darauf errichtete auch Moriz die vierte ordent-

---

*) Der erste Dechant war M. Eberhard von Hohenkirch. S. Schneiders Leipziger Chronik S. 331.

**) Vgl. oben S. 23 und die Urkunde darüber in Vogels Annalen S. 117.

liche Professur der Anatomie und Chirurgie, wobei er auch die Besoldungen der übrigen erhöhte *). Doch konnte Doctor Simon Simonius in seinen Verbesserungsvorschlägen v. J. 1576 Klage führen, daß die Letztere gänzlich vernachlässigt werde **). Gegenwärtig wird das Lehramt der Chirurgie besonders verwaltet, während das der Pathologie und Physiologie, welches letztere in dem Visitationsdecrete v. J. 1658 als das Unterste angesehen wurde, in einer Person vereinigt sind.

Außer diesen 4 Professoren alter Stiftung entstanden auch bei dieser Facultät mehrere ordentliche Lehrämter neuer Stiftung. So wurde z. B. durch ein Rescript v. 26. Mai 1710 eine Professur der Chemie begründet, und durch ein anderweites Rescr. v. 3. Octbr. 1712 ausdrücklich zu einer ordentlichen neuer Stiftung erhoben. Doch war bereits vorher die Chemie öffentlich gelehrt und ein außerordentlicher Lehrer derselben angestellt gewesen ***).

---

*) Nach der schon früher genannten Urkunde v. 26. Mai 1542 erhielt der erste Leser 100 Fl., der andere 80 Fl., der dritte 60 Fl., und der Lehrer der Anatomie 20 Fl., dieß Letztere war vielleicht mit die Ursache zu des obgen. Arztes Klage. Uebrigens gab es vor der Reformation keine Prof. der Chirurgie wohl deshalb, weil die Lehrer als Cleriker angesehen wurden und diese bekanntlich nichts mit Blutvergießen zu thun haben sollten.

**) „Hoc munus in hac Academia jam ad aliquot annos prorsus neglectum est." — Vgl. Thomasii Annalen S. 144.

***) Dieß war damals Michael Naboth. Außerdem wurde 1787 auf dem Landtage die Einrichtung eines

Studien gemeinschaftlich hätten betreiben können. Deswegen bildete sich vielleicht mit von ihrer Seite erst einige Jahre später ein engerer Verein, obschon Pabst Alexander V. in seiner Bestätigungsbulle eine medicinische Facultät erwähnte (s. oben S. 85). Nicht früher als am 1. Mai des Jahres 1415 traten die Doctoren der Medicin unter dem Vorsitze eines Dechanten in eine wirkliche Facultät zusammen *).

Dieß unpassende Verhältniß erkannten jedoch bald die Landesherren und i. J. 1438 wurden von ihnen die ersten ordentlichen Lehrämter der Therapie und Pathologie errichtet und zum Unterhalt derselben die obenerwähnten (S. 73) Veränderungen in den beiden Collegien getroffen, in welche jene zwei Lehrer, wenn sie sich schon als Magister habilitiren mußten, dennoch nicht als solche, sondern als Docenten der Arzeneiwissenschaft einrückten. Dabei blieb es freilich bis zu den Zeiten Herzog Georg's, wo i. J. 1531 der ebenfalls schon gedachte Streit über den Nachlaß des erblos verstorbenen Dr. Tockler aus Nürnberg entstand, und dem Fürsten Gelegenheit gab, jenes Vermögen dem Stadtrathe zu entziehen und die dritte medicinische Professur der Physiologie (Tokleriana oder Norica) zu stiften **). — Bald darauf errichtete auch Moriz die vierte ordent-

*) Der erste Dechant war M. Eberhard von Hohenkirch. S. Schneiders Leipziger Chronik S. 331.

**) Vgl. oben S. 23 und die Urkunde darüber in Vogels Annalen S. 117.

liche Professur der Anatomie und Chirurgie, wobei er auch die Besoldungen der übrigen erhöhte *). Doch konnte Doctor Simon Simonius in seinen Verbesserungsvorschlägen v. J. 1576 Klage führen, daß die Letztere gänzlich vernachlässigt werde **). Gegenwärtig wird das Lehramt der Chirurgie besonders verwaltet, während das der Pathologie und Physiologie, welches letztere in dem Visitationsdecrete v. J. 1658 als das Unterste angesehen wurde, in einer Person vereinigt sind.

Außer diesen 4 Professoren alter Stiftung entstanden auch bei dieser Facultät mehrere ordentliche Lehrämter neuer Stiftung. So wurde z. B. durch ein Rescript v. 26. Mai 1710 eine Professur der Chemie begründet, und durch ein anderweites Rescr. v. 3. Octbr. 1712 ausdrücklich zu einer ordentlichen neuer Stiftung erhoben. Doch war bereits vorher die Chemie öffentlich gelehrt und ein außerordentlicher Lehrer derselben angestellt gewesen ***).

---

*) Nach der schon früher genannten Urkunde v. 26. Mai 1542 erhielt der erste Leser 100 Fl., der andere 80 Fl., der dritte 60 Fl., und der Lehrer der Anatomie 20 Fl., dieß Letztere war vielleicht mit die Ursache zu des obgen. Arztes Klage. Uebrigens gab es vor der Reformation keine Prof. der Chirurgie wohl deshalb, weil die Lehrer als Cleriker angesehen wurden und diese bekanntlich nichts mit Blutvergießen zu thun haben sollten.

**) „Hoc munus in hac Academia jam ad aliquot annos prorsus neglectum est." — Vgl. Thomasii Annalen S. 144.

***) Dieß war damals Michael Naboth. Außerdem wurde 1787 auf dem Landtage die Einrichtung eines

Ferner entstand seit der Gründung des klinischen Instituts (1799 s. unt.) ein Lehramt der Klinik, und seit dem Jahre 1810 durch Gründung einer Entbindungsschule, ein solches der Geburtshülfe. Neuerdings wurden ordentliche Lehrämter der psychischen Heilkunde (1819) und der gerichtlichen Medicin (1829) errichtet *).

Die Zahl der außerordentlichen Professoren wechselte auch in der medicinischen Facultät nach Bedürfniß und dem Daseyn fähiger Subjecte. Mehrere solche Lehrämter hatten die Benennung derjenigen alter Stiftung (z. B. gab es Prof. extraord. anatom. et chirurg.). Gegenwärtig sind 6 außerordentliche Lehrer vorhanden. Unter Aufsicht des Dechanten kann jeder hier promovirte Arzt als Privatdocent auftreten. —

Aus jenen 4 ordentlichen Professoren alter Stiftung besteht aber nur zum Theil die medicinische Facultät. Denn außer ihnen wurden ebenfalls andere Doctoren als Beisitzer aufgenommen (gegenwärtig 4), worunter 2 außerordentliche vorhanden sind. Doch nimmt die Facultät keinen auf, welcher nicht zugleich habilitirter Magister ist.

Das Decanat wechselt aber nur unter jenen 4 Professoren halbjährlich, nachdem es zuvor ein perpetuirliches gewesen war, welches früher mit der Professur der Thera-

---

chemischen Laboratoriums vorgeschlagen und von dem Landesherren genehmigt, so wie unter Aufsicht der Facultät gestellt.

*) Von dem beim anatomischen Theater angestellten Prosector s. unten bei diesem Institute.

pie verknüpft war, und dann dem ältesten Professor zustand. In den Zusammenkünften führt der Dechant den Vorsitz und Vortrag. Die Beschlüsse, die zum Theil auch medicinische Gutachten betreffen, werden durch Stimmenmehrheit gefaßt *).

Bei Ausübung der Gesundheitspolizei wurde vor Zeiten, außer den kurfürstlichen Leibärzten, auch die medicinische Facultät in Wittenberg und Leipzig zu Rathe gezogen. Schon nach den Bestimmungen von Moriz (1543) sollte hier der Dechant und die Beisitzer die Apotheken visitiren **) und über Afterärzte (circumforanei gen.) die Aufsicht führen. Nach Organisation des Sanitäts-Collegii i. J. 1765 erhielt auch die Leipziger Facultät neben jenem eine Oberaufsicht über die Gesundheitspflege im Thüringischen und Leipziger Kreise; jedoch ohne Gerichtsbarkeit ***). Mit Aufhebung jener obern Behörde im Monat Juni 1824 †) hörten auch die bisherigen Obliegenheiten und Befugnisse der medicinischen Facultät zu Leipzig auf;

---

*) Nach den ältesten Statuten der Facultät hatte der Dechant kein Votum decisivum; sondern mußte bei Stimmengleichheit noch einmal abstimmen lassen. Zur Unterstützung der nöthigen Expeditionen ist ein besonderer Actuar angenommen.

**) Dieß wurde auch ausdrücklich im Visitationsdecrete v. 1658 angeordnet. Vgl. Thomasius Historie der Weisheit u. s. w. 3. B. S. 99.

***) Vgl. damit das Mandat v. 13. Septbr. 1768. (Cont. I. C. A. T. I. p. 953.)

†) Gesetzsammlung v. diesem Jahre St. 10. 11. 12. S. 65.

nur hinsichtlich der von ihr vorzunehmenden Prüfungen der Medicinalpersonen blieb es bei der bisherigen Verfassung und diese beschäftigten sie daher hauptsächlich. Diejenigen, welche nach beendigtem akademischen Cursus die vollständige Ausübung der Heilkunde zu betreiben gedenken, erlangen nach jenen Prüfungen gewöhnlich zugleich die akademischen Grade.

Auch hier wurden und werden noch die bekannten 3 Würden eines Baccalaurei, Licentiaten und Doctor's ertheilt. Nachdem dem Candidaten einige Thesen aus den Schriften ält.rer Aerzte zur Auslegung mitgetheilt worden sind, knüpft sich daran das, in der Wohnung des jedesmaligen Dechanten angestellte Examen (besonders über rein theoretische Gegenstände) nach dessen glücklichem Bestehen der Geprüfte zum Baccalaureus ernannt wird *). Ehe sich dieser zum zweiten Examen (pro licentia) melden kann, muß er vorher ein Jahr lang die klinische Anstalt besuchen, um praktische Erfahrungen an den Krankenbetten zu sammeln. Alsdann erhält er abermals einige Thesen zur Interpretation und, nach glücklich vollbrachter Prüfung, die Erlaubniß, die höchsten Würden in der Medicin zu erlangen. Zu diesem Behufe hat er eine Dissertation zu schreiben und mit oder ohne Präses zu vertheidigen **). Alsdann wird er nach einer Rede des Procanz-

---

*) Die Kosten dieser Prüfung betragen 31 Rthlr. 8 gr., so wie des zweiten obgenannten Examens 122 Rthlr. 6 gr. Früher waren auch hier die sogenannten lectiones pro licentia gewöhnlich.

**) Früher mußte derjenige, welcher ohne Präses disputirte, 12 Rthlr. pro arrogantia bezahlen.

lers, welcher auch das Programm zu schreiben hat, öffentlich zum Licentiaten ernannt*), und kurz darauf (gewöhnl. beim folgenden Schmause) vom Dechanten durch ein Diplom zum Doctor der Medicin und Chirurgie promovirt **).

Die Prüfung als Geburtshelfer hat jeder Mediciner besonders in der Entbindungsschule vor dem Professor der Geburtshülfe und in Gegenwart des Dechanten, so wie eines Facultätsbeisitzers zu bestehen ***). Einige andere Einrichtungen, welche in gewisser Rücksicht mit dieser Facultät (z. B. anatomisches Theater u. s. w.) in Verbindung stehen, werden wir im folgenden Abschnitte erwähnen.

---

*) Die solennen Promotionen der medicinischen Facultät wurden sonst in der Nicolaikirche, dann gewöhnlich in dem, im gr. Fürstencoll. (s. S. 72) befindlichen Auditorio medico, auch dann und wann in dem phil. Hörsaale vollzogen. Jetzt finden sie ebenfalls, da das Erstere verfallen ist, in den juristischen Hörsaale (s. S. 125) statt

**) In dem Visitationsdecrete v. J. 1658 wurde verordnet: „Daß tüchtige Subjekte nach ausgestandenen Examinibus, gehaltener Disputation und Lection alsobald *uno Actu* in Baccalaureum, Licentiatum et Doctorem promoviret werden sollten.

***) Dieses Examen kostet 15 Rthlr. 18 gr., in Spec. Außer ihm findet noch eine besondere eidliche Verpflichtung der Geburtshelfer vor der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich niederzulassen gedenken, in Gegenwart des Physici und eines Rathsdeputirten statt.

Hier können noch anhangsweise, außer den die Facultäten bildenden oder mit ihnen näher verbundenen akademischen Docenten, die Lehrer der neuern Sprachen, so wie die bei der Universität angestellten Reit-, Fecht- und Tanzmeister erwähnt werden.

Früher war Jedem, welcher sich dazu fähig erachtete, sowohl in den neuern Sprachen, als auch in den genannten Künsten, Unterricht zu ertheilen erlaubt. Charakteristisch, in Bezug auf die von dergleichen Individuen gehegte Meinung, erscheint dabei die Bestimmung des Visitationsdecrets v. J. 1658 *): daß die Sprach-, Fecht- und Tanzmeister der wahren Religion zugethan seyn sollen; dafern aber kein Anderer, als einer, der „widriger" Religion verwandt, zu erlangen, soll er doch vor den Decanum Facultatis Theologicae erfordert und ihm untersagt werden, kein Aergerniß zu geben und den Scholaren nichts von der widrigen Religion beizubringen.

Seit der Regierung Kurfürst Friedrich August's II. baten die Lehrer der neuern Sprachen um den Titel Lector publicus, welcher früher vor dem Gebrauche des Titels Professor, häufig von den übrigen akademischen Docenten geführt und im 18ten Jahrhundert (z. B. 1727) noch dem Lehrer der orientalischen Sprachen] beigelegt worden war. Der Lehrer der polnischen Sprache, Mich. Abr. Trotz erhielt ihn zuerst; ihm folgten nach und nach bis in die neuesten Zeiten die Lectoren der deutschen, italienischen, englischen, französischen, neugriechischen, rus-

---

*) Vgl. Thomasius a. a. O. S. 55 u. flg.

sischen, portugiesischen und spanischen Sprache. Häufig erhielten dieselben vom Landesherrn einen verschieden ausfallenden Jahrgehalt und wurden dafür verpflichtet, wöchentlich einige Stunden öffentlich und unentgeldlich Unterricht zu ertheilen. —

Im Jahre 1747 erhielten zuerst zwei Fechtmeister *) durch ein Rescr. v. 5. April das Privilegium, die Ausübung ihrer Kunst Andern zu verwehren, welches später auf einen Einzigen beschränkt wurde. Später wurde durch ein Rescr. v. 23. Mai 1783 sowohl dem Fecht- als auch für den Tanzmeister ein Jahrgeld ausgesetzt, was am 9. Novbr. 1793 auch rücksichtlich eines Zeichen-Meisters geschah. —

Die Lehrer der Reitkunst hatten vordem einen schlechten Stand, indem dieselben nicht nur einer Pension entbehrten, sondern überdem noch für das nöthige Locale einen bedeutenden Zins zahlen mußten **). Nachdem aber i. J. 1717 das jetzige Reithaus erbaut worden war, stellte man auch i. J. 1721 einen besoldeten Reitlehrer, in der Person Mich. Gebauers von Wittenberg an, dem Bonavera, der in seinem Fache nicht unbekannte Friedrich Rosenzweig und Richter folgten. —

---

*) Der Eine war Gottfr. Leberecht Wolff; der Andere Fried. Leber. Gellert, der Bruder Christian Fürchtegotts.

**) Lt. eines Schreibens der Universität an den König v. 30. Juni 1728.

Wir beschäftigen uns nunmehro mit einigen Instituten, welche vorzüglich mit den Facultäten in Verbindung stehen und an denen insbesondere die in jenen befindlichen Professoren Theil nehmen.

Das Concilium Professorum.

(Akademischer Senat.)

Schon im 15ten Jahrhunderte mußten die, vorzüglich in den Collegien besoldeten Lehrer zu Rathe gezogen werden, wenn eine wichtigere Angelegenheit der Universität zur Sprache kam, insonderheit, wenn der Rector Etwas wider eine Nation oder Facultät verfügen wollte *). Durch die Universitätsordnung v. J. 1580 wurde ein, aus den Universitätslehrern bestehender Verein gegründet, welcher das Concilium perpetuum genannt wurde, obgleich diese Benennung später auf das Consilium Rectoris überging (s. S. 67). Seit dieser Zeit bildete sich der jetzige Zustand des Professorenconcil's, nach welchem in diesem Collegio sämmtliche Lehrer der alten Stiftung, also 4 theologische, 5 juristische, 4 medicinische und (mit Einschluß des Lehrers der morgenländischen Sprachen, vgl. oben S. 101) 10 philosophische Professoren ihren Sitz und Stimme haben. Die Verhandlungen, bei welchen gegenwärtig zu seyn den gegenannten Lehrern öfters angedeutet wurde **),

---

*) Vgl. die oben S. 66 angeführten Worte der Reformation Thilo's. —

**) Vgl. vrzgl. das Visitationsdecret v. J. 1658 bei Thomasius a. a. O. S. 62.

beziehen sich auf alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, welche die Universität und die 4 Facultäten zusammen betreffen. Auch kamen schon früh darin die Gegenstände zur Sprache, welche vor dem Rector und seinen gewöhnlichen Assessoren nicht wohl entschieden werden konnten *). Doch wurden ebenfalls schon vor Zeiten die wichtigsten Angelegenheiten der Nationalversammlung vorbehalten (s. S. 66.), an welche man daher appelliren konnte.

Der Rector, welcher in diesem Senate den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, mußte bis jetzt, wie bereits oben (S. 54) erwähnt wurde, aus seiner Mitte gewählt werden und daher fand die Nationaleintheilung mit ihren Fictionen insbesondere auch in diesem Vereine statt. Auch die sogenannten Schlüsselträger (Clavigeri s. S. 70) wurden ihm entnommen.

Die besondere Wirksamkeit der Mitglieder des Professorenconcils in Bezug auf einzelne Institute (z. B. bei Verwaltung des Armendirectorii, der Censur u. s. w.) werden wir passender unten erwähnen. Hier erinnern wir zuförderst an

Das Concilium Decemvirale,

welches ebenfalls aus 10 Professoren der alten Stiftung, nämlich dem auch hier vorsitzenden Rector, den zwei ersten Professoren aller 4 Facultäten und dem Dechanten der

---

*) Unter andern die wichtigern Straffachen, z. B. Relegationen.

philosophischen besteht, und also gewissermaßen als ein Ausschuß des Professorencollegiums betrachtet werden kann. Es erhielt sein Daseyn erst seit den Zeiten des Herzogs Moriz. Ihm wurde vorzüglich die Aufsicht über mehrere Schenkungen des gedachten Fürsten, insonderheit über das akademische Hauptgebäude, das Paulinercollegium *),

---

*) Auf seiner, in der Nähe des grimmaischen Thores gelegnen Stelle hatte in den ältesten Zeiten ein von Dietrich dem Bedrängten erbautes Schloß gestanden, nach dessen Zerstörung sich die Dominicanermönche hier ansiedelten, deren Kloster mit der Kirche i. J. 1240 dem h. Paulus geweiht wurde. Erst die Reformation zwang diese (s. ob. S. 28.) zum Weichen. Während die zwei Seitengebäude (früher Portensis und Hortensis gen.) des geräumigen Hofes zu Wohnungen theils für akademische Lehrer, theils für Universitätsbeamte eingerichtet wurden, verlegte man in das, aus zwei, durch einen hohen Kreuzgang mit einander verbundenen Seitenflügeln bestehende Quergebäude (Bibliothecana) das Auditorium Theologicum (in das Erdgeschoß rechter Hand) das Convictorium und die akademische Gerichtsstube rechter Hand in den Kreuzgang. Links in demselben gelangt man auf einer Treppe zu dem anatomischen Theater und zur Universitätsbibliothek. Hinter dem Kreuzgange stößt man auf das Zwingergebäude (Pomeriana), an welches alte, 1578 erbaute und größtentheils zu Studentenwohnungen eingerichtete Haus, rechts das neue i. J. 1829 errichtete akademische Gerichtsgebäude stößt. Das dem Quergebäude gegenüber liegende Vorder- und Hauptgebäude wurde bereits i. J. 1799 vier Stock hoch, mit einer Fronte von 27 Fenstern, errichtet, wozu der Landesherr die bereits i. J. 1650 der Universität versprochnen 10000

und die damit verbundene Universitätskirche *), so wie über das unten näher zu erwähnende Convict anvertraut. Auch übergab er die darauf sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben seiner Sorgfalt. Wenn man schon, höhern Ortes, einige erledigte Stellen in diesem Collegio wiederum zu besetzen vielleicht mit Rücksicht auf die Zukunft Anstand genommen hat; so bildet dasselbe doch noch jetzt eine Art höherer administrativer Behörde, einen sg. Verwaltungrath in Bezug auf die Universitätsrentverwalterei; doch werden dazu die 3 übrigen Dechanten gezogen. Sämmtliche 4 Dechanten aber bilden unter dem Vorsitze des Rectors

Das Concilium Decanale.

Außer den Geschäften, welche jene als Vorsteher ihrer Facultäten (s. oben bei diesen) besorgten, wurde ihnen, wahrscheinlich seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, die Aufsicht über die der Universität von Moriz überlassenen

---

Thaler schenkte. Die noch bestehenden, ältern Theile des Paulinercollegiums dürften sehr bald ebenfalls einer Verbesserung unterliegen. —

*) Sie liegt an der Mitternachtseite des Paulinercollegiums. Im Jahre 1813 wurde sie in ein Lazareth verwandelt und erhielt erst 1816 ihre jetzige, freundliche Gestalt. Ehemals diente sie und der daran stoßende Kirchhof zur Grabstätte manches ausgezeichneten Mannes (z. B. Diezmann's, Joachim Camerarius u. a. m.). In ihr wurden sonst die Promotionen u. s. w. (s. S. 115) gehalten; noch jetzt dient sie zu akademischen Solennitäten. Uebrigens steht sie unmittelbar unter dem Kirchenrathe.

philosophischen besteht, und also gewissermaßen als ein Ausschuß des Professorencollegiums betrachtet werden kann. Es erhielt sein Daseyn erst seit den Zeiten des Herzogs Moriz. Ihm wurde vorzüglich die Aufsicht über mehrere Schenkungen des gedachten Fürsten, insonderheit über das akademische Hauptgebäude, das Paulinercollegium *),

---

*) Auf seiner, in der Nähe des grimmaischen Thores gelegnen Stelle hatte in den ältesten Zeiten ein von Dietrich dem Bedrängten erbautes Schloß gestanden, nach dessen Zerstörung sich die Dominicanermönche hier ansiedelten, deren Kloster mit der Kirche i. J. 1240 dem h. Paulus geweiht wurde. Erst die Reformation zwang diese (s. ob. S. 28.) zum Weichen. Während die zwei Seitengebäude (früher Portensis und Hortensis gen.) des geräumigen Hofes zu Wohnungen theils für akademische Lehrer, theils für Universitätsbeamte eingerichtet wurden, verlegte man in das, aus zwei, durch einen hohen Kreuzgang mit einander verbundenen Seitenflügeln bestehende Quergebäude (Bibliothecana) das Auditorium Theologicum (in das Erdgeschoß rechter Hand) das Convictorium und die akademische Gerichtsstube rechter Hand in den Kreuzgang. Links in demselben gelangt man auf einer Treppe zu dem anatomischen Theater und zur Universitätsbibliothek. Hinter dem Kreuzgange stößt man auf das Zwingergebäude (Pomeriana), an welches alte, 1578 erbaute und größtentheils zu Studentenwohnungen eingerichtete Haus, rechts das neue i. J. 1829 errichtete akademische Gerichtsgebäude stößt. Das dem Quergebäude gegenüber liegende Vorder- und Hauptgebäude wurde bereits i. J. 1799 vier Stock hoch, mit einer Fronte von 27 Fenstern, errichtet, wozu der Landesherr die bereits i. J. 1650 der Universität versprochnen 10000

und die damit verbundene Universitätskirche *), so wie über das unten näher zu erwähnende Convict anvertraut. Auch übergab er die darauf sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben seiner Sorgfalt. Wenn man schon, höhern Ortes, einige erledigte Stellen in diesem Collegio wiederum zu besetzen vielleicht mit Rücksicht auf die Zukunft Anstand genommen hat; so bildet dasselbe doch noch jetzt eine Art höherer administrativer Behörde, einen sg. Verwaltungrath in Bezug auf die Universitätsrentverwalterei; doch werden dazu die 3 übrigen Dechanten gezogen. Sämmtliche 4 Dechanten aber bilden unter dem Vorsitze des Rectors

Das Concilium Decanale.

Außer den Geschäften, welche jene als Vorsteher ihrer Facultäten (s. oben bei diesen) besorgten, wurde ihnen, wahrscheinlich seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, die Aufsicht über die der Universität von Moriz überlassenen

---

Thaler schenkte. Die noch bestehenden, ältern Theile des Paulinercollegiums dürften sehr bald ebenfalls einer Verbesserung unterliegen. —

*) Sie liegt an der Mitternachtseite des Paulinercollegiums. Im Jahre 1813 wurde sie in ein Lazareth verwandelt und erhielt erst 1816 ihre jetzige, freundliche Gestalt. Ehemals diente sie und der daran stoßende Kirchhof zur Grabstätte manches ausgezeichneten Mannes (z. B. Diezmann's, Joachim Camerarius u. a. m.). In ihr wurden sonst die Promotionen u. s. w. (s. S. 115) gehalten; noch jetzt dient sie zu akademischen Solennitäten. Uebrigens steht sie unmittelbar unter dem Kirchenrathe.

(vgl, S. 27) sogenannten 5 neuen Dorfschaften (Zuckelhausen, Zweenfurth, Kleinpösna, Wolfshain und Holzhausen) so wie über das Universitätsholz anvertraut. Hiedurch bildete sich die Praefectura villarum oder die sogenannte Probstei, deren specielle Verwaltung besonders auch was die Gerichtsbarkeit angeht, einem beständigen Präfect, dem ein Probstei- und Viceprobstei-Gerichtsverwalter zur Seite steht, obliegt. Ein Förster und ein Jäger sind ebenfalls hierbei angestellt. Wenn schon der Dingstuhl sich in Leipzig befindet, so ist dessen ungeachtet diese Jurisdiction sowohl von dem eigentlichen akademischen (S. 50) als von den Großprobstei-Gerichten (S. 80) wohl zu unterscheiden.

Gleichergestalt wurde die Verwaltung des im Jahr 1648 an die Universität gekommenen Fürstenhauses *) diesem Collegio übergeben. Sie wird durch einen beständigen Administrator und Vicecurator versehen. —

Aus dem Bisherigen erhellet, daß ein Haupttheil der den in diesem Abschnitte genannten Vereinen übertragenen Geschäfte in der Verwaltung mannichfaltiger, ihnen insbesondere, so wie der Universität im Ganzen gehöriger Einkünfte besteht. Zugleich bemerkten wir, daß, was das

*) Dasselbe wurde i. J. 1575 von Dr. Georg Rothe († 1595) erbaut. Den Namen erhielt es, weil die Söhne des Herzogs Friedrich Wilhelm bei ihrem Universitätsbesuche i. J. 1612 daselbst wohnten. Der Obristlieutenant Wolfgang Meurer überließ es der Universität im ged. Jahre, nebst dem daran stoßenden Garten, welcher bis zu den neuern Tagen unpassend zu botanischen Zwecken benutzt wurde. —

Rechnungswesen bei dieser Verwaltung angehet, dasselbe, gleich wie bei den früher genannten Kassen der Nationen, Collegien u. s. w. (s. S. 50 u. 79) der i. J. 1825 errichteten Universitäts=Rentverwalterei übergeben worden ist, wenn gleich die übrigen Rechte den Akademikern blieben. Nur einige Fonds (z. B. die Facultätscasse der Mediciner) sind bis jetzt von dieser, nach und nach ausgebildeten Veränderung ausgeschlossen geblieben. Das Heilsame aber, welches in der Vereinfachung des Rechnungswesens bei der Universität lag, erkannte schon, nach verschiedenen Anregungen (z. B. 1616) das Visitationsdecret v. J. 1658 an *). Denn, nachdem sich dieses Gesetz ziemlich deutlich über die Nützlichkeit eines zu bestellenden Administratoris generalis erklärt hat, läßt dasselbe es zwar bei der bisherigen Verwaltung bewenden; der Gesetzgeber erklärt aber ausdrücklich: „wenn auf diese Maße Unserer Universität Leipzig nicht gerathen, sondern durch einen allgemeinen Verwalter die Einkommen desto besser administrirt werden könnten, daß Uns und Unsern Nachkommen Aenderung zu treffen jederzeit frei stehen solle." — Das Personal der Rentverwalterei besteht übrigens außer dem Rentmeister, aus einem Controleur und Calculator, einem Copisten u. s. w.

Dritter Abschnitt.

Andere mit der Universität verbundene Anstalten und Einrichtungen.

Daß deren die Leipziger Hochschule eine mannichfache

*) Vgl. Thomasius a. a. O. S. 67 u. flg.

Menge, eben so, wie andere Akademien besitzt, möchte zum Theil schon aus den bisherigen Andeutungen hervor gehen. Wir sondern bei den folgenden Darstellungen diejenigen, welche sich unmittelbar auf das wissenschaftliche Leben beziehen, von denen, welche es auf vielfältigen Wegen mehr indirect befördern.

Unter jenen stellen wir als allgemeineres Institut oben an

Die Universitätsbibliothek *).

Gleich mit Errichtung der Universität entstanden, freilich für unsere Zeiten unbedeutende Büchersammlungen in den Collegien. Doch hielt man es der Mühe werth, dieselben, unter denen sich die Vorräthe des großen Fürsten= und rothen Collegii auszeichneten **), im Jahr 1680 mit der Paulinerbibliothek zu vereinigen.

Diese Letztere fand ihre ersten Keime durch die von den vertriebenen Dominicanermönchen hinterlassenen Bücher, von denen der um die Universität so hochverdiente Kaspar Börner gegen 600 Stück in den Zellen jener sammelte. Ihm gelang es auch, unter Mitwirkung des kurfürstli=

---

*) Vgl. auch vrzgl. *Joach. Felleri et Christ. Glieb. Joecheri* Oratt. de bibliotheca Academiae Lipsiensis Paulina. Lips. 1744 und des Erstern († 1691) rediviva D. Casp. Boerneri memoria vorgedruckt dem Catalog. Codd. Msct. bibliothecae Paulinae Lips. 1686.

**) Von dem Erstern lieferte Johann Olearius († 1713) vom Letztern Matth. Dresser († 1607) und Johann Neldel († 1612) ein Verzeichniß.

chen Raths D. Kummerstadt und des Commandanten der Festung Pleißenburg Christoph von Carlowitz, (s. S. 28) die Bibliotheken der aufgehobenen Klöster zu St. Thomas und der Franziscaner, und später die Sammlungen der ehemaligen Klöster zu Altenzelle, Pegau, Salza, Petersberg, Chemnitz, Buchau und Pirna damit zu verbinden. Hierdurch wuchs die Pauliner Bibliothek, außer den Handschriften, bereits auf 4000 Bände an, über welche Börner, indem er selbst seine Bücher und die aus dem Nachlasse des Petrus Mosellanus, erkauften Classiker dazu schenkte, einen Catalog nach den Facultäten entwarf.

Neues Verdienst um die innere und äußere Gestalt der Bibliothek erwarb sich ein späterer Vorsteher derselben, (seit 1676), der Professor der Dichtkunst Joachim Feller. Nicht genug, daß er die obgedachte Verbindung der Collegienbibliotheken bewerkstelligen half, so schrieb er noch außerdem zwei lateinische Elegien *), wodurch er mehrere Bücherfreunde bewog, die Bibliothek mit Büchern, Landcharten, mathematischen Instrumenten, zwei Globen u. s. w. zu bereichern. Auch wurden unter ihm bereits die Gemächer mit Bildnissen berühmter Männer verziert, die sich seitdem noch vermehrten. Zur Erleichterung des Gebrauchs der Bücher fertigte Feller einen neuen Catalog, und auch das Aeußere wurde für die Besuchenden bequemer eingerichtet.

Wurde diesem Manne für seine mühsamen Arbeiten

*) S. Joecher. l. c. p. 41.

nur eine geringe Belohnung zu Theil *); so strebte doch ein anderer seiner Nachfolger, Chr. Friedrich Börner, in seinem Geiste fort. Auch ihm verdankt das Aeußere, besonders der hintere Saal der Bibliothek, seine Verschönerung. Auf seine Vorstellungen wurde die Sammlung seit 1711 regelmäßig Mittwochs und Sonnabends den Besuchenden (auch den Studirenden) geöffnet, welchen heilsamen Gebrauch, ungeachtet ihn schon das Visitations-Decret v. J. 1658 gebilligt hatte **), dennoch Feller nicht hatte zur Regel erheben können. Damals (1716) wurde auch aus der versteigerten Bibliothek des Generalsuperintendenten Mayer in Schwedisch-Pommern eine jüdische Synagoge erkauft.

Unter den folgenden Bibliothekaren zeichnen sich noch der Professor der Geschichte Chr. Gli. Jöcher († 1758), welcher nach dem Prof. der Moral, Richter, das Amt verwaltete, und außer der Ergänzung der Kataloge manches geschichtliche Werk anschaffte, so wie Wolfgang Reiz, der, wenn schon selbst dürftig, seinen Jahrgehalt zum Besten der Bibliothek hergab, aus. Gegenwärtig ist der würdige D. Chr. Daniel Beck ihr Vorsteher.

Die vorzüglichsten Bereicherungen der Bibliothek, an-

---

*) Kurfürst Johann Georg II. machte ihm ein freiwilliges Geschenk. Vgl. jedoch oben S. 46.

**) S. dasselbe in Thomasius Historie der Weisheit und Thorheit 3. Thl. S. 80. Börner machte die obige Einrichtung den Studirenden durch einen öffentlichen Anschlag bekannt. Seit dem Jahre 1784 wurde die Bibliothek während der Meßwochen alle Tage geöffnet.

ßer den oben genannten frühesten, sind in chronologischer Ordnung folgende. Im Jahr 1584 vermachte M. Steinmetz v. Gersbach, ord. Prof. der Mathematik, erster Prof. der Botanik, so wie Senior der philosophischen Facultät, der Universitätsbibl. seine Büchersammlung. Dagegen erkaufte die Universität selbst im Jahr 1662 auf den Rath D. Scherzers die Bibliothek des 1661 verstorbenen D. Joh. Hülsemann, ersten Prof. der Theologie, Superint. und Pastors zu St. Nicolai, für 1650 fl. Hiermit wurden 1666 die Handschriften des D. Daniel Henrici († d. 15. März d. J.) Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Müglenz, ersten Prof. der Theologie, Senior's der theologischen Facultät und Domdechanten zu Meißen, vereinigt. Eine vorzügliche, vom Professor der Theologie D. Gottfried Olearius angelegte Sammlung von 165 Streitschriften der Römisch-katholischen und Reformirten in Frankreich erhielt die Universitäts-Bibliothek im Jahr 1716, in welchem auch Heinrich von Bobbart, Prof. der Geschichte und Beredsamkeit am Gymnasium zu Altstettin, seine sämmtlichen Manuscripte vermachte. Ferner erhielt noch das Institut die Vermächtnisse Lüder Menken's (1726); D. Michael Heinrich Griebners (1734), welcher der Universität aus seiner Büchersammlung so viele Bücher vermachte, als sie bei Versteigerung derselben für 1000 Rthlr. würde erstehen können; Augustin Friedr. Walthers (1746), welcher dasselbe hinsichtlich einer Summe von 500 Thalern that; von Tettaus (1747, vorzüglich eine Sammlung von Bergbüchern); Friedr. Mentzens, Professors der Phys. (1750, wichtige Manuscripte), Karl Wilhelm Gärtners, des berühmten Rechtsgelehrten (1760); Gottfr. Ludwig Menkens, Prof. der

Rechte zu Helmstädt (1762) und Samuel Kretzschmars, Kurf. Sächsischen Hofmedici (1774 ein Naturalien- und Münzkabinet nebst verschiedenen dahin gehörigen Büchern)*)

Vor allen aber zeichneten sich die Schenkungen und Vermächtnisse seit dem Jahre 1780 aus. Denn in diesem wurden, laut eines bereits i. J. 1770 ausgestellten und kurz vor des Schenkers Tode bestätigten Schenkungsbriefs, von dem Hofrath und Prof. der Geschichte Johann Gottlob Böhme 6513 Bücher, historischen Inhalts, der Universitäts-Bibliothek überlassen, wodurch dieselbe sich vorzüglich in diesem Fache nächst dem theologischen auszuzeichnen anfing **). Nachdem im Jahr 1790 der Prof.

---

*) Außer den genannten und folgenden Beförderern des Instituts sind noch zu nennen: Ferdinand Albert Herzog von Braunschweig, Ernst Christoph Graf von Manteufel (vermachte außer einer Menge Bücher seinen mit dem Philosophen Christian Wolf geführten Briefwechsel), Heinrich von Bünau, Herman von der Hardt, Balth. Friedrich Reichsgraf von Promnitz, Samuel von Pufendorf, der Kardinal Angelus Maria Quirini (vorzüglich altdeutsche poetische Ueberreste der Dichter, Wolfram von Eschilbach's und Alberti Halberstadiensis), Friedrich Benedict Carpzov, von Ryssel, Caspar Sagittarius und Johann Christoph Gottsched (dessen Briefwechsel).

**) Nach Böhme's Verordnung wurden diese Bücher, welche sämmtlich die Worte: ex donatione Jo. Gottlob Boehmii bezeichnen, besonders aufgestellt, wozu der Universalerbe Hofrath Hetzer die Schränke schenkte. Auch ein besonderer Katalog ist darüber angefertiget worden. —

der Beredsamkeit August Wilhelm Ernesti († 1801) eine vollständige Sammlung der Schriften des Joachim Camerarius geschenkt hatte, erhielt das Fach der Jurisprudenz i. J. 1791 durch die Schenkung des Prof. Cod. Josias Ernst Püttmann, so wie später durch ein Vermächtniß des D. Karl Glob. Rössig's eine beträchtliche Vermehrung.

Auch die Landesherrliche Fürsorge erstreckte sich auf diese Anstalt, und so empfing dieselbe im Jahr 1748 einen Theil der Büchersammlung Johann Adolphs, des letzten Herzogs von Sachsen-Weißenfels. Gleichergestalt erhielt die Bibliothek am 5. Januar 1780 ein vollständiges Exemplar der Lippert'schen Daktyliothek.

So besaß die Bibliothek schon an 25,000 Bände und gegen 2000 Handschriften, als wiederum in den neuern Zeiten ihr innerer Werth auf das Vorzüglichste erhöht wurde. Der i. J. 1813 zu früh verstorbene Dr. Med. Johann Karl Gehler hinterließ ihr eine der trefflichsten medicinischen Büchersammlungen *), und im Jahr 1817

*) Sie ist ebenfalls unter der Aufsicht eines besondern Custoden aufgestellt. Der am 11. Aug. 1822 verstorbene Bruder des Obgenannten, der Dr. jur. Johann August Gehler erfüllte den Wunsch des Verstorbenen, indem er ein in der Vorstadt liegendes, auf ihn vererbtes Grundstück nach dem künftigen Tode seiner Gattin, der Universität, theils zu anatomischen Zwecken, theils dergestalt vermachte, daß zwei Drittheile des Ueberschusses vom Ertrage der Miethhäuser und des Gartens zur Vermehrung jener Büchersammlung verwendet werden sollten. Doch hat sich später die Universität mit der Besitzerin auf eine Entschädigungssumme verglichen.

vereinigte der König mit ihr die für 10,000 Rthlr. angekaufte und besonders im philologischen Fache ausgezeichnete Bibliothek des Professor Schäfer. Wahrscheinlich stehen eben so bedeutende Vermehrungen zu erwarten.

Um so mehr aber sind die sämmtlichen genannten außerordentlichen Vermächtnisse, Schenkungen und Ankäufe zu beachten, da der eigentliche zur Vermehrung bestimmte Fond wegen seiner Geringhaltigkeit keine ausgezeichnete Erweiterung nach allen Theilen der sich immer mehr ausbreitenden Wissenschaften gestattet. Zwar wurden schon frühzeitig vom Rector aus dem Fiscus 10 fl. zur Vermehrung der Bibliothek ausgezahlt; allein bereits i. J. 1683 hörte dieß wegen des schlechten Zustandes der Casse auf *). Eben so sollte schon zu jener Zeit von jeder in Leipzig gedruckten Schrift, nach landesherrlicher Verordnung, ein Exemplar der Bibliothek überliefert und das Unbrauchbare zum Besten derselben verkauft werden. Aber auch diese Verordnung befolgte man schon zu Fellers Zeiten und auch jetzt noch nicht; obgleich bei Gelegenheit des vierten Jubelfestes der Universität im Jahr 1809 die Leipziger Buchhändler freiwillig ein ähnliches Versprechen gaben. Unter dem Rectorate des Dr. Joh. Adam Scherzer wurde 1671 die Einrichtung getroffen, daß jeder Studirende bei seiner Inscription einen Beitrag zu geben hat. Seit 1736 entstand unter dem Rectorate des Joh. Florens Rivinus die Uebereinkunft, daß jeder Professor alter Stif-

*) „Hi decem floreni non sunt erogandi, usque dum, Deo dante, fiscus ditescat magis," merkte der Rector Dr. Valentin Alberti nach einem Professorenbeschlusse an.

tung ein wichtiges Werk der Bibliothek zu schenken hatte. Auch sollte der Universitäts-Proclamator schon früher bei jeder Bücherauction 8 gr. vom Hundert abgeben. Dazu kamen noch später die Zinsen eines vom König geschenkten Steuercapitals von 135 Rthlr., ein Capital von 2,000 Rthlr., wozu Jacob Born († 1709) 500 Rthlr., Kretzschmar (s. S. 148) 200 Rthlr., der Protonotarius des Leipziger Consistoriums Reinhard († 1788) 100 Rthlr. und der Landcammerrath Karl Friedrich Kregel von Sternbach 1000 Rthlr. vermachte. Aus dem Verkaufe einer von Friedrich August II. der Bibliothek geschenkten Goldmünze wurden i. J. 1717 200 Rthlr. erworben. Einige spätere Zuschüsse fanden statt. —

Aus der Zahl der das Professorencollegium bildenden Lehrer wird gewöhnlich ein Oberaufseher der Bibliothek gewählt; doch giebt es jetzt deren zwei. Neben einigen andern Einkünften fallen auch jenen die jährlichen Zinsen des Buhlischen Legats (17 Rthlr. 18 gr.) zu. Sogen. Custoden der Anstalt sind beigegeben, welche öfters ein Stipendium v. 30 Rthlr. aus dem Procuraturamte Meißen erhielten; doch ist einem derselben insbesondere die Aufsicht über die Gehlersche Büchersammlung anvertraut.

Das Institut steht an den obgenannten Tagen und Stunden den Besuchern offen. In den neuerdings errichteten mit Tischen und Bänken versehenen Vorzimmern, von denen das eine zum Aufenthalte der Custoden dient, können die Lesenden sich aufhalten. Gegen Abgabe eines, mit der Unterschrift eines ord. Prof. versehenen Zettels erhält man auch Bücher zur Durchsicht in's Haus.

Gewiß ist, daß, wenn auch der angedeuteten Ver-

hältnisse wegen, die Literatur der neuern Zeiten für jetzt noch Manches zu wünschen übrig läßt; dennoch der Wißbegierige und Forscher, besonders rücksichtlich der klassischen Schriftsteller und ältern theologischen Gelehrsamkeit so Manches für ihn Wünschenswerthe finden wird. An übrigen Merkwürdigkeiten, unter denen wir bloß beiläufig eine Sammlung von Gemälden gelehrter Männer, so wie die Copie eines Götzen Püstrich nennen, ist die Bibliothek nicht reich *).

Gleichwie der Vorsteher dieses nützlichen Instituts dem Professorencollegio entnommen wird, eben so wurde Mitgliedern desselben die Aufsicht über eine Anstalt übertragen, welche mit dem Leipziger Bücherwesen überhaupt und mit dem der Universität insbesondere in Verbindung steht; daher auch einen mannichfaltigen Einfluß auf die Wissenschaften äußert.

Die Büchercensur **).

verwaltete in Leipzig zuerst, nach dem 26. Capitel der Universitätsstatuten, der Rector allein. Nach einem Re=

*) Unstreitig tragen zur Beförderung des wissenschaftlichen Lebens die übrigen Bibliotheken der Stadt Leipzig nicht wenig bei. Doch die Geschichte und gegenwärtige Gestalt der Rathsbibliothek, der Sammlungen der Thomaskirche, der gelehrten Schulen, so wie vieler Privatmänner (z. B. des verdienten Pölitz) zu erörtern, liegt außer den Gränzen gegenwärtiger Schrift.

**) Vgl. vorzügl. Ern. Fried. Küstner (Praes. Aug. Friedr. Schott) Diss. de publica rei librariae cura inprimis Lipsiensi. Lips. 1778. 4. mit einigen hieher gehörigen Urkunden.

script v. 1. April d. J. 1560 erhielten sie auf den damaligen beiden Universitäten die 4 Dechanten allein, mit Ausnahme der Gedichte. Erst im J. 1661 verordnete Johann Georg II., daß gewisse Universitätsmitglieder für immer die Censur ausüben sollten. Dieß sind in den 3 obern Facultäten die Dechanten. In der philosophischen Facultät erhielt jeder Professor der alten Stiftung die Censur über die Schriften, welche in sein Lehrfach einschlagen, nur die Werke vermischten Inhalts wurden dem Dechanten überlassen. Darum bekam auch der Professor der Moral und Politik das Censurrecht früher über politische und Staatsschriften. Durch die Verordnungen v. 21. August 1724, 16. März 1725 und 23. Novbr. 1767 wurden diese dem Ordinarius der Juristenfacultät übertragen, welcher in zweifelhaften Fällen an das damalige geheime Consilium Bericht zu erstatten hatte. Eine besondere Censur für politische Zeitschriften wurde durch das Generale v. 7. August 1812 angeordnet; allein am 1 Octbr. 1815 wiederum aufgehoben. Dagegen entstand durch ein Rescript v. 16. Septbr. 1825 in Leipzig ein besonderer Censor für einige der Leipziger Zeitschriften *). Rücksicht=

*) Die allgemeinern Verordnungen über die Censurverhältnisse in den sächs. Ländern, wo außerhalb Leipzig in der Residenz besonders hierzu beauftragte Personen, in den übrigen Städten des Landes der Superint. oder erste Geistliche des Orts und ein Deputirter der Civilobrigkeit nach Verschiedenheit der Druckschriften dieses Amt versehen, sind in den gesetzlichen Normen v. d. J. 1561, 1562, 1571, 1681, 1686, 1711 und 1717, so wie in dem Censur=Regulativ v. 1779 und

lich der von ihm zu erlassenden Verordnungen wurde im J. 1721 der Leipziger Stadtrath von der Censur befreit. Von der diesem jetzt zustehenden Gerichtsbarkeit über Buchhändler, Antiquare und Buchdrucker wurde oben (S. 65) gesprochen.

Wir müssen hierbei noch bemerken, daß die Censurbehörde von der im Jahr 1687 errichteten Büchercommission *) wohl unterschieden werden muß; ungeachtet auch von dieser ein Professor ein auf Lebenszeit gewähltes Mitglied ist. Früher wurde die Untersuchung vorkommender Fälle in Bezug auf die Aufsicht über das Bücherwesen bald dem Rathe allein (z. B. 1546, 1549, 1564 u. 1617) bald der Universität und dem Rathe zugleich (z. B. 1607, 1612 u. 1613) **), bald einem oder mehreren Professoren mit dem Rathe zugleich (z. B. 1569, 1604 u. 1683), seltener dem Leipziger Consistorium allein aufgetragen. — Zu den Mitgliedern der Commission wird der Rathsdeputirte jährlich

---

dem Mandate v. 1812 enthalten. Im Letztern wurde auch, wenn schon seit 1733 die Censur für die landesherrliche Gerechtsame berührenden Schriften vom geheimen Consilio (jetzt Geheimenrathe) abhängig gemacht worden war, diese in der Regel dem Ordinarius nachgelassen. Gewöhnlich steht die Oberleitung dem Kirchenrathe zu.

*) Außerhalb Leipzig ist die Aufsicht über das Bücherwesen der weltlichen Obrigkeit jeden Ortes, mit Unterordnung unter die Consistorien, wenn es die Beobachtung der Censurgesetze betrifft, übergeben.

**) Vergl. Cod. Aug. T. I. p. 406 u. 414.

aus dem sitzenden Rathe gewählt; dieser hat auch das directorium actorum. Auch gehört zu dieser Behörde ein Bücherinspector, welcher bis zum Jahr 1722 den, dem Publicum gehässigen Namen Fiscal führte und der z. B. die Einzeichnung und Insinuation der Bücherprivilegien, Bücherverbote u. s. w. besorgt. Außerdem kommt noch ein Actuar hier vor. — Die Eintragung der Verlagsbücher in das bei der Büchercommission in Leipzig zu haltende Protokoll hat die Kraft von ausdrücklichen Privilegien *).

Schließlich erwähnen wir noch hier, daß ebenfalls der Universität, und insonderheit dem Professorencollegio die Oberaufsicht über alle in Leipzig erscheinende Kalender zusteht. Schon 1748 hatte jene ein Privilegium, die Leipziger Kalender zu machen und zu verkaufen, erhalten. Auch die Bücherauctionen werden unter der Oberaufsicht des Rectors und philosophischen Dechanten durch einen eigenen Universitätsproclamator gehalten. —

Unter den Anstalten, welche in irgend einer oder der andern Beziehung das wissenschaftliche Leben befördern, erinnern wir noch ferner an

---

*) S. Mandat den Buchhandel betr. v. 18. Decbr. 1773. Durch ein Generale v. 7. Decbr. 1825 ist die Zahl der bei solchen Einzeichnungen abzugebenden Freiexemplare auf 2 herabgesetzt, von welchen das eine an die K. Bibliothek zu Dresden, das andere an die Universitätsbibliothek zu enden ist. Die eigentl. Privil. wider den Nachdruck ertheilt der Kirchenrath.

Das anatomische Theater.

Schon vorher (S. 131) haben wir von einigen Schicksalen gesprochen, welche das Lehramt der Anatomie in Bezug auf seine Entstehung und Ausbildung erfuhr. Wie wenig man aber geneigt war, das Studium derselben zum Besten der gesammten Arzeneiwissenschaft zu heben, davon scheint der Umstand zu zeugen, daß der Ort, wo man die nöthigen Zergliederungen und Demonstrationen an menschlichen Leichnamen vornahm, bis zum Jahre 1704 sich unter der Erde, linker Hand innerhalb des Kreuzganges im Paulino (s. S. 140) befand. Erst in diesem Jahre wurde durch die Bemühungen des Dr. Johann Christian Schamberg der anatomische Zergliederungssaal über die Erde erhoben, neben der Bibliothek angelegt und durch jenen Arzt mit einer lateinischen Rede, so wie durch eine feierliche Musik eingeweiht *).

Vorzüglich aber beförderte man seit dem Jahre 1784 das Studium der Anatomie dadurch, daß der Landesherr von da an einen eignen Prosector beim anatomischen Theater bestellte, welcher die durch ihn verfertigten Präparate dem Institute überlassen sollte. Kurz darauf ließ der Kurfürst (zflg. Rescr. v. 22. Juni 1785) die Präparate **) des zuerst angestellten, aber bald verstorbenen Prosectors

---

*) Vergl. über diese Feierlichkeit Vogels Annalen S. 963.

**) Ursprünglich waren es gegen 430 Stück; doch mußte mit der Zeit das Meiste, als unbrauchbar, entfernt werden, so daß jetzt fast nur noch die Präparate der Saugadern vorhanden sind.

Paul Chr. Fried. Werner von den Erben desselben für die Anstalt erkaufen. Zur Erhaltung und Vermehrung derselben wurden noch überdem am 21. Octbr. des letztgedachten Jahres 100 Rthlr. jährlich ausgesetzt. Auch ist diese Sammlung besonders seit dem Jahre 1787 beständig erweitert worden, wobei sich insbesondere die Anatomiker Haase und Rosenmüller, so wie der jetzige Prosector Bock thätig bewiesen.

Im Jahr 1813 vereinigte man damit die ererbten Präparate des oben genannten (S. 149) Dr. Gehler. Besser ordnen konnte man das Ganze, nachdem im Jahr 1817 das Local des anatomischen Theaters seine jetzige veränderte Gestalt zu seinem Vortheile erhielt. Seitdem erschienen auch vollständigere Cataloge *) über die schon mehr denn 2000 Stück enthaltende Sammlung der theils in Weingeist aufbewahrten, theils trocknen, theils der Wachspräparate.

Außer dem großen, in amphiteatralischer Form eingerichteten und auf Säulen ruhenden Zergliederungssaale nebst einigen Vor- und Nebenzimmern, findet sich gegenwärtig ein besonderer Präparirsaal, wo während des Winters auch Vorlesungen gehalten werden. Neuerdings sind die Gesetze, welche die Einlieferung der Leichname von Selbstmördern u. s. w. an die Anatomie einschärfen, erschienen. —

---

*) Ueber die anatomisch-physiologischen Präparate vom Dr. Bock, über die zoologischen v. Dr. Schwägrichen und über die pathologischen v. Dr. Cerutti. Unter sämmtlichen sind vorzüglich die Sammlungen ausgespritzter Lymphgefäße, eine Reihe merkwürdiger Mißgeburten, kranker Knochen u. s. f. auszuzeichnen.

Eine andere Anstalt, welche mit der Universität in gewisser Rücksicht verbunden worden, ist

das klinische Institut.

Schon früher hatte die Universität die Errichtung eines solchen auf den Landtagen von 1787 u. 1793 in Anregung gebracht. Sie erstattete über das, auf landesherrlichen Befehl von der medicinischen Facultät eingeholte Gutachten in zwei Memorialen v. 2. Juni 1788 u. d. 20. Mai 1794 Bericht. Durch Unterhandlungen suchte der Fürst eine Verbindung des anzulegenden klinischen Instituts mit dem Jacobsspitale *), über welches dem Stadtrathe die Aufsicht zustand, zu bewerkstelligen. Hierbei wirkten auch vorzüglich der Hofrath Dr. Platner, der geh. Kriegsrath Müller und der damalige Oberconsistorialpräsident von Zedtwitz. Nach glücklichem Erfolge bestätigte der Landesherr in einem Rescripte an die medicinische Facultät vom 8. Octbr. 1798 die Gesetze der Anstalt und setzte für die dabei anzustellenden Aufseher und Lehrer Besoldungen aus. Auch der gesammten Universität wurde durch ein Rescr. vom 20. Mai 1799 die mit dem Stadtrathe geschlossene Uebereinkunft bekannt gemacht.

Der vom Letztern erwählte Arzt, so wie der Wundarzt beim Jacobsspital, sollte beim Landesherrn jederzeit, jener zum Lehrer am klinischen Institute, dieser zum chi-

*) Dieses war seit 1569 zu einem Lazarethe vom Stadtrathe eingerichtet worden.

rurgischen Demonstrator erbeten werden. Dem Erstern wurde ein von ihm selbst zu wählender Assistent beigegeben, welches ursprünglich ein Candidat der Medicin seyn mußte; den man jedoch später, als auch bereits promovirte Aerzte dazu gelangten, in der Eigenschaft als Unterlehrer anstellte. Auch ernannte der Rath zur Unterstützung des Wundarztes einen Unterwundarzt. Seit Ostern 1821 nahm man auf den Vorschlag des Ephorus noch einen besondern Repetenten an.

Die hauptsächlichste Verbindung des Instituts mit der Universität bestand früher mit darin, daß dem Dechanten der medicinischen Facultät die Aufsicht über die Lehrart und die klinischen Scholaren übertragen worden war. Zufolge Rescripts v. 23. Febr. 1820 erhielt der gegenwärtige Professor der Clinik das Ephorat bei der Anstalt.

Bevor in Leipzig die medicinische Doctorwürde erlangt werden kann (s. S. 134), hat jeder zuförderst ein Jahr lang den klinischen Uebungen in dieser Anstalt beizuwohnen, zu welchen er nur nach einer vom Ephorus mit ihm anzustellenden Prüfung über seine bisher erworbenen medicinischen Kenntnisse gelassen wird. Jene Uebungen bestehen aber vorzüglich in der unter der Leitung der Lehrer vorgenommenen Behandlung der Kranken selbst.

Um die Erreichung dieser Zwecke besser zu bewirken, so entstand gleich anfangs ein eignes neues Gebäude mit 10 größern und kleinern Krankenzimmern, welches zugleich einen von oben herab erleuchteten Operations-, einen Zergliederungssaal und ein mit einem Rettungsapparate für Verunglückte versehenes Zimmer enthielt. Auch

besaß die Anstalt früher eine bedeutende chirurgische Instrumentensammlung, welche ursprünglich dem Dr. med. Joh. Chr. Hebenstreit († 1795) gehört hatte, und von ihm demjenigen seiner Nachkommen vermacht worden war, welcher chirurgische Vorlesungen würde halten können. In Ermangelung eines solchen sollte sie der medicinischen Facultät zufallen. Diese nahm sie später auch wirklich für das klinische Institut in Anspruch. Hier wurde sie in dem Operationssaale aufgestellt und mit der angekauften Sammlung des verstorbenen Anatomikers Haase vermehrt. Leider ging während des Kriegs im J. 1813 das Meiste verloren!

Zur Bildung junger Aerzte und Hebammen dient ferner

die Entbindungsschule,

(Trier'sches Gestift)

welche bereits auf dem Landtage 1787 vorgeschlagen worden war, und zu deren Errichtung die Stände in den Jahren 1793 u. 1799 eine gewisse Summe ausgeworfen hatten. Doch gewann das Institut vorzüglich durch bedeutende Privatvermächtnisse seine festere Begründung. Unter diesen zeichnen wir das Vermächtniß des Hofr. Joh. Wilhelm Richter († d. 18. Febr. 1799) von 1,335 Rthlr. des Kammercommissionsrathes C. A. Leich († 1805) von 20,000 Rthlr.; vor allen aber das der Wittwe des Appellationsrathes u. Proconsuls Dr. Trier (sie † d. 1. März 1806) aus. Diese Letztere vermachte durch ihr am 12. Septbr. 1797 errichtetes, und durch ein Codicill v. 26. Septbr. 1803 bestätigtes Testa=

ment ein vor dem Petersthore gelegnes Gartengrundstück zu einem, nach dem Plane der medicinischen Facultät zu errichtenden Hebammeninstitute, so wie viele dazu nöthige Mobilien, nicht weniger eine baare Summe Geldes. Seit 1810 wurde nun hier ein Professor der Entbindungskunst angestellt, unter dessen Leitung die jungen Aerzte und Hebammen jene erlernten. Arme Weiber, so wie außerehelich geschwängerte Mädchen können hier unter nicht erschwerenden Bedingungen ihre Niederkunft abwarten.

Da nun jenes Grundstück wegen der Nähe vielen Wassers sehr ungesund für die gedachten Zwecke lag, so wurde, was schon die gedachte Stifterin bedacht hatte, in den neusten Zeiten ein passenderes Local in den Vorstädten *) gewählt und zu obigem Behufe eingerichtet.

In jenem ersterwähnten Grundstücke befindet sich aber noch jetzt

der botanische Garten,

welcher schon unter Moriz einen eignen Aufseher erhielt; sich aber damals vor dem grimmaischen Thore befand **) und im dreißigjährigen Kriege zu den Festungswerken gezogen wurde. Dafür erhielt die medicinische Facultät seit 1684 ein anderes mit dem Fürstenhause (vgl. S. 142) an die Universität gekommenes Grundstück. Allein die Lage

*) Auf dem grimmaischen Steinwege.

**) Auch über den Verfall dieses Instituts klagt der oben erwähnte (S. 31) Dr. Simon Simonius in seinen Verbesserungsvorschlägen v. J. 1576.

desselben war keinesweges eine ersprießliche zu nennen, und erst als der beim Trier'schen Gestifte vorhandene Garten zu botanischen Zwecken benutzt werden konnte, hoben sich einige der frühern Mängel. In ihm hält der Professor der Botanik Vorlesungen, welcher im J. 1784 eine Erhöhung der Besoldung empfing.

Zugleich können wir hier an das oben erwähnte (S. 141) chemische Laboratorium, so wie an den physikalischen Apparat erinnern, welchen Letztern der Landesherr im Jahr 1785 auf Ansuchen des Professors der Physik *) Funk aus dem Nachlasse des Dr. Christ. Ludwig (starb den 3. Febr. 1784) erkaufte und überdem noch 100 Rthlr. zur Ausbesserung bewilligte. Später kam die Sammlung des Prof. Hindenburg auf ähnliche Weise dazu.

Gleichergestalt gedenken wir nun der

Sternwarte.

Die philosophische Facultät hatte im Jahr 1711 den Landesherrn um die Kosten zur Erbauung eines Observatorii mathematici gebeten; allein mehrere Schwierigkeiten, besonders hinsichtlich der Wahl eines schicklichen Ortes standen jenem Wunsche beständig im Wege. Als diesen die Universität im Jahr 1781 auf dem Landtage wiederum anregte, so wurde, nachdem der Kurfürst nichts weniger als Abneigung dagegen bezeigt hatte, von jener

---

*) Dieser ist der jedesmalige Aufseher darüber.

der Schloßthurm *) in Vorschlag gebracht, welchen bereits 1769 der Astronom Max Hell als tauglich zur Errichtung einer Sternwarte fand. Nach Genehmigung des Fürsten verwandte man zum Ausbau des 7 Ellen starke Mauern haltenden Thurms und zur Errichtung eines Hörsaals an der nordwestlichen Seite desselben die Summe von 11000 Rthlrn. Zugleich wurden viele zu den Beobachtungen nöthige Instrumente der besten Meister geschenkt, so wie zum Ankauf des nöthigen Holzes eine Summe Geldes angewiesen. Im J. 1800 bestimmte man zur Erbauung der Wohnungen des Observators und seiner Gehülfen die Summe von 3466 Rthlr. Für noch fehlende Instrumente und Bücher gab man damals noch 2000 Rthlr. her.

Das Institut war bereits 1794 der Universität übergeben worden, welche es dem seit 1791 angestellten Observator anvertraute, dessen, so wie der 2 Amanuensen und eines Aufwärters jährliche Besoldung ebenfalls in dem letztgedachten Jahre bestimmt worden war. Verschiedene Rescr. v. d. J. 1796 u. 1798 wiesen zur Bestreitung mancher Bedürfnisse (z. B. an Büchern und Instrumenten) ein Jahrgeld an, über dessen Verwendung der Observator den Decemvirn (S. 139) Rechnung abzulegen hatte, welche diese an die höhere Behörde einsenden sollten.

In den neuern Zeiten (1818—1821) wurden nicht unbedeutende Verbesserungen, besonders um die vom

*) Auf der in den J. 1551—1557 durch Hieronymus Lotter, nach dem Muster der mailändischen Citadelle erbauten Pleißenburg.

Grafen von Brühl im J. 1803 geschenkten Instrumente besser aufstellen zu können, vorgenommen *). Gleiche Bereicherungen an Büchern und Instrumenten erhielt die Sternwarte auch in d. J. 1789 u. 1790 durch Karl Friedr. Kregel von Sternbach u. Dr. Trier. Der Erstere gab ihr zugleich ein Legat von 2000 Rthlrn., von dessen Zinsen die Besoldungen des Observators und seiner Gehülfen verbessert werden sollten. —

Wir gehen jetzt zu den theils unter landesherrlicher Autorität, theils als Privatgesellschaften bestehenden Vereinen über, die zwar bald entfernter, bald näher mit der gesammten Hochschule in Verbindung stehen, deren gemeinsamer Zweck es jedoch ist, irgend einen Theil des wissenschaftlichen Lebens zu fördern **).

Wir gedenken hier zuförderst der sämmtlichen hier befindlichen Predigervereine. Unter ihnen wurde zuerst im Jahre 1624 von dem Leipz. Superint. Dr. Chr. Lange das sg. montägige große Predigercollegium errichtet. Die Mitglieder desselben, deren An-

---

*) Rücksichtlich des ersten Ausbau's ist vorzüglich die freie, an der inwendigen Mauer laufende Treppe zu bemerken. Auf ihr gelangt man in den gewölbten Saal der Warte, welcher mit einer breiten durch ein eisernes Gitter geschützten Gallerie versehen ist. Ueber demselben befindet sich eine, seit 1817 gedeckte Laterne, von der man eine herrliche Aussicht genießt. —

**) Außer den über die Einzelnen erschienenen Gelegenheitsschriften, liefert Schulze's Abriß der Geschichte u. s. w. besonders über die Aeltern, gute Nachweisungen.

zahl sich zuerst nicht über 12 belief, sollten zu ihrer Uebung jeden Montag in der Paulinerkirche zwei Predigten (seit 1661 nur eine) halten und gegenseitig beurtheilen. Auch gedachten sie anfangs die Leipziger Prediger in ihren Amtspredigten zu unterstützen. Seit dem Jahre 1644 nahm der Verein, so wie der gleich zu erwähnende donnerstägige, das Prädicat des großen, im Gegensatze der später entstandenen kleinern an. Die Gesetze des Collegii sind nach 1624 in verschiedenen Jahren (1648, 1661, 1695, 1713, 1772 u. s. f.) erneuert worden. Gegenwärtig besteht es aus 11 ordentlichen und mehrern Leipziger, so wie auswärtigen Ehrenmitgliedern, welche sich zu den gedachten Uebungen in der Universitätskirche versammeln. Hier steht ihnen ein Präses (jetzt Vicepräses) vor, den früher das Collegium nicht hatte. Erst seit seiner ersten Jubelfeier im J. 1724 (wobei es hinsichtlich deren Anordnung einige Fährlichkeiten bestand) mußte es, einer landesherrlichen Verordnung zufolge, sich einen solchen aus der theologischen Facultät oder aus der Stadtgeistlichkeit wählen.

Bereits hat es das zweite Jubelfest (1824) erlebt, und während des langen Zeitraums von mehr denn zwei Jahrhunderten gingen aus seiner Mitte Männer hervor, welche ihrem Berufe als Kanzelredner die größte Ehre machten. Beiläufig erinnern wir noch daran, daß im J. 1787 die Gesellschaft auch ein katechetisch-praktisches Institut stiftete, welches aber bereits 1794 wiederum einging.

Das donnerstägige große Predigercollegium wurde im Jahr 1640 durch Mitwirkung des

Dr. Johann Friedr. König († 1664) errichtet. Zwar hatten sich schon früher mehrere Mitglieder des montägigen Collegii wegen einiger Zwistigkeiten von diesem gesondert und ihre wöchentlichen Uebungen auf den Donnerstag verlegt; allein, nach dem Aufhören derselben stellte jene Gesellschaft ihre gewöhnlichen Versammlungen an diesem Tag an, welche vorher Freitags gehalten worden waren. Dieselbe Einrichtung, welche der zuerst erwähnte Verein hatte, fand auch bei diesem statt, und die Gesetze desselben *) sind ebenfalls zu verschiedenen Zeiten (z. B. 1700, 1713, 1743 u. s. f.) verändert worden. Im J. 1724 setzte man fest, daß kein Mitglied in dem vorigen Collegio zugleich seinen Platz finden könne. Auch dieser Verein feierte bereits einmal (1740) sein hundertjähriges Bestehen, und, wenn auch durch mancherlei Verhältnisse dann und wann (z. B. in den J. 1681, 1746, 1786) seine Wirksamkeit unterbrochen wurde; so wurde es doch seit 1797 von einem neuen Geiste belebt, welcher die segensreichsten Früchte bis jetzt trug. Gegenwärtig besteht es, außer einer Anzahl von Ehrenmitgliedern, aus 13 ordentlichen Mitgliedern, welche sich an dem gedachten Tage zu den erwähnten Zwecken in der Universitätskirche unter dem Vorsitze eines Präses versammeln, welchen es erst v. J. 1742 an erhielt. —

*) Wobei hinsichtlich der frühesten von König verfaßten kürzlich zu erwähnen, daß dieser in ihnen vorzüglich die 2 berücksichtigte. So gab es z. B. 2 wöchentliche Uebungsstunden, 2 Strafen für Vergehungen, 2 Haupteigenschaften, die jedes Mitglied besitzen mußte, u. s. w.

Seit dem Jahre 1712 wurden aus beiden genannten Predigercollegien 8 Mitglieder zu den (oben vorläufig erwähnten) Vespertinern erwählt, welche in der Regel noch jetzt den Nachmittagsgottesdienst an der Universitätskirche versehen. Gewöhnlich sind dieß sieben bis neun mit einiger Besoldung versehene Magister, welche früher die Decemvirn, jetzt die theologische Facultät ernennt, ohne daß sie gerade noch Mitglieder jener Gesellschaften zu seyn brauchen. Zwei von ihnen haben für ein, ihnen dafür zu Theil werdendes Stipendium *) die Nachmittagspredigten in dem benachbarten Dorfe Gohlis abwechselnd zu versehen. —

Die Lausitzer (Wendische) Predigergesellschaft gründeten im J. 1716 sechs junge, hier studirende Theologen zum Behuf von Uebungen in der wendischen Sprache. Sie erhielten die Erlaubniß alle Sonnabende von 1—2 in der Universitätskirche wendisch zu predigen, welches sie denn auch bis z. J. 1723 ununterbrochen thaten. Dann hörten die Uebungen auf, erst 1728 wurden sie von 7 Studirenden aus der Oberlausitz von Neuem in's Leben gerufen. Mit d. J. 1755 wurden Ehrenmitglieder aufgenommen, wozu mehrere in Leip-

*) Theils von Böhme (2000 Rthlr.) theils von Griebner (1000 Rthlr.) gestiftet. Doch ist noch außerdem das Knaupsische (1000 Rthlr.) für den am Reformationsfeste predigenden Vespertiner, so wie das Meißnische (15 Gülden jährlich) für die beiden ersten des Vereins und das Wendler'sche (3000 Rthlr.) für alle vorhanden.

zig studirende wendische Nichttheologen Gelegenheit gaben. Der Eifer der Mitglieder brachte 1763 eine bessere Organisation des Vereins zuwege, welcher jetzt außer dem frühern Senior, Subsenior und Fiscal auch einen Secretär erhielt, so wie auch zu einer kleinen Bibliothek der Grund gelegt wurde.

So konnte die Gesellschaft 1766 ihr 50jähriges Bestehen feiern; der damalige Prof. der Theologie Dr. Crusius wurde ihr Präses. Wegen Mangels an studirenden Wenden ging 1772 das Institut abermals ein und bildete sich erst 1778 unter dem Vorsitze des Dr. Burscher wieder. Nach ihm folgte der Prof. Carus, welcher den Verein in zwei Abtheilungen deutscher und wendischer Zunge sonderte. In seinem Todesjahre (1807) erhielt die Gesellschaft den Namen des Lausitzer Predigercollegii. Nach einer dritten seit 1810 stattfindenden Unterbrechung trat dasselbe 1814 auf's neue ins Leben. Mit den homiletischen Uebungen wurde ein psychologischer Verein, dessen Uebungen wie die vorigen unter einem besondern Präses statt finden, verbunden. Zu dem im J. 1816, als die Gesellschaft ihr hundertjähriges Stiftungsfest beging, ein exegetischer kam. Neuerdings werden auch philologische Uebungen unter einem besondern Vorsteher damit verknüpft. In der homiletischen Gesellschaft wird alle 14 Tage gepredigt. —

Unter den frühern, hier bestandenen ähnlichen Vereinen gedenken wir des 1707 errichteten und 1718 erneuerten polnischen Predigercollegii, welches mehrere Studirende zur Uebung in der polnischen Sprache für solche

gründeten, bei deren künftiger Amtsverwaltung eine Kenntniß des Polnischen nöthig werden konnte. Alle Freitage kamen die Mitglieder in der Universitätskirche zusammen. Gleichergestalt bestand ein 1680 gestiftetes Mittwochs-Predigercollegium, welches noch 1717 blühte; auch das 1722 gegründete Deylingische homiletisch-praktische Collegium, so wie mehrere auf dem Lande, in der Nähe von Leipzig gegründete Predigergesellschaften (z. B. zu Leutsch, Hohenheide, Schönefeld) können hieher gerechnet werden.

Der Aehnlichkeit wegen erinnern wir auch an die an der Peterskirche angestellten Catecheten, oder Nachmittagsprediger. Doch hängen diese, hinsichtlich ihrer Anstellung vorzüglich vom Stadtrathe ab, welcher bei dem genannten, zum Anfang des vorigen Jahrhunderts wieder eingerichteten Gotteshause *), seit 1713 die Letztern annahm und dadurch gleichsam ein Predigerseminar (Seminarium Petrinum) begründete. —

Außer diesen Predigervereinen haben sich auch so manche andere Gesellschaften zur Erreichung theologischer Zwecke gebildet. Das sg. Collegium philobiblicum wurde im J. 1686 durch das Zusammentreten mehrerer Magister begründet, welche sich in der Erklärung des A. und N. Testaments zu üben gedachten. Gleich anfangs

*) Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die Peterskirche wüste gelegen, nur 1643 hatte ein Feldprediger in schwedischer Sprache darin gepredigt. Zur Kalkhütte umgewandelt, sollte sie seit 1704 als ein Hospital für arme Bürger benutzt werden. Der Pastor an der Thomaskirche Romanus Teller brachte es dahin, daß seit 1710 das Gotteshaus wieder erstand.

schien ein eigner Unglücksstern über diesem Vereine zu walten, da er in den Verdacht einer pietistischen Versammlung kam, darum 1687 den Dr. Valent. Alberti zum Präses wählen mußte, welcher es selbst 1692 für gerathen fand, die Zusammenkünfte aus jener Ursache einige Zeit lang auszusetzen. Der Verlust des Fisci, welchen im J. 1696 ein abgehender Fiscal mit sich nahm und den das Collegium erst im J. 1701 wiederum erhielt, brachte gleichfalls einige Störung in die Wirksamkeit desselben. Außer den statutenmäßigen Erklärungen einzelner Bibelabschnitte, haben viele Mitglieder desselben ihre Thätigkeit durch Abhandlungen beurkundet. In den neuesten Zeiten ist der Verband dieses Vereins sehr locker geworden. —

Der jetzige ord. Prof. der Theologie Dr. Chr. Fr. Illgen stiftete am 22. Septbr. 1814 eine historisch-theologische Gesellschaft, deren Zweck vorzüglich die Beförderung eines gründlichen Studiums der histor. Theologie nach ihrem ganzen Umfange war, wobei jedoch die jüdische und heidnische Religionsgeschichte nicht unberücksichtigt bleiben sollte. Erklärung einzelner Stellen der Kirchenväter, Disputirübungen über lateinische Thesen, Beurtheilung der von den Mitgliedern gelieferten Abhandlungen sollen jene Zwecke erreichen helfen. Diese Uebungen werden in den zweimal wöchentlich beim Präses statt findenden Versammlungen angestellt, in denen der Letztere auch dann und wann eine passende Vorlesung hält. Bereits hat die Gesellschaft mehrere Denkschriften herausgegeben und mancher wackere Gottesgelehrte ist schon aus ihrer Mitte hervorgegangen. Gegenwärtig besteht sie aus 14 ordentlichen und einigen Ehrenmitgliedern.—

Die exegetische Gesellschaft wurde i. J. 1817 von dem jetzigen Erlanger Professor D. Winer gestiftet, und im folgenden Jahre kam noch eine hebräische dazu. Vorzüglich war exegetische Theologie der Hauptgegenstand dieser Vereine, deren Mitglieder vorzüglich Fertigkeit in der grammatisch-historischen Interpretation des A. u. N. Testaments zu erlangen strebten. Deswegen versammelten sie sich zweiwöchentlich zu 6 Stunden, in welchen lateinische Vorträge des Vorsitzenden über exegetische, nicht gut in den Vorlesungen vorzutragende Gegenstände mit denen der Mitglieder, welche auch lateinische Disputationen hielten, wechselten. In der hebräischen Gesellschaft traten noch linguistische Uebungen dazu. Nicht über 12 Mitglieder konnten aufgenommen werden, und die Aufzunehmenden hatten vorher eine Probedisputation einzureichen. Bei Erlangung eines geistlichen oder höhern Schulamtes wurde den ehemaligen Mitgliedern in einer kleinen lateinischen Abhandlung Glück gewünscht. Gegenwärtig hat sich der Verein mehr auf Erklärung des N. T. beschränkt. Vorsteher ist der Prof. D. Theile. —

In den neusten Zeiten wurden gestiftet, durch den Prälat u. Ritter D. Tittmann i. J. 1823 eine sich wöchentlich zweimal versammelnde Biblisch-exegetische Gesellschaft, i. dems. J. unter dem Vorsitze des Prof. Küchler eine exegetisch-dogmatische Gesellschaft, sowie i. J. 1826 eine hebräisch-exegetische und i. J. 1827 eine historisch-kritische Gesellschaft d. A. u. N. T. ist. Die Erstere unter dem Vorsitze des Prof. Fleck; die Letztere unter M. Schumann *). —

*) Seit Anf. d. Dec. 1829 siebenter Prof. in Meißen.

Für juristische Zwecke, wenn es gleich auf der Leipziger Universität weder an Disputir- noch andern ähnlichen Uebungen in diesen Fächern fehlte, haben sich wenigere festere Vereine gebildet. Erst am 8. Novbr. 1821 begründete der Prof. D. E. Otto die juristische Gesellschaft, deren Mitgliederanzahl anfangs bis auf 6, dann bis auf 12 steigen konnte. Die Vervollkommnung in den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft sollte theils durch Abhandlungen über streitige Rechtsfragen, theils durch andere Uebungen befördert werden. Deshalb versammeln sich die Theilnehmer wöchentlich einmal beim Stifter und Präses, wo sie sich durch Beurtheilung und Vertheidigung der eingegangenen Abhandlungen üben. Ein Senior und ein Secretair besorgen die äußern Angelegenheiten der Gesellschaft, welche außer ihren ordentlichen Mitgliedern eine unbestimmte Anzahl außerordentliche Mitglieder zählt.

In Bezug auf die Arzneikunde hatte der Prof. der Chemie D. Chstn. Gotthold Eschenbach schon früher 1797 eine sich zweimal wöchentlich versammelnde medicinische Disputir-Gesellschaft gestiftet. Neuerdings (1828) entstand ein Verein promovirter Aerzte, welcher der Beförderung des medicinischen Studiums und der damit verbundenen Erweiterung der Wissenschaft geweiht war. Ob der beabsichtigte Verein homöopathischer Aerzte noch zu Stande kommen werde, dieß müssen wir erwarten.

Hier aber gedenken wir noch der naturforschenden Gesellschaft um so eher, da eine Aeltere, jetzt mit ihr vereinigte von einem Arzte gestiftet ward. Denn

i. J. 1789 begründete der Prof. der Pathologie D. Chstn. Fried. Ludwig die sg. Linné'sche Gesellschaft, welche, nach einem weit umfassenden Plane, sowohl die Vervollkommnung des natur-historischen Studiums, als die Bildung junger Männer in diesen Fächern zum Zweck hatte. Und allerdings erwarb sich dieser Verein mannichfache Verdienste um die Erweiterung der Wissenschaften, gefeierte Namen (z. B. Al. v. Humboldt) zählte er in seinen Reihen. In den neuern Zeiten schien seine Wirksamkeit in Etwas abzunehmen.

Da stifteten mehrere Freunde der Naturgeschichte am 9. Juni 1818 die naturforschende Gesellschaft, welche am 2. October dess. J. die Königl. Bestätigung erhielt. Mit dieser vereinigte sich am 4. Mai 1824 die Linné'sche Gesellschaft, indem sie ihr zugleich die eignen Bücher und Sammlungen zubrachte. So entstand ein erfreuliches Ganze, welches gegenwärtig gegen 50 ordentliche Mitglieder und eine bedeutende Anzahl Ehrenmitglieder zählt. Die rege Wirksamkeit dieses unter einem Director und mehreren Beamten bestehenden Vereins hat sich theils durch Vorträge, theils durch Anlegung von reichen Sammlungen bewährt. Am zweiten Dienstage eines jeden Monats hält die Gesellschaft regelmäßig ihre Sitzungen. —

Wenden wir uns nun zu den für philosophische Disciplinen errichteten Vereinen, so tritt uns, nicht sowohl, weil sie gegenwärtig keine bloße gelehrte Gesellschaft bildet, sondern vorzüglich wegen der großen Verdienste ihres Stifters und jetzigen Führers die ehemalige philologische Gesellschaft entgegen. Der ehrwürdige D. Chstn.

Daniel Beck begründete dieselbe i. J. 1784 zur Erklärung griechischer und römischer Classiker, wobei die wöchentlich zweimal gehaltenen Uebungen zur Bildung künftiger Schulmänner vorzüglich mit dienen sollten. Wie vollständig ihre Zwecke erreicht wurden, bezeugen die Namen so vieler berühmter Schulmänner und anderer Gelehrten, die ihre frühern Mitglieder waren. Darum war es nur eine gerechte Anerkennung des Verdienstes, als die Gesellschaft i. J. 1809, bei Gelegenheit des Universitätsjubiläums, zum Königl. philologischen Seminarium erhoben wurde, als welches sie unter dem verdienstvollen Vorsteher bis auf die neusten Tage die ausgezeichneteste Wirksamkeit kund machte.

Ein eben so berühmter, als anerkannte Verdienste besitzender Mann, man braucht den Namen Gottfried Hermann's nur auszusprechen! stiftete i. J. 1798 die griechische Gesellschaft, welche der vorigen ähnliche Zwecke vorzüglich in Bezug auf die griechischen Schriftsteller verfolgte.

Neuerdings, am 22. Jun. 1826 ist durch den Prof. Frotscher, einem thätigen Philologen eine lateinische Gesellschaft begründet worden.

Früher bestanden als ähnliche Vereine das sg. Collegium Gellianum und Anthologicum. Das Erstere wurde i. J. 1641 errichtet und die 9 ord. Mitglieder beschäftigten sich vorzüglich mit biblischer Philologie und Alterthumskunde, oder lasen in lateinischer Sprache über einen besondern klassischen Autor. Die hohen Feste wurden von ihnen durch fromme Gespräche und Hymnen gefeiert. Das Letztere kam i. J. 1655 zu Stande und durfte nicht über

10 Mitglieder zählen. In den wöchentlichen Zusammenkünften dieser Gesellschaft wurden ebenfalls in lateinischer Sprache die alten Schriftsteller erklärt und das Gebiet der Alterthumskunde durchwandert. Ungeachtet der häufigen Unterbrechungen i. d. J. 1673, 1698, 1711 wurde es dennoch i. J. 1715 durch Chst. Fried. Börner, Joh. Jac. Mascov und Fried. Menz erneuert. Wenn es auch jetzt schon lange nicht mehr besteht, so knüpfen sich an die Namen von vielen seiner Mitglieder bedeutende Erinnerungen, und noch der bekannte Gött. Prof. Gebauer gedachte in seinen letzten Lebensjahren mit wehmüthiger Freude an die heitern Versammlungen der Gesellschaft. —

Doch nicht bloß den ältern Sprachen waren die Bestrebungen der Leipziger Gelehrten geweiht; auch die deutsche Muttersprache sollte ihr Recht finden.

Im Jahre 1697 vereinten sich mehrere vorzüglich aus Görlitz gebürtige Studirende zu poetischen Uebungen in deutscher Sprache, wozu noch besonders das damals von dem Prof. Johann Burchard Menke gelesene Collegium über die Dichtkunst Veranlassung gab. Des kurz zuvor angeführten Umstandes wegen nannte sich der Verein die Görlitzische poetische Gesellschaft.

Als sie i. J. 1717 Menken zum Vorsteher wählte und sich auch mit der deutschen Prosa beschäftigte, während nunmehro auch Anderen, als gebornen Görlitzern, der Zutritt verstattet wurde, so nahm sie den Namen der deutschübenden poetischen Gesellschaft an. Auch der Grund zu einer Büchersammlung wurde seit 1719 gelegt. In dem Jahre 1727 wurde der Verein, der sich von da an bloß Deutsche Gesellschaft nannte, durch eine

zweckmäßigere Einrichtung mehr belebt *). Hierbei war der bekannte Gottsched äußerst thätig gewesen, welcher seit 1755 der erste, an die Stelle des frühern Vorstehers gewählte Senior wurde. Wenn schon bedeutende Männer (z. B. Chstn. Clodius, Mosheim, Bodmer, Kästner, Weiße, Morus, Zollikofer, Garve u. m. a.) das Streben der Gesellschaft förderten, auch dieselbe durch Vermächtnisse ihrer Mitglieder (z. B. Schwabe's) ein kleines Capital erhalten hatte; so schien doch in den neusten Zeiten ihre Existenz, als nur noch drei ordentliche Mitglieder (Blümner, Mahlmann und Stieglitz) vorhanden waren, bedroht. Ein glücklicher Zufall erhielt sie und gab zugleich dem alsbald zu nennenden Verein ein thätigeres Leben.

Am 6. August d. J. 1824 hatte sich nämlich ein sächsischer Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer gebildet. Mit demselben vereinigte sich, nach dem Tode Mahlmanns, die deutsche Gesellschaft am 5. April 1827 **), und beide erhielten nun die Benennung der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer. Ohne an eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gebunden zu seyn, versammelt sich

*) Deswegen rechnete man in den neuern Zeiten sein eigentliches Bestehen von dieser Zeit an, und feierte i. J. 1827 ein hundertjähriges Jubelfest.

**) Vorzüglich auf des ehrwürdigen Stieglitz Veranlassung, dessen Bildniß mit der Unterschrift: „Wiederhersteller der deutschen Gesellschaft" ihren Versammlungssaal ziert. Die Bibliothek wurde mit der Rathsbibliothek vereinigt.

der Verein im Winter regelmäßig alle Montage *). Die Kunst des Mittelalters, die Geschichte, Sitten, Gebräuche desselben und andere damit verwandte Gegenstände machen die Hauptbeschäftigungen der Verbindung aus. In einzelnen Vorträgen werden diese Angelegenheiten behandelt oder in den Zusammenkünften die eingehenden Berichte Auswärtiger gelesen und einzelne Werke der ältern Zeit zur Betrachtung vorgelegt. Ueberhaupt sind die Sammlungen solcher Gegenstände schon ansehnlich vermehrt und manche Sehenswürdigkeit befindet sich unter ihnen **). Die von einem eigenen Programmatisten (D. Stieglitz) verfaßten Jahresberichte, so wie die dann und wann erscheinenden Beiträge zur Alterthumskunde zeugen von der literarischen Thätigkeit. —

Für die Gebiete der Geschichte, Mathematik (oder Physik) und Oekonomie stiftete der bekannte, sich in Leipzig aufhaltende Reichsfürst Joseph Alexander Jablonowsky († 1777) i. J. 1768 einen Verein, welcher jedoch mit der landesherrlichen Bestätigung erst i. J. 1774 in's Leben trat. Derselbe erhielt nach dem Stifter den Namen Fürstl. Jablonowskysche Societät der Wissenschaften. Ihre Aufgabe war, jährlich in Bezug auf die genannten Wissenschaften drei Fragen zu stellen und die vorzüglichste Lösung derselben mit einer gold-

*) Doch werden während des Sommers einige Neben- und eine Hauptversammlung (6. Aug.) gehalten.

**) Z. B. eine bedeutende Urnensammlung, ein Hautrelief in Holz v. Alex. Collin v. Mecheln, mehrere alterthümliche Arbeiten in Elfenbein u. s. w.

nen Preißmedaille, 24 Ducaten am Werth, zu krönen. Höchst ersprießlich gestaltete sich die Thätigkeit dieses Instituts. Erst in den neuern Zeiten wurde durch äußere, finanzielle Verhältnisse dieselbe beschränkt, doch ist sie gegenwärtig wiederum in volle Kraft getreten. Die Vorsteher derselben wurden gewöhnlich auf Lebenszeit aus der Zahl der Leipziger Professoren genommen, nur der Secretair erhielt eine kleine Besoldung. —

Wir müssen nunmehro einiger Vereine gedenken, welche mit der Universität in Verbindung gesetzt worden sind und, indem sie hauptsächlich einige der schönen Künste zu ihrer Hauptbeschäftigung machen, wohlthätig auf die Hochschule einwirken und neben dem Ernste der Wissenschaft auch die dem wahren Gelehrten unumgänglich nöthige Humanitätsbildung befördern. Darum gedenken wir hier der i. J. 1764 von den Landesherrn gegründeten Akademie der bildenden Künste, an der ein Director, ein Lehrer der Architectur und einer der freien Handzeichnung unentgeldlich Unterricht ertheilen, welchen vor Allen auch die Studirenden genießen können. Durch die beiden öffentlichen Ausstellungen im Jahre wird der Fleiß des Talentes geweckt; was die Vorsteher dieser Anstalt betrifft, so reicht es hin die Namen Oeser, Tischbein, Bause und Schnorr nur auszusprechen. Die Universität erhielt übrigens i. J. 1793 einen, mit Jahrgehalt versehenen Zeichenmeister.

Nicht weniger dürfen wir die mit der Hochschule verbundene Singakademie unerwähnt lassen, welche auch den Studirenden so mannichfache Gelegenheit giebt, sich in der Tonkunst auszubilden. Schulzen's Genius leitet frei-

lich die Anstalt nicht mehr; doch Polenz ist sein würdiger Nachfolger.

Bloß durch studirende Jünglinge, welche der thätige Organist Wagner ermunterte, wurde am 4. Juli 1822 der Sängerverein an der Universitätskirche gebildet, welcher sich als Zweck setzte, den Kirchengesang zu leiten und die Andacht durch Gesang ohne Instrumentalbegleitung zu erhöhen. So wie diese Anstalt frisch und fröhlich in's Leben trat und noch besteht, hat sie auch die Theilnahme, welche ihr die akademischen Behörden angedeihen ließen, hinlänglich durch ihre Wirksamkeit gerechtfertigt.

Gänzlich dürfen wir bei dieser Darstellung auch einige früher bestandene, gegenwärtig eingegangene Gesellschaften in Bezug auf die schönen Künste nicht übergehen. Gottsched's Thätigkeit und eine Zeitlang dauernder Ruf begründete i. J. 1752 die Gesellschaft der freien Künste, unter deren Mitgliedern sich ebenfalls nicht unbedeutende Namen finden. Dieselben hatten gewöhnlich alle Vierteljahre eine Zusammenkunft; auch gaben sie Einiges in Druck. Weniger thätig bewiesen sich die Nachfolger Gottscheds und nach dem Absterben mehrerer Theilnehmer ließen die übrigen den Verein gänzlich eingehen. Die Büchersammlung, welche einige alte deutsche Manuscripte enthielt, wurde mit der Dresdner Bibliothek vereinigt.

Sollten wir uns hier an den unabhängiger von Gottscheds Einflusse, aber zu seiner Zeit begründeten Leipziger Dichterverein nicht erinnern; so würde dieß nur als ein nicht geringer Undank gegen die um Deutschlands Cultur hochverdienten Männer, wie K. Chrstn. Gärtner, Joh.

Andr. Cramer, Joh. Adolph Schlegel, Giseke, Zachariä, Schmidt, Rabener und Klopstock erscheinen *). Die i. J. 1773 unter der Mitwirkung D. Joh. Sam. Traug. Gehlers († 1795) gestiftete Gesellschaft dichtender Freunde zählte unter ihren Mitgliedern Fried. Andreas Gallisch († 1783) und den Lustspieldichter Jünger († 1796).

Die Kunst der Beredsamkeit wurde in dem 1682 begründeten Collegio Oratorio D. Joh. Schmidt's († 1731), so wie im vorigen Jahrhunderte in den Jöcher-schen und Gottschedschen Rednergesellschaften geübt, aus welcher Letztern eigentlich die gen. Gesellsch. der fr. Künste entstand. — Wir gedenken noch einiger Vereine, welche nicht bloß vorzugsweise den Wissenschaften gewidmet sind, sondern auch unmittelbar in das praktische Leben eingreifen. Denn wenn schon auch Andere, als eigentliche Gelehrte an ihren Bestrebungen Theil nehmen, so bilden doch diese auch einen vorzüglichen Bestand derselben.

Bald nach dem siebenjährigen Kriege gründete der Graf von Hohenthal einen Verein, welcher i. J. 1765 die landesherrliche Bestätigung und den Namen der Leipziger ökonomischen Gesellschaft erhielt. Die Absichten des edlen Stifters haben die Mitglieder jederzeit zu erreichen gestrebt und nicht geringe Verdienste hat sich der Verein um Verbesserung der Landwirthschaft und übrigen Nahrungsgewerbe erworben. Dazu trugen ihre theoretischen Arbeiten, ihre praktischen Versuche und ihre

*) Auch Gellert fand sich bekanntlich zuweilen in ihren Versammlungen ein.

dann und wann von einzelnen Mitgliedern ausgesetzten Preiße bei. Sie hält im Schlosse Pleißenburg jährlich mehrere gewöhnliche, so wie insbesondere zwei Hauptversammlungen. Die Leitung besorgen ein Director, mehrere Deputirte und ein Secretär; ein Syndicus steht den rechtlichen Geschäften der Gesellschaft vor. Ihre Sammlungen von Büchern, Modellen, Maschinen und Zeichnungen werden gern den Wißbegierigen zur Ansicht überlassen.

Dem Geiste und den Bedürfnissen der neuern Zeit folgend bildete sich im October d. J. 1825 eine polytechnische Gesellschaft, welche alle 14 Tage eine gewöhnliche Zusammenkunft, jährlich aber 2 Hauptversammlungen hält. Auch sie besitzt eine Sammlung von Gewerbsschriften, Zeichnungen, Modellen, Stoffen und Waaren. —

Schließlich können wir nicht umhin, noch einen Blick auf das Leipziger gelehrte Journalwesen, insofern es insbesondere von dasigen, mit der Universität verbundenen Gelehrten besorgt wurde oder noch wird, zu werfen. —

Wir dürfen es freilich nicht verschweigen, daß auch Magistri nostri tüchtig das Journalwesen befördern halfen; denn, so gut, wie anderwärts, gab es hier Gelehrte unter dem ersten und zweiten Range, welche, indem sie sonst kein anderes Geschäft hatten, sich berufen fühlten, der, häufiger aus Zerstreuungssucht, als aus wahrem Geistesbedürfniß entspringenden Leselust zu fröhnen. Allein zu gleicher Zeit hat Leipzig sich des Vorzugs erfreut, vornämlich seine ausgezeichneten Gelehrten in diesen Fächern wirken, die Wissenschaften dadurch überhaupt, so wie die historische Kenntniß ihrer Fortschritte erweitert zu sehen.

Denn wohl Wenigen mit diesen Verhältnissen Vertrautern ist es unbekannt, daß die hier seit dem Jahre 1682 durch Otto Menken begründete, von seinem Sohne Joh. Burchard und seinem Enkel Friedrich Otto fortgesetzten Acta Eruditorum *), indem sie das erste gelehrte Journal Deutschlands wurden, auch den Preiß über die bald entstehenden ähnlichen Institute im In- und Auslande **) davon trugen. Wir brauchen hierbei nur an einige Namen so vieler berühmter Mitarbeiter, an Leibnitz, Seckendorf, Ch. Thomasius, Rechenberg, Fr. Bened. Carpzov, v. Tschirnhausen, v. Bünau, Kapp, Gesner, Heumann, Ernesti, Reiske, Bach u. s. w. zu erinnern. Uebrigens wurden die Unternehmer bereits vom Landesherrn begünstigt.

Fast jedes Jahrzehend des 18. Jahrhunderts vermehrte sich nun auch in Leipzig die Zahl der Zeitschriften, während hier, wie anderwärts unsere jetzigen Tage jenes, wo möglich noch übertrafen. Wenn es schon der Raum und Zweck dieser Blätter nicht gestattet, die sämmtlichen frü-

---

*) Otto führte die Direction bis z. J. 1707 Joh. Burchard bis 1732, Fried. Otto bis 1754. Dann kam sie in die Hände des Prof. d. Dichtkunst Karl Andreas Bel, dessen Nachlässigkeit sie in's Stocken brachte. Von 1733 erhielten sie bekanntlich den Titel Nova Acta Eruditorum.

**) So erschien z. B. i. J. 1685 der erste Band zu Haag in einer französischen Uebersetzung unter dem Titel: Ouvrages des Savans, publiez à Leipzig. 12.

dern Blätter gegenwärtig aufzuführen *); so dürfte doch der Einfluß Einzelner auf die Wissenschaften, auch im Bereiche unserer Universität, in der folgenden Abtheilung nicht unerwähnt bleiben. Dessen ungeachtet gedenken wir hier, unter den noch bestehenden gelehrten Zeitschriften der Literaturzeitung, welche i. J. 1803 unter der Leitung Erhards, Beck's, Blümners, Kühn's und Carus entstand, und noch jetzt seine Redactoren zum größern Theile aus der Zahl der Professoren, als ein mit der Universität enger verbundenes Institut erhält. Ueberhaupt aber erscheinen gegenwärtig in Leipzig gegen 17 Zeitschriften verschiedenen, nicht bloß gelehrten Inhalts.

Unter den Anstalten, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar (vgl. S. 144) das wissenschaftliche Leben befördern, dennoch zum Heil und bedeutenden Nutzen für das Wohl der Universität bestehen, zeichnen sich vor allen Andern

die milden Stiftungen

aus, mit welchen unsere Akademie reichlicher, als so viele andere gleiche Institute, theils durch landesväterliche Für-

---

*) Vgl. das Verzeichniß in Schulze's Abriß einer Geschichte d. U. L. u. s. w. S. 140 u. flg.

sorge, theils durch den warmen Eifer so vieler Privatpersonen von Anfang an bis auf die neusten Zeiten begabt wurde. Einzelne solcher Stiftungen zu nennen, fand sich schon bisher hin und wieder passende Gelegenheit. Jetzt mögen die übrigen ausführlicher zu erwähnenden folgen, unter denen wir wiederum mit den, insbesondere für die Studirenden selbst gegründeten den Anfang machen.

Das Convictorium oder die öffentliche Speiseanstalt für Studirende stellen wir voran, nachdem wir schon oben (s. S. 27) im Allgemeinen seine erste Entstehung unter dem unsterblichen Moriz (1543) und dessen Nachfolgern nicht unberücksichtigt ließen. Wie sich die Theilnahme der Privaten in Bezug auf dasselbe aussprach, mag das Folgende noch deutlicher, als wir es andeuteten, beweisen. Ueber die allgemeine Einrichtung läßt sich jetzt zuförderst so viel anführen, daß in dem großen im Kreuzgange des Paulinercollegiums befindlichen Saale (s. S. 140) täglich zweimal 222 Studirende an 8 landesherrlichen, 10½ Familientischen *) und dem von Joh. Wendler gestifteten halben Tische zespeist werden. Nur ein geringer Beitrag, an den landesherrlichen 6 gr., an den Familientischen 3 gr. (an einigen auch gar nichts) wird wöchentlich von den Convictoristen entrichtet. Aus der Zahl der Decemvirn (vgl. oben S. 14) führt einer die jährlich wechselnde Oberaufsicht (directorium oeconomiae). Unter ihm ist ein Inspector angestellt. Die

*) Auf einen ganzen Tisch werden gewöhnlich 12 Personen gerechnet.

Speisung hat ein Oekonomieverwalter (jetzt Verwalterinn) und die Aufwartung ein sg. famulus communis nebst 5 Aufwärtern zu besorgen. Die Entstehung der einzelnen Tische ist folgende:

Die Kurfürsten Moriz und August (1544), so wie der Administrator Friedrich Wilhelm (1601) stifteten den 1. bis 6ten Tisch. Die Stellen vergiebt daher das Ober-Consistorium.

Der 7te Tisch wurde von Kaspar Triller, Erbherrn auf Emselloh, Kurfürstl. Ober-Landrentmeister und Inspektor der Thür. Bergwerke i. J. 1617 *) für 12 Studirende begründet, denen zugleich 6 Freiwohnungen im Paulino gegeben werden sollten. Er legirte dazu 5500 fl., so wie die Zinsen v. 400 fl. als Salarium für den Director. Die Beneficiaten sollten vorzüglich aus dem Trillerschen oder aus dem Geschlechte seiner ersten Frau seyn. Doch konnten sich auch Studirende aus Saalfeld und Sangerhausen vor Andern melden. Der Collator ist der älteste des Trillerschen Geschlechts (jetzt zu Sangerhausen).

Der 8te Tisch fand seinen Ursprung i. J. 1641 nach der Stiftung des D. Michael Wirth (aus Lemberg

---

*) Zflg. des mit der Univ. abgeschloss. Kaufcontracts v. J. 1617. Die landesherrliche Bestätigung erfolgte erst 1618. Doch konnte die Stiftung wegen eingetretener Theuerung erst i. J. 1627 ins Leben treten. Nach dem Willen Triller's sollte, wenn die 12 Stellen nicht sämmtlich besetzt wären, von dem Ueberschusse eine kleine Bibliothek zum Gebrauch der Beneficiaten angelegt werden.

† 1611), welcher Ordinarius der Juristenfac. war und zu diesem Tische 4000 fl. legirte. Collatoren sind: der Finanzcommissar Jacobi zu Leipzig und der Prediger Kretschmar zu Niederschöna.

Der 9te Tisch hat landesherrliche Stellen, nur eine ist von Wenzel Buhle für geborne Schlesier errichtet. Ueber diese ist der Senior der poln. Nation Collator.

Der 10te Tisch verdankt seine Gründung der Mutter des M. Joh. Chstn. Geyer († 1687) einer geb. Carpzov, welche den kurz vor seinem Tode geäußerten Wunsch des Sohnes erfüllte. Die Stiftung wird, wegen Verwandtschaft, auch die Börnersche oder Alemansche genannt. Collatoren sind: der Hofrath Dr. Beck (als Bevollmächtigter Hrn. Börners in Verden) und Major von Bülow.

Den 11ten Tisch errichteten D. Daniel Aegidius Henrici und seine Gattinn aus Dresden am 17. October 1682; doch vergab man die Stellen erst seit 1689. Die Collatur steht den Henricischen, Schäferschen und Findkellerschen Familien zu.

Zur Errichtung des 12ten Tisches gab das am 21. April 1700 zu Leisnig errichtete Testament der Frau Anna, Georg Hofmann's auf Gorschmitz Wittwe, Veranlassung, welche ihrem eingesetzten Erben, dem unmündigen Gottfr. Sam. Seyfried, die Gründung desselben auferlegte. Der Vater dieses jungen Mannes schloß deshalb mit den Decemvirn am 18. März 1701 einen Vergleich und zahlte 7000 Mfl. Acht Stellen vergiebt der Leisniger Stadtrath; die übrigen vier der Graf Vitzthum von Eckstädt auf Lichtenwalde.

Den 13ten Tisch, welcher gewöhnlich der Frankentisch

genannt wird, gründete Valentin Friderici, Prof. der hebr. Sprache, i. J. 1702 für geborne Franken. Die Collatur steht dem jedesmaligen Director der Oekonomie zu.

Am 14ten Tische werden die Studirenden vermöge der Stiftung Chrstn. Kriebel's, eines Leipziger Gastwirthes, gespeist. Sein am 6. Jan. 1699 errichtetes Testament wurde am 17. Sptbr. 1703 geöffnet und die Wittwe Kriebel's hatte in ihrem eignen Testamente dem Oberhofrichter Gottfr. Hommel Auftrag zur Vollziehung des ehemännlichen Willens gegeben. Da jedoch vermöge einer Zweideutigkeit im Testamente des Mannes die Univ. die Gründung von zwei Freitischen verlangte, so entspann sich ein mehrjähriger Streit, welcher sich durch einen landesherrlich bestätigten Vergleich i. J. 1709 endigte, vermöge dessen zu den legirten 6000 Gülden noch 1500 Gülden zugelegt wurden. Collatoren sind: der jedesmalige Leipziger Superintendent, so wie ein Bürgermeister daselbst, der Archidiakonus und Diakonus an der Thomaskirche, von denen jeder 3 Stellen zu vergeben hat.

Andreas Rosenthal, Kursächs. Commercienrath und Besitzer von Dölzig, vermachte in seinem am 12. Decbr. 1712 geöffneten Testamente 12500 Mfl. für 12 Convictoristen, die Paulinerkirche und den Oekonomieverwalter, und gründete dadurch den 15ten Tisch. Die Collatur hat der jedesmalige Director der Oekonomie.

Der 16te Tisch enthält wiederum 10 Königl. Stellen. Von den zwei übrigen wurde eine durch den Leipzig. Proconsul Joh. Aug. Hölzel i. J. 1739 dergestalt gegründet, daß sie zunächst einem aus der Familie, dann

einem Leipziger Bürger oder Meisters Sohne abwechselnd mit einem Annaberger Stadtkinde gegeben werden sollte. Der älteste Leipziger Proconsul bekam jederzeit die Collatur. Die letzte Stelle stiftete i. J. 1733 Regina Pörnerin und die Collatur führen jetzt die Bergrath Schmidtschen Erben.

Am 17ten Tische speisen sechs Ackermannsche Stipendiaten, deren Stellen der Kaufmann Joh. Siegf. Ackermann i. J. 1749 gründete. Die übrigen Stellen sind landesherrliche und kamen i. J. 1716 dazu, in Folge einer wegen rückständigen Getreides erhaltenen Summe. Diese vergiebt das Oberconsistorium, während die Erstern der Director der Oekonomie zu erwählen hat.

Der 18te Tisch wird durch 5 im J. 1737 und 6 i. J. 1740 vom Amtsrentmeister zu Stein, Amthor und dessen Gattinn gestiftete Stellen gebildet. Doch erst nach dem Tode beider Eheleute (1751) konnte man sie lt. der Schenkung besetzen. Sie werden vom Gerichtsherrn zu Störmthal, und dem Superint. zu Wunsiedel vergeben. Die 12te Stelle ist eine landesherrliche und wird vom Director der Oekonomie besetzt.

Der 19te Tisch enthält als eine sg. halber bloß 6 Stellen und wurde vom Buchhändler Johann Wendler i. J. 1790 gegründet. Der Collatoren giebt es nach Vorschrift drei aus der Zahl der Königl. Beamten, der Universitätsmitglieder und der Buchhändler oder Kaufleute. —

Außer dieser größern Speiseanstalt für ärmere Studirende ist hier noch der Hohenthalsche Freitisch zu erwähnen, welcher i. J. 1760 durch den Grafen Peter von

Hohenthal in der Absicht gegründet wurde, um armen Studirenden die ersten Quellen des Unterhalts zu sichern. Den anfänglich sich auf 30 belaufenden; später aber verminderten Studenten, wird daher nur für die erste Zeit ihres akademischen Lebens (gewöhnlich auf ein halbes Jahr) die unentgeldliche Speisung verabreicht. Die Anhaltungsschreiben sind im Intelligenzcomtoir abzugeben.

Eine andere von hiesigen Privatleuten in den letztern Jahren gegründete Speiseanstalt für arme Studirende, welche bei dem hiesigen Traiteur Manteufel diese Unterstützung erhalten, dürfen wir um so weniger übergehen, da sich durch sie der bekannte Wohlthätigkeitssinn der Leipziger Einwohner auf's Neue bewährt hat. —

Wir wenden uns nunmehro zu den reichlichen Geldunterstützungen, welche zum Besten der in Leipzig studirenden Jünglinge errichtet worden sind. Gerade in dieser Hinsicht ist wohl selten eine Universität so reichlich begabt worden, wie die Leipziger. Und von der Stiftung Dietrich's von Bogksdorf an (s. S. 22) bis auf die neuste des verehrungswürdigen Krug flossen die Quellen, welche freudebringend das Leben so manches armen Musensohnes durchströmten und zur Beförderung der Wissenschaften und Künste beitragen sollten. Doch, indem die Universität in dieser Hinsicht sowohl von den edelsten Fürsten, als von Privatpersonen, auf das Beste unterstützt wurde, bildete sich zugleich mit der Vermehrung derartiger Stiftungen eine verwickeltere Verwaltung derselben, welche freilich häufig die nähern Bestimmungen der Stifter selbst erzeugten. Daher suchten die regierenden Behörden mit Recht schon frühzeitig das Stipendienwesen

mehr zu regeln, wobei man sonst die landesherrlichen Stiftungen vorzüglich im Auge behielt *). In den neusten Zeiten schritt man hierin kräftig fort und ein Theil des dabei vorkommenden Rechnungswesens wurde nicht wenig dadurch vereinfacht, daß man ihn ebenfalls der neuerrichteten Universität-Rentverwalterei (s. S. 143) übergab.

Zu den vielen Versuchen, das gesammte Stipendienwesen in eine geordnete Uebersicht zu bringen, möge auch die angehängte Tabelle gehören, welche vorzüglich die in Leipzig ganz oder zum Theil zu vergebenden Privatstiftungen **) enthält, während noch viele auswärts zu ertheilende ***) wenigstens für Leipziger Studirende bestimmt sind.

Zugleich werden auf jener die Almosen- und Wittwenkassen der Universität erwähnt, deren Entstehung und Ausbildung wir schließlich nicht ganz unberücksichtigt lassen können, da sie zu den milden Stiftungen der Hoch-

*) In dieser Hinsicht zeichnet sich ebenfalls das Visitationsdecret v. J. 1658 aus, welches viele Bestimmungen über die Verwaltung der Stipendien und insbesondere auch über die Verhältnisse der Stipendiaten enthält. Ferner enthielten hieher gehörende Vorschriften: die Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1661 Tit. von Consistorialsachen §. 33, d. Gener. v. 24. Juli 1769, Rescr. v. 27. Febr. 1729, und die neusten Gesetze vom Jahre 1825.

**) Die landesherrlichen Alumni stehen unter mehrern, aus den Professoren erwählten Ephoren.

***) Vgl. die in der vorigen Note zuletzt angeführten Gesetze.

schule überhaupt, wenn auch nicht zu den für Studirende insbesondere gehören.

Die Almosen, womit früher arme und erkrankte Akademiker unterstützt wurden, nahm der Rector bei der Inscription der Studirenden in Empfang, vertheilte sie und führte sie am Ende seiner Verwaltung in den Rechnungen mit auf. Seit dem Jahre 1710 übernahmen die vier ordentlichen Professoren der Theologie dieses Amt, von denen es jeder ein Vierteljahr führte. Nach dem Erlaß des Kurf. Mandats wegen Abschaffung des Bettelwesens v. J. 1715 ernannte man 4 ordentliche Professoren, aus jeder Facultät einen, denen ein beständiger Registrator an die Seite gesetzt wurde. Sämmtliche Almosen sollten von ihnen eingenommen und vertheilt werden und sie sich zu dem Ende wöchentlich einmal versammeln, auch über die Einnahme und Ausgabe Rechnung führen. Seitdem hat sich der dazu gehörige Fiscus beständig durch mancherlei Schenkungen und Legate (vgl. d. Tabelle) vermehrt.

In Betreff der erkrankten armen Akademiker, vorzüglich der Studirenden, tragen wir hier noch nach, daß der Universität durch Verträge mit dem Stadtrathe in dem oben erwähnten (s. S. 158) Jacobsspital zwei Stellen und eine dritte auf Ansuchen zustehen *). —

*) Es ist ein Vertrag zwischen der Universität und dem Rathe vorhanden, worinnen von Ersterm zwei Stellen in dem frühern Johannishospital, vorzüglich für 2 Studirende zugesichert werden, „die mit schwerer Krankheit derer Franzosen behafftet.“

Die Errichtung eines Fisci für die Wittwen *) der Professoren und deren Kinder, in so fern dieselben noch nicht das 21. Jahr zurückgelegt hatten, kam i. J. 1702 durch einen, unter der thätigen Vermittelung des Dr. med. Joh. Christ. Schamberg**) geschlossenen Vertrag zu Stande, welchen die sämmtlichen Professoren alter Stiftung unterzeichneten und der Landesherr am 24. Novbr. 1702 bestätigte. Durch dieses Beispiel erweckt, stifteten nach und nach auch die einzelnen Facultäten ihre besondern Wittwenkassen, welche dann, wie jene allgemeinere, verschiedene Legate (s. d. Tabelle) erhielten. Die Disposition über jene Casse ist dem jedesmaligen Rector übertragen, während die besondern Facultätscassen der Verfügung des jedesmaligen Dechanten anheim gegeben sind. Doch ist jetzt die Rechnung über beide Absonderungen der Universität-Rentverwalterei übertragen. —

*) Welche sich jedoch, abgesehen von der obgenannten Einrichtung, häufig der Unterstützung des Landesherrn zu erfreuen hatten.

**) Welcher damals im Sommerhalbjahre das Rectorat verwaltete. Vgl. auch *Menken* Oratt. p. 145.

Dritte Abtheilung.

Geschichtliche Blicke auf das geistige Leben der Universität Leipzig.

Wohl vermochte man im J. 1409 es noch nicht zu ahnen, welche Segensquelle durch Friedrich und Wilhelm's unsterbliches Werk dem gesammten sächsischen Volke entströmen, wie gefeiert der sächsische Name im Reiche der Geister nach Jahrhunderten, auch durch das Wirken der Universität Leipzig dastehen würde.

Wodurch hätte nur die Ahnung in einer Zeit begründet werden können, in welcher ein unglückseliger Zustand des deutschen Vaterlandes zwar die wilden Kräfte in zertrümmernden Fehden gegen einander trieb; aber das Geräusch der Waffen die Herzen für Geistescultur fast gänzlich erstarren machte. Es war, als wollte sich die kampflustige Außenwelt spiegeln in dem Treiben derer, welche sich die Gelehrten der deutschen Nation nannten; denn auch das Rad ihres Verkehrs wurde vorzüglich getrieben durch eine zänkische Dialektik. In dieser Nacht konnte Leipzig nicht sogleich als ein freundlicher Stern erscheinen!

Auch hier finden wir unter den frühsten Lehrern in den Collegien Meister in der gedachten Kunst; auch hier hob die scholastische Philosophie, gebaut auf den übelverstandenen und übelerklärten Aristoteles mächtig ihr Haupt empor, um Lehrer und Schüler nicht zu erleuchten, sondern um ihre Köpfe zu verwirren. Aus ihr saugte, abgesehen von dem Labyrinthe römischer Sätze, die Theologie den größten Theil ihrer Kraft, und hier, wie anderwärts, las man über die Sentenzen des Petrus Lombardus, des Thomas von Aquino und ähnlicher Gesellen (vgl. S. 111). In den Glossen lebten und webten und über sie stritten anfänglich die Lehrer des kanonischen Rechts allein, dann auch die des römischen. Die Heilkünstler schaukelten sich in der Wiege ihrer Wissenschaft, welche ihr die Araber erbaut hatten, ohne auf Hippokrates und Galen viel zu achten. —

Aus solcher betrübten Zeit alle Namen derer aufzurufen, welche in solchen Dingen die Wortführer auf der jungen Universität waren, würde dem Zwecke gegenwärtiger Blätter, in welchen wir nur Blicke auf das geistige Leben unserer Hochschule werfen, wenig erfreulich seyn. Daher zeichnen wir nur Einige aus, welche uns theils durch die frommen Sorgen und Mühen für die festere Begründung der Akademie lieb und werth geworden, theils auf andere Weise, wenn auch nicht durch ihre von der Denkungsart fast des ganzen 15ten Jahrhunderts verdunkelten geistigen Arbeiten, den Glanz der Anstalt frühzeitig erhöhten.

Und so können wir nicht umhin, zuförderst wiederum

auch hier das edle Kleeblatt: Otto von Münsterberg*), Johann Hofmann und Vincentius Gruner, zu erwähnen, deren Verdienste um die Universität wir bereits gedachten **). Den Leipzigern wird ihr Gedächtniß unvergänglich bleiben, wenn schon die Enkel an ihren, von den Zeitgenossen hoch gepriesenen ***) Erzeugnissen vielleicht bloß um deswillen nicht gleichgültig vorübergehen, um ihre traurigen Kenntnisse über die frühere scholastische Philosophie und Gottesgelahrheit, zu der sich jene Männer bekannten und sie lehrten, bestätigt zu sehen. Von Peter Storch †) und Nicolaus Weigel ††) läßt

*) Vergl. überhaupt: Centuria Scriptorum insignium, qui in celeberrimis, praesertim Lipsiensi, Wittenbergensi, Francfordiana ad Oderam Academiis usque ad annum 1515 floruerunt; ab Auctore anonymo concinnata, nunc vero edit. a *Joach. Johann. Madero.* Helmst. 1650. 4. Das S. 111 angef. Verzeichniß Köhlers in den Fragm. zur Gesch. der St. u. U. Leipzig u. ähnliche Schriften.

**) Vergl. S. 15, 16, 30 u. flg.

***) Köhler a. a. O. S. 74 u. flg.

†) Aus Zwickau, ward anfangs Prof. d. Phil. und Collegiat des großen Fürstencoll.; allein nach Gruners Abgang 1414 (vgl. S. 16) Lehrer der Theologie. Mit Münsterberg und Albrecht Varentrapp sandte ihn im J. 1414 die Universität auf die Kostnitzer Synode. S. (*Fr. Imm. Schwarz*) De legatis academiae Lipsiensis ad concilium Constantiense. Lips. 1785. 4. Storch starb 1431.

††) Weigel war zu Brieg in Schlesien um das Jahr 1395 geboren, beschäftigte sich anfangs mit der Phi-

sich freilich nur dasselbe bekennen; allein beide können genannt werden als Repräsentanten der kaum geschaffenen Universität auf den Costnitzer und Baseler Concilien. Insbesondere riß Weigel, der Kundige römischer Sätze, auf dem Letztern die anwesenden Cardinäle und Bischöfe durch seine Beredtsamkeit hin, indem er behauptete, daß sich der Pabst den Aussprüchen der Concilien unterwerfen müsse, während auf derselben Kirchenversammlung ein eben so treuer und beredter Beförderer des Ruhms der rechtgläubigen Universität Leipzig Johann Cuno (Kuhn) sich befand. Dieser schimmert als ein freundliches Licht durch die Finsterniß des Aberglaubens, als er im J. 1444 das Wunder der blutenden Hostie zu Wilsnack bei Havelberg in der Mark zu Schanden machte *).

Von den, zum Theil in den italienischen Schulen erzogenen, frühsten Rechtslehrern der Akademie brauchen wir nur Jacob Radewitz **), Anton Westphal ***)

---

losophie und Rechtsgelahrheit, dann mit der Theologie. Er starb im Jahre 1444. Als sein Hauptwerk wurde seine Summa de indulgentiis in 5 Büchern angesehen. Ueber seine Sendung nach Basel, s. (*Fr. Imm. Schwarz*) de legato Academiae Lipsiensis ad concilium Basiliense. Lips. 1786. 4.

*) S. Dresdner gel. Anzeigen v. J. 1783. No. 7.

**) Aus Jena. Er erhielt in Italien die jurist. Doctorwürde, las ungefähr seit 1412 in Leipzig philosophische und juristische Collegien, wurde 1421 Ordinarius und starb um's Jahr 1436.

***) Aus Lübeck gebürtig, trug in Leipzig Philosophie und päbstliches Recht vor, wurde 1436 Ordinarius, 1449 Bischof zu Lübeck und starb 1466.

und Dietrich von Bogksdorf *) zu nennen, um anzudeuten, daß diese Repräsentanten der Glossatorenmethode nicht weniger in den Künsten der scholastischen Philosophie, ja selbst der Theologie erfahren waren, wovon noch gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts Johann von Breitenbach **) durch seine Streitsache über die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria ein redendes Zeugniß giebt. Indem sie dem Geiste des Zeitalters nachgaben, gelangten sie, die Verkündiger des päbstlichen Rechts, häufig zu hohen kirchlichen Würden, in welchen sie der Universität eben so nützten, als sie in der Eigenschaft des Rechtslehrers dem Vaterlande gewichtige Vortheile brachten, indem sie frühzeitig treue Räthe des Fürsten wurden ***).

So können wir auch nicht der Lehrer der Arzneikunde als solcher erwähnen, welche den angedeuteten Mängeln ihrer Wissenschaft abgeholfen hätten, wenn gleich Männer, wie Gerhard von Hohenkirch und Helmoldus

*) Vgl. S. 22. Aus Schlesien gebürtig und in Leipzig Lehrer der Phil. u. der Rechte wurde er 1449 Ordinarius, 1466 Bischof zu Naumburg, † 1469. Vorzüglich ist er durch seine Herausgabe und Bearbeitung des Sachsenspiegels bekannt.

**) Aus Meißen, 1484 Ordinarius, † 1507. Kommt zuerst als Beisitzer des Oberhofgerichts vor. Den obgedachten Streit führte er mit den Dominicanermönchen.

***) Vergl. S. 123. So erwarb Friedrich der Streitbare mit durch die Rathschläge Radewitzens die sächsische Kurwürde.

Glebenstädt *) auf eine thätige Weise ihre Liebe gegen die Leipziger Akademie beurkundeten, oder Jacob Mesenberg **) und Valentin Becke ***) nicht bloß innerhalb der Grenzen der Heilkunde sich bewegten, sondern auch als scholastische Philosophen, ja selbst als Geschäftsmänner damaliger Zeit, einigen Ruhm erlangten. —

Kaum war aber ein halbes Jahrhundert seit Gründung der Universität verflossen, so hatten die günstigsten Ereignisse den Anfang einer geistigern Cultur für Deutschland überhaupt vorbereitet.

Im Osten hatte zwar der rohe Fanatismus die Bewahrer des alten classischen Alterthums (1453) vertrieben; allein das Abendland und vorzüglich Italien empfing diese köstlichen Schätze. Damit dieselben desto leichter zum Gemeingut würden, mußte innerhalb Deutschlands Gränzen die Buchdruckerkunst (zwischen 1430 u. 1445) erfunden werden, welche sich nach Eroberung der Stadt Mainz durch Adolph von Nassau (seit 1462) im gesammten Vaterlande, gleichzeitig mit der classischen Literatur, verbreitete.

---

*) Vergl. S. 74 u. 130. Gerhard kommt häufig unter dem Namen Eberhard vor.

**) Aus Stendal. War 1431 Dechant der philos. u. 1441 der med. Facultät. In diesem Jahre wurde er auch Leipziger Rathsherr, 1462 regierender Bürgermeister und † 1463.

***) Aus Schmiedeberg, 1484 Dechant der med. Facultät, nachdem er schon 1470 zum Syndicus des Raths gewählt worden war, † 1490.

Thomas von Kempten hatte Männer, wie Ludewig Dringeberg, Alexander Hegius, Rudolph von Lange und Rudolph Agricola gezogen, welche, so wie die aus ihren Schulen hervorgehenden großen Literatoren die Begründer der neuern classischen Gelehrsamkeit wurden. Bald beschützten sie als ausgezeichnete Geschäftsmänner die Wissenschaften und erhöhten ihren Glanz; bald streuten sie als wandernde Gelehrte den Saamen zu weiterer Fortbildung jener auf Schulen und Universitäten.

In Leipzig erschien zuerst der Italiener Priamus Capotius. Dann aber trat Conrad Celtes auf, und er, so wie der Zögling des Hegius, Hermann von dem Busche und Johann Rhagius Aesticampianus wurden hier die frühsten Verkündiger der classischen Literatur, indem sie Vorlesungen über die lateinischen Dichter hielten und dabei Unterricht in der lateinischen Versekunst gaben.

In die Schulen dieser auserwählten Männer strömte, um sich an den Strahlen des neu aufgehenden Lichts zu wärmen, eine bedeutende Menge von Zuhörern. Durch die gründlichere Kenntniß der alten Literatur sah sich die scholastische Philosophie und Theologie in ihren Grundfesten bedroht. Darum trieb es den Geist der alten Barbarei, sich zum Kampfe mit den Verfechtern der classischen Gelehrsamkeit zu rüsten. In diesen Zeiten, wo unter ähnlichen Umständen der harte Streit zwischen den Mönchen zu Cölln und den Poeten *) begann, entbrannte er

*) Durch diesen Ausdruck bezeichneten die alten, ihrer Schüler beraubten Magister die neuern Lehrer. Um den Haß

auch in den Mauern Leipzigs, wo nach und nach Conrad Celtes, Hermann von dem Busche und Rhagius Aesticampianus von den Scholastikern vertrieben wurden *).

Doch war die Morgenröthe der neuerwachenden Literatur auch hier bereits von vielen, selbst von Männern mit froher Ahnung begrüßt worden, deren Köpfe in anderer Hinsicht vom finstern Geiste des Wahns erfaßt waren **). In den hellsten unter ihnen hatten die Geistesblitze, welche dem Munde jener Vertriebenen entströmt waren, gezündet, und sie wiederum zu Lehrern einer bedeutenden Nachwelt gebildet. Schon begann die Rückwirkung des Studiums der classischen Literatur auf die übrigen Wissenschaften auch auf der Universität Leipzig gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts sich zu zeigen. Anderweit eintretende Umstände sollten die Funken zur lichten Flamme anfachen.

Immer festern Fuß gewann mit dem Ende des 15ten und dem beginnenden 16ten Jahrhundert die classische Literatur in dem unter dem Schutze des ewigen Landfriedens (1495) mehr gesicherten Deutschland. Viele der Edlen des Landes zählte sie unter ihren Vertheidigern und auch viele deutsche Fürsten fingen an, theils durch Gründung neuer Universitäten, theils durch reichlichere Vergabungen an die neuen Lehrer in Beförderung ihres Empor-

---

jener gegen diese kennen zu lernen, lese man die Epist. obscurorum virorum.

*) Vergl. *Boehme* opusc. de lit. Lips. p. 13 u. 30.

**) Wir erinnern hier nur an Konrad Koch (Wimpina 1479—1506 † 1531 in Franken) Jac. Barinus († 1497) u. Joh. Honorius.

kommens zu wetteifern. Insbesondere in Sachsen hielt die Gunst Friedrichs des Weisen und seines Vetters Georg die Literatoren, ungeachtet der immer wiederkehrenden Kämpfe mit den Vertheidigern der frühern Blindheit, auf der neugestifteten (1502) Universität Wittenberg und auf der Leipziger Akademie fest.

Auf der Letztern, wo nun Vitus Werler, Joh. Sturnus und Georg Helt (der Lehrer des Camerarius) wirkten, begann nunmehro auch die griechische Literatur zu blühen, von welcher bereits Hermann von dem Busche einen Vorschmack gegeben hatte. Zu derselben Zeit, wo Philipp Melanthon, der Schüler des großen Reuchlin's, sich als Lehrer der griechischen Sprache auszeichnete, trat in Leipzig (seit 1515 S. 96 u. 98) der Engländer Richard Crocus, begünstigt von Georg, als solcher auf, hinter welchem (seit 1517) sein Nachfolger, Petrus Mosellanus *), nicht zurückblieb.

Als nun die Kenntniß der alten Literatur immer mehr ein praktischeres Interesse gewann, als sich die Philologie mit der Theologie verband und die geläuterte Erklärung der heiligen Schrift die scholastische Barbarei gänzlich zu besiegen drohte; so mußte sich der Streit zwischen jenen Partheien gerade in Sachsen um so heftiger entspinnen. Die glückliche Entscheidung, welche in Wittenberg der Feuereifer Luthers, seit 1518 durch seinen gelehrten Melanthon unterstützt, mit allen herrlichen Folgen der Reformation herbeiführte, konnte sich in Leipzig, ungeachtet der Empfänglichkeit der Gemüther, nicht also gestalten.

*) Eigentlich Schade aus Trier, † 1524.

Herzog Georg's ausgezeichnete Liebe zu den Wissenschaften, welche einen Richard Crocus hier schützte, einen Petrus Mosellanus, den Freund der Reformatoren, hieher rief, ging unter in seinem Hasse wider das Lutherthum. Die Finsterlinge, schon ungehalten über die Auslegung der classischen Profanschriftsteller, wurden noch mehr geängstigt und erbittert, als Petrus Mosellanus auch in Leipzig die geläuterten Sprachkenntnisse mit der Theologie und ihren heiligen Büchern in Verbindung zu setzen, und mit dem größten Beifall über die Paulinischen Briefe zu lesen anfing.

Den Einflüsterungen ungelehrter Scholastiker, welche das Studium der griechischen und der durch Reuchlin (seit 1506) wider manche Bestrebungen, vorzüglich der Dominicaner zu Cölln, in Anregung gebrachten hebräischen Sprache als die Grundlage der neuen Ketzereien verschrieen, gab Georg Gehör. Darum mußte, gleich den frühern Literatoren, auch jetzt der Nachfolger des Mosellanus, Jac. Ceratinus *), die griechische, und Joh. Cellarius **) die hebräische Sprache auf Befehl des genannten Fürsten zu lehren aufhören.

Allein bald sollte ein glücklicherer Zustand der Dinge

---

*) Er war dem Herzog Georg vorzüglich durch Erasmus empfohlen, der den, öfters von 600 Zuhörern umgebenen Lehrer an Gelehrsamkeit selbst über den Petrus Mosellanus setzte. In Hinsicht auf seinen Weggang sagt Erasmus: Fortasse incidit in suspicionem, quod non satis abhorreret a doctrina Lutheri.

**) V. *Christ. Schlegelii* de Joa. Cellario Comment.

für die Universität Leipzig eintreten, bald sollten die Männer, welche zu den Füßen der gedachten großen Literatoren gesessen, ihr den Glanz ertheilen, welcher die Gränzen des Vaterlandes weit überstrahlte. Diese Zeit begann nach dem Tode Georg's (1539). Die ohnmächtigen Versuche der Leipziger scholastischen Theologen, von denen Luther vorzugsweise behauptete, daß sie kein Capitel der heiligen Schrift richtig zu erklären verständen, waren vergebliche. Die Namen eines Deichsel, Ochsenfard, Riedel und Sauer *) erscheinen zum letzten Male in den Kämpfen mit den hieher berufenen Reformatoren, Myconius und Caspar Cruciger (s. S. 25 flg.), in den Kämpfen der weichenden Finsterniß mit dem siegenden Lichte und schließen die Reihe der frühern Wortführer auf der Universität Leipzig ab. —

Berathen von den, in classischen Schulen gebildeten Freunden der Wissenschaften, wie Christoph von Car-

---

*) Kaspar Deichsel aus Löbau, Canonicus zu Meißen und Liegnitz war 1523 phil. Dechant, lehrte bis 1539 Theologie und wandte sich nach der Reformation nach Meißen. Von Dungersheim (Ochsenfard gen.), dem eifrigsten und unwissendsten Widersacher Luthers, welchen er gewöhnlich Bovem Lipsicum nannte, so wie von Melchior Riedel, welchen Andreas Camicianus für geschickter an Leibesstärke, Holz zum Scheiterhaufen vor die Kezer zu tragen, als am Verstande zu disputiren hielt, sprachen wir oben (S. 26). Dr. Joh. Sauer aus Windsheim in Franken schien sich zwar anfangs zur evangelischen Kirche zu bekennen; wurde aber bald wiederum Papist.

lowitz und Georg Kummerstadt *) waren, reichte der unsterbliche Moriz und nach ihm August, auf den Grund der erlangten Geistesfreiheit bauend, gern zu den Verbesserungen die Hand, wie sie Joachim Camerarius, dem Beispiele und den Ansichten Philipp Melanthon's huldigend, so wie Caspar Börner, beide die Glanzpunkte der neugeschaffenen Universität, und überhaupt glücklicher gebildete Männer aller Facultäten im Herzen trugen.

Das Aufhören des gemeinschaftlichen Lebens in den Collegien (s. S. 77) und des Bursenzwanges, dessen geringere Vortheile jedoch Manche nicht so bald vergessen konnten, bewirkte, daß man sich mit größerer Freiheit in den Kreisen der höhern Wissenschaften um so eher bewegen konnte, da die dazu nöthigen Vorkenntnisse von jetzt an in den, innerhalb Sachsens Gränzen angelegten Schulen gelehrt wurden **). Die Abschaffung der wechselnden (walzenden, s. S. 87) Lectionen, festere, reichlichere Be-

*) Vergl. *Boehme* l. c. p. 59 et 76.

**) Die Verdienste der sächsischen Fürsten dieser Zeit um die Errichtung vortrefflicher Schulen (besonders der Fürstenschulen) sind hinlänglich bekannt. Auch in Leipzig wurde die Nicolaischule kurz zuvor förmlich eröffnet (s. S. 8) und die ältere Thomasschule mit ihr zugleich reformirt. Wie Sachsen überhaupt seinen Johann Rivius und seinen Georg Fabricius aufzuweisen hatte, so konnte sich Leipzig insbesondere seines Kaspar Börner, auch in Bezug auf die Thomasschule, seines Joh. Mußler und anderer verdienter Schulmänner mehr erfreuen.

soldungen der Universitätslehrer (s. S. 87) zogen die ausgezeichnetsten Männer willig in Leipzigs Mauern, deren Worten eine zahlreiche Jugend lauschte, welche das, durch sorgfältige Schulstudien schon abgekürzte, kostspielige Universitätsleben noch durch so viele milde Unterstützungen der Fürsten und Privaten erleichtert fand. —

Vor Allen glänzte jetzt am neuen literarischen Himmel Leipzigs Joachim Camerarius *). Dem Rufe Morizen's und Melanthon's, seines Freundes, nachgebend erneuerte der große Schüler des Georg Helt, Richard Crocus und Petrus Mosellanus den Ruhm, welchen seine Lehrer, in Bezug auf die classische Literatur über Leipzig verbreitet hatten. Gleich verdient um die römische, wie griechische Sprache, schien er zwar seinen Ruhm zu überleben **); allein er wandte auch, zum Nutzen für das Reich der Wahrheit im Zeitalter der Geistesfreiheit lebend,

---

*) Joachim Camerarius aus Bamberg wurde, nachdem er in Leipzig früher studirt und sich von da nach Nürnberg und dann nach Tübingen gewendet hatte, 1541 auf Anrathen Melanthons nach Leipzig berufen, wo er den thätigsten Antheil, nächst Börnern, an Verbesserung der Universitätsangelegenheiten bis zu seinem Tode im J. 1574 nahm. Die Erinnerung an den Mann, welcher sich damals durch seine Ausgaben der lateinischen und griechischen Classiker so hohe Verdienste erwarb, während seine Commentarii utriusque linguae (1551) zur gründlichen Erlernung beider Sprachen beitrugen, darf nicht bloß hier, sondern auch in der gesammten Literargeschichte nicht fehlen.

**) Vergl. Boehme l. c. p. 124.

seine philologischen Kenntnisse auf die Erklärung der heiligen Bücher an. Dieß Bündniß der Philologie mit der Theologie wurde in Leipzig noch durch die unter gleichen Verhältnissen gebildeten und nach der Reformation hier zuerst lehrenden Theologen besiegelt. Das Viergestirn, der Schotte Alesius *), der in diesen Blättern schon oft genannte, edle Kaspar Börner **), der in der Sprache des jüdischen Volkes erfahrne Bernhard Ziegler ***) und der fromme und eifrige Johann Pfeffinger †), fuhr fort, die Ueberreste der alten Nacht zu verscheuchen. Brüderlich reichten sie dem milden Geiste, welchen die, auch in Leipzig als Lehrbuch der lutherischen Glaubenslehre geltenden loci communes Philipp Melanthon's athmeten, die Hand. —

---

*) Alexander Alesius aus Edinburg, zugleich ein geübter Dialektiker und ebenfalls ein Freund Melanthon's, auf dessen Veranlassung derselbe um's Jahr 1542 von Frankfurt an der Oder nach Leipzig als Lehrer der Theologie kam. Er war bei der ersten theologischen Doctorpromotion nach der Reformation einer der Promotoren.

**) S. oben S. 28.

***) Aus einem adlichen Geschlechte in Meißen. Er gehörte unter die ersten nach der Reformation promovirten Doctoren. Vergl. über ihn und Alesius Peiferi Origg. Lips. p. 384. sq.

†) Geb. 1493 zu Wasserburg in Baiern, nahm thätigen Antheil an der Reformation in Leipzig, wurde zugleich der erste evangelische Prediger und Superintendent daselbst, † 1573.

Leider schienen diese trefflichen Bestrebungen bald unterzugehen, als man nach Melanthon's Tode (1560) anfing, die Glaubensnormen nicht mehr aus der heiligen Schrift selbst, sondern nach Formeln zu bestimmen. Die bald beginnenden theologischen Zänkereien, welche bekanntlich in Kursachsen ihren vorzüglichen Sitz hatten, die kryptocalvinistischen und andere ähnliche Händel äußerten auch auf die Universität Leipzig den verderblichsten Einfluß. Auch hier wogte der Kampf der Partheien, von denen die eine die andere verdrängte. In diesen Zeiten in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wurden Victorin Striegels *), Nic. Selneccer's **) u. a. m. ***) Namen bekannt.

---

*) Kam 1562 von Jena nach Leipzig als Professor der Theologie, und zeichnete sich besonders als Commentator der loc. comm. Philipp Melanthon's aus. Bei Verwaltung dieses Lehramtes wurde er sehr bald unter die Philippisten, daher auch unter die heimlichen Calvinisten gezählt, und mußte von Leipzig 1566 weichen, worauf er nach Heidelberg ging († 1569).

**) Nicolaus Selneccer 1532 zu Hersbrück in Franken geboren wurde als ein orthodoxer Lutheraner in den ersten cryptocalvinistischen Streitigkeiten unter August (1576) Leipziger Superintendent und akademischer Lehrer. Unter Christian I. wurde er, auf Antrieb der Anhänger Calvin's, seiner Aemter entsetzt; allein unter der folgenden Regierung (1592) nach Entfernung des als Calvinisten bezeichneten Harder, zurückberufen; starb aber bald.

***) Genannt können hier noch werden, rücksichtlich der ersten cryptokalvinistischen Streitigkeiten, Dr. Freihub

seine philologischen Kenntnisse auf die Erklärung der heiligen Bücher an. Dieß Bündniß der Philologie mit der Theologie wurde in Leipzig noch durch die unter gleichen Verhältnissen gebildeten und nach der Reformation hier zuerst lehrenden Theologen besiegelt. Das Viergestirn, der Schotte Alesius *), der in diesen Blättern schon oft genannte, edle Kaspar Börner **), der in der Sprache des jüdischen Volkes erfahrne Bernhard Ziegler ***) und der fromme und eifrige Johann Pfeffinger †), fuhr fort, die Ueberreste der alten Nacht zu verscheuchen. Brüderlich reichten sie dem milden Geiste, welchen die, auch in Leipzig als Lehrbuch der lutherischen Glaubenslehre geltenden loci communes Philipp Melanthon's athmeten, die Hand. —

---

*) Alexander Alesius aus Edinburg, zugleich ein geübter Dialektiker und ebenfalls ein Freund Melanthon's, auf dessen Veranlassung derselbe um's Jahr 1542 von Frankfurt an der Oder nach Leipzig als Lehrer der Theologie kam. Er war bei der ersten theologischen Doctorpromotion nach der Reformation einer der Promotoren.

**) S. oben S. 28.

***) Aus einem adlichen Geschlechte in Meißen. Er gehörte unter die ersten nach der Reformation promovirten Doctoren. Vergl. über ihn und Alesius Peiferi Origg. Lips. p. 384. sq.

†) Geb. 1493 zu Wasserburg in Baiern, nahm thätigen Antheil an der Reformation in Leipzig, wurde zugleich der erste evangelische Prediger und Superintendent daselbst, † 1573.

Leider schienen diese trefflichen Bestrebungen bald unterzugehen, als man nach Melanthon's Tode (1560) anfing, die Glaubensnormen nicht mehr aus der heiligen Schrift selbst, sondern nach Formeln zu bestimmen. Die bald beginnenden theologischen Zänkereien, welche bekanntlich in Kursachsen ihren vorzüglichen Sitz hatten, die kryptocalvinistischen und andere ähnliche Händel äußerten auch auf die Universität Leipzig den verderblichsten Einfluß. Auch hier wogte der Kampf der Partheien, von denen die eine die andere verdrängte. In diesen Zeiten in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wurden Victorin Striegels *), Nic. Selneccer's **) u. a. m. ***) Namen bekannt.

---

*) Kam 1562 von Jena nach Leipzig als Professor der Theologie, und zeichnete sich besonders als Commentator der loc. comm. Philipp Melanthon's aus. Bei Verwaltung dieses Lehramtes wurde er sehr bald unter die Philippisten, daher auch unter die heimlichen Calvinisten gezählt, und mußte von Leipzig 1566 weichen, worauf er nach Heidelberg ging († 1569).

**) Nicolaus Selneccer 1532 zu Hersbrück in Franken geboren wurde als ein orthodoxer Lutheraner in den ersten cryptocalvinistischen Streitigkeiten unter August (1576) Leipziger Superintendent und akademischer Lehrer. Unter Christian I. wurde er, auf Antrieb der Anhänger Calvin's, seiner Aemter entsetzt; allein unter der folgenden Regierung (1592) nach Entfernung des als Calvinisten bezeichneten Harder, zurückberufen; starb aber bald.

***) Genannt können hier noch werden, rücksichtlich der ersten cryptokalvinistischen Streitigkeiten, Dr. Freihub

Dabei verlor das Studium der alten Sprachen bedeutend, indem ein, in der Verbindung derselben mit der Theologie liegendes, praktisches Interesse durch die Glaubensnormen in den Hintergrund gedrängt wurde. Indessen hatte die Universität Leipzig doch noch immer in diesen Tagen, in welchen man die Kenntniß der alten Sprachen mehr aus den Schriften der Neuern (besonders Melanthon's), als aus den Schriften der Alten selbst zu schöpfen anfing, einen Georg Bersmann *) (seit 1575), einen Matthäus Dresser**) (seit 1581), Melanthon's und des Camerarius treffliche Schüler, aufzuweisen.

Freilich entbehrten die gedachten Wissenschaften auch auf der Leipziger Akademie zweier Hauptstützen, einer gesunden Philosophie und der Geschichte.

---

aus Sprotta in Schlesien, welcher 1576 Leipzig räumen mußte; aus den Zeiten des zweiten Partheikampfes, der Dr. Gundermann, welcher nach seiner Vertreibung als Calvinist noch in der Botanik berühmt wurde. — Ueberhaupt s. in Bezug auf jene unseligen Händel, an welchen in Leipzig nicht bloß Theologen, sondern Gelehrte aller Facultäten, ja selbst die niedrigsten Volksclassen einen leider nur zu thätigen Antheil nahmen, vorzügl. die oft angeführten Annalen des Christ. Thomasius und Köhler in den Fragmenten u. s. w. S. 148 flg.

*) Georg Bersmann geb. aus Annaberg, der Nachfolger des Camerarius, ging 1581 in Folge der Religionshändel als Rector nach Zerbst.

**) Geb. zu Erfurt 1563, berufen v. Jena 1581 zum Prof. der Gesch. und dann der röm. u. gr. Sprache, † 1607.

Die Verbreitung der classischen Literatur hatte zwar die frühere Herrschaft der scholastischen Philosophie vernichtet, und Luther insbesondere die Lehren der alten Schule gänzlich verworfen; doch fanden auch hier die Ansichten des mildernden Melanthon über den reinen Aristoteles, seine in diesem Bezuge geschriebenen Lehrbücher und seine Dialektik Eingang *). Bald aber, nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts, gingen in diese Lehrbücher die Subtilitäten der frühern Scholastik um so leichter über, da sie ein brauchbares Schild für jene streitsüchtigen Theologen wurden. Während die Geheimnisse der Cabbala, welche schon dem großen Reuchlin zu schaffen gemacht hatten und die paracelsischen Theosophen den nachtheiligsten Einfluß auf die Philosophie übten, wurden auch hier in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts die Meinungen des Petrus Ramus bemerkbar, dessen Anhängern man fast noch eher den Abfall vom Aristoteles, als den Verdacht des Calvinismus verzieh, weshalb die Universitätslehrer zu Leipzig dem Calvinismus und dem Petrus Ramus Feindschaft geloben mußten.

Für die, vor der Reformation der Leipziger Universität fast gänzlich unberücksichtigt gelassene Geschichte trug, während Melanthon ihr Studium dringend empfahl, ebenfalls der verdienstvolle Freund desselben, Joachim Camerarius, einige Sorge, indem er bei der Erklärung der alten Schriftsteller Gelegenheit dazu fand. Auch er-

*) Vergl. die Annalen des Christ. Thomasius zu Osse's Testament. S. 321 u. 333.

hielt durch ihn, die mit Conrad Gesner erwachende Literargeschichte einige Beiträge, als er z. B. das Leben seines Melanthon's (1566) schrieb. Allein öffentlich scheint in Leipzig erst die Geschichte gelehrt worden zu seyn, als Kurfürst August, vorzüglich auf den Rath des geschichtskundigen David Peifer's, den Matthäus Dresser als Lehrer derselben berief, der, wie nur gedacht, nach Versmann's Abgange zugleich Lehrer der griechischen und römischen Sprache wurde. Dabei erhielten diese frühern geschichtlichen Bestrebungen auf der Universität Leipzig ebenfalls den Zuschnitt nach den vier Monarchien, ein System, welches auf's Neue durch die von Melanthon (1532) weit verbreitete Chronik Carion's und Sleidan's (1555) mit manchen Vorzügen begabte, lateinisch geschriebene Universalhistorie auf's Neue empfohlen worden war. — Doch fing man hier auch an, während man bereits in Deutschland überhaupt Sammlungen von Quellen für eine künftige vaterländische Geschichte anlegte, der sächsischen Geschichte insbesondere nicht alle Aufmerksamkeit zu entziehen. Man gedachte daran, daß Matthäus Dresser, als sächsischer Historiograph, auf der Universität Leipzig das fortsetzen sollte, was andere Gelehrte, wie z. B. Georg Fabricius, in Bezug auf sächsische Geschichte glücklich begonnen hatten. Seit der Reformation waren für die, freilich jetzt noch durch ihre wenig ausgebildeten Hülfswissenschaften schwach unterstützte Geschichte glücklichere Aussichten in größerer Nähe vorhanden, wenn nur hier anderwärts das Studium derselben nach dem Beispiele fortgetrieben worden wäre, welches die Magdeburger Centuriatoren (seit 1560) vorzüglich in Bezug auf Kirchengeschichte gegeben hatten. —

Werfen wir aber einen kurzen Blick auf die Fortschritte der verschiedenen Theile der **übrigen** Wissenschaften, außer den genannten, in diesem Jahrhunderte, so finden wir allerdings Einige derselben, besonders solche, welche weniger mit der Theologie und Philologie zusammenhingen, im glücklichern Vorwärtsgehen begriffen.

Die **mathematischen** Wissenschaften, von Georg Purbach (vor 1461) und seinem Schüler Johann von Königsberg (vor 1476) in Deutschland zu größerem Ansehn gebracht, fanden seit 1542 in Leipzig an dem von Wittenberg berufenen Prof. M. **Georg Joachim Rheticus** *), welcher die Arbeiten seines Lehrers, des unsterblichen Copernicus, mit befördern half, einen würdigen Vertreter. Neben und nach ihm zeichneten sich **Joh. Homilius** **) (vor 1564), **Moritz Steinmetz** (vor 1584), **Valentin Thau** ***) und seit 1585 der alleinige

*) Vergl. S. 97. Er unterstützte unter andern den Copernicus bei Ausarbeitung seiner Astronomia restaurata, und starb im hohen Alter im Auslande. Wegen seiner Forschungen ließ ihn der Aberglaube vom Satan geholt werden. Vergl. *Menken* Orat. sec. de viris eruditis etc. Lips. 1710. 4. p. 24.

**) Aus Memmingen, wurde Lehrer des berühmten Tycho Brahe; er erfand unter andern mathematische Werkzeuge, mit denen er die Länge und Breite Leipzigs richtiger bestimmte. † 1561.

***) Steinmetz aus Gersbach im Meißnischen † 1584. Thau aus Herbisleben in Thüringen erfand Maschinen, deren sich August auf seinen Reisen bediente und welche noch in der Dresdner Kunstkammer aufbewahrt werden. —

Prof. der Mathematik Christoph Meurer *) aus. Doch konnte sich die durch Copernicus (1543) in neuen Schwung gesetzte Astronomie auch hier nicht von den astrologischen Träumereien losreißen, welchen unsere Gelehrten ebenfalls, dem Geiste der Zeit nachgebend, unterlagen. —

Geringer schien man während dieses Zeitalters in Leipzig das Studium einiger Theile der Naturwissenschaften zu achten, wenn gleich das meißner Vaterland Männer, wie den Metallurgen Georg Agricola aufzuweisen hatte, welcher sich würdig den Reihen der deutschen Beförderer jener Disciplinen anschloß, unter denen wir, statt Anderer, nur Conrad Gesner (seit 1542) nennen. Denn dürfen wir den Klagen des Arztes Simon Simonius (vgl. S. 131 u. 161) trauen, so erinnern wir nur an die Vernachlässigung des seit Moriz angelegten botanischen Gartens und die erst seit den letzten Regierungsjahren Augusts ordentlich verwaltete Professur der Anatomie.

Doch kann in letzterer Hinsicht neben den anatomischen Entdeckungen, welche das Ausland machte (Vesal, Fallopius, Eustachius), in Leipzig bereits vor der Reformation der Polyhistor damaliger Zeit, Magnus Hundt **), genannt werden, welcher die Zergliederkunst, wenigstens

---

*) Aus Leipzig † 1616.

**) Magnus Hundt 1449 zu Magdeburg geboren, zu Leipzig nach 1487 Prof. d. Physik, 1505 der Theologie † 1519 zu Meißen, als die Universität der Pest wegen dahin verlegt worden war (vergl. S. 24).

mit zuerst in Deutschland theils durch Vorträge, theils durch sein Anthropologium (1501) mit den durch Holzschnitte abgebildeten Theilen des menschlichen Körpers befördern half.

Allerdings mußte aber das nachlässiger betriebene Studium der Naturwissenschaften nachtheilig auf das der Arzneikunde einwirken. Allein die Verbreitung der classischen Literatur führte auch in Deutschland allmälig zur Beschäftigung mit den ältern Aerzten, was für die Theorie heilsam war. Die damaligen classischgebildeten Aerzte Leipzigs, ein Georg Tockler, Heinrich Stromer, jener vertraute Freund Luthers und Melanthon's und unserer ersten Literatoren u. a. m. *) hatten auch im Auslande keinen unberühmten Namen. Doch tadelte der schon genannte Simon Simonius bald darauf den zu großen Autoritätsglauben, welcher die Leipziger durch das Studium der ältern Aerzte ergriff. Ueberhaupt aber wurde das Studium der Arzneikunde hier durch die im 16ten Jahrhundert besser eingerichteten medicinischen Lehr-

---

*) Tockler aus Nürnberg gebürtig. (Vergl. S. 24). Er hatte 1518 die Fatalität, wegen des Mißbrauchs gewisser Arzneien von der Facultät auf einige Zeit removirt zu werden. Stromer aus Auerbach im Voigtlande geb. (daher auch nach dem Geburtsorte gen.) wurde 1523 Dechant der med. Fac., 1520 Leipziger Rathsherr, † 1542. Unter den übrigen Aerzten verdienen hier noch genannt zu werden: Simon Pistoris † 1523 Martin Drembach † 1571 Wolfgang Meurer † 1585 Simon Scheibe † 1597 Balthasar Gütler † 1616 und der Italiener Apollonius Massa.

stühle befördert (vgl. S. 130), während freiere Beobachtungen die praktische Medicin erhellten, was selbst die Verirrungen der, den schwärmerischen Ansichten des sonst nicht ganz verdienstlosen Theophrastus Paracelsus (seit 1526) folgenden Aerzte nicht zu hindern vermochten. —

Die Verbreitung der classischen Literatur und das Zeitalter der Reformation wirkte allerdings auch auf die Bildung der damaligen Leipziger Rechtsgelehrten ein, und Männer, wie die Ordinarien Simon Pistoris, Georg v. Breitenbach, der Grieche Georg Sode, Andreas Camicianus, der Freund Melanthon's, und der gelehrte Johann Mußler *) geben davon ein gewichtiges Zeugniß. Allein, wenn schon die Spuren einer neuen Belebung der Rechtswissenschaft in Deutschland sich mit Ulrich Zasius und Gregorius Halvander (vor 1531 u. 1535) zu zeigen anfingen; so blieb doch auch in Leipzig, wie anderwärts, die Schule der Glossatoren vorherrschend. Als daher, gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hier Petrus Loriottus eine freiere Lehrmethode einzuführen gedachte und more italico statt more gallico

---

*) Sim. Pistoris aus Leipzig, 1519 Ordinarius, 1523 Kanzler des Herzogs Georg, von 1539—1542 zum zweitenmal Ordin., † 1562. Georg Breitenbach aus Meißen, Ordin. 1525. Andreas Frank aus Camenz (daher Camicianus) in Leipzig zugleich einer der thätigsten Beförderer der Reformation. Johann Mußler, als Rechtsgelehrter später in Italien bekannt, wohin er sich, nachdem er früher Rector der Nicolaischule gewesen war, begab, s. auch S. 204. —

zu lesen anfing, so konnte sich der Rathgeber Augusts, Osse, in seinem bekannten Testamente *) noch bitter darüber beklagen. Darum weisen auch noch die in der Universitätsordnung 1580 enthaltenen Bestimmungen über die Lehrstühle des Rechts vollkommen auf die frühere Methode hin. Erst gegen das Ende dieser Zeit mag die durch die Grundsätze des Petrus Ramus mit angeregte Wesenbecksche Methode (1586) von Wittenberg auch nach Leipzig mit herübergekommen seyn.

Bei damaliger Vernachlässigung der übrigen Theile des Rechts, vorzüglich des vaterländischen, handelte es sich fast gänzlich um die Ausbildung der fremden Rechte. Während unter diesen dem römischen Rechte bereits seit dem Ende des funfzehnten; noch mehr aber im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts auch in Sachsen entschieden gesetzliche Gültigkeit zu Theil wurde, so erhielt auch das kanonische dieselbe, ungeachtet Luther sein Auto da fe vollzog, durch die Vertheidigung der Wittenberger Rechtsgelehrten (Henning's von Göden und Hieronymi Schurf's) und durch die duldsamern Ansichten Melanthon's selbst. Auch mußte in der That vorzüglich aus dem Corp. jur. can. der Proceß erlernt werden, über den vollständige Gesetzgebungen noch mangelten. Doch fing man natürlich an, in vielen Beziehungen des kanonischen Rechts die protestantischen Ansichten geltend zu machen. — Zur Einführung der fremden Rechte in Sachsen hatte indessen, neben den andern be-

*) S. 385 u. flg. so wie die Anmerkungen des Thomasius.

kannten Umständen, die Wirksamkeit der Leipziger Universität viel beigetragen, auf der gleich anfangs in Italien gebildete Männer (z. B. Radewitz s. S. 196) lehrten, deren Schüler theils fortsetzten, was jene begonnen, theils als Verehrer und Doctoren der fremden Rechte in die unmittelbaren Dienste auch der sächsischen Fürsten traten *), oder die wichtigsten praktischen Aemter in ihrer Person mit dem des Lehrers vereinend (z. B. das Ordinariat und die damit verbundene Professur mit dem Bürgermeisteramte und dem eines Schöppen) **) ihre Grundsätze in die rechtverwaltenden Collegien trugen. Dabei begann freilich mancher Kampf mit den frühern ungelehrten Schöppen, den lebendigen Archiven vaterländischer Rechtsgewohnheiten; so auch insbesondere zu Leipzig noch i. J. 1572 zwischen den Doctoren und sg. Laienschöppen, was die gänzliche Trennung des Raths vom Schöppenstuhle zur Folge hatte ***). —

---

*) Bereits unter den Nachfolgern Friedrich des Streitbaren kamen gelehrte Doctoren am Hofe der sächsischen Fürsten vor.

**) Vgl. oben S. 123.

***) Bekanntlich wurde in Leipzig dieser Streit vorzüglich durch den Ehrgeiz des damaligen Bürgermeisters, Hieronymi Rauschers, angeregt. An der Spitze der Doctorenparthei stand der damalige Ordinarius, Rathsherr und Schöppe, Dr. Jacob Thomming († 1576), welcher, wie wir wissen, einen bedeutenden Antheil an der Abfassung der Constitutionen August's hatte. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß auf die Stellung beider Partheien die damaligen Religions-

So hatte denn auch in Leipzig im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts die wissenschaftliche Bildung, als Ursache und Folge der wichtigsten Ereignisse, nicht ohne Glück begonnen; war aber freilich darin, was die einzelnen Theile der Wissenschaft anging, nicht mit gleichem Erfolge vorwärts geschritten. Die Spuren des Zurückgehens fingen sich vorzüglich in der classischen Literatur, der Philosophie und der mit beiden zusammenhängenden Theologie an zu zeigen. —

Mit dem Beginnen des siebzehnten Jahrhunderts gestalteten sich diese Verhältnisse immer trauriger. Zwar wirkten anfangs auf den deutschen Universitäten überhaupt, so auch in Leipzig (Matthäus Dresser † 1607), einzelne Zöglinge der vorigen Zeit; allein die Denkart der jetzigen Literatoren, im Gegensatze zu der der frühern, hatte sich bedeutend zum Nachtheile der Wissenschaften verändert. Vorzüglich hatte sich die, von der Glaubensfreiheit wiederum entbundene Theologie mit der den Glaubensnormen und Formeln allerdings nicht günstigen Philologie entzweit und, indem die Erstere allerdings durch ihre Polemik auf längere Zeit den Sieg davon trug und der letztern gewissermaßen sogar Verachtung bereitete, mußten beide immer mehr und mehr verfallen.

Diese durch Beschränkung der Geistesfreiheit erzeug-

---

händel Einfluß haben mochten, bei welchen es die Doctoren mehr mit den der Lehre Calvin's verdächtigen Räthen August's hielten. Der Fürst war daher mehr ihrer Person, als den fremden Rechten abgeneigt.

kannten Umständen, die Wirksamkeit der Leipziger Universität viel beigetragen, auf der gleich anfangs in Italien gebildete Männer (z. B. Radewitz s. S. 196) lehrten, deren Schüler theils fortsetzten, was jene begonnen, theils als Verehrer und Doctoren der fremden Rechte in die unmittelbaren Dienste auch der sächsischen Fürsten traten *), oder die wichtigsten praktischen Aemter in ihrer Person mit dem des Lehrers vereinend (z. B. das Ordinariat und die damit verbundene Professur mit dem Bürgermeisteramte und dem eines Schöppen) **) ihre Grundsätze in die rechtverwaltenden Collegien trugen. Dabei begann freilich mancher Kampf mit den frühern ungelehrten Schöppen, den lebendigen Archiven vaterländischer Rechtsgewohnheiten; so auch insbesondere zu Leipzig noch i. J. 1572 zwischen den Doctoren und sg. Laienschöppen, was die gänzliche Trennung des Raths vom Schöppenstuhle zur Folge hatte ***). —

---

*) Bereits unter den Nachfolgern Friedrich des Streitbaren kamen gelehrte Doctoren am Hofe der sächsischen Fürsten vor.

**) Vgl. oben S. 123.

***) Bekanntlich wurde in Leipzig dieser Streit vorzüglich durch den Ehrgeiz des damaligen Bürgermeisters, Hieronymi Rauschers, angeregt. An der Spitze der Doctorenparthei stand der damalige Ordinarius, Rathsherr und Schöppe, Dr. Jacob Thomming († 1576), welcher, wie wir wissen, einen bedeutenden Antheil an der Abfassung der Constitutionen August's hatte. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß auf die Stellung beider Partheien die damaligen Religions-

So hatte denn auch in Leipzig im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts die wissenschaftliche Bildung, als Ursache und Folge der wichtigsten Ereignisse, nicht ohne Glück begonnen; war aber freilich darin, was die einzelnen Theile der Wissenschaft anging, nicht mit gleichem Erfolge vorwärts geschritten. Die Spuren des Zurückgehens fingen sich vorzüglich in der classischen Literatur, der Philosophie und der mit beiden zusammenhängenden Theologie an zu zeigen. —

Mit dem Beginnen des siebzehnten Jahrhunderts gestalteten sich diese Verhältnisse immer trauriger. Zwar wirkten anfangs auf den deutschen Universitäten überhaupt, so auch in Leipzig (Matthäus Dresser † 1607), einzelne Zöglinge der vorigen Zeit; allein die Denkart der jetzigen Literatoren, im Gegensatze zu der der frühern, hatte sich bedeutend zum Nachtheile der Wissenschaften verändert. Vorzüglich hatte sich die, von der Glaubensfreiheit wiederum entbundene Theologie mit der den Glaubensnormen und Formeln allerdings nicht günstigen Philologie entzweit und, indem die Erstere allerdings durch ihre Polemik auf längere Zeit den Sieg davon trug und der letztern gewissermaßen sogar Verachtung bereitete, mußten beide immer mehr und mehr verfallen.

Diese durch Beschränkung der Geistesfreiheit erzeug=

---

händel Einfluß haben mochten, bei welchen es die Doctoren mehr mit den der Lehre Calvin's verdächtigen Räthen August's hielten. Der Fürst war daher mehr ihrer Person, als den fremden Rechten abgeneigt.

ten Uebel wurden durch jenen von der Glaubenswuth angefachten dreißigjährigen Krieg vergrößert, welcher die gesammte innere und äußere Cultur des deutschen Vaterlandes zu vernichten drohte. Mehr denn zu bekannt ist es, daß die Folgen jenes unglückseligen Kampfes vor Allen die Stadt und mit ihr auch die Universität Leipzig trafen, daß ebenfalls unter den hier Studirenden jene traurige Verwilderung einriß, welche unter der bekannten Benennung „Pennalismus" (s. in flg. Abthl.) fortdauerte und, indem sie eine Pest der guten Sitten und des wissenschaftlichen Eifers der Zöglinge wurde, zugleich nachtheilig auf den Charakter, das Genie und die Methode der unter der allgemeinen Noth fast erliegenden Lehrer zurückwirkte.

So verfiel auch auf der Universität Leipzig das Studium der alten Sprachen, besonders der griechischen (s. auch oben S. 98) immer mehr und mehr und machte den weniger aus den Schriften der Alten, als aus denen der Neuern geschöpften Kenntnissen Platz. Die Philosophie blieb beengt durch den Streit zwischen Ramisten und Antiramisten oder angefüllt mit cabbalistischen und theosophischen Träumereien, so wie in Leipzig der Umstand ihr Fesseln anlegen mochte, daß die durch Glaubensnormen gebundenen Theologen nicht ungewöhnlich Lehrer derselben waren *). Aber auch der Theologie **) reichte wiederum

---

*) z. B. Heinrich Höpfner aus Leipzig, 1612 Prof. Organ. Arist., später Prof. der Theologie und seit 1633 Senior dieser Facultät, † 1642, u. a. m.

**) Die bekanntesten Lehrer derselben zu Leipzig, in der

die Formularphilosophie willig die Hand, und fast das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch wanderte die Erstere durch die öden Steppen einer scholastischen Polemik. Wie in Kursachsen überhaupt, so zeigte sich auch in Leipzig die Blüthe derselben und hier mußte ebenfalls der Geist, welcher in Melanthon's Schriften wehte, dem bekannten und später noch im Visitationsdecrete vom Jahre 1658 empfohlnen Compendium Dr. Leonhard Hutter's (1619) weichen. Die polemische Predigt wurde vorzüglich berücksichtigt und fand in seit 1624 gestifteten Predigervereinen (s. S. 164 u. flg.) ihre Freunde und Bewahrer. —

Doch kann man es im Gegentheil auch nicht verschweigen, daß in diesem traurigen Zustande der Dinge sich Männer erhielten, welche zurückgezogen von dem Kriegsgetümmel, ungeachtet ihrer großen Noth und Sorge, die Wissenschaften und Künste, so weit es ihnen möglich war, pflegten und förderten. Vorzüglich hatten die Wissenschaften, welche nicht mit der Theologie und Philologie zusammenhingen und auf welche wir gleich zurückkommen werden, sich einer fortwährenden Entwickelung zu erfreuen oder gingen wenigstens nicht unter.

Rascher aber, als man es vermuthen konnte, begann ein vortheilhafterer Zustand für die Wissenschaften in Deutschland nach Beendigung des dreißigjährigen Krie-

---

ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts waren: Georg Weinrich († 1617) Vincentius Schmuck († 1628) Polykarp Lyser († 1633) Joh. Höpner († 1645), welche meistens mehr oder weniger dem gedachten Zeitgeiste nachgaben.

ges unter dem Schutze des westphälischen Friedens (1648). Obschon aus der größern Trennung der einzelnen, nunmehro unabhängigern deutschen Fürsten eine politische Schwäche der Nation entstand, so konnten doch öfters die Wissenschaften im Lande des einen Fürsten gedeihen, falls sie in dem Lande des Andern geächtet wurden. Bekanntlich zeichnete sich in dieser Hinsicht Brandenburg seit seinem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm aus, welcher auch den vor den Zeloten im polemischen Kursachsen weichenden frommen und freier denkenden Männern (wie Spenern und Christ. Thomasius) eine Freistätte bot.

Denn, wie größtentheils anderwärts, so auch vorzüglich in den sächsischen Landen und insbesondere auf der Universität Leipzig ging die Theologie *) die einmal betretenen Irrwege fort und blieb hinter den übrigen Wissenschaften zurück. Das Bibelstudium wich einem eifernden Dogmatismus, welchen Brandenburg zwar durch sein Duldungssystem zu mildern suchte; der aber nicht geho-

---

*) Unter den Leipziger Theologen dieser Zeit werden vorzüglich der bekannte Joh. Hülsemann aus Esens in Ostfriesland († 1661) Martin Geier aus Leipzig († 1680) Christian und Samuel Lange († 1657 u. 1667) Friedrich Rappolt aus Reichenbach im Voigtlande († 1677) Joh. Adam Scherzer († 1683) Georg Möbius († 1697) Valentin Alberti, Georg Lehmann, Joh. Bened. Carpzov u. a. m. genannt. Viele von ihnen, dem Geiste des Zeitalters mehr oder weniger nachgebend, waren zugleich Lehrer der Philosophie und machten sich auch auf andere Weise um die Leipziger Universität verdient. (Vgl. z. B. S. 150 u. 170).

ben werden konnte, so lange noch die zwei Hülfswissenschaften der Theologie, die Sprachkunde und Philosophie, danieder lagen. Doch schienen sich gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts für Beide bessere Aussichten zu eröffnen, als Christoph Cellarius, welcher den traurigen Zustand der gelehrten Schulen schilderte; aber selbst zu einem zweckmäßigen Studium der lateinischen Classiker anleitete, der große Leibnitz *) und Christian Thomasius, welche Leipzig wenigstens der Geburt nach zu den Seinigen zählen konnte, zu wirken anfingen.

Für das Studium der Geschichte geschah während dieser Zeit so Manches durch das Sammeln von Quellen und besonders (nach 1650) durch das Zusammentragen von Schriftstellern des Mittelalters. Auch versuchte man bereits sein Augenmerk auf eine bessere historische Methode zu richten. Wenn nun schon in Leipzig das bekannte Visitationsdecret v. J. 1658 noch nach dem Systeme der vier Monarchieen zu lehren verordnete, so sind doch einige Lehrer der Geschichte auf dieser Universität nicht gänzlich der Vergessenheit zu übergeben, unter denen wir in diesem kurzen Abrisse nur an die Namen Johann Friedrich's **), Hieron. Kromayer's ***), Christian

*) Geb. zu Leipzig im Jahr 1640. Die Pedanterei, hinsichtlich der Magisterpromotion, wodurch er von seiner Vaterstadt entfernt wurde, ist hinlänglich bekannt.

**) Aus Wolfshausen in Franken, starb als Prof. d. Geschichte 1629, und ist vorzüglich als Geschichtschreiber der Universität bekannt.

***) Aus Zeiz, wurde nach 1648 Prof. der Theologie.

Fried. Frankenstein's *) und Adam Rechenberg's **) erinnern. Auch die Hülfswissenschaften der Geschichte blieben nicht vernachlässigt, was z. B. Sethus Calvisius rücksichtlich der Chronologie bewies, wie man nicht weniger Geschmack an der Heraldik zu gewinnen anfing, so daß bereits zu Anfange des folgenden Jahrhunderts J. W. Trier ***) zu Leipzig eine heraldische Gesellschaft zu stiften wagen konnte. Freilich nahm wohl die Mehrzahl, den trockensten und zur Zeit noch unbelebtesten Brotstudien ergeben, eben so wenig Antheil an diesem so wichtigen Theile der Wissenschaften, als sie es in Bezug auf die Philosophie that †).

Die Fortschritte, welche die mathematischen und astronomischen Wissenschaften während des siebzehnten Jahrhunderts durch einen Keppler (Scheiner, Hevel) und Leibnitz (seit 1684) machten, blieben auf Kursachsen ††) und auf die Universität Leipzig, wo Phil. Müller (aus Herzberg v. 1659) Joh. Kühn (aus Schleusingen v.

---

*) Aus Leipzig † 1679.

**) Aus Augustusburg wurde nach 1694 Prof. der Theologie.

***) Im J. 1712. Trier hatte im vorhergehenden Jahre eine Prof. der Heraldik erhalten.

†) Wie z. B. die wenig besuchten Collegien Frankensteins beweisen, der öfters kaum 2 Zuhörer hatte. Vgl. Menken Orat. p. 25.

††) Wir erinnern hier an den Prediger zu Plauen im Voigtlande Georg Samuel Dörfel, welcher i. J. 1680 die Entdeckung vor Newton machte, daß die Kometen zu unserm Planetensystem gehörten.

1676) und Chstph. Pfautz (aus Leipheim b. Ulm v. 1711) lehrten, nicht ohne Rückwirkung. Zwar standen die übrigen Naturwissenschaften *) bis gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts hinter jenen Fortschritten zurück, bis Guerike (seit 1654), Joh. Chstph. Sturm, Tschirnhausen auftraten und Leibnitz durch seine mathematischen Forschungen auch der Naturlehre ein neues Leben mittheilte. Nur die Chemie ging schon rascher vorwärts **), wenn gleich anfangs durch paracelsische Thorheiten entstellt, an denen, so wie an den Schwärmereien Jacob Böhme's (vor 1624) sogar wirkliche Aerzte hingen. Doch einige von diesen, unter ihnen Daniel Sennert (seit 1611) befolgten ein reineres mit Galenischen Grundsätzen durchwebtes System, was bereits einen vortheilhaften Einfluß auf das gesammte Studium der Medicin hatte, während allmälig die großen chemischen und physikalischen Entdeckungen selbst, die Lehren der chemischen Aerzte in dem Zeitalter eines Conring, Boerhave, Bohn (1686 s. unten) und Friedrich Hofmann (1688) verdrängten. In Leipzig, wo seit 1605 die Chemie öffentlich gelehrt, allein erst zu Anfang des folgenden Jahrhunderts ein ordentlicher Lehrstuhl derselben gegründet wurde, fing man an, nach aus-

---

*) In Leipzig lehrten Physik Corvinus (aus Westenfeld v. 1614) d. obg. Phil. Müller (v. 1616) Chph. Preibisius (aus Sprotta v. 1651) Joh. Ittig (aus Schleusingen v. 1676) und Joh. Cyprian bis 1710, wo er Prof. der Theologie wurde.

**) Wir gedenken nur der Deutschen: Glauber, Kunkel und Becher!

drücklicher Hinweisung des Visitationsdecrets v. J. 1658, sowohl beim Studium jener, als auch der Arzeneikunde überhaupt die Sennert'schen Schriften zu Grunde zu legen. Unter den hiesigen Lehrern waren die Anatomiker Johann Fried. Ortlob (aus Oels in Schlesien), Andreas Petermann, so wie am Ende des Jahrhunderts Johann Christian Schamberg (vgl. auch S. 156) bekannt *). —

Die Leipziger Rechtsgelehrten fuhren zwar fort, über einzelne Theile des Corp. jur. zu lesen, eine Methode, die das Visitationsdecret v. 1658 empfahl; allein, so wie man sich anderwärts, seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts immer mehr und mehr an eine freiere Behandlung, besonders des römischen Rechts, zu gewöhnen anfing, so blieb auch Leipzig in dieser Rücksicht nicht zurück. Vorzüglich wirkten hier mehrere der großen Praktiker, welche sich im Laufe des dreißigjährigen Krieges gebildet hatten, und, indem sie den lebhaftesten Antheil an der vaterländischen Gesetzgebung nahmen, stellten sie das römische Recht insbesondere recht passend für andere, damalige ausübende Rechtsgelehrte bald in Gutachten und in Rechtssprüchen, bald in ausführlichen Commentaren über die Pandekten dar. Die Namen eines Sigismund Fickelthaus **), Leonhard Swen-

*) Außerdem lehrten noch in diesem Jahrhunderte: Fr. Kest aus Leipzig † 1643, Zeidler aus Lemberg † 1645, Michaelis aus Soest † 1667, Welsch aus Leipzig † 1690, Fries aus Merseburg † 1700.

**) Gebürtig aus Leipzig, Ordinarius 1636, † 1644. Bekannt ist, daß durch die Verschiedenheiten seiner Meinungen, welche von der Juristenfacultät vorgezogen

dendörfer*) und außer der Zahl der eigentlichen Universitätslehrer, eines Johann Philippi und Fried. Brummer sind bekannt. Vor Allen aber wurde hier Johann Benedict Carpzov**), (der sächsische Papinian genannt), für Obersachsen das, was Mevius für Niedersachsen wurde. Während Carpzov durch seine praktischen, wenn auch etwas weitschweifigern Schriften sich gewissermaßen zum juristischen Orakel im Civilrechte gestaltete, erstand er auch als der geschicktere Pfleger des Criminalrechts, was größtentheils auf der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. beruhte, deren Lücken man mit römischen Rechtssätzen auszufüllen oder vielmehr zu verwirren bemüht war. Doch ist es nicht zu leugnen, daß Carp-

---

wurden, von denen Carpzovs, welche im Schöppenstuhl galten, unter andern die vorzüglichste Anregung zur Abfassung der sächsischen ältern Decisionen v. J. 1661 gegeben wurde. Er machte sich auch um die frühere Wiederherstellung des im 30jährigen Kriege zerstörten Petrini (s. S. 125) verdient und war der Erste, der eine griechische Dissertation περὶ ἀθανασίας ψυχῆς vertheidigte.

*) Aus Leipzig, der Sohn Georg Tob., des bekannten Ordinarius, welcher als Nachfolger Carpzovs 1681 starb.

**) Aus Wittenberg, 1645 Ordinarius, früher und nach seiner Rückkehr von Dresden Beisitzer des Schöppenstuhls, † 1661 in Dresden. Seine am meisten bekannten definitiones forenses entstanden nach dem Muster des ähnlichen Werkes von dem Franzosen Anton Faber, den Carpzov früher auf seinen Reisen kennen gelernt hatte. Außer den den obgenannten Männern können wir hier noch an den Ordin. Leop. Hackelmann aus Stade, † 1620, als einen ausgezeichneten Juristen erinnern.

zov's Willkühr und Härte in den criminalistischen Ansichten ihm schon jetzt so manche Gegner (Brunnemann v. 1672 u. Oldekop v. 1667) erweckte. Auch wurde durch diesen Rechtsgelehrten das Ansehn der, seit Stephani (v. 1646) und Reinking (v. 1664) ausgesprochenen protestantisch kirchenrechtlichen Meinungen über das Episcopalsystem befestigt, indem er zugleich das seit einiger Zeit vergessene kanonische Recht zu bebauen anfing. — Die eigentlichen deutschen Rechte traten hinsichtlich der wissenschaftlichen Behandlung für jetzt noch in den Hintergrund, wenn gleich einzelne Theile desselben z. B. das Lehnrecht, dem Marquard Freher seit 1614 wenigstens vorgearbeitet hatte und das Privatrecht seit Conring einen bessern Anbau erhielten, auf welchem später Schilter, noch mehr aber Georg Beier fortgründeten. Ueberhaupt wurde eine beginnende Reformation der Rechtsgelehrsamkeit durch eine festere Grundlage unterstützt, welche sie, seit Samuel Pufendorf *) und vorzüglich seit Leibnitz, durch ein besseres Natur- und Völkerrecht erhielt. —

So brach, am Ende des siebzehnten Jahrhunderts für Deutschland eine neue Morgenröthe am geistigen Horizonte hervor, an dem Leibnitz, Chrst. Thomasius, Cellarius u. v. A. hell leuchteten. Und wie jener Strahlen unter

*) Die Stiftung eines eignen Lehrstuhls des Natur- und Völkerrechts zu Heidelberg, welches der Kurfürst Karl Ludwig (seit 1653) wieder herstellte, gehört zu den wesentlichsten Verbesserungen deutscher Universitäten in dieser Zeit, besonders da Pufendorf 1661 dahin berufen wurde.

den deutschen Staaten vornämlich Brandenburg und Kursachsen erwärmten, so trug insbesondere das geistige Wirken der Universität Leipzig das Meiste dazu bei, daß das Letztere eine bedeutendere Rolle im achtzehnten Säculo ergreifen konnte, auf welches wir nunmehro einige Blicke werfen müssen. —

Der Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, als der große deutsche Leibnitz auf dem Gipfel seines Ruhms stand, wurde zum größten Glück durch die Erstehung einer weniger beschränkten Geistesfreiheit bezeichnet, die Brandenburgs Fürsten schufen und die zuerst in Halle ihren Centralpunkt fand. Von der Erregung der Geister, welche von da ausging, blieb Leipzig nicht ausgeschlossen. Wenn es gleich allmälig den Ruf einer ersten Stimme in Angelegenheiten der protestantischen Theologie, besonders nach dem Religionswechsel seines Regenten (1698) geschwächt wurde; so wirkten doch zur Blüthe der Universität die Umstände mit, daß die Stadt in größerem Maaße, denn früher der Stapelplatz des Handels (und schon vorher, seit dem Untergange Frankfurts am Main des deutschen Buchhandels) ward. Der Sinn für höhere Industrie und Cultur, in Sachsen überhaupt lebhafter als je erregt, konnte seinen Hauptsitz am passendsten zu Leipzig aufschlagen. In den Ort aber, dessen Ruf sich in den gedachten Rücksichten außerhalb Deutschlands Gränzen verbreitet hatte, zog des Unterrichts wegen die größere Menge von wißbegierigen jungen Männern, sowohl des Vaterlandes, als auch des Auslandes, und ihre Zahl konnte natürlich nicht anders,

als vortheilhaft auf die äußern und innern Verhältnisse der Lehrer zurückwirken. Auch trugen die, seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts durch Menken gegründeten Acta Eruditorum (vgl. S. 182) und die ihnen im Laufe des achtzehnten folgende Menge gelehrter Zeitschriften nicht wenig dazu bei, den Ruhm der Leipziger Gelehrten im Auslande zu erhöhen, so wie auch die Bemühungen der Landesherrn um die Universität in diesen Zeiten hervortraten, wie wir in vorhergehenden Abtheilungen anzudeuten Gelegenheit hatten. So konnte auch die Leipziger Akademie sich rasch mit den bedeutenden Fortschritten der Wissenschaften im übrigen Deutschland verständigen und selbst einen nicht geringen Einfluß auf dieselben ausüben. —

In Deutschland aber behaupteten das achtzehnte Jahrhundert hindurch die Gelehrten fast den ersten Rang in Bezug auf die speculative Philosophie. Seit dem Ende des vorigen Zeitabschnitts hatte der unsterbliche Leibnitz in diesen Gebieten eine große Revolution bewirkt. Doch schienen seine von ihm zerstreuten und noch dazu in einer fremden Sprache niedergeschriebenen Ideen anfangs nicht vom Vaterlande recht erfaßt werden zu können. Halle war es, wo zuerst Christian von Wolf (seit 1709) die Leibnitzischen Meinungen mehr in Umlauf brachte. In der deutschen Muttersprache schrieb er das erste selbstständige System, was durch seine Bündigkeit und mathematische Folgerichtigkeit, ungeachtet so mancher Schwächen, bekanntlich mächtig auf Deutschland, weniger auf das Ausland, wirkte und die meisten übrigen Theile der Wissenschaften mit einem philosophischen Geiste durchdrang.

Auch in Leipzig gewann die Leibnitz-Wolfische Philosophie bald ihre Anhänger. Hier spuckte zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts noch immer Etwas von dem Geiste der alten aristotelischen Schule. Wir wissen, daß Andreas Rüdiger *), der von der gewohnten Weise abwich, und das Beste mehrerer Schulen, nach der Weise der Eklektiker, zu verbinden suchte, in Leipzig nicht geringe Anfechtungen erlitt und die Methode sogar zu Beschwerden der sächsischen Landstände Veranlassung gab. Glücklicher war Rüdiger's ehemaliger Zuhörer, von consequenterm Charakter, August Friedrich Müller **), welcher in Leipzig von 1708 bis 1761 mit nicht geringem Beifalle lehrte. Zuerst aber führte hier die Wolfische Philosophie Johann Christoph Gottsched ***) ein, auf dessen Verdienste, welche wegen seiner Fehler oft zu sehr verkannt worden sind, wir in anderer Rücksicht noch später zurückkommen müssen.

Gleichergestalt ward hier Joh. Heinrich Winkler†)

---

*) Geb. zu Rochlitz 1663, anfangs Lehrer der Jurisprudenz und Philosophie, 1700 Doctor der Medicin zu Halle, seit 1712 Lehrer derselben und der Philosophie zu Leipzig, nie aber Inhaber einer Professur, † 1731.

**) Geb. zu Obergräfen bei Rochlitz 1684, seit 1732 Prof. org. Arist., † 1761 als Senior der ph. Facultät.

***) Geb. zu Königsberg 1700, seit 1725 Lehrer der Philosophie zu Leipzig und 1734 ord. Prof. der Logik und Metaphysik, † 1766 als Senior der phil. Facultät.

†) Geb. zu Wingendorf in der Oberlausitz 1703, Prof. d. gr. u. röm. Sprache seit 1742, und 1750 Prof. d. Physik, † 1770 als Senior der phil. Facultät.

ein eifriger Verehrer des Wolfischen Systems, das bedeutende Vertheidiger (Reimarus, Lambert u. a. m.) zu einer Zeit erhielt, wo die Gegner erstanden. An diese schlossen sich zu Leipzig vorzüglich die bald vorübergehenden Meinungen des Theologen Christian August Crusius *) (seit 1747) an, welcher zwar der von ihm für Tugend und Religion gefährlich geschilderten Wolfischen Philosophie ein durchdachtes System entgegensetzte, allein, ohne bedeutende Philosophen gebildet zu haben, seine Ansichten fast noch bei seinen Lebzeiten verschwinden sah.

Während der fast funfzigjährigen Herrschaft der Wolfischen Philosophie wurde auch in Leipzig die Methode der Eklektiker (1760—1780) bekannter, wobei wir Garve **) nennen, und in dieser Periode begann vorzüglich Platner ***), der bei seinen philosophischen Darstellungen mit das Gebiet der Seelenlehre berührte, in seinen akademischen Wirkungskreis zu treten, in dem er so viele Schüler bildete. Doch kaum hatte (seit 1781) zu Königsberg der große Immanuel Kant die Geister in

---

*) Geb. zu Leune bei Merseburg i. J. 1710, außerord. Prof. der Phil. zu Leipzig 1740, seit 1750 Prof. d. Theologie. † 1775.

**) Christ. Garve geb. zu Breslau 1742, außerordentlicher Prof. d. Phil. zu Leipzig seit 1772, † 1798 in seinem Vaterlande, wo er sich meistens aufhielt.

***) Ernst Platner geb. zu Leipzig 1744, ord. Prof. der Medicin 1780, außerord. Prof. d. Phil. 1801, † 1818.

die Reiche der mit Recht sogenannten kritischen Philosophie eingeführt; so wurden auch in Leipzig die Lehrer der Universität Leipzig davon erregt, unter denen wir hier bloß an Karl Heinrich Heidenreich *), so wie an Fried. Aug. Carus **) erinnern, wenn schon auch Andere an Verbreitung des Kantischen Systems Antheil nahmen. Fanden nun auch die sich später bildenden philosophischen bekannten Systeme in Leipzig hin und wieder Eingang, und blieb es selbst von dem Einflusse mancher neuern philosophischen Faustkämpfe nicht frei; so hat sich doch hier eine eigentliche, beschränkende philosophische Schule nicht gebildet, wenn man nicht die bald verschwindende sg. Crusius'sche hieher rechnen will. Die Entscheidung der Frage: ob dieses der Universität zum Vorwurfe gereiche? gehört nicht in den gemeßnen Raum dieses Abrisses. —

Die eingetretenen glücklichen Verhältnisse in den philosophischen Studien konnten natürlich nur in die günstigste Wechselwirkung mit den philologischen treten. An dem Triumphe, welchen Deutschland in der letztern Beziehung während des achtzehnten Jahrhunderts zu feiern begann, hatte Leipzig bekanntlich den vorzüglichsten Antheil. Während Christoph Cellarius, der Verbesserer des deutschen Schulwesens, ebenfalls auf der Universität Halle den Ton in der Philologie angab und sich bei seiner Her=

---

*) Geb. zu Stolpen, 1764 Prof. der Phil. seit 1789, starb zu Burgwerben bei Weißenfels 1801.

**) Geb. zu Bautzen 1770, Bacc. der Theol. u. außerord. Prof. d. Phil. zu Leipzig 1796, ord. Prof. d. Phil. daselbst 1805, † 1807.

ausgabe alter Schriftsteller die Methode des Niederländers Johann Minellius (seit 1655) zum Muster nahm, beurkundete bald Leipzig seine Theilnahme an diesem Unternehmen, als die zwei dortigen Buchhändler, Gleditsch und Weidmann, durch mehrere junge Gelehrte, auf Friedrich Bened. Carpzov's Rath, Ausgaben der Classiker wenigstens ad modum Minellii besorgen ließen. Freilich wurde dabei, wie bekannt, bei weitem nicht der Vorgänger erreicht; allein bald traten unter diesen Nachahmern bedeutende Köpfe hervor.

Der zu früh scheidende Gottlieb Korte*) gab durch seine Ausgabe der alten Classiker (Sallust, des jüng. Plinius, Lucan u. a. m.), mitten unter seiner juristischen Thätigkeit, den Vorschmack von dem, wodurch Leipzig in Kurzem vornämlich der Hauptsitz der wahren humanistischen Gelehrsamkeit werden sollte. Denn, wenn schon Johann Matthias Gesner nur auf kurze Zeit Lehrer in jener Stadt war und vielmehr den Ruhm des vom unsterblichen Münchhausen gestifteten Göttingen (1734) mit zuerst und insbesondere in Bezug auf die Philologie erhöhete; so fand er doch an Johann August Ernesti**) zu Leip-

---

*) Korte erhielt i. J. 1726 zuerst die neugestiftete Professur der Rechtsalterthümer zu Leipzig; starb aber bereits i. J. 1731. Wir erinnern hier bloß beiläufig an die seine Fähigkeiten bezeugende Anekdote, daß er beim Antritt seiner Professur eine Rede: „de optimis mediis interpretandi jus Romanorum“ aus dem Stegreife hielt, weil er das Concept zu Hause vergessen hatte.

**) Geb. zu Tennstädt 1707, Rector der Thomasschule 1734, mit Beibehaltung dieses Amtes Prof. der Be-

zig den bedeutenden Gehülfen in seinen Studien, welcher das Letztere, in Bezug auf alte classische Literatur, zu dem Range führte, welchen es seitdem fortwährend behauptete.

Beide letztgenannten Männer wurden die wahren Reformatoren der classischen Gelehrsamkeit in Deutschland, und als Lehrer auf beiden stark besuchten Universitäten zog es der Geist der Reichbegabten vorzüglich vor, in ihren Schulen Männer zu bilden, welche als die bedeutendsten Humanisten wiederum mit ihren Zöglingen bis auf die neusten Zeiten das zu höherer Potenz brachten, was jene sowohl rücksichtlich der lateinischen, als auch der griechischen Sprache und der Interpretation der in beiden geschriebenen Meisterwerke begonnen hatten. Und welche Reihe bildete sich auch insbesondere zu Leipzig aus ihren Nachfolgern!

Während wir der Brudersöhne des großen Ernesti, August Wilhelms *) und Johann Christian Gottliebs **) gedenken, müssen wir auch an das kühne, in den kritischen Künsten der niederländischen, von Hemsterhuis gestifteten Schule wohlerfahrne Genie Johann

---

redtsamkeit 1756, D. der Theologie in demselben Jahre, 1759 Prof. derselben, mit Beibehaltung der früheren Prof. nach Niederlegung des Rectorats, † 1781.

*) Geb. zu Frohndorf in Thüringen i. J. 1733, außerord. Prof. der Beredtsamkeit 1765, ordentl. 1770, † 1801.

**) Geb. zu Arnstadt 1756, außerord. Prof. d. Phil. 1782, ordentl. der Beredtsamkeit in seinem Todesjahre 1802.

Jacob Reiske's *) erinnern, neben welchem der in gleichem Amte eines Schulrectors stehende Johann Friedrich Fischer **) keineswegs zu vergessen ist. Insbesondere dürfen wir auch an des Letztern, der ein recht eigentlicher Jugendlehrer ward, Verdiensten um die griechische Grammatik nicht vorübergehen, in welche überhaupt ungefähr seit 1770 ein neues Leben gekommen war. Doch erwarb sich in diesen Zeiten darum nicht geringere Verdienste in Leipzig der edle, arme Friedrich Wolfgang Reiz ***), der in seinem stillen Wirken durch die Anwendung seines Reichthums grammatischer Kenntnisse gewissermaßen hier eine neue Schule stiftete. Gottfried Hermanns †) des Vaters der Metrik, Verdienste auch in dieser Rücksicht, müssen den Zeitgenossen lebhaft vor Augen, aber so vor Augen schweben, als das segensreiche Walten des in so vielen andern Fächern, außer der Philologie, ausgezeichneten Jubelgreises Christ. Daniel Beck's ††).

---

*) Geb. zu Zörbig 1716, Doctor der Medicin zu Leyden 1746, außerord. Prof. der arab. Sprache zu Leipzig 1748, Rector der Nicolaischule 1758, † 1774.

**) Geb. zu Koburg 1724, Conrector der Thomasschule 1751, Rector derselben 1767, außerord. Prof. der human. Wissenschaften 1762, † 1799.

***) Geb. zu Windsheim in Franken 1733, außerord. Prof. 1772, ordentl. beider Sprachen 1782, der Poesie 1785, † 1790.

†) Geb. zu Leipzig 1772, außerord. Prof. der Phil. 1798, ord. Prof. der Beredtsamkeit 1803, womit 1808 (vgl. S. 99) die Prof. der Poesie verbunden wurde.

††) Geb. zu Leipzig 1757, seit 1779 Lehrer der Universität, 1782 außerord. Prof. d. Phil., 1785 ordentl.

So erwuchs denn auch in Leipzig unter der Obhut der gedachten Männer das Studium der classischen Literatur, während des achtzehnten Jahrhunderts und bis auf die neusten Tage, zu einer Blüthe und männlichen Kraft, die, im Vereine mit andern in gleicher Hinsicht ausgestatteten Universitäten (besonders Göttingen, wo der zuerst in Leipzig gebildete Christ. Gottlob Heyne lehrte) die Deutschen in diesen Fächern an die Spitze stellte, wie sehr sich auch das Ausland, besonders die Niederländer, bei einem größern Reichthum an Handschriften ihrer Vorzüge rühmen mochten. Dabei dürfen wir aber des reger werdenden und die ältere Sprachkunde bereichernden Studiums der Alterthümer nicht vergessen, welches zwar noch fast bis zum letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts unvollkommen blieb, wenn schon in Leipzig Joh. Fried. Christ*) die Sprachwissenschaften zur Erklärung alter Kunstwerke benutzte und diese aus einem höhern Standpunkte nahm. An den spätern Forschungen eines Winkelmann, Heyne, Lessing, Herder, Fiorillo u. a. m. nahmen auch die Gelehrten des, seit den Zeiten der Auguste die Künste so befördernden Sachsens lebhaften Antheil und Leipzigs Lehrer insonderheit, unter denen rücksichtlich der Mythologie ebenfalls Hermann längst ausgezeichnet ist, blieben nicht zurück. —

---

beider Sprachen, welches Lehramt er seitdem abwechselnd mit den der Geschichte bekleidete, 1808 K. S. Hofrath, 1828 D. der Theologie u. 1829 als Lehrer, Jubilarius.

*) Geb. zu Koburg 1701, außerord. Prof. d. Geschichte zu Leipzig 1729, ord. Prof. der Poesie 1739, † 1756.

Sollten wir aber über den alten Sprachen den Gang der Ausbildung unserer Muttersprache unerwähnt lassen, die im Laufe dieses Jahrhunderts insbesondere auch die sächsischen Gelehrten beförderten? Kaum hätte im Vorhergehenden Etwas Anderes — auch in Bezug auf Leipzig — besprochen werden können, als das viele Böse, was die deutsche Sprache im Allgemeinen erlitt und die Ahnung einer bessern Zeit seit Opitz, wenn wir nicht aus den frühsten Tagen der Universität Thomas Murner *) hätten nennen wollen, welcher nach einem zweifelhaften Gerücht hier Lehrer gewesen seyn soll.

Wie anderwärts Bodmer den Lohensteinischen Schwulst aus der deutschen Sprache zu verdrängen suchte, so war es hier vorzüglich Gottsched (um d. J. 1730 **), welcher den sg. galanten Styl aufzuheben gedachte und die Deutschen von einer bunten Sprachmischerei zurückrief, wobei an die Bestimmtheit erinnert werden muß, welche der deutschen Sprache die Wolfische Philosophie (1709) gab. Wenn nun schon, insbesondere was die Sachen des Geschmacks angeht, die Streitigkeiten der Zürchischen und Leipziger ästhetischen Schule, jene unter Bodmer und Breitinger, diese unter Gottsched, billig zu vergessen sind, so dürfen es doch die Folgen nicht, welche sie auf die Ausbildung der Muttersprache hatten. Ohne Gottscheds Verdiensten in Bezug auf ihre Reinheit und ihrer,

*) Geb. zu Straßburg 1475, † in der Schweiz 1533.

**) Vgl. S. 229. Die deutsche Gesellschaft, deren Vorsteher er wurde (S. 176), nahm lebhaften Antheil an den Fortschritten der Muttersprache.

nach französischen Mustern gebildeten Ordnung zu nahe treten zu wollen, so kann es nur als ein Glück betrachtet werden, daß sich seiner nicht zu leugnenden Pedanterie Bodmer und Breitinger durch Kritiken entgegensetzten, während, was anderwärts Mosheim begonnen, hier die Verfasser der Bremischen Beiträge, unter denen wir hier zuerst Christ. Fürchtegott Gellert *) nennen müssen, die ersten Versuche einer bessern und anmuthigen deutschen Prosa gaben, hinter welcher die Muttersprache in Sachen des guten Geschmacks seit Haller, Hagedorn, Gellert und Johann Elias Schlegel nicht zurückblieb. Dieser Morgenröthe folgte bald in Deutschland der schönste Tag, welchen Klopstock, Voß, Schiller und Göthe, so wie Lessing, Mendelssohn, Abt, Möser und Winkelmann, Anderer in erster Reihe Stehender nicht zu gedenken, hervorrief. —

Die geläuterte Philosophie und Philologie mußte natürlich auch das Studium der Geschichte während des neuern Zeitraums befördern. Zwar hatte man in den vorigen Jahrhunderten vorzüglich durch das Sammeln der Quellen treffliche Vorschritte gethan; allein mit der Verarbeitung derselben wollte es in Deutschland nicht recht gelingen. Erst als wiederum auf der Universität Halle Johann Peter von Ludwig und Nicol. Hieronymus von Gundling bei Gelegenheit ihrer deutschen Rechtsstudien seit 1710 ihre Hülfswissenschaften, die deutsche Geschichte, besser in Obacht zu nehmen anfingen, wurde ein neues Le=

*) Geb. zu Hainichen bei Freiberg 1715, außerordentlicher Prof. der Philosophie 1751, † 1769.

ben reger. Doch blieben die Meisten, sowohl Quellensammler, als eigentliche Geschichtschreiber fast dreißig Jahre hindurch bei der vaterländischen Geschichte stehen, und gerade in Leipzig war es, wo sich einige der vorzüglichern Köpfe mit diesen Studien beschäftigten. Denn wir wissen es, was der in vielfacher Hinsicht um die Universität verdiente Joh. Burchard Menken *) durch seine bekannten Scriptores medii aevi leistete, und, wenn schon nicht als ordentlich angestellter Lehrer, so war es hier Joh. Jacob Mascov **), welcher durch seine Geschichte der Deutschen (1726) den meisten Forderungen Genüge leistete, welche man damals an einen Geschichtschreiber machen konnte; daher sein Ruf eine große Anzahl von Lehrbegierigen nach Leipzig zog. Und wenn wir die Specialgeschichte ebenfalls in dieser Zeit zwar innerhalb der Gränzen des deutschen Vaterlandes stehen bleiben, aber doch besser bearbeitet sehen, so verdient unter den hiesigen Universitätslehrern Heinrich Gottlieb Franke ***) in Hinsicht der sächsischen Geschichte nicht gänzlich mit Stillschweigen übergangen zu werden.

---

*) Der Sohn Otto's geb. zu Leipzig 1674, seit 1699 ordentlicher Prof. der Geschichte, 1701 Sächs. Historiograph, 1723 K. S. Hofrath, † 1758.

**) Geb. 1689, außerord. Prof. d. Rechte zu Leipzig und Rathsherr daselbst 1719, Beisitzer des L. Consist. 1723, des Oberhofgerichts 1729, K. S. Hofrath 1732, † 1761.

***) Geb. zu Teichwitz bei Weida 1705, seit 1728 Lehrer an der Univ. Leipzig, 1748 Dr. der Rechte u. außerord. Profess. des deutschen Staatsrechts, 1762 ord. Prof. der Moral und Politik, † 1781.

Erst als unter der Leitung Baumgartens (seit 1744) die Uebersetzung der bekannten englischen allgemeinen Weltgeschichte erschien, welcher, mit allen ihren Mängeln, zu Leipzig auf Anregung des Theologen Johann August Ernesti die Weltgeschichte von Guthrie und Gray rivalisirend zur Seite trat, verließ das Studium der Geschichte das bisherige enge Gebiet und wagte sich, wenn auch anfangs nur durch Uebersetzungen ausländischer Uebersetzungen in ein größeres. Doch brach sich bald seit Gatterer (1761) auf diese Veranlassungen die Staatengeschichte eine neue Bahn, obschon den darauf bezüglichen Arbeiten noch manche Sammlungen entgingen, welche das letzte Viertel des achtzehnten Jahrhunderts entstehen sah. Doch werden in dieser Zeit rücksichtlich Leipzigs, die Staatshandlungen des Oliver Friedens Johann Gottlob Böhme's *) immer genannt werden müssen, wenn sie gleich in mancher Rücksicht unbefriedigt ließen.

Als nun bald darauf sich auch die Kunst der Historiographie zu vervollkommnen anfing, woran, neben Männern, wie Griesbach, Gatterer, Wegelin, auch hier Johann Aug. Ernesti (1764) nicht unbedeutenden Antheil nahm; als ein besserer philosophischer Geist sich mehr verbreitete, das Studium der Sprache sich glücklicher gestaltete, so traten seit dem letzten Viertel des achtzehnten

*) Geb. zu Wurzen i. J. 1717, außerord. Prof. d. Phil. 1751, ordentl. Prof. der Geschichte und K. S. Historiograph 1758, † 1780.

Jahrhunderts immer trefflichere Verhältnisse für das Studium der Geschichte in Deutschland ein. Es würde für den Zweck gegenwärtiger Blätter zu weit führen, alle die bis auf unsere Tage gefeierten Namen eines Schlözer, Schumann, Heeren, Eichhorn, Luden u. s. w. zu nennen, und wir deuten bloß an, daß auch die Universität Leipzig bei den Fortschritten in diesen Fächern nicht zurückblieb. Denn, während in den neuern Zeitabschnitten geachtete sächsische Gelehrte fortfuhren, über das Mittelalter besonders Sachsen theils die Quellen selbst zu sammeln, theils Forschungen darüber anzustellen (wie z. B. früher Chstn. Schöttgen, dann Klotzsch und Grundig u. a. m.) oder vortreffliche Uebersichten über das Gesammelte (z. B. Adelung in seinem Directorio der südsächs. Geschichte) zu liefern; so trugen auch insbesondere Leipziger Lehrer der Geschichte zur Beförderung und Erweiterung ihres Fachs bei. Denn wer möchte die Verdienste Friedr. Aug. Wilhelm Wenk's *) rücksichtlich der Sammlungen von Actenstücken für die neuere europäische Staatengeschichte verkennen? und, wie einige Forscher durch bessere Bearbeitung der Provinzialgeschichte der einzelnen deutschen Territorien eine vollkommnere allgemeinere deutsche Geschichte immer mehr und mehr vorbereiteten, so erhielt neben andern auch zu Leipzig die sächsische Geschichte ihren vorzüglichern Bearbeiter an Christian Ernst Weiße**). Dabei blieb

---

*) Geb. zu Idstein 1641, außerord. Prof. der Phil. zu Leipzig 1779, ord. Prof. der Geschichte und K. S. Hofrath 1799, † 1810 als Senior der phil. Facultät.

**) S. unt. bei der Jurisprudenz.

die in den neusten Tagen rasch fortgeschrittene Weltgeschichte keineswegeş vernachlässiget, und Christ. Daniel Beck (s. S. 234) *) baute dieselbe vorzüglich in Leipzig an, indem seine bekannte Anleitung zur Kenntniß derselben zugleich ein tüchtiges Repertorium der reichhaltigen historischen Literatur für uns wurde.

In der Literargeschichte insbesondere wurden die Deutschen die Lehrer des Auslandes. Gerade Leipzig gab schon am Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts durch Otto Menken's Acta Eruditorum (1682 s. ob. S. 182) den vorzüglichsten Impuls zu den Fortschritten, welche dieser so wichtige Theil der Geschichte in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrh. machte. Der Sohn Otto's, der schon genannte Johann Burchard Menken, folgte hier dem Beispiele des Vaters und begann (1715) ein allgemeines Gelehrten-Lexikon, welches Christ. Gli. Jöcher **) nach ihm bis z. J. 1750 fortsetzte, und in ein nicht unbedeutendes literarisches Magazin umwandelte, zu dem spätere sächsische Gelehrte (z. B. Adelung) reichliche Zusätze gaben. Auch die Leipziger Literargeschichte insbesondere fand ihren Beförderer an dem ebenfalls gedachten Joh. Gottlob Böhme (s. S. 239), und auch Johann Ehrhard Kapp ***) war für sie nicht unthätig. Zwar gewann

---

*) Seit 1809 ward Karl Ernst Wieland Prof. d. Gesch., welcher 1819 resignirte, † 1828. Im Jahre 1825 erhielt Wilhelm Wachsmuth diese Professur.

**) Geb. zu Leipzig 1694, ordentl. Titularprof. zu Leipzig 1730, Prof. d. Gesch. 1732, D. d. Theol. 1735, † 1758.

***) Geb. zu Oberkotzschau 1696, außerord. Prof. der Beredtsamkeit 1727, ordentl. Prof. 1731, † 1756.

die Literargeschichte, bald nach Antritt der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, weniger Liebhaber, vorzüglich, weil die ihr noch eigenthümliche Bearbeitung den hellern Köpfen weniger Befriedigung gewährte; doch mußte die mit philosophischerem Geiste Behandelte wiederum anziehen. Die Verdienste eines Herder, Eichhorn, Wachler, so wie der Archivare der Literatur, Hamberger's, Meusels, eines Reuß und Ersch u. s. w. konnten dann natürlich auch für Leipzig nicht unbeachtet bleiben, wo neben und nach den Actis Eruditorum vorzüglich eine Menge kritischer Spruchstühle entstanden, und in den Journalen für alle oder auch einzelne Fächer der Wissenschaften der wichtigste Stoff für die Literargeschichte niedergelegt wurde oder noch wird.

Dieß Studium der Geschichte überhaupt begünstigte freilich nicht wenig auch die Vervollkommnung der historischen Hülfswissenschaften, um die sich ebenfalls die Deutschen während des achtzehnten Jahrh. ungemeine Verdienste erwarben, ja einigen sogar eine völlig neue Gestalt gaben. Freilich ist es uns hier nicht erlaubt, diese Verdienste in ihrem ganzen Umfange zu würdigen; sondern wir können nur daran erinnern, daß auch die Leipziger Gelehrten rücksichtlich einiger derselben nicht unthätig blieben. Wenn es, was die Heraldik angeht, ungeachtet der Stiftung einer Professur derselben und der Errichtung einer heraldischen Gesellschaft unter Trier (s. S. 222) bloß bei Versuchen, eben so wie anderwärts, blieb, so sind doch die Bemühungen Böhme's in dem Gebiete der Numismatik, nicht weniger in den neusten Zeiten die Leistungen Chr.

Kruse's in der Erörterung der Geographie des Mittelalters mit Auszeichnung zu nennen.

Indem wir nunmehro, nach dem Bisherigen, an die mathematischen und die damit eng verbundenen naturwissenschaftlichen Disciplinen erinnern, rücksichtlich deren die Bernoulli, Euler, Lambert, Kästner, Karsten, Mayer u. a. m. während des 18. Jahrh. als Sterne erster Größe glänzen, treten uns auch in Leipzig in solchen Beziehungen bedeutende Köpfe entgegen. Daß hier Christ. Aug. Hausen*) den Umfang der vergrößerten mathematischen Wissenschaft in einem zweckmäßigen Lehrbuche darzustellen bemüht war, müssen wir dankbar erkennen, während seine Verdienste um die Naturwissenschaften, in der Oryctognosie und vorzüglich in der Lehre von der Electricität, welche er mit Joh. Heinrich Winkler, so wie mit Gordon theilte, seinen Namen im In- und Auslande berühmt machten. Neben Kästner und Bärmann erzog er sich Gottfr. Heinsius**) zu seinem Nachfolger, welcher gleich ausgezeichnet als Mathematiker und Astronom war, auch lebhaften Antheil an den damaligen bekannten Streitigkeiten zwischen den berühmtesten Mathematikern und Naturlehrern, Bernoulli, Hausen, König, Euler u. s. w. und dem

*) Geb. zu Dresden 1693, außerord. Prof. der Mathematik zu Leipzig 1714, ord. Prof. 1726, † 1743. Seine 1737 geschriebene Abhandlung de structura fossilium ist bekannt.

**) Geb. zu Naumburg 1709, früher (1737) Prof. der Astronomie zu Petersburg, ordentl. Prof. der Mathem. zu Leipzig 1744, † 1769.

damaligen Präsidenten der Berliner Akademie der Wissenschaften Maupertuis nahm. Und, wenn man gleich zu Leipzig erst gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts recht lebhaften Antheil an den bedeutenden Fortschritten der Astronomie in Deutschland nehmen konnte, welche durch die großen Deutschen, wie Herschel, Olbers, Harding und Zach vorzüglich mit bewirkt wurden, so blieb der an der neugestifteten Sternwarte zu Leipzig im Jahre 1791 zuerst angestellte Observator (vgl. S. 163) Christ. Fried. Rüdiger *) dennoch nicht ganz ohne Verdienste in Bezug auf schärfere Bestimmung der Stellung und Bewegung der Himmelskörper.

Wie die genannten, Hausen und Joh. Heinrich Winkler **), so wurde auch der zu früh für die Wissenschaft verstorbene Karl Friedrich Hindenburg ***) sowohl als Physiker, als auch als bedeutender Mathematiker in den neuern Zeiten bekannt, indem er der bereits von Jacob Bernoulli untersuchten Combinationslehre eine systematischere Gestalt zu geben unternahm, und, blicken wir auf die neusten Tage, wer möchte die Verdienste eines Ludw. Wilhelm Gilbert †) um die Naturwissenschaf-

---

*) Geb. zu Leipzig 1760, außerordentlicher Prof. der Phil. daselbst und Observator an der neuerrichteten Sternwarte 1791, † 1809.

**) S. S. 229 bei Erwähnung der Wolfischen Philosophie.

***) Geb. zu Dresden 1741, außerord. Prof. d. Phil. zu Leipzig 1781, ord. Prof. d. Physik 1786, † 1808.

†) Prof. d. Physik 1811, † 1824. Als Lehrer der Na-

ten verkennen, indem wir nur an seine mit der Voltaischen Säule angestellten galvanischen Versuche neben Ritter, Pfaff, Treviranus und Vielen andern erinnern.

Daß insbesondere das während des achtzehnten Jahrhunderts seit Stahl auch in Deutschland rasch vorwärts schreitende Studium der Chemie auf der Universität Leipzig, wo i. J. 1710 ein eigner Lehrstuhl derselben errichtet wurde (s. S. 131) befördert wurde, läßt sich um so weniger bezweifeln, wenn man der Einwirkung der in der Nähe jener lebenden großen Männer gedenkt, welche vorzüglich Sachsen bis in die neusten Tage aufzuweisen hatte *). Die Naturgeschichte erhielt zu Leipzig erst i. J. 1774 ihren eignen Lehrer (s. S. 102) an Gottfr. Nathan. Leske **), worauf sich bald die größere Erre-

---

turwissenschaften auf der Leipzig. Univ. können hier noch genannt werden Georg Gottl. Haubold († 1772) Christph. Bened. Funk (s. die 1. Note S. 246) und Chr. Samuel Weiß 1808 bis zu seinem Abgange nach Berlin.

*) Wir erinnern für Leipzig vorzügl. an den würdigen Senior Christ. Gotthold Eschenbach (geb. zu Leipzig 1753), welcher seit 1783 als Prof. der Chemie zuerst in das Professorencollegium recipirt wurde. Auch mehrere Leipziger Aerzte (z. B. Jo. Karl Gehler) waren als Chemiker bekannt.

**) Geb. zu Muskau, seit 1775 außerord. Lehrer der Naturgeschichte zu Leipzig, 1778 ord. Prof. d. Oekonomie mit Beibehaltung des frühern Lehramtes, † 1786 bald nach seiner Berufung nach Marburg.

gung für diese Disciplinen auch in Leipzig durch die Herausgabe des von Chstph. Bened. Funke*) (1781) besorgten Leipziger Magazins zur Naturkunde, Mathematik und Oekonomie, so wie durch die Stiftung der Ludwig'schen naturforschenden Gesellschaft, welche sich mit einer jüngern, noch heute bestehenden vereinigte (s. S. 173), beurkundete. Doch hatte schon vorher der Vater des Stifters vom letztgedachten Vereine, D. Christ. Gottlieb Ludwig**), das Studium der Naturkunde auch hier durch seine Forschungen zu Ansehen gebracht, welche bekanntlich der große Haller rühmte. Um aber nicht ungerecht zu erscheinen, muß noch besonders des botanischen Theils der Naturwissenschaften gedacht werden, worin der selbst noch von Curt Sprengel belobte August Quirin Rivinus, Augustin Fried. Walther und vorzüglich Joh. Hedwig***) in Erläuterung der Pflanzenphysiolo-

---

*) Geb. zu Hartenstein im Schönburg. 1736, seit 1763 Lehrer an der Nicolaischule, 1773 Prof. der Physik, † 1786.

**) Geb. zu Brieg in Schlesien 1709, nach seiner mit landesherrl. Unterstützung unternommenen african. Reise, seit 1740 außerord. Prof. der Medicin, ordentl. Prof. der Physiol. 1747, der Anat. 1755, der Pathol. 1757, der Therapie 1758, † 1773. Sein Sohn, Christ. Fried., geb. z. Leipzig 1751 und 1786 (bis 1804) Prof. d. Naturg. daselbst, 1789 Prof. der Pathol. † 1824. Sein Nachfolger als Lehrer der Naturgeschichte wurde Christ. Fried. Schwägrichen.

***) Geb. zu Kronstadt 1730, Prof. der Botanik 1789, † 1799.

gie, der Fortpflanzung kryptogamischer Gewächse u. s. w. so Vortreffliches leisteten. —

Ausgestattet mit den neuen und herrlichen Aufklärungen der mathematischen, physikalischen, chemischen und übrigen Naturwissenschaften, wie hätte in Deutschland von Beginn des achtzehnt. Jahrhunderts an, bis auf die neusten Tage die Arzeneikunde hinter den Verschwisterten zurückbleiben können? Die Reinigung der materia medica, das mit Haller (1736) beginnende goldne Zeitalter der Anatomie, die glücklichen Forschungen, oder auch die Verirrungen der verschiedenen Schulen jener beiden Hallischen Gelehrten, Stahls und Friedrich Hofmanns, Hallers, Browns, der Gastristen u. s. w., bis auf die jüngsten Tage der Homöopathie, welche in Leipzig einen vorzüglichen Sitz aufschlug, nicht weniger die wahren oder bloß geglaubten Beobachtungen der Erfahrungsmenschen gingen eben so wohl, wie anderwärts, an den hiesigen Aerzten und Universitätslehrern nicht spurlos vorüber.

Gleich zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts tritt uns in Leipzig Johann Bohn*) entgegen, welcher bereits am Ausgang des Vorhergehenden (1686 s. S. 223) unter dem Beifall Boerhave's und Friedrich Hofmann's siegreich gegen die chemische Schule der Aerzte auftrat. Auch August Quirinus Rivinus und Augustin Fried. Walther**), deren Beschäftigungen mit der Botanik wir

*) Geb. zu Leipzig 1640, ordentl. Prof. der Anatomie daselbst 1668, Prof. der Therapie 1691, † 1718.

**) Rivinus geb. zu Leipzig 1652, 1691 Prof. der Phy=

so eben gedachten, erwarben sich als Aerzte einen vorzüglichen Namen, während Michael Ernst Ettmüller's *) Ruf sich im Auslande verbreitete und er zum Director der bereits 1677 durch Leopold gestifteten kaiserlichen Akademie der Naturforscher ernannt wurde. Indem wir ferner aus dieser Zeit Johann Zacharias Platners **), des Vaters von Ernst (s. S. 230) gedenken, welcher das Studium der Chirurgie auf unserer Universität beförderte und vorzüglich die Grundsätze der bis zum Jahre 1740 noch herrschenden französischen Wundärzte in eine passende Uebersicht brachte; müssen wir uns auch an Karl Christian Krause ***), den Bekämpfer des Haller'schen Systems der Reizbarkeit, erinnern, der auf die Bildung der damaligen Aerzte zu Leipzig einen nicht geringen Einfluß hatte. Zugleich bewies derselbe durch seine Herausgabe des Celsus, daß das Studium der ältern klassischen Aerzte hier keineswegs erloschen sey, wobei ihm auch Justus Gottfr.

---

siol. und Botanik, 1701 der Pathologie, 1719 der Therapie, † 1723. Walther geb. z. Wittenberg 1688, Prof. der Anat. 1723, K. Leibarzt 1728, Prof. der Pathol. 1732, der Therap. 1737, † 1746.

*) Geb. zu Leipzig 1673, seit 1702 außerord. Prof. der Med., 1706 der Anatom. u. Chirurg., ord. Prof. der Physiol. 1719, der Patholog. 1724, Director der obgen. Akademie 1730, † 1732.

**) Geb. zu Chemnitz 1694, außerord. Prof. der Anatom. u. Chirurg. zu Leipzig 1721, ord. Prof. d. Physiol. 1724, der Anat. u. Chir. 1734, der Therap. 1746, † 1747.

***) Geb. zu Delitzsch 1718, außerord. Prof. d. Anat. u. Chir. 1762, † 1793.

Günz *), so wie Johann Ernst Hebenstreit **) nicht nachstanden. Des Letztern Sohn Fried. Benj. Gottl., dem wir nach dem bereits gen. Chr. Gottl. Ludwig (1765), die Beförderung der medicin. Policei verdanken und die Anatomiker Johann Gottlob Haase und nach ihm Joh. Christ. Rosenmüller ***) wirkten zum Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts, also in einer Zeit, wo das Studium der Arzneikunde auch auf der Universität Leipzig, nach dem frühern Vorgange anderer deutscher Staaten, durch die Errichtung gemeinnütziger Institute (z. B. des klinischen Instituts, der Entbindungsschule s. S. 158 u. flg.) befördert wurde †). —

---

*) Geb. 1714 zu Königstein, 1747 ord. Prof. d. Physiol., 1748 d. Anatom. u. Chir., 1750 K. Leibarzt, † 1754.

**) Geb. zu Neustadt a. d. O. 1702, Prof. der Physiol. 1733 nach seiner Rückkehr von d. african. Reise, 1737 Prof. d. Anat. u. Chirurg., d. Pathol. 1747 und im folg. Jahre der Therapie, † 1757. Sein Sohn wurde 1758 zu Leipzig geb., außerord. Prof. d. Med. 1785, ord. der Therap. 1796 als Substitut Pohls, Vorsteher des klin. Instituts 1803, in welchem Jahre er starb.

***) Haase wurde 1739 zu Leipzig geb., außerord. Prof. d. Med. 1773, ord. Prof. der Anat. u. Chirurg. 1784, † 1801. Rosenmüller geb. zu Heßberg 1771. Prosect. am anatom. Theat. zu Leipzig 1794, ord. Prof. d. Anatomie 1804, † 1819.

†) Jetzt wirken an der Universität Leipzig in ordentl. Lehrämtern der Medicin, der gelehrte Literator Kühn, Haase, der Schriftsteller über chronische Krankheiten, der

Die Grundlage der **Rechtsgelehrsamkeit**, die philosophische Rechtslehre, nahm auch in Leipzig, wo seit 1711 ein eigner Lehrstuhl desselben gestiftet worden war (s. S. 120), an den Rückschritten Theil, welche sie in Deutschland durch das Hineinziehen der positiven Rechte oder durch die Verbindung mit der Moral erlitt. Doch seitdem Kant hierüber Andeutungen gegeben und Hufeland (1785) dieselben bestimmter auf die Rechtslehre angewandt hatte, lehrte auch hier **Heidenreich** (s. 1794 s. S. 231) in demselben Geiste fort. Während die bessere Bearbeitung der phil. Rechtslehre in einigen deutschen Staaten nach und nach zu vollständigern Gesetzgebungen führte, trug sie überhaupt nicht wenig zur strengern Sonderung der verschiedenen in Deutschland geltenden Rechte bei.

Zwar hielten sich, was insbesondere das römische Recht angeht, wie anderwärts, so auch zu Leipzig das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch (und noch jetzt zuweilen) die Lehrer desselben an die Titelfolge der Institutionen und Pandekten, wobei die Bücher des Heineccius, Böhmer und Hellfeld gebraucht wurden; allein als man (vorzüglich Hugo seit 1790) anfing, nach einer frühern Idee Leibnitzen's, das noch Geltende von dem bloß Historischen (den Antiquitäten) zu trennen: so blieb die Universität Leipzig in diesen glücklichen Fortschritten nicht zurück. Vor allen hatte **Ch. Gottl. Haubold***) hier an der richtigern

---

Anatomiker Weber, der Chirurg Kuhl, am klin. Institut Clarus, in der Entbindungskunst Jörg und in der gerichtlichen Medicin Wendler.

*) Geb. zu Dresden 1766, außerord. Prof. der Rechts=

Behandlung des röm. Rechts den größten Antheil und seine Verdienste ragten besonders in der kritischen Erläuterung des Historischen, so wie in der Literargeschichte desselben hervor. Doch hatte er in der erstern Beziehung in Leipzig schon bedeutende Vorgänger, wie Korte (s. S. 232) und den ausgezeichneten Kenner der römischen Jurisprudenz, Joh. August Bach *) gehabt. Zugleich erweckte Haubold hier einen neuen Sinn für das Quellenstudium des röm. Rechts, worin ihn sein Nachfolger, der zu früh verstorbene Karl Fried. Chr. Wenck **), zu erreichen strebte. Auch fehlte es, wie überhaupt in Sachsen, wo, im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, Heinrich von Berger (1712) und Augustin von Leyser glänzten, hier nicht an praktischen Commentatoren über das Civilrecht, unter denen gleich anfangs Lüder Menken ***) zu erwähnen seyn dürfte.

---

alterthümer zu Leipzig 1789, ordentl. Titular-Profess. des vaterl. (sächs.) Rechts 1796, wirklicher 1809, † 1824.

*) Geb. zu Hohendorf bei Borna 1721, außerordentl. Prof. der Rechtsalterthümer zu Leipzig 1752, Beisitzer des Consistor. daselbst 1754, † 1758.

**) Geb. zu Leipzig 1784, als der Sohn des obgen. Prof. der Geschichte (S. 240), seit 1810 außerord. Prof. der Rechte in seiner Vaterstadt, 1821 ordentl. Prof. des Natur- und Völkerrechts, 1824 Prof. d. sächs. Rechts, † 1828.

***) Geb. zu Oldenburg 1658, 1702 erster Prof. des sächs. Rechts, 1705 der Institut., 1708 d. Pandekt., 1709 der Decretal. und Ordinarius der Juristenfacultät, † 1726.

Die bessere Bearbeitung des vom römischen noch nicht gesonderten deutschen Privatrechts war fast gänzlich dem achtzehnten Jahrhundert vom siebzehnten überlassen worden. Im Anfang des Erstern zeigte gerade in Leipzig Gottl. Gerhard Titius *) sich in dieser Disciplin thätiger, wenn schon, wie bekannt, der Versuch Georg Beyers zu Wittenberg (1707) etwas besser ausfiel. Doch hatten die nun beginnenden Fortschritte der Germanisten in diesen Zeiten, eines Glafey, Heineccius, Heumann von Teutschenbrunn, Senkenberg, Moser, Estor, Struben u. a. m. eine bedeutende Grundlage durch die fleißigen Sammler der deutschen Rechtsquellen erhalten. Daß es in Leipzig an solchen nicht mangelte, beweiset der Name Carl Wilhelm Gärtner's **), des Herausgebers der alten friesischen Gesetze und des Sachsenspiegels (1732), während August Friedrich Schott ***) sich den Reihen derer anschloß, welche die deutschen Stadt- und Landrechte zusammentrugen.

Auch um die Geschichte des deutschen Rechts, so wie

---

*) Geb. zu Nordhausen 1661, Beisitz. d. Juristenf. 1709, im flg. Jahre Prof. d. Pand. u. Appellationsrath, † 1714 als Rector der Universität.

**) Geb. zu Dresden 1700, Prof. TT. de V. S. et R. J. zu Leipzig 1727, Appellationsrath zu Dresden 1733, Reichshofrath zu Wien 1749, † 1760.

***) Geb. zu Dresden 1714, außerordentl. Prof. der Rechtsalterth. 1767, Beisitzer der Juristenf. 1777, des Oberhofger. 1779, ord. Prof. des sächs. Rechts 1778, der TT. de V. S. et R. J. 1782, der Institut. 1786, der Pandekt. 1790, † 1792.

der deutschen Verfassung machte sich hier bereits im achtzehnten Jahrhundert der jüngst verstorbne Christ. Gottlieb Biener *) höchlich verdient, so wie bis auf die neusten Zeiten neben auswärtigen Erbauern von deutschen Rechtssystemen, sich hier als Lehrer und Schriftsteller in diesem Fache Christ. Ernst Weiße **) auszeichnete. Das sächsische Particularrecht insbesondere wurde in diesem Zeitraume fast immer noch bloß nach seinen Abweichungen vom gemeinen Rechte behandelt und, wenn auch die besondere Behandlung des deutschen Privatrechts die glücklichere Behandlung des sächsischen vorzubereiten schien, so verflossen doch seit den ersten Vorlesungen Georg Beyers über jenes (s. S. 252), abgesehen von einer verunglückten Nachahmung desselben i. J. 1718, fast noch ein und siebenzig Jahre, bevor das bessere Lehrbuch des sächsischen Rechts von Schott (1778) erschien, welches auch in Leipzig zur Grundlage der Vorlesungen diente, bis es i. J. 1820 durch das Haubold'sche Lehrbuch verdrängt wurde, welches eine Bearbeitung des Particularrechts ***)

*) Geb. zu Zörbig 1748, ord. Prof. des Natur- und Völkerrechts zu Leipzig 1782, der TT. d. V. S. et d. R. J. 1790, Oberhofgerichtsbeis. 1791, Prof. d. Pand. 1796, Ordinar. der Juristenf. 1809, † 1828. Seine Commentar. de orig. et progr. legg. Germ. waren die bedeutendsten Vorgänger von K. F. Eichhorn's Forschungen.

**) Geb. zu Leipzig 1766, außerord. Prof. d. Rechte 1796, ord. Prof. d. Lehnrechts 1805.

***) Die neue Ausgabe wurde 1829 durch den Nachfol-

enthält, wie sie fast noch kein anderer deutscher Staat aufzuweisen hat.

Die übrigen Theile der Rechtswissenschaft fanden in Leipzig ebenfalls ihre Beförderer. Wir erinnern in diesem Abrisse, in Bezug auf das vorzüglich seit Just. Henning Böhmer ausgebildeter erscheinende Kirchenrecht, nur an Karl Ferdinand Hommel *) und Jacob Kees **), so wie durch Bearbeitungen des Lehn- und des Staatsrechts der schon gen. Joh. Jacob Mascov (vgl. S. 238), und vorzüglich durch einzelne Abhandlungen Johann Gottlieb Seger, Josias Ludw. Ernst Püttmann ***) so wie insbesondere rücksichtlich des sächsis. Staatsrechts der ged. Christian Ernst Weiße bekannt wurden. Das peinliche Recht, aus welchem Georg Beyer die röm. Sätze und Chrst. Thomasius die Hexenprocesse entfernte, gewann neben von Böhmer, durch Gärtner (1729)

---

ger Biener's im Ordinariate Karl Fried. Günther besorgt.

*) Geb. zu Leipzig 1724, außerord. Prof. der Rechte zu Leipzig 1750, Prof. des Lehnrechts 1752, der Instit. 1756, der Decretal. und Ordinarius der L. Juristenfac. 1763, † 1781.

**) Seit 1801 Beisitzer der Leipziger Juristenfac.

***) Seger wurde geb. zu Seifersbach b. Frankenberg i. J. 1735, Prof. TT. de V. S. etc. 1767, der Instit. 1771, der Pandekten 1782, † 1786. Püttmann geb. zu Ostrau bei Zörbig, außerordentl. Prof. d. Rechte zu Leipzig 1765, Prof. TT. de V. S. etc. 1771, der Instit. 1782, der Pandekten 1786, des Codex 1790, † 1796.

eine systematischere Gestalt, und Hommel, der Uebersezzer des Beccaria, hellte mit Sonnenfels die philosophische Strafrechtstheorie mehr auf. Und, wenn unter den seitdem nach und nach erstehenden Reformatoren des Criminalrechts (Feuerbach, Klein, Grolmann) überhaupt die sächsischen Gelehrten, von Globig, Zachariä, Stübel, Tittmann u. a. m. mit den ersten Rang einnehmen, so dürfen wir rücksichtlich Leipzigs den um das Wohl der Universität vielfach verdienten, eleganten Juristen Chr. Daniel Erhard *), nicht vergessen, welcher als Bearbeiter eines Lehrbuchs des sächsischen Criminalrechts erscheint, was vor ihm noch Püttmann mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts verband.

Vor allen aber waren es die praktischen Theile der Rechtsgelehrsamkeit, welche bekanntlich in Sachsen die meiste Aufmerksamkeit der Gelehrten in Anspruch nahmen. Wie überhaupt dieses Land schon früher, und auf's Neue seit 1724 in der Proceßgesetzgebung andern Ländern als Muster vorleuchtete, welches freilich in den neusten Zeiten hin und wieder übertroffen worden seyn mag; so nahmen auch in Leipzig die Lehrer des Rechts besondern Antheil an Erwerbung dieser Vorzüge. Hierbei haben wir zuerst Michael Heinrich Gribner **) zu nennen. Den fernern Beweis gaben Schott

---

*) Geb. zu Dresden 1759, außerord. Prof. d. R. 1787, ordentl. Prof. TT. de V. S. etc. 1793, Prof. d. Instit. 1797, seit 1809 Prof. d. Criminalr., † 1813.

**) Geb. z. Leipzig 1682, früher Prof. zu Wittenb., seit 1726 Prof. d. Decret. u. Ordinar. zu Leipzig, † 1734.

durch seine Anleitung zur gerichtlichen Praxis, Biener durch sein Proceßsystem und die beiden Hommel *), Püttmann und Kees in der Referir- und Decretirkunst. Und, wie bedeutend sind nicht sämmtliche Disciplinen der Rechtswissenschaften durch Mittheilungen von Rechtsfällen, Gutachten und durch sonstige praktische Erörterungen **) aufgehellt worden, welche theils Viele der bereits Genannten, theils Andere, welche der Raum nicht aufzuführen gestattet ***), auch in Leipzig anstellten. —

Wir wenden uns nunmehro am Ende dieser Abtheilung zur Gottesgelahrheit, mit welcher wir früher begannen. Daß dieselbe sich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts bedeutend verändern mußte, geht schon aus den vorher angedeuteten Fortschritten ihrer unzertrennlichen

---

*) Ferdinand Aug. Hommel, der Vater des vorigen (s. S. 254) geb. z. Leipzig 1691, seit 1734 Prof. d. Rechte, zuletzt der Pandekten. † 1765.

**) Wozu in Leipzig die öfters für die Beisitzer der Juristenfac. vorkommenden Gelegenheitsschriften bei akademischen Festlichkeiten (z. B. bei Promotionen) nicht wenig beitrugen.

***) Unter den Leipziger Lehrern des Rechts zeichnen wir Joh. Gottfried Sammt (geb. 1719, † 1796) noch besonders aus, der ohne ein öffentliches Lehramt zu bekleiden und bei allen seinen Sonderbarkeiten, dennoch einen großen Einfluß auf die Bildung vieler bekannt gewordnen Juristen hatte. Ueber die Stellung Siegel's, Winkler's, Bauer's, Stockmann's u. a. s. unter andern die der Wenck'schen Säcularrede v. J. 1809 angehängten Verzeichnisse.

Hülfswissenschaften, der Philosophie, Philologie und Geschichte hervor.

Zwar hielt sich die Theologie noch eine geraume Zeit streng an den symbolischen Lehrbegriff auch in Leipzig, wo sich Johann und Gottfried Olearius *) einen Namen als Lehrer erwarben, an die sich später Christ. Fried. Börner **) und Salomo Deyling ***) anschlossen; allein nach und nach gewann nach dem allmäligen Verschwinden der Spener'schen Schule auch hier die Leibnitz-Wolfische Philosophie Einfluß, mit welcher nach dem bereits in Leipzig die Theologen Thomas Ittig †) und Adam Rechenberg ††) durch ihre historischen Kenntnisse sich ausgezeichnet hatten, die Geschichte verbunden und glücklicher auf die Theologie, nach Siegmund Jacob

---

*) Johann Olearius geb. zu Halle 1639, Prof. d. gr. Sprache zu Leipzig 1666, ord. Prof. d. Theol. 1677, † 1677. Sein Sohn Gottfried wurde zu Leipzig 1672 geboren, 1699 Prof. d. gr. u. lat. Sprache, ord. Prof. der Theol. 1708, † 1715.

**) Geb. zu Dresden 1683, Prof. der Mor. zu Leipz. 1707, im flg. J. Prof. d. gr. u. lat. Sprache, außerord. Prof. d. Theol. 1710, ord. Prof. 1713, Primarius 1723, † 1753.

***) Geb. zu Weida 1677, 1720 Superint. zu Leipzig u. Past. an der Nicolaikirche, 1721 ord. Prof. der Theol., Primar. 1754, † 1755.

†) Geb. zu Leipzig 1643, außerord. Prof. der Theol. 1697, ord. 1698, † 1710.

††) Geb. zu Leipsdorf 1642, Prof. der gr. Spr. 1677, Prof. der latein. u. der Geschichte 1679, ord. Prof. d. Theol. 1699, † 1721.

Baumgarten, welcher wenigstens die Vorbereitungen dazu traf, angewandt wurde.

Fast gleichzeitig begann die sorgfältigere Kritik der heiligen Bücher und wie Joh. Dav. Michaelis zu Göttingen über d. A. T., so stiftete in Leipzig Joh. Aug. Ernesti (vgl. S. 232) über das N. T. eine exegetische Schule. Aus ihnen ging bald eine nicht geringe Anzahl bedeutender Schüler hervor, unter denen wir als Ernesti's Nachfolger in Leipzig vorzüglich Samuel Friedr. Nathanael Morus *), Johann August Dathe **), Christoph Friedr. Loesner ***), Christ. Wilhelm Thalemann und Johann Gottfried Körner †) nennen.

So wurde allmälig auch die durch die Bemühung der Leipziger Theologen in's Werk gesetzte engere Verbindung der von Jahr zu Jahr vorurtheilsfreier aufgefaßten Gottesgelahrheit mit ihren Hülfswissenschaften die Grundlage eines ausgezeichneten theologischen Systems voll umfassender

---

*) Geb. zu Lauban 1736, außerord. Prof. d. Phil. 1768, ord. Prof. beid. Spr. 1771, Prof. d. Theolog. 1782, † 1792.

**) Geb. zu Weißenfels 1731, außerord. Prof. d. Phil. u. ord. Lehr. der hebr. Sprache 1762, D. theol. 1769, † 1791.

***) Geb. zu Leipzig 1734, außerord. Prof. der bibl. Philolog. 1769, † 1803.

†) Thalemann 1727 geb. zu Weberstadt, wurde nach Verwaltung mehrerer geistlichen Aemter außerord. Prof. d. Theol. 1773, ord. 1775, † 1778. Körner geb. zu Weimar 1726, vorher Leipziger Geistlicher, seit 1776 Superint. u. ord. Prof. d. Theol., † 1785.

Gelehrsamkeit und großen Scharfsinns. Insbesondere unterlag die mit Mosheim neuerstehende christliche Moral auch in Leipzig bedeutenden Veränderungen, als den Einwirkungen der Wolfischen Philosophie die Crusinsische (s. S. 230) Moraltheologie entgegen trat. Nach baldigem Absterben der Letztern fanden auch hier die Ansichten eklektischer Philosophen Eingang, welche wie Morus u. a. m. Ideen der ausländischen Moralphilosophen mit den christlichen verbanden. Doch ging weder an dieser Moral, noch an der Theologie überhaupt die kantische Philosophie (seit 1793) ganz ohne Einfluß, wenigstens rücksichtlich einzelner Lehren und Begriffe, vorüber, während in den neusten Tagen der Kampf gewisser philosophischer und theologischer Partheien bekanntlich sich auch auf der Universität Leipzig erhob. Fast reicht es hin, um die Wirksamkeit derselben in der jüngsten Zeit hinreichend zu bezeichnen, an die gefeierten Namen Rosenmüllers, Tzschirner's, Tittmann's u. s. w. zu erinnern, welche unter den berühmtesten sächsischen Theologen nicht in der letzten Reihe stehen. —

Die gesammte Wirksamkeit der Universität Leipzig von ihrem Entstehen an bis auf die neusten Tage, in einem Zeitraume von mehr denn vierhundert Jahren, und in Bezug auf alle einzelne Theile der Wissenschaften genügend zu schildern, dieß ist weder die Angelegenheit eines Einzigen, noch die Bestimmung weniger Blätter. Nur in schwachen Abrissen kann sich das große Bild vor dem geistigen Auge des allein Stehenden gestalten. Bevor aber eine Leipziger Literargeschichte ihren würdigen, gediegnen Bearbeiter gefunden, werden von der Sorgfalt der näh-

renden Mutter das unverwerfliche Zeugniß vorzüglich die Zöglinge geben, welche sie, als Verbreiter ihres Ruhms, den deutschen Gauen und dem Auslande von jeher sandte und noch sendet.

Vierte Abtheilung.

Beiträge zur Geschichte des äußern Universitätslebens in Leipzig.

Die Art und Weise, nach welcher sich die äußere Lebensart sämmtlicher Glieder der Universität Leipzig im ersten Jahrhundert nach ihrer Entstehung gestaltete, anzudeuten, fanden wir schon in dem Bisherigen hin und wieder Gelegenheit. Das klosterähnliche Zusammenleben in den Collegien (s. S. 75 u. flg.), der Bursenzwang und die Vereinigung in Landsmannschaften führte Lehrer und Schüler näher an einander und mußte dazu dienen, ein Band der Freundschaft zwischen beiden Theilen zu befestigen und zu erhalten, was häufig in den neuern Zeiten hier, wie auf andern Hochschulen, immer lockerer gezogen wurde.

Allein selbst die strengere Disciplin, welche gleich zum Anfang in den Collegien statt fand, konnte es nicht verhindern, daß nicht die Ausbrüche des rohen Zeitgeistes, welcher das gesammte funfzehnte Jahrhundert erfaßt hatte, öfters auch rücksichtlich der Universitätsmitglieder statt gefunden hätten. Wenn bekanntermaßen (s. S. 11 u. flg.) solches, durch fanatische Selbsthülfe angeregtes Treiben zu Prag die Gründung der Universität Leipzig zum Theil mit bewirken half; so mochten doch auch die ersten Bürger der Letztern die Grundsätze einer solchen Handlungsweise fest genug eingesogen haben und gern dieselben in Anwendung bringen, wozu die Anfeindungen, deren die junge Anstalt ob der ihr zu Theil gewordenen Begünstigungen, im Anfang erleiden mußte *), häufig Veranlassung gaben. Doch hatten zugleich die frühsten Oberhäupter der Hochschule die schädlichen Folgen des Prager Beispiels vor Augen und konnten daher nur um so eifriger bedacht seyn, dem Uebel durch gesetzliche Bestimmungen zu begegnen.

Solche Verfügungen aber scheinen vornämlich mit zum Maasstabe für die äußere Lebensweise der Akademiker in den verschiedenen Perioden gebraucht werden zu können. Lesen wir daher die ältesten, i. J. 1410 oder kurz nachher während des funfzehnten Jahrhunderts verfaßten Disciplinargesetze der Universität **); so können wir, troß des

*) Vgl. damit z. B. das Conservatorium Alexanders V., welches wir S. 19 erwähnten.

**) Vgl. unter andern Horn im Leben Fried. des Streitb. S. 335 u. flg.

Lobpreisens noch dann und wann vorkommender enthusiastischer Freunde jener Zeiten, den Zustand der Dinge keinesweges erbaulich finden.

Die gewöhnlichen Ergießungen des jugendlichen Muthwillens, insbesondere wenn er die Gränzen der Collegien überschreiten konnte, bleiben das Geringste, und die Jugend mochte wohl dann und wann Entschulbiguug suchen in dem unanständigen Betragen der Lehrer selbst, welches jene Verordnungen aus den Collegien sowohl, als aus den nöthigen Zusammenkünften der letztern entfernt wissen wollten. Auch die durch unschickliche Kleidung oder durch Umgang mit verdächtigen Weibspersonen *) beleidigte Sittlichkeit, mit welcher es ein üppiges Zeitalter nicht so genau nahm, dürfen wir leider noch nicht zu dem Traurigsten rechnen, was die Lebensweise unserer Akademiker be-

*) Bereits die frühern Gesetze verboten zwar diesen Umgang und insbesondere die Einschwärzung solcher Personen in die Studentenwohnungen (s. Horn a. a. O. S. 338); allein gelang es der feurigen Jugend, die Collegiengebäude zu verlassen (und wie Viele wohnten nicht außerhalb derselben? s. S. 76), so war Leipzig für sie schon damals ein gefährlicher Ort, der seine öffentlichen Häuser hatte. Man lese nur Peifer Origg. Lips. p. 311 §. 18. „impudicarum mulierum colluvies, quae in ganeis extra portam hallensem una habitabant, et sub antistita sua praeceptis atque legibus meretriciis tenebantur.“ Die Akademiker nannten diesen saubern Aufenthalt, zum Unterschied von den bekannten 3 Collegien und dem Bernhardinercollegium, einer hiesigen Schule der Cistercienserмönche, das Collegium quintum.

zeichnete. Vielmehr wurden die gröbsten Verbrechen, Diebstahl, Mord u. s. w. begangen, was ebenfalls die darwider erlassenen Gesetze bezeugen.

Die leichtere Strafe, mit der man die Akademiker, als sg. Kleriker, in Bezug auf die letztern Unthaten, ansah (vgl. S. 60), während jene geringern Vergehungen gewöhnlich mit Geldstrafen und höchstens mit einer leichten Gefängnißstrafe gebüßt wurden, machte sie häufig noch leichtfertiger, und stärkere, wider diese Unbilden gethane Schritte erzeugten bereits im 15ten Jahrhundert ärgerliche, tumultuarische Auftritte, wie z. B. der i. J. 1482 erregte Tumult beweist *).

Andere Scenen wurden bald durch die unangenehmen Berührungen der Akademiker mit den übrigen Bewohnern Leipzigs herbeigeführt, welche, wenn schon Alexander V. ihr sittiges Betragen rühmte (s. S. 18), dennoch nicht immer artig genug waren, die derben Aeußerungen der akademischen Freiheit oder vielmehr der Unfreiheit und des Uebermuthes geduldig zu tragen. Während die städtische Behörde, deren Mitglieder anfangs dem gelehrten Stande

*) Das Gesetz war auch vorzüglich mit gegen die unschickliche Kleidung der Studirenden gerichtet, welche, schon früher bestehenden Verordnungen zuwider, in großen, mit Federbüschen besteckten Hüten, gestickten Unterwämsern, welche tüchtig verschnitten, kaum den Hals und Nacken bedeckten, in bunten Hosen, kurzen Mänteln und unförmlich gehörnten Schuhen einherschritten, auch der beliebten Raufereien wegen, Waffen unter den Mänteln verbargen, dabei, nach dem Inhalte des Gesetzes, allerhand Obscönitäten begingen.

noch mehr entfremdet waren, ebenfalls die Begünstigungen der Universität nicht mit gleichgültigen Augen und zwar um so mehr ansah, da sie ihr ja einen bedeutenden Theil der Jurisdiction innerhalb der Ringmauern ihrer Stadt entzog, auch deswegen frühzeitig mit der Akademie in Collisionen gerieth (s. S. 60 u. flg.); so konnten doch alle ihre ergriffnen Sicherungsmittel, besonders wider die außerhalb der Collegien umherschwärmenden Universitätsgenossen, nicht jene Begegnungen, vorzüglich mit den mittlern und niedern Volksclassen, verhindern. Diese Reibungen wurden dadurch gefährlicher und drohten für die Blüthe der Universität öfters zerrüttend zu werden, weil die in jenen traurigen Tagen um so roheren, ebenfalls vom schädlichsten Corporationsgeiste beseelten Volkshaufen sich gern dem fehdelustigen Geiste des Zeitalters überließen und, wie sie häufig unter sich ihre Streitigkeiten mit tobender Selbsthülfe entschieden *), auch gern ihren Unwillen andern wahren oder vermeintlichen Beleidigern durch geübte Fäuste zu erkennen gaben. So trugen sie auch in Leipzig öfters den Haß, welcher durch die groben Neckereien der Studirenden entstand, auf die Universitätslehrer über, welche freilich nicht immer ohne Schuld dastehen mochten. Einen merkwürdigen Beleg dazu liefert die Fehde, welche im Jahre 1471 die, von einigen Akademikern

---

*) Wie z. B. 1438 der bedeutende Tumult in Leipzig zwischen den Innungen der Barbirer und Fleischer, den Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige in eigner Person entscheiden mußte.

beleidigten Leipziger Schuhknechte mit der gesammten Universität begannen. Der Brief, wodurch sie jene förmlich ansagten und welcher an die Collegien von ihnen angeschlagen wurde, möge, wenn er auch schon früher gedruckt ist*), auch in diesen Andeutungen nicht fehlen.

Wir nach gescrebin Lorenz stoyck Steffan stoyck Peter stoyck gebrüdere Peter tyle Mattis smydt und Valentin smydt thun kunth allin und ichligen studenten der vniversiteten Leipczk welches Wesins sye sind Es synt Doctores Licentiaten Meyster adir Bacularij sye sind geistligin adir werlichin Junck adir alt clein adir groß das wir uwer fynde wordin vnd fynde sein wollin vmb des willin das eyner genanth der lange Probist In Unsir Libin frawin Collegio wanende vnd cleyn nickel In doctor smidebergis bursin**) und bacularius schucz vnd eyner gnanth Grossel widir Gate ere vnd recht In der stad gerichte Leipczk mit Irer selbist gewalt vnd frevil obirhaund vnd dorober glemzeit haben vnd wollin vnß hirvmb nicht wandels pflegin Sulchs wandels wir obin gemelte vnß an allin den dye do studenten synt Junck adir alt erholin wollin vnd wollin vns eins sulchin an vch allin tzu den eren bewart habin Gegebin vndir dissin Ingesigil des wir nu tzumale gebruchin Im rc. lxxi. Jare.

---

*) Vgl. Johann Gottlieb Horn's historische Handbibl. von Sachsen 4. Thl. S. 396 u. flg.

**) Dieß scheint eine Burse außerhalb der Collegien gewesen zu seyn. Vgl. ob. S. 76.

Nach Erlassung sothanen Fehdebriefs begannen auch wirklich die Schuhknechte allerhand Unbilden gegen die Universitätsverwandten, besonders wenn sie sich außerhalb ihrer Collegien sehen ließen, auszuüben, und selbst die Besitzungen der Akademie außerhalb der Stadt blieben vor ihren Angriffen nicht sicher, was ihnen um so leichter gelang, da sie sich einen bedeutenden Anhang unter lockern Edelleuten (!!), so wie unter anderem müssigen Gesindel zu verschaffen wußten. Daher sahen sich denn nicht allein Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht genöthigt, ein Mandat *) zur Steurung dieses Unfugs in's Land ergehen zu lassen; sondern der bischöfliche Official zu Merseburg ließ an die Klerisei dieses und der benachbarten Stifter die Aufforderung gelangen, die Frevler, als Störer der Freiheit geistlicher Personen, vor sein Tribunal zu bescheiden. Da sie nicht erschienen, wurden sie in Bann gethan. Ob sich aber diese Fehde zum Vortheil oder Nachtheil der Schuhknechte und ihres Anhanges entschieden? davon ist nichts bekannt geworden. —

Wenn nun schon der Merseburger Bischof, Thilo, als Kanzler der Universität Leipzig, es vorzüglich in seiner sg. Reformation v. J. 1496 unternahm, (s. S. 23) diesem Unwesen kräftig zu steuren, wenn schon zugleich mit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts eine größere Blüthe der Wissenschaften begann (s. S. 199 u. flg.), so vermochte dennoch nicht das Uebel ausgerottet zu werden, wie die von Zeit zu Zeit statt findenden Streitigkeiten bewei=

---

*) Vgl. Horn a. a. O. S. 397 u. flg.

sen, unter denen sich z. B. der i. J. 1521 stattgefundene Tumult auszeichnete *). Immer noch mochte das Beispiel der Lehrer selbst nicht wenig hierzu beitragen, welche in der engern Collegiendisciplin nicht sowohl durch ein eignes exemplarisches Leben auf die Sitten ihrer Untergebenen einwirkten; sondern indem sie von bürgerlichen Verhältnissen mehr getrennt waren, ihren eignen Leidenschaften einen größern Spielraum lassen zu können glaubten **).

Erst als nach der Reformation der Leipziger Universität (1539) auch hier die strengern Grundsätze Luthers (der

---

*) Er entstand in Folge der Maßregel, welche die Universität auf die Beschwerde des Raths nahm, daß in den Schenkwirthschaften der Collegien, auch andere, als Akademiker (z. B. Handwerksburschen) einen Trunk, den Compactaten zuwider (s. S. 22 u. 76) gereicht erhielten. Die Universität ließ jene Orte einige Tage schließen, und da zugleich ein Riemer ungestraft einen Studenten auf offner Straße tödete; so entstand ein großer Tumult der Studirenden, welche, ohnerachtet des Zuredens Einzelner, mit wehenden Fahnen den Abzug beschlossen, welcher nur durch Sperrung der Thore verhindert wurde. Dessen ungeachtet nahmen viele Eltern ihre Söhne von der Akademie. Man sieht übrigens, daß nichts Neues unter der Sonne geschieht!

**) Frühere Schriftsteller mögen so gar Unrecht nicht haben, wenn sie die Verwilderung der akademischen Jugend in jenen Zeiten von dem ärgerlichen Leben der Universitätslehrer und anderer Kleriker herleiten. Auch Thomasius in seinen Anm. zu Osse's Testament leitet manche der leichtfertigen Burschenlieder von diesen Verhältnissen her und führt als Beispiel das bekannte „Pertransivit clericus“ an.

indessen noch kurz vor seinem Ende darüber klagte, daß nicht aller Sauerteig bei der bösen Jugend ausgefegt werden könne) und die richtigern Ansichten Melanthon's über Schul- und Universitätsdisciplin geltend gemacht wurden, gewann auch das äußere Leben der Akademiker ein anständigeres Aussehn. Man konnte die Hoffnung hegen, daß mit dem Aufhören des engern Bursenlebens (s. S. 77) die verderbliche Weise des Zusammenrottens und der bis dahin leichter Gesellen findende Hang zu Ausschweifungen allmälig verschwinden würde. Die Universitätsstatuten und sonstigen Verordnungen *), welche unter Moriz und August entstanden, sollten das Ihrige dazu beitragen, den bessern Geist herbeizuführen. Und, indem die Universitätslehrer nach der Reformation nach und nach anfingen, ihr häusliches Glück zu gründen (s. S. 77), so wie als Hausväter den übrigen bürgerlichen Verhältnissen näher zu treten, meinte man, daß künftighin auch ihr äußeres Walten ihren Schülern eher zum Muster würde aufgestellt werden können.

Doch, wie leider bald (nach 1560) auch ein Theil der

*) Z. B. das Verbot des Degentragens v. J. 1545, das Creditgesetz v. J. 1565, vermöge dessen keinem Studenten (er sey denn von vornehmen oder adelichen Eltern geboren!) von einem Schneider über 5 fl. und von einem Weinschenken über 1 fl. geborgt werden sollte; die Verordnung v. J. 1572, nach welcher die Studenten bei öffentlichen Processionen (vorzüglich bei Leichen) nicht mehr, aller Zucht und Ehrbarkeit zuwider, den Rang vor den Rathspersonen nehmen sollten, u. a. m.

Wissenschaften wiederum Rückschritte that, so fing auch an, die Erfüllung jener Hoffnung sich mehr zu entfernen. Vorzüglich die im letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts beginnenden theologischen Zänkereien und die damit mehr oder weniger verbundenen und fast zu öffentlich werdenden Anfeindungen der Lehrer unter sich, von denen sich bekanntlich auch in Leipzig so manche Beispiele finden *), hatten den nachtheiligsten Einfluß auf die Lebensweise eines großen Theils der Studirenden, welche auf's Neue von den, kaum gebannt erschienenen Rohheiten und Thorheiten eines frühern Jahrhunderts ergriffen wurden, von denen wir statt Anderer Bekannten an die bereits oben (S. 61) erwähnte Beraubung eines Wittenbergischen Apothekers durch den i. J. 1567 hingerichteten Goldstein **) erinnern. Auch wurden die Lernenden selbst häu-

*) Wir gedenken nur beiläufig der ärgerlichen Zänkereien, welche um diese Zeit der schon oft erwähnte Arzt Simon Simonius mit mehrern Universitätsmitgliedern, insbesondere mit dem M. Neldelius hatte. Vgl. auch des Thomasius Annalen S. 187 flg. u. a. a. O. mehr.

**) Man fing jetzt an, allmälig zu glauben, daß auch bei Akademikern die Eigenschaft des geistlichen Standes nicht mehr berücksichtigt werden könne, sondern dieselben wegen begangener Verbrechen nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft werden müßten. Doch traf die völlige Entscheidung dieser Frage erst später ein (s. S. 60). Früher wurden die geringern Ausschweifungen noch immer zu wenig durch bloße Geldstrafen oder kurzes Gefängniß geahndet.

fig von den Lehrern in die theologischen Fehden hineingezogen und zu allerhand Unfug verleitet *).

Da nun das Uebel seinen Sitz mit in den innern Verhältnissen der Universität und vorzüglich in der durch die gesammte damalige Zeit gestalteten Denkungsart der Akademiker hatte, so konnten auch die Ermahnungen und die Befehle August's in der Universitätsordnung v. J. 1580 keinesweges als ausreichend erscheinen, wenn sie schon von der hohen Weisheit und Tugend dieses trefflichen Regenten zeugen. Die darin vorkommende Empfehlung des, gleichwohl nicht in seinem ganzen Umfange wiederherzustellenden, frühern Collegienlebens als eine Grundlage der bessern Sitten, trägt unverkennbar den Stempel der Rathschläge Osse's **).

Der Letztere scheint indeß die Vortheile, welche das Aufhören des Bursenzwanges den Wissenschaften gewährte, nicht gegen die kurz zuvor angedeuteten Nachtheile des gedachten Zusammenlebens gehörig abgewogen zu haben.

Aus solcher betrübten Zeit ging nun das vielköpfige Ungeheuer des Pennalismus hervor, welcher sich in Leipzig, eben so wie in Jena, Rostock u. a. O. zum

---

*) Durch wen wurden zuerst die traurigen Auftritte veranlaßt, welche i. J. 1593 in Leipzig die Erstürmung des dem Calvinisten Weinhausen gehörigen Hauses bereiteten? Durch die Zänkereien, welch Universitätslehrer mit ihm über seinen Glauben anfingen, wobei sie Studenten zur Hülfe riefen. Vgl. Vogels Annalen S. 279 u. flg.

**) Vgl. dessen bekanntes Testament S. 258 u. flg.

Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zeigt *); seine eigentliche Ausbildung aber mitten unter den Uebeln des dreißigjährigen Krieges fand (s. S. 218). Auch jetzt trugen die Universitätslehrer um so mehr zur Beförderung dieser traurigen Verwilderung bei, da sie häufig von der größten Noth, in Bezug auf sich und ihre Familien, wegen ausbleibender Besoldung u. dergl. gedrückt, gezwungen waren, sich so viel als möglich dem Willen übermüthiger Studirenden zu fügen, oder wohl gar durch Theilnahme an ihren Schwelgereien ihre Sorgen zu vergessen suchten **).

Es kann der Zweck gegenwärtiger Blätter nicht seyn,

---

*) Zuerst scheint hier das Wort Pennalismus in den revidirten Statuten v. 1602 vorzukommen, wie es fast zu gleicher Zeit (1608) in Jena sich zeigt.

**) Wie merkwürdig ist nicht die Darstellung Joh. Matth. Meyfarths, eines der eifrigsten Bekämpfer solcher Verhältnisse: „Professores auf manchen Universitäten haben große Ursach dazu gegeben, wenn sie mit Akademischer Jugend gefressen, gesoffen, gespielet, gefluchet, gejauchzet, kniend gesoffen, geblöket, geschwermet: Wenn sie unter dem Fressen und Saufen die Geiger und Trommeter holen und die Feldstücke zum Fenster hinausblaßen lassen: Wenn sie neben der Akademischen Jugend theils auf offenen Plätzen, theils in Stuben, auf Sälen, in Gärten, in Höfen, in Forwerkern, in Wiesen gehüpfet, getanzet, gegeilet. Dieses hat insonderheit gezieret die Theologen, wann sie entweder in langen Röcken, oder langen Mänteln, oder gestutzten Harzkappen daher gehüpfet, wie die Elstern, oder wie die Israeliten um das Aaronische Kalb" u. s. w. —

alle die bekannten Greuel aufzuzählen *), welche der Pennalismus herbeiführte, vorzüglich die häufig unmenschlichen Quälereien der neuankommenden Studirenden. Nur auf Einiges mag aufmerksam gemacht werden, welches sich vornämlich auf die allmälige Unterdrückung des Unsinns auf der Universität Leipzig bezieht, wo er eben so heimisch, als in Wittenberg, Jena und andern Hochschulen war.

Anfangs suchte zwar die Universität noch allein dem Unwesen zu steuren. Das Verbot des Pennalismus, welches schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts statt gefunden hatte, wurde fast diesen ganzen Zeitraum hindurch bei den so häufig vorkommenden Gelegenheiten wiederholt. So wurde z. B. im Monat August des Jahres 1653 ein Verbot des Rectors angeschlagen, woraus man sieht, daß der Wunsch der jungen Studenten (Pennäle) sehr allgemein war, an andern Neulingen das in reichlicherm Maaße auszuüben, was die alten sg. Schoristen **) ihnen gethan, wozu sie von letztern bereits nach Verlauf von vier Wochen die Erlaubniß erhielten. Die Herren von Adel, welche sich schämen mochten, persönlich an dem groben Unfug Theil zu nehmen, hielten sich dafür reisige Knechte, welche es in ihrer Rohheit auf ihrer Herrn Befehl noch weit ärger trieben.

---

*) Vgl. d. ält. Schriften von Schuppius, Meyffarth u. a., unter den Neuern vorzügl. Christ. Schöttgen Historie des Pennalwesens, Dresden u. Leipzig 1747. 8.

**) Auch Absoluti, Agenten. So nannte man die ältern Studenten, welche die Plagegeister der jüngern wurden, die einen von ihnen gewöhnlich zum Patron erwählten.

Darum befahl der gedachte Anschlag den Erstern, nur solche Bediente anzunehmen, welche bei dem Diector inscribiret worden und geschworen hätten.

Gleichergestalt mußte im folgenden Jahre die Universität einen kaum von seinem Pennaljahre *) losgezählten Schoristen relegiren, weil er die jüngern Studenten um ihr Geld betrog; ihm folgten kurz darauf drei andere aus ähnlichen Ursachen nach. Ueberhaupt scheinen solche Betrügereien auch in Leipzig unter den Akademikern dieser Zeit leider nichts seltnes gewesen zu seyn, und noch i. J. 1699 fand eine Relegation cum infamia hier statt, weil der Bestrafte „sich mehr des Stehlens als des Studirens" beflissen.

Es fingen nun aber die deutschen Regierungen an, ein ernstlicheres Einsehen in den Unfug zu haben; die Kursächsische blieb nicht zurück. Bereits 1656 (24. April) wurde ein landesherrliches Rescript wegen Abschaffung des Pennalismi angeschlagen, noch deutlicher aber sprach sich das bekannte Visitationsdecret v. J. 1658 mit Hinweisung auf die zu erwartende Reichsgesetzgebung aus, welches den Pennälen sogar gefängliche Haft auf der Pleißenburg androhte, wobei sich noch außerdem der Kurfürst selbst die fernere Bestrafung ausdrücklich vorbehielt **).

Insbesondere aber wurde, nach einem Schlusse auf dem Reichstage zu Regensburg, am 9. Juni 1661 der strengste

---

*) Welches der Unsinn auf 1 Jahr, 6 Wochen, 6 Tage, 6 Stunden, 6 Minuten feststellte.

**) Bei Thomas. Histor. d. Weisheit u. s. w. 3. B. S. 65.

Kurfürstliche Befehl wegen Abschaffung des Pennalismi sowohl zu Leipzig, als Wittenberg angeschlagen *). Zugleich war damit eine Vereinigung mehrerer evangelischen Stände (in katholischen Ländern kannte man dieß Unwesen weniger) zu Stande gekommen, gegenseitig auf ihren Universitäten keine anrüchigen Subjekte zu dulden. Vorzüglich hatte bei jener heilsamen Verordnung der damalige sächs. Geheime Rath und Ober-Consistorial-Präsident, Karl, Freiherr von Friesen mitgewirkt.

Wie schwer es aber gehalten, dieß gedachte Uebel abzuschaffen, bezeugen nicht nur unter andern die vielen Relegationen der Widerspänstigen, welche in den folgenden Jahren statt fanden, sondern auch die Kurfürstlichen Befehle, welche wider die auf jene Verordnung zahlreich die sächsischen Universitäten Verlassenden gegeben werden mußten, wobei zu bemerken, daß gerade die Pennäle (vielleicht aus Furcht) sich wider die zur Abwendung der ihnen zu Theil werdenden Mißhandlungen gegebenen Verordnungen setzten, und, wie es in einem Leipziger Programm heißt, lieber wichen, sich in Dorfschenken aufhielten, Hunger und Kummer litten, als zur Ablegung ihres durchlöcherten Pennal-Habites zu bringen waren. —

Doch erhielt sich, trotz aller Anordnungen der mit dem Pennalismus verschwisterte Nationalismus. Denn gerade aus den Leipziger Urkunden über die Pennalangelegenheiten ersehen wir, daß bereits die frühern Schoristen sich in Nationen getheilt (wozu vielleicht die eigent-

*) S. die Urkunde in Vogels Annalen S. 704 u. flg.

liche Nationaleintheilung (s. ob. S. 39 u. flg.) am ehesten mit führte) und ihre Senioren, Directoren, Fiscos und Fiscale, ja sogar auch ihre eignen Pedelle gehabt haben, welche Aemter wechselten und kürzere oder längere Zeit währten. Die neu ankommenden Studirenden mußten sich vorzüglich in Leipzig bei einer oder der andern Nation inscribiren lassen. Die ältern Schoristen entschieden die Streitigkeiten und straften die Fehlenden um's Geld oder einen Schmaus. Wer es sich einfallen ließ, bei der akademischen Obrigkeit eine Klage hierüber zu führen, der wurde für unehrlich gehalten.

Zwar wurden ebenfalls schon früher Anstalten getroffen, den Nationalismus zu entfernen; allein ernstlicher fing man an auf seine Abschaffung bedacht zu seyn, als sein Bestehen das Wiederaufleben des eigentlichen Pennalismus befürchten ließ. Darum ließ die Universität Leipzig, nachdem bereits der Kurfürst am 18. Aug. 1682 in dieser Angelegenheit rescribirt hatte *), die National-Bücher abfordern, und denen Senioren und andern Chargirten die Haltung aller verdächtigen Zusammenkünfte untersagen. Allein auch jetzt erhob sich gegen diese Maaßregel ein heftiger Widerstand, der sich vornämlich in einem bedeutenden Tumulte äußerte, wodurch die National-Bücher zurückverlangt wurden. Ein neuer Kurfürstlicher Befehl stillte denselben und zog die Rädelsführer zur Strafe.

Mehr oder weniger sichtbar dauerte der Nationalismus mit seinen Conventen das ganze achtzehnte Jahrhun-

*) Vgl. Vogels Annalen S. 819 u. 820.

dert hindurch unter verschiedenen Gestalten auch in Leipzig fort. Die mannichfachen Excesse *), welche während dieser Zeit entstanden und die daher folgenden Disciplinarverfügungen hatten dem größten Theile nach ihren vorzüglichsten Grund in jenem verderblichen Corporationsgeiste. Doch mag es auch nicht geleugnet werden, daß die oben erwähnten glücklichern Verhältnisse Leipzigs (s. S. 227 u. flg), welche seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts auf die Blüthe der Wissenschaften so vortheilhaft einwirkten, auch auf das äußere Leben der Akademiker einen günstigen Einfluß hatten. Die Wechselwirkung des reger werdenden Verkehrs und der blühenden Wissenschaften öffnete nach und nach, gewiß nicht zum Nachtheil der Letztern, vorzüglich in Leipzig den unzugänglichern Gelehrten die Pforten einer heitern Lebensphilosophie. Insbesondere wurde auch unter den Studirenden eine geringere Entfremdung von ihren Lehrern und den übrigen bürgerlichen Verhältnissen bemerkbar, welche wiederum den Geist einer feinern Sitte hervorbrachte. Das Abstechen derselben von dem Treiben mancher andern, jetzt ebenfalls in diesen Rücksichten besser gestalteten Akademieen, bewirkte freilich deshalb manches Scheelsehen und manchen Spott über die sg. galante Lebensart der Leipziger Studirenden; doch hat sich, abgesehen von mehrern vielleicht dann und

---

*) Unter denen besonders der i. J. 1713 entstandene Tumult wegen des Verbots des Tragens der Schlafröcke und Schlafmützen auf den Straßen sich auszeichnet. S. Vogels Annalen S. 1061.

wann in der That statt findenden Uebertreibungen, jener edlere Sinn zum Heil für die Blüthe der Akademie bis in die neusten Tage erhalten. Die Ueberreste des Nationalismus und sonstiger Verbindungen fangen, gegen frühere Zeiten gehalten, an, immer mehr und mehr zu weichen und vorkommende jugendliche Uebereilungen unterliegen den Beurtheilungen strenger, doch nach den bestehenden Verhältnissen zweckmäßiger Gesetze.

Schließlich dürfen wir diejenigen Feierlichkeiten nicht vergessen, deren Gestaltung ebenfalls einige Beiträge zu dem äußern Leben auf der Universität Leipzig giebt.

Dabei begnügen wir uns aber, um nicht zu weitläuftig zu werden, damit, daß wir das Verzeichniß der vorzüglichern Festlichkeiten am Ende beifügen, und nur einige der seltner Vorgekommnen ausführlicher erwähnen. Unter diesen erinnern wir zuerst an die frühern Leichenbegängnisse der Rectoren. Dasjenige, welches dem i. J. 1714 verstorbenen Prof. Titius zu Theil wurde *), war folgendergestalt beschaffen.

Den Tag darauf, als Titius gestorben war, ließ der bisherige Prorector Joh. Cyprian ein Professorium zusammenberufen, um das Nöthige zu verabreden.

*) Vgl. Siculs Annalen v. J. 1715 S. 240. Außerdem starben noch folgende Rectoren, Christoph Preibisius (1651), Gottfr. Schilter (1679), Joh. Christ. Schamberger (1706) und Heinrich Klausing (1745).

Hier wurde denn für's Erste das Prorectorat dem eben genannten Cyprian, bis zu einer künftigen neuen Rectorwahl, von Neuem übertragen und bestätigt. Hiernächst wurden 4 Professoren, aus jeder Facultät einer, zu Kuratoren der Leiche bestellt. Den 12. April ward mit einem vierwöchentlichen Lauten im Paulinum (täglich von 11 bis 12 Uhr 3 Pulse) der Anfang gemacht. Auch auf den alten und neuen Universitätsdörfern wurde auf gleiche Weise auf 4 Wochen das Lauten angeordnet. Zugleich hatten sich die Professoren dahin vereinigt, daß sie bei öffentlichen und feierlichen Actus jedes Mal in Trauermänteln erscheinen wollten. Die Leiche wurde in einem, mit schwarzen Boy ausgeschlagenen, Zimmer des Verstorbenen auf die Parade gesetzt, und dabei 16 Wachslichter stets brennend erhalten. Auch mußten, des Tages über 2 Studenten in langen Mänteln und Flören, nebst einer Leichenfrau ꝛc. Wache halten. Die Leiche selbst aber lag im Sarge mit einem rothsammtenen, mit Gold und Hermelin gestickten, Rectormantel, und dem Rectorhute, geschmückt. — Am Begräbnißtage, den 18. April, mußten die Bauern und alle männliche Einwohner der 8 Universitätsdörfer, Nachmittags um 2 Uhr, in schwarzen Kleidern und mit Flören auf den Hüten, im Paulinum sich versammeln, und von da Paarweis in die Petersstraße vor das Trauerhaus sich verfügen; wo auch, unter andern Leichenbegleitern, das ganze Schneiderhandwerk sich versammelte. Nun wurden zuerst die Deputirten des Stifts Zeiz, und der Universitäten, Halle, Jena und Wittenberg, (D. Chn. Fried. Börner, D. Karl Jak. Spener, D. Paul Glo. Hoffmann und D. Joh. Schmidt),

ein jeder durch 2 Marschälle; sodann die Deputirten des hohen Stifts Merseburg und Meißen, (D. Joh. Chr. Schacher, und der Dechant des Domkapit. zu Meißen, Geo. Heinr. Becker von Rosenfels) ebenfalls durch 2 Marschälle; ferner die Gesandten der drei Hochfürstl. Häuser, Sachsen-Weißenfels, Merseburg und Naumburg, (D. Joh. Heinr. Mylius, Kön. Pohln. und Kurs. Appellat.-Rath, D. Lüder Menke, K. P. und Kurf. S. Rath und der Juristenfac. Ordinar., und D. Engelbert von der Burg, Kön. Pohln. Kur-, auch Fürstl. Sächs. geh. und Appell.-Rath) endlich der Gesandte des Königs von Pohlen und Kurf. von Sachsen, Geo. Fried. v. Hopfgarten, Kurs. Oberster und Kommendant der Festung Pleißenburg — durch Marschälle mit der Trauerkutsche abgeholt. Um 5 Uhr ging der Leichenzug aus der Petersstraße über den Markt in die Paulinerkirche. Die ganze Schule, das Stadtministerium, nebst 4 Predigern von den Universitätsdörfern, neben dem Leichenwagen 16 Magistri in Trauermänteln und Cleripeplis (oder Liripipiis) über dem Kopf, hinter dem Wagen die 2 Studenten, welche die Leiche auf der Bahre bewacht hatten, der Universitätsregistrator, nebst des verstorbenen Rectors Famulus, die Pedelle, dann eine Menge Marschälle bei den Kutschen der Fürstlichen und Stiftischen Abgesandten, 19 Paar Leidtragende, die sämmtliche Juristenfacultät, die Universität und der Stadtrath in Corpore, die sämmtlichen Magistri und Studenten, das Schneiderhandwerk, und die Universitätsbauern, — das war das ansehnliche Personale des Leichenzuges. Die Studenten hatten sich vom Trauerhaus an bis in das Pau-

linum so gestellt, daß der ganze Zug durch sie gehen mußte. Lic. Chn. Weisse, damals noch Archidiac. an der Nikolaikirche, hielt eine Leichenpredigt (über B. der Weish. 5, 16. 17). Dann ward eine, vom Lic. Ludw. Chn. Crell gearbeitete, Trauercantate aufgeführt, und zuletzt hielt D. Karl Otto Rechenberg eine Parentation auf der, dazu erbaueten, Trauerbühne. Auf dem Sarge, der bis nach geendigtem Gottesdienst bei'm Altare stand, lagen, zum Haupte, das Universitätswappen, zu den Füßen das Wappen des sel. Rectors, auf beiden Seiten die Wappen der 4 Nationen und der 4 Facultäten. Der, an sich niedrige, Altar war durch eine Maschine erhöhet. Die Trauerbühne war 15 Ellen breit und 20 Ellen hoch; es gingen 7 Stufen hinauf, auf deren oberster 6 Geredons, mit eben so viel silbernen Leuchtern und weißen Wachslichtern, standen; und eben so viele auf der Station des Parentators. Hinter dessen Rücken waren weiße Kreuze auf schwarzem Tuche. Ueber dem mittlern Kreuze war eine weiße Tombe, über welcher 2 Engel, in Wolken schwebend, eine ovalrunde Tafel hielten, worin folgende Inschrift stand:

FATA SUA
IN
RECTORE SUO MAGNIFICO
D. GERHARD GOTTLIEB TITIO ICTO
CONSILIARIO REGIO
PROF. PUBL.
QUARTA VICE HEV REPETITA
PLANGENS P.
ACADEMIA LIPSIENSIS.

Die Tombe und Inscription war auf beiden Seiten mit Cypressen umgeben, an deren Behältern ein Todtenkopf mit Todtenbeinen gemahlt war. Ueber ihnen befand sich ein weißes Kissen, worauf der Rectorhut, Mantel und beide Scepter ruheten. Unter dem obersten Baldachin war ein großer Stern, dessen Strahlen auf die, eben erwähnten, Insignien des Rectors herabfielen.

Nach verflossenem Trauerjahre wurde das Monument und Portrait im Paulinum aufgestellt, und die jährliche Rede im großen Fürstencollegium den 10. April 1715 gehalten, von D. Joh. Chp. Schacher, Cod. Prof. —

Fast unter allen Festen wurden am feierlichsten die Jubelfeste der Gründung der Universität Leipzig begangen. Wenn schon das letzte, i. J. 1809 statt gefundene noch in der Erinnerung der meisten lebhaft schwebt und die darüber erschienenen Schriften in den Händen so vieler sind, so darf doch die kurze Wiederholung der äußern Gestaltung dieser wichtigsten Feier für die Universität der Vollständigkeit halber nicht fehlen *).

Der König hatte dazu 3000 Thlr. geschenkt, welchen er nachher noch 1000 Thlr. hinzufügte. Sie wurde schon den 4. Dec. in den Predigten berücksichtigt.

Die Feier des ersten Jubeltages (5. Decbr.) wurde früh um 5, 6 und 7 Uhr, durch das Geläute aller Glokken verkündigt, und die Lieder Nr. 348 und 366 des Leipz.

*) S. vorzügl. die Beschreibung der Secularfeier mit vielen Kupfern u. Porträts, Leipzig b. Solbrig 1810. Auch diej. v. K. H. Dippold in demselben Jahre.

Gesangbuchs um 5 Uhr vom Thomas=, um 6 Uhr vom Nikolaithurm gesungen. Von 8 Uhr an versammelten sich alle Mitglieder der Universität in der Sacristei der Thomaskirche; und als sie beisammen waren, wurden die HH. Abgeordneten, die Leipziger Behörden und andern Gäste, welche auf dem Rathhause sich versammelt hatten, von da durch Marschälle abgeholt und in das Beichthaus der Thomaskirche geführt, wo sie von einigen Professoren empfangen wurden. Um 9 Uhr begann der Zug, unter dem Geläute aller Glocken, aus der Thomaskirche durch das Thomasgäßchen über den Markt durch die Grimmaische Gasse in folgender Ordnung:

Die königlichen HH. Abgeordneten,
das Gouvernement, die königlichen Collegien,
die übrigen HH. Abgeordneten und die königlichen Behörden nach ihrem Range,
der Leipziger Magistrat,
die Geistlichen der drei Confessionen,
die Deputirten der Buchhändler und der Kaufmannschaft,
die fremden Gelehrten und andern Gäste, sämmtlich von Marschällen und Ehrenbegleitern geführt.
Darauf
die Universität:
die Statuten der Universität,
die Siegel derselben,
der Rector Magnificus,
der Dechant der theologischen Facultät,
die Professoren der Theologie,
der Dechant der juristischen Facultät,
die Professoren und Doctoren der Rechte,
der Dechant der medicinischen Facultät,

die Professoren und Doctoren der Medicin,
der Dechant der philosophischen Facultät,
die Professoren der Philosophie,
die Magistri legentes und andern Magistri,
die Advocaten und Notarien,
die Officianten und Subalternen der Univers.
geführt von Marschällen und Ehrenbegleitern,
die sämmtlichen Studirenden, die einen Hauptanführer, einen Anführer und einen Beschließer des ersten, und einen A. und B. des zweiten Zugs hatten.

Sobald der ganze Zug in der Kirche angelangt war, wurden die einzelnen Personen und Behörden auf die für sie im Schiffe der Kirche bestimmten Plätze geführt.

Der Gottesdienst begann mit einem Veni sancte Spiritus, gesetzt vom Musikdirector Schicht. Dann wurde das Lied Nr. 37 des Pauliner Gesangbuchs gesungen. Hierauf folgte die Jubel-Predigt, von D. J. A. H. Tittmann gehalten, die auch gedruckt worden ist; dann eine Cantate, wozu der O. H. G. Assess. D. Erhard den Text gemacht hatte. Sodann hielt Hofrath und Prof. Wenck eine Säcular-Rede, welche de viris eruditis, qui Lipsiensem Academiam, inde a tertia eius saeculari solemnitate, doctrina scriptisque ornaverunt atque illustraverunt, handelt *).

Der Gottesdienst wurde mit einem Te Deum lau-

*) Ist nach des Verfassers Tode (1810) gedruckt erschienen in Leipzig bei Kühn.

damus, gesetzt vom Musikdir. Schicht, beschlossen. Darauf ging die Versammlung einzeln aus einander.

Um halb drei Uhr versammelten sich die Geladenen zu einem Mittagsmahl auf dem Gewandhause, während noch außerdem die Studirenden, wie andere Freunde der Akademie dies Andenken der frohen Begebenheit auf die mannichfachste Weise in und außerhalb Leipzigs begingen.

Auch die folgenden Tage wurden Zeuge mehrerer von den Facultäten und den Studirenden veranstalteter Festlichkeiten.

Eine Feier ganz eigner Art fand auf der Universität Leipzig zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts (6. Aug. 1707) statt. Die Gelegenheit dazu gab die Union Schottlands mit England.

Zu dieser Feierlichkeit wurde Sonntags vorher der Engl. Gesandte, Robinson, durch ein Lat. Progr. eingeladen. Am bestimmten Tage empfingen ihn, mit seinem vornehmen Gefolge, 8 Studirende von Adel, deren Marschallsstäbe mit blauem und dunkelrothem Bande geschmückt waren, an der Paulinerkirche, und begleiteten sie hinein. Auch die Universität, nebst den Bürgermeistern, verfügte sich dahin im feierlichen Zuge von der Nikolaikirche aus, unter dem Glockengeläut von den Thürmen. Auf einer, zu diesem Behuf errichteten, Katheder, an welcher das Engl. Wappen angebracht war, hielt nun Joh. Burch. Menken, Prof. Hist., auf dessen Kosten auch der ganze Actus veranstaltet worden war, eine Rede: de Unione Angliae et Scotiae auspiciis Reginae feliciter consummata. Vorher wurde der 133. Psalm musicirt, und nach der Rede eine gedruckte lat. Ode, eben=

falls mit musikal. Begleitung, abgesungen *). Hierauf gab der Engl. Gesandte den Dänischen, Holländ., Preuß. und Hannöv. Gesandten, welche der Rede beigewohnt hatten, so wie auch dem Kaiserl., und den Deputirten von der Universität rc. ein glänzendes Mahl. Auf die Solennität wurde auch eine Medaille geprägt. —

Unter den Festen, welche besonders auf Privatpersonen Beziehung hatten, wenn sie auch nicht mit solennen Aufzügen verknüpft waren, zeichnen wir vorzüglich die Jubelfeier aus, wodurch der Kurfürstl. Sächs. Kabinetsminister Graf Ernst Christoph von Manteufel († 1749) am 2. Aug. 1743 den Tag beging, an welchem er 50 Jahre zuvor in die Universitätsmatrikel zu Leipzig eingeschrieben worden war.

Auf Landesherrliche Verordnung nahm auch die Univers. an dieser Jubelfeier Antheil. Der Prof. Christ verfertigte im Namen der Universität einige lat. Gedichte. Die Deutsche Gesellschaft gratulirte ebenfalls durch Abr. Gotthelf Kästner **).

---

*) S. Vogels Annalen S. 1006 u. flg.

**) Folgende Worte hat der Graf bei Gelegenheit dieser Solennität in die Univers. Matrikel geschrieben: Beneficio Summi Numinis quinquagesimus annus exactus est, ex quo civitatem Academicam adeptus, sapientiae et literarum studia, his ipsis tabulis nomine inscripto, coepi. Quorum studiorum constanter et impense amantissimus, post varios casus variosque labores superatos, primarios honores gradatim impetratos, feliciter gestos, ac sponte tandem positos, Optimorum Principum Augustorum IIdi et IIIii, ad hunc usque diem perennante fruens munificentia, in hoc sacrum Musis nemus, mente et cor-

Ein anderes, gewiß nicht weniger seltenes Jubelfest sahen die Bewohner Leipzigs am 8. Mai 1829 feiern, als der ehrwürdige Christ. Daniel Beck von nah und fern die Glückwünsche als funfzigjähriger Lehrer der Akademie empfing. Der Glanzpunkt dieses Festes war, als der rüstige Greis die von einem auserlesenen Publikum, wie es wohl selten zusammentritt, umgebene Catheder bestieg, um seine Jubelvorlesung: „Ueber die Fortschritte der Wissenschaften der philologischen und historischen insbesondere in den letzten funfzig Jahren" zu halten. Schon öfters erinnerten wir in diesen Blättern an das ausgezeichnete Wirken des hochverdienten Mannes. Möge er uns noch lange erhalten werden! —

Unter den übrigen vorzüglichern Solennitäten, welche die Universität Leipzig in den neuern Zeiten beging, nennen wir, außer den bereits gedachten folgende: die Jubelfeier der Reformation (1717 u. 1817), der Uebergabe der Augsburg'schen Konfession (1730), der Leipziger Refor-

---

pore vegetus valensque me recepi; in eo, ut ineuntis adolescentiae annos quatuor transegi, ita, quantum superest aetatis, fortunante Deo, acturus. Hujus prosperitatis adeo infrequentis exemplum et memoria ut constaret, huic libro nomen meum denuo inserui ac subscripsi, quinquaginta stipendiorum his bonarum artium et sapientiae castris veteranus

E. C. C. de M.

Lipsiae d. $\frac{\text{XXII. Julii}}{\text{II. Aug.}}$ natali meo LXVIIIvo a. c. MDCCXLIII.

mation (1739), des Religionsfriedens (1755), die Einweihung des juristischen Hörsaals im Petrinum (1773 s. ob. S. 125), die Secularfeier (1800), die Geburtsfeier des Kaiser Joseph I. (1709), des Erzherzogs Leopold v. Oesterreich (1716), des Kurfürsten Friedrich August I. (1727), dessen Todesfeier (1733), dieselbe Friedrich August II. (1763), desgleichen des Kurfürsten Friedrich Christian (1764) und Friedrichs Augusts III. (1827); ferner die Krönungsfeier des Königs von Dänemark, Friedrichs V. (1747), der Feier des Hubertusburger Friedens (1763) und die Erhebung des Kurf. von Sachsen zur Königl. Würde (1. Jan. 1807) *). Unter den minder solennen mit keinen öffentlichen Aufzügen verbundenen Festlichkeiten erwähnen wir nur die Theilnahme der Universität am Buchdruckerjubiläum (1640 u. 1740), so wie an die bereits oben erwähnten feierlichen Dichterkrönungen (s. S. 103). —

Von den dann und wann wiederkehrenden Feierlichkeiten haben wir bereits ebenfalls einiger (z. B. der Antrittsreden bei Erlangung von Professuren, der frühern Reden in der phil. Facultät, der Oratt. Prutenic. (s. S. 106) gedacht; in Folge der milden Stiftungen sind ebenfalls mehrere Reden zu halten. Außer den bei Promotionen vorfallenden Disputationen wurden dann und wann auch andere öffentliche Uebungen solcher Art gehalten **). Auch

*) Damals nannte d. Univ. dem Helden des Tages zu Ehren mehrere Sterne „Napoleon's Sterne." —

**) Solche Disputationsübungen wurden für alle Facultäten durch frühere Verordnungen (vorzügl. durch die Univ.-Ordnung v. J. 1580) anbefohlen.

außerordentliche Vorlesungen wurden bisweilen in Gegenwart hoher Häupter gehalten, wobei wir an die Börner's (s. S. 257), Ernesti's (S. 232) und Burscher's erinnern, welche im Beiseyn der Landesherrn statt fanden.

Die Memoriae und Elogia, welche ungefähr bis z. J. 1803 häufiger auf die um Leipzig verdienten und in dieser Stadt verstorbenen Männer, von den sg. aus dem Professorenconcile gewählten Programmatisten, im Namen des Rectors und früher als wirkliche Einladung zum Leichenbegängnisse geschrieben wurden, erwähnen wir noch beiläufig am Schlusse. —

Nachtrag.

Laut einer offic. Bekanntmachung d. d. Dresden d. 6. Febr. 1830 *) ist nunmehro ein großer Theil der im Laufe der vorhergehenden geschichtlichen Darstellungen bereits angedeuteten Reformen wirklich erfolgt.

1. (z. S. 39 u. flg.) Die frühere Hauptbasis des gesammten Universitätskörpers, die Eintheilung nach den vier Nationen ist mit allen ihren in die Universitäts-Verfassung eingreifenden Folgen (s. z. B. S. 52 u. a. O.) gänzlich aufgehoben. Statt dessen sind:

2. (z. S. 83 u. flg.) der jedesmalige Rector und die vier Facultäten als der Mittelpunkt der Universitäts-Verfassung anzusehen.

3. (z. S. 87.) Die Professoren alter und neuer Stif-

*) Vgl. Leipz. pol. Zeit. v. 9. Febr. 1830.

tung sind in ihren Rechten und Obliegenheiten völlig gleichgestellt worden; aus ihnen insgesammt ist der jedesmalige Rector, dessen Amtsführung in's Künftige ein Jahr lang dauern soll, (z. S. 55) nach der Reihe der 4 Facultäten zu wählen.

4. Aus den sämmtlichen ordentlichen Professoren alter und neuer Stiftung der 4 Facultäten bildet sich unter dem Vorsitze des Rectors der akademische Senat, zur Berathung und Entscheidung für die allgemeinen akademischen Angelegenheiten, an der Stelle des ehemaligen Concilii Nation. Magni (z. S. 51 u. 139).

5. Die Direction der ökonomischen Angelegenheiten der Univ. ist einem, aus den Dechanten der 4 Facultäten und aus 4 aus der Zahl der ord. Prof. jedesmal auf 4 Jahre zu ernennenden Deputirten unter dem Vorsitze des Rectors bestehenden Verwaltungsausschusse übertragen, welcher an die Stelle des zeitherigen Collegii Decanalis (s. S. 141) und aufgelösten Collegii decemviralis (s. S. 139). getreten ist.

6. (z. S. 53). Dem Rector steht für die Zeit seiner Amtsführung der Rang in der Hofordnung nach dem Domdechanten zu Meißen und vor dem Director des Leipziger Consistorii zu; den ordentlichen Professoren aber der Rang nach den Beisitzern des catholisch-geistlichen Consistorii zu Dresden und vor den Regierungs-Referendarien *).

*) Nach den neusten Nachrichten treten diese Reformen am 31. Oct. 1830 (am Reformationsfeste!) vollständig in's Leben. Zugleich sind sämmtliche Fonds (s. S. 143) der Universität-Rentverwalterei überwiesen.

Ein anderes, gewiß nicht weniger seltenes Jubelfest sahen die Bewohner Leipzigs am 8. Mai 1829 feiern, als der ehrwürdige Christ. Daniel Beck von nah und fern die Glückwünsche als funfzigjähriger Lehrer der Akademie empfing. Der Glanzpunkt dieses Festes war, als der rüstige Greis die von einem auserlesenen Publikum, wie es wohl selten zusammentritt, umgebene Catheder bestieg, um seine Jubelvorlesung: „Ueber die Fortschritte der Wissenschaften der philologischen und historischen insbesondere in den letzten funfzig Jahren" zu halten. Schon öfters erinnerten wir in diesen Blättern an das ausgezeichnete Wirken des hochverdienten Mannes. Möge er uns noch lange erhalten werden! —

Unter den übrigen vorzüglichern Solennitäten, welche die Universität Leipzig in den neuern Zeiten beging, nennen wir, außer den bereits gedachten folgende: die Jubelfeier der Reformation (1717 u. 1817), der Uebergabe der Augsburg'schen Konfession (1730), der Leipziger Refor-

pore vegetus valensque me recepi; in eo, ut ineuntis adolescentiae annos quatuor transegi, ita, quantum superest aetatis, fortunante Deo, acturus. Hujus prosperitatis adeo infrequentis exemplum et memoria ut constaret, huic libro nomen meum denuo inserui ac subscripsi, quinquaginta stipendiorum his bonarum artium et sapientiae castris veteranus

E. C. C. de M.

Lipsiae d. $\frac{\text{XXII. Julii}}{\text{II. Aug.}}$ natali meo LXVIIIvo a. c.

MDCCXLIII.

mation (1739), des Religionsfriedens (1755), die Einweihung des juristischen Hörsaals im Petrinum (1773 s. ob. S. 125), die Secularfeier (1800), die Geburtsfeier des Kaiser Joseph I. (1709), des Erzherzogs Leopold v. Oesterreich (1716), des Kurfürsten Friedrich August I. (1727), dessen Todesfeier (1733), dieselbe Friedrich August II. (1763), desgleichen des Kurfürsten Friedrich Christian (1764) und Friedrichs Augusts III. (1827); ferner die Krönungsfeier des Königs von Dänemark, Friedrichs V. (1747), der Feier des Hubertusburger Friedens (1763) und die Erhebung des Kurf. von Sachsen zur Königl. Würde (1. Jan. 1807) *). Unter den minder solennen mit keinen öffentlichen Aufzügen verbundenen Festlichkeiten erwähnen wir nur die Theilnahme der Universität am Buchdruckerjubiläum (1640 u. 1740), so wie an die bereits oben erwähnten feierlichen Dichterkrönungen (s. S. 103). —

Von den dann und wann wiederkehrenden Feierlichkeiten haben wir bereits ebenfalls einiger (z. B. der Antrittsreden bei Erlangung von Professuren, der frühern Reden in der phil. Facultät, der Oratt. Prutenic. (s. S. 106) gedacht; in Folge der milden Stiftungen sind ebenfalls mehrere Reden zu halten. Außer den bei Promotionen vorfallenden Disputationen wurden dann und wann auch andere öffentliche Uebungen solcher Art gehalten **). Auch

*) Damals nannte d. Univ. dem Helden des Tages zu Ehren mehrere Sterne „Napoleon's Sterne." —

**) Solche Disputationsübungen wurden für alle Facultäten durch frühere Verordnungen (vorzügl. durch die Univ.-Ordnung v. J. 1580) anbefohlen.

außerordentliche Vorlesungen wurden bisweilen in Gegenwart hoher Häupter gehalten, wobei wir an die Börner's (s. S. 257), Ernesti's (S. 232) und Burscher's erinnern, welche im Beiseyn der Landesherrn statt fanden.

Die Memoriae und Elogia, welche ungefähr bis z. J. 1803 häufiger auf die um Leipzig verdienten und in dieser Stadt verstorbenen Männer, von den sg. aus dem Professorenconcile gewählten Programmatisten, im Namen des Rectors und früher als wirkliche Einladung zum Leichenbegängnisse geschrieben wurden, erwähnen wir noch beiläufig am Schlusse. —

Nachtrag.

Laut einer offic. Bekanntmachung d. d. Dresden d. 6. Febr. 1830 *) ist nunmehro ein großer Theil der im Laufe der vorhergehenden geschichtlichen Darstellungen bereits angedeuteten Reformen wirklich erfolgt.

1. (z. S. 39 u. flg.) Die frühere Hauptbasis des gesammten Universitätskörpers, die Eintheilung nach den vier Nationen ist mit allen ihren in die Universitäts-Verfassung eingreifenden Folgen (s. z. B. S. 52 u. a. a. O.) gänzlich aufgehoben. Statt dessen sind:

2. (z. S. 83 u. flg.) der jedesmalige Rector und die vier Facultäten als der Mittelpunkt der Universitäts-Verfassung anzusehen.

3. (z. S. 87.) Die Professoren alter und neuer Stif-

---

*) Vgl. Leipz. pol. Zeit. v. 9. Febr. 1830.

tung sind in ihren Rechten und Obliegenheiten völlig gleichgestellt worden; aus ihnen insgesammt ist der jedesmalige Rector, dessen Amtsführung in's Künftige ein Jahr lang dauern soll, (z. S. 55) nach der Reihe der 4 Facultäten zu wählen.

4. Aus den sämmtlichen ordentlichen Professoren alter und neuer Stiftung der 4 Facultäten bildet sich unter dem Vorsitze des Rectors der akademische Senat, zur Berathung und Entscheidung für die allgemeinen akademischen Angelegenheiten, an der Stelle des ehemaligen Concilii Nation. Magni (z. S. 51 u. 139).

5. Die Direction der ökonomischen Angelegenheiten der Univ. ist einem, aus den Dechanten der 4 Facultäten und aus 4 aus der Zahl der ord. Prof. jedesmal auf 4 Jahre zu ernennenden Deputirten unter dem Vorsitze des Rectors bestehenden Verwaltungsausschusse übertragen, welcher an die Stelle des zeitherigen Collegii Decanalis (s. S. 141) und aufgelösten Collegii decemviralis (s. S. 139). getreten ist.

6. (z. S. 53). Dem Rector steht für die Zeit seiner Amtsführung der Rang in der Hofordnung nach dem Domdechanten zu Meißen und vor dem Director des Leipziger Consistorii zu; den ordentlichen Professoren aber der Rang nach den Beisitzern des catholisch-geistlichen Consistorii zu Dresden und vor den Regierungs-Referendarien *).

*) Nach den neusten Nachrichten treten diese Reformen am 31. Oct. 1830 (am Reformationsfeste!) vollständig in's Leben. Zugleich sind sämmtliche Fonds (s. S. 143) der Universität-Rentverwalterei überwiesen.

(z. S. 79 Zeile 3). Auf das Recht des kleinen Fürstencollegii, in Hausangelegenheiten die erste Cognition auszuüben, bezieht sich auch ein Rescript des Kirchenraths v. J. 1724, auf welches ein anderweites Rescript v. 11. Dcbr. 1805 ausdrücklich verwies.

(z. S. 184 Zeile 15). Für die Convicttische, welche auf Privatstiftungen beruhen, haben die Stifter in Summa ein Kapital von 58,356 Rthlr. 12 gr. eingezahlt, welches bei dem Convictorienfiscus verwaltet wird.

(z. S. 190 Zeile 2). Als Königliche Stipendien werden 77 (1 für Mediciner à 43 Rthlr. 18 gr., 2 zu 50 Rthlr. für Mitglieder des Seminarii philologici (vgl. S. 174), 73 zu 30 Rthlr. und 1 zu 17 Rthlr.) aus dem Königl. Stipendienfiscus zu Leipzig bestritten; während es noch 80 Meißner- und 4—6 Zeitzer Procuraturstipendien (74 zu 30 Rthlr., 8—10 zu 50—100 Rthlr.), so wie mehrere auf die neue Königl. Stiftung (seit 1811) von den vormaligen deutschen Ordensgütern (s. S. 35) gewiesene Stipendien zu 30 Rthlr. jährlich für Studirende catholischer und reformirter Confession giebt *). Auch ließ der Landesherr seit dem Jahre 1817 hundert Klaftern weiches Scheitholz jährlich zur Vertheilung unter arme und würdige Studirende (gegenwärtig durch den außerord. bevollmächtigten Commissarius bei der Univer-

*) Ein landesherrl. Stipendium für Studirende (seit 1820 v. Kirchenrathe verwaltet und vergeben) ist das sg. Seelitzer Lehnsstipendium für 2 Studirende (seit 1823 45 Rthlr. jährlich). Ursprünglich wurde es von Friedrich dem Ernsthaften i. J. 1325 zum Liebfrauen-Altar in der Pfarrkirche zu Rochlitz gestiftet.

sität (s. S. 69) anweisen. Die Vergebung obgen. landesherrl. Beneficien ist dem Kirchenrathe übertragen *), welcher auf Ansuchen und nach Bescheinigung des Bedürfnisses Expectanzen ertheilt, nach deren Reihe die Einrückung in die Königl. Convictstellen erfolgt. Die Gelangung zu Stipendien aus dem Fiscus zu Leipzig findet erst nach dem Ergebnisse der mit den Expectanten anzustellenden Prüfungen**) statt. Die Meißner Procuraturstipendien, so wie die für Studirende catholischer und reformirter Confession werden ohne vorgängige Expectanz an bedürftige und ihren Zeugnissen nach würdige Subjecte unmittelbar vergeben. Uebrigens werden die Fonds des Convict- und Königl. Stipendienfisc. von der **Universität** bei deren Rentverwalterei (s. S. 143) administrirt. Die Direction des letztern und der darauf Bezug habenden Angelegenheiten ist drei vom Kirchenrathe ernannten Professoren (2 der Theologie und 1 der Philosophie) als Ephoris stipend. reg. übertragen.

Zugleich bemerken wir hier in Bezug auf die angehängten Tabellen, daß darin bloß diejenigen Privatstiftungen, des Raumes wegen, verzeichnet sind, welche *wirklich* in Leip-

---

*) Ausgenommen eine Summe von 500 Rthlr. jährlich aus der Procuratur Meißen, deren Vertheilung den evangelischen wirklichen Geheimen-Räthen Exc. unmittelbar vorbehalten ist.

**) Ueber diese, so wie über die sonstigen Eigenschaften der Bewerber vgl. vorzügl. *von Weber* Systematische Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2. Thl. 3. Abtheil. S. 1340 u. flg.

zig vergeben oder wenigstens verwaltet werden. Wegen der übrigen kann man die in der Gesetzsammlung v. J. 1828 S. 297 flg. und S. 345 flg. abgedruckten Verzeichnisse sämmtlicher Privatstiftungen nachsehen, nach welchen es überhaupt im Königreiche Sachsen 124 Familienstiftungen und 184 andere Stiftungen für Studirende giebt. Auf der Universität Leipzig kommen jährlich über 30,000 Thaler an Stipendiengeldern in Umlauf.

So legt denn der Verfasser dieses die Feder aus der Hand, mit welcher er das Merkwürdigste aus den Annalen der Universität Leipzig verzeichnete und in eine folgerichtige Erzählung zu ordnen suchte. Leicht hätte er es auf die in dem Vorworte angedeutete Weise unternehmen können, den Raum dieser Blätter noch mehr auszudehnen, indem er manches Unwesentliche beachtete. Doch hat er es vorgezogen, die Uebersicht über die bisherigen Verhältnisse einer Anstalt zu erleichtern, über welche ein schützender Genius mit immer kräftigerm Flügelschlag sich erhebt, damit sie, ein Phönix, aus der Asche zusammengestürzter veralteter Institutionen erstehe. Wenigstens das Andenken an diese, welche zu ihrer Zeit dem Ganzen ein segensreiches Leben erhielten, mag das Niedergeschriebene mit bewahren helfen!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

...stration ...t zu:	Collatur steht zu:
...Nation in der Univ. Leipz., s. ob. d. Nachtr.)	
...ge Anfrage d. Univ. beim Rath i. J. 1720 hat nichts weiter davon verlautet).	
...t Leipzig.	der Univers. Leipzig, in Bezug auf 2 (à $7\frac{1}{2}$ Rthlr.), die übrigen der älteste von der Familie u. der Superint. zu Wunsiedel.
...cemv. d. Univ. ...ob. d. Nachtrag.)	dem jedesmaligen Senior d. Universität Leipzig.
...eate zu Leipzig.	den Geschlechtsältesten.
	dem Senior der Rothischen Familie.
...encollegium.	dem Rath zu Oschatz.
...llegium der Universität Leipzig.	
... Leipzig.	dem Bogksdorf. Geschlechtsältesten.

Sti

).

Jahre 1798.

au fiscus.

p.). nst Püttmann, Prof. Cod. und Senior

auf
Kap Witwen bei der Univ. 500 Rthlr.

ltäten.

welches Gelegenheit zu dem in dieser Facul=
escript bestätigt wurde.

Rth Wilhelmine verw. Dr. Kadelbach, im

Gretschel, Karl Christian Kanis,

Die Universität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart

Dresden 1830

H.lit.p. 158 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10732762-5